

Planfeststellung
Unterlage nach § 21 NABEG



380-kV-Netzverstärkung Wolmirstedt-Helmstedt Ost-Wahle
(BBPIG Vorhaben 10)
Abschnitt B: Regelzonengrenze - Wahle

Titel:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Unterlage: 15

Vorhabenträgerin: TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Nr.	Datum	Name
Aufgestellt: Bayreuth 30.09.2022		festgestellt nach § 24 NABEG:
i.V. Torben Sloth Digital unterschrieben von Torben Sloth Datum: 2022.09.27 18:06:06 +02'00' Large Projects Germany - Central Genehmigungsplaner i.V. Michael Anding Digital unterschrieben von Michael Anding Datum: 2022.09.28 09:10:21 +02'00' Large Projects Germany - Central Gesamtprojektleiter		

**Leistungserhöhung 380 kV-Leitung
Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle,
BBPIG Nr. 10,
Regelzonengrenze – Wahle (Abschnitt B)**
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Unterlage 15

Stand: 26.08.2022

Erstellt im Auftrag:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Potsdam
	Tuchmacherstraße 47
	14482 Potsdam
Kontakt	T +49.331.70179-0
	F +49.331.70179-19
	potsdam@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NI-193036
Status	Endfassung
Version	01
Datum	26.08.2022

Bearbeitung	
Projektleitung	M.Sc. Landschaftsökologie Verena Hartmann Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Gabriele Hormel
Bearbeiter/in	M.Sc. Landschaftsökologie Verena Hartmann Dipl.-Geografin Heike Ihde
Freigegeben durch Geschäftsführung	Frank Glaßer



Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	8
2	Methodik	8
2.1	Rechtliche Grundlagen	8
2.2	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
3	Vorhabenbeschreibung und Projektwirkung	11
3.1	Vorhabenbeschreibung	11
3.2	Projektwirkungen	11
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	11
3.2.1.1	Tiefbau und Gründung	11
3.2.1.2	Temporäre Flächeninanspruchnahme	12
3.2.1.3	Temporäre Emissionen	15
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	17
3.2.2.1	Dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme	17
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	20
3.2.3.1	Emissionen	20
3.2.3.2	Instandhaltung	21
3.2.4	Zusammenfassung relevanter Auswirkungen	21
3.3	Untersuchungsraum	22
4	Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten	23
4.1	Datengrundlagen	23
4.2	Abschichtung relevanter Arten	24
4.2.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
4.2.1.1	Säugetiere	24
4.2.1.2	Fische	27
4.2.1.3	Schmetterlinge	27
4.2.1.4	Käfer	28
4.2.1.5	Libellen	29
4.2.1.6	Weichtiere	30
4.3	Bestandserfassung der relevanten Arten bzw. Artengruppen	31
5	Bestand und Bewertung der Beeinträchtigungen der relevanten Arten bzw. Artengruppen	34
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
5.1.1	Pflanzen	34
5.1.2	Fledermäuse	34
5.1.3	Sonstige Säugetiere	41
	Biber	42



	Feldhamster	44
5.1.4	Reptilien	46
5.1.5	Amphibien	49
5.1.6	Schmetterlinge	52
5.2	Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvogelarten)	55
5.2.1	Brutvögel	55
	Baumfalke	70
	Bluthänfling	74
	Feldlerche	77
	Feldschwirl	79
	Feldsperling	81
	Gartenrotschwanz	82
	Grauschnäpper	84
	Grünspecht	86
	Habicht	88
	Kleinspecht	90
	Kranich	92
	Kuckuck	94
	Mäusebussard	96
	Mittelspecht	98
	Nachtigall	100
	Neuntöter	102
	Pirol	104
	Rebhuhn	106
	Rohrweihe	108
	Rotmilan	111
	Schwarzmilan	116
	Schwarzspecht	120
	Sperber	122
	Turmfalke	123
	Star	126
	Teichhuhn	128
	Wanderfalke	129
	Wendehals	131
	Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes	133
	Gilde der Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte	135
	Gilde der Gehölzfreibrüter inklusive Gehölzbodenbrüter	137
	Gilde der Gehölz(halb)höhlenbrüter	140
5.2.2	Zug- und Rastvögel	141
	Enten und Taucher	148
	Kiebitz	150



	Kranich	151
	Gänse und Schwäne	153
	Gänsesäger	156
	Greifvögel	158
	Möwen	160
	Ringdrossel	162
	Silberreiher	163
	Weißstorch	165
6	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität	166
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	166
6.1.1	V 0 Umweltbaubegleitung	167
6.1.2	V _{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit	167
6.1.3	V _{AR} 2 Bauzeitenregelung Amphibien	170
6.1.4	V _{AR} 3 Amphibienschutzzaun	171
6.1.5	V _{AR} 4 Bauzeitlicher Biotopschutz	171
6.1.6	V _{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel	172
6.1.7	V _{AR} 6 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten	175
6.1.8	V _{AR} 7 Vergrämung von Offenlandarten	177
6.1.9	V _{AR} 8 Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge	177
6.1.10	V _{AR} 9 Schutzmaßnahme Reptilien	178
6.1.11	V _{AR} 10 Bauzeitenregelung für den Biber	180
6.1.12	V _{AR} 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung	180
6.1.13	V _{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel	182
6.1.14	V _{AR} 13 Schutzmaßnahme Feldhamster	182
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität	183
6.2.1	A _{CEF} 1 Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter	183
6.2.2	A _{Fcs} 2 Anlage von Heckenstrukturen	185
7	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	186
7.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	186
7.2	Prüfung zumutbarer Alternativen	186
7.3	Verschlechterungsverbot	187
7.4	Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung	187
8	Zusammenfassung	187
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	190
9.1	Gesetze und Richtlinien	190
9.2	Literatur	190



Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zusammenfassung der betrachtungsrelevanten Auswirkungen	22
Tab. 2:	Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Säugetierarten (Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)	25
Tab. 3:	Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Säugetierarten (ohne Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)	26
Tab. 4:	Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)	27
Tab. 5:	Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Schmetterlingarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)	28
Tab. 6:	Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)	28
Tab. 7:	Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)	29
Tab. 8:	Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)	30
Tab. 9:	Erfasste Arten/Artengruppen und Kartierradien	31
Tab. 10:	Betrachtungsrelevante potenziell im UR vorkommende Fledermausarten	34
Tab. 11:	Vorkommen sonstiger relevanter Säugetiere im UR (Erfassung 2020/2021)	41
Tab. 12:	Reptilien-Vorkommen im UR (Erfassung 2020/2021)	46
Tab. 13:	Amphibien-Vorkommen im UR (Erfassung 2020/2021)	50
Tab. 14:	Betrachtungsrelevante potenziell im UR vorkommende Schmetterlinge	53
Tab. 15:	Nachgewiesene Brutvogelarten im UR und ihre Prüfrelevanz	57
Tab. 16:	Nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten im UR und ihre Prüfrelevanz	143
Tab. 17:	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	167
Tab. 18:	Ausschlusszeiten Baufeldfreimachung/Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit	168
Tab. 19:	Bereiche für Wegebau außerhalb der Brutzeit	172
Tab. 20:	Liste der Horste mit potenzieller Arbeitszeitbeschränkung	173
Tab. 21:	Betroffene Strukturbäume mit Auflagen zur Herstellung des Lichtraumprofils	181
Tab. 22:	Betroffene Strukturbäume mit Auflagen zur Wuchshöhenbeschränkung	181
Tab. 23:	Liste der durch Horstentfernung betroffenen Arten einschließlich vorgesehener Nisthilfen	184



Abb. 1: Eingebaute Luftwarnkugeln zur Vermeidung von Brutansiedlungen (Quelle: Tennet TSO GmbH)

176



Anhang

Anhang 1	Methodik zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln
----------	---

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BN	Brutnachweis
BNetzA	Bundesnetzagentur
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht
BZ	Brutzeitfeststellung
D	Deutschland
DZ	Durchzügler
EhZ	Erhaltungszustand
EU-VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
FCS-Maßnahme	favorable conservation status, Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes
FD	Fluchtdistanz
FFH-RL	FFH-Richtlinie
GR	Nachweis im Großrevier
KSR	Konstellationsspezifisches Risiko (vgl. Anhang 1)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBM	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt (Brandenburg)
LjN	Landesjägerschaft Niedersachsen
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Nordrhein-Westfalen)
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Brandenburg)
NG	Nahrungsgast
NI	Niedersachsen
NI B/B	Region Bergland mit Börden (Niedersachsen)
NI T-O	Region Tiefland-Ost (Niedersachsen)
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NP	Nationalpark
RL	Rote Liste
RLW	Rote Liste wandernder Vogelarten
RV	Rastvogel
RZG	Regelzonengrenze
SQ	Sommerquartier
ST	Sachsen-Anhalt
UBB	Umweltbaubegleitung
ÜF	Überflieger
UR	Untersuchungsraum
UW	Umspannwerk
WS	Wochenstubenquartier
WQ	Winterquartier
ZW	Zwischenquartier



1 Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Vorhaben ist der Unterlage 12 „Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten“ zu entnehmen.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten – eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

2 Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie (RL) 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** (FFH-RL) - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** (EU-VSchRL) - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Im März 2010 ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 S. 2542, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist). Die Verbotstatbestände werden in § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 aufgeführt, die Ausnahmevoraussetzungen in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wurde im Hinblick auf Eingriffsvorhaben eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Dem entsprechend gelten die besonderen artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie für von der Eingriffsregelung freigestellte Vorhaben in bestimmten Baugebieten im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Es ergeben sich somit die **Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** sowie **die europäischen Vogelarten nach Art. 1 EU-VSchRL** aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG folgende Verbote:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht ist und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch, soweit zutreffend, damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.



Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL** ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt oder bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

2.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wird für die europarechtlich geschützten Arten (Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL, Europäische Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL) geprüft, inwieweit sich projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben können.

In Bezug auf die Auswahl der relevanten Arten erfolgt zunächst eine Abschichtung (vgl. Kap. 4.2). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Für alle übrigen Arten erfolgt nach der Relevanzprüfung eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die projektbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen.

Für alle relevanten Arten erfolgt eine Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse sowie eine fachgutachterlich begründete Prognose zur Erfüllung der folgenden Verbotstatbestände in sog. Formblättern gemäß NLSTBV (2011).



Für die Arten nach Anhang IV FFH-RL erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. bei Fledermäusen).

Eine einzelfallbezogene Betrachtung der Brutvögel erfolgt ausschließlich für bestimmte Vogelarten, dies sind

- prioritäre Arten gemäß Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biototypen mit besonderem Handlungsbedarf (NLWKN 2011A)

sowie in Anlehnung an NLStBV (2011)

- Arten des Anhangs I der EU-VSchRL,
- Arten der aktuell gültigen Roten Liste NI (einschl. Regionalliste) bzw. D mit Gefährdungsgrad (Status 1, 2, 3 und R)
- Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren (z. B. Saatkrähe, Dohle, Graureiher, Kormoran, Lachmöwe, Sturmmöwe, Mehlschwalbe),
- streng geschützte Arten

Vogelarten, die diesen Kriterien nicht entsprechen, werden bei ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten zusammengefasst als Gilde betrachtet.

Für Zug- und Rastvögel erfolgt aufgrund der zu erwartenden geringen Beeinträchtigungen i. d. R. keine einzelfallbezogene Betrachtung planungsrelevanter Arten (prioritäre Arten und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL gem. NLWKN 20011A, B, Arten der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands und Arten, die in KRÜGER et al. 2020 aufgeführt werden). Die Arten werden, soweit sinnvoll, entsprechend ihrer Standortansprüchen und Verhaltensweisen in Gilden zusammengefasst betrachtet.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, können Maßnahmen zur Vermeidung sowie in Bezug auf das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Wenn trotz Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt (um den sachlichen Zusammenhang zu wahren textlich unmittelbar anschließend) eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Der AFB hat somit zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL, alle Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.



3 Vorhabenbeschreibung und Projektwirkung

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die allgemeine und technische Vorhabenbeschreibung ist der Unterlage 12 „Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten“ zu entnehmen.

3.2 Projektwirkungen

Die übergreifende Ableitung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist der Unterlage 12 „Vorhabenbeschreibung für die umweltfachlichen Gutachten“ zu entnehmen. Nachfolgend werden die abgeleiteten, potenziell relevanten Wirkungen detailliert aufgeführt und deren Relevanz für die artenschutzrechtliche Betrachtung geprüft.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

3.2.1.1 Tiefbau und Gründung

Erdaushub Maststandorte, sonstige Fundamentarbeiten, Baugrubenwasserhaltung und Eingriffe in Drainagen

Die Baumaßnahme umfasst den Neubau eines Masts sowie den Rückbau von drei Masten. Dabei erfolgen kleinräumig Eingriffe in den Boden.

Die Baumaßnahmen zur Fundamentgründung beinhalten den Erdaushub zur Anlage der Fundamentgrube und das Herstellen des Fundamentes. Die Gründung erfolgt entweder mittels Flach- oder mittels Tiefgründungen, wobei die Platten und Stufenfundamente zu den Flachgründungen und die Pfahlfundamente zu den Tiefgründungen gehören. Bei der Anlage eines Plattenfundamentes entsteht eine ausgedehntere Baugrube als für das Pfahlfundament. Die Wahl des Fundaments beim Neubau hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Für die Auswirkungsprognose der Gründung wird von einer maximalen Länge und Breite von 20 x 20 m (Plattenfundament) sowie einer maximalen Tiefe von 30 m (Pfahlfundament) ausgegangen. Mit dieser konservativen Annahme sind die größtmöglichen Auswirkungen abgedeckt. Beim Mastrückbau werden nach Aushub einer Baugrube die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,50 m unter Erdoberkante entfernt. Im Anschluss werden die Gruben mit anstehendem Bodenmaterial verfüllt und der umgebenden Bewirtschaftung wieder zugeführt.

Für Mastrückbau und Mastneubau mit Plattenfundament ist voraussichtlich keine Baugrubenwasserhaltung notwendig und wird daher nicht betrachtet. Beim Einsatz von Pfahlfundamenten für den Mastneubau, die in bis zu 30 m Tiefe ragen können, kann das Antreffen von Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, was eine Baugrubenwasserhaltung erforderlich machen würde. Dem Worst Case-Ansatz folgend wird beim Mastneubau von einer Baugrubenwasserhaltung durch den Einsatz von Pfahlfundamenten ausgegangen.

Potenzielle Auswirkungen

- **(Temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1):**

Siehe temporäre Flächeninanspruchnahme

- **Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1):**

Durch direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung und temporären Flächeninanspruchnahme für Tiefbau und Gründung kann es



zur Tötung und zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Individuen bestimmter Arten(gruppen) kommen (hier relevant: Amphibien, Reptilien, Biber, Feldhamster, baumbewohnende Fledermäuse, Brutvögel, Nachtkerzenschwärmer).

- **Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1):**

Es kann zu Fallenwirkungen im Bereich von Baugruben kommen, wenn diese steile oder senkrechte Wände aufweisen, welche in der Wirkung zu Individuenverlusten führt.

Betroffen davon können bodenmobile Arten(gruppen) (hier: Amphibien, Reptilien und Biber) sein. Für andere Artengruppen ist eine Fallenwirkung nicht bekannt, zumal für flugfähige Artengruppen ein Überfliegen der Baustelle grundsätzlich möglich ist.

Kollisionen relevanter Arten mit Baustellenfahrzeugen können ausgeschlossen werden. Offene Flächen werden von Amphibien und Reptilien i. d. R. gemieden. Zudem sind Amphibien ebenso wie Fledermäuse überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, während die Bauarbeiten i. d. R. tagsüber stattfinden. Das Risiko von Vogelkollisionen und Kollisionen flugfähiger Wirbelloser sind aufgrund der langsamen Fahrweise der Baufahrzeuge nicht signifikant erhöht und daher nicht betrachtungsrelevant.

- **Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1):**

Für die betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich keine relevanten baubedingten Auswirkungen durch die Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds, die nicht bereits über andere Wirkfaktoren betrachtet werden (z. B. Fallenwirkung, Veränderung der Biotopstruktur).

- **Mechanische Einwirkungen (5-5):**

Die Auswirkungen mechanischer Einwirkungen (z. B. von Baumaschinen erzeugte Verdichtung des Bodens und damit einhergehende Veränderung von Lebensräumen und Habitaten) sind den Wirkfaktoren „Überbauung/Versiegelung“ (1-1), „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ (2-1) und „Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes“ (3-1) zuzuordnen und werden dort behandelt.

- **Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (3-3):**

Aufgrund von Grundwasserabsenkungen kann es zu Standortveränderungen der Vegetation und von Tierhabitaten in Feuchtbiotopen kommen. Da die Grundwasserabsenkung von geringer Dauer ist und im Normalfall geringer als solche, die durch natürlicherweise auftretende Wetterereignisse (z. B. eine längere Trockenperiode) bedingt werden, sind die verursachten Auswirkungen reversibel und daher artenschutzrechtlich insgesamt vernachlässigbar. Der Wirkfaktor ist daher nicht betrachtungsrelevant.

Zusammenfassung betrachtungsrelevanter Auswirkungen: Zusammenfassend sind die Auswirkungen baubedingter Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien, Reptilien, Biber, Feldhamster, baumbewohnende Fledermäuse, Brutvögel und Nachtkerzenschwärmer betrachtungsrelevant. Die baubedingte Barriere- und Fallenwirkung ist eine betrachtungsrelevante Auswirkung für Amphibien, Reptilien und Biber.

3.2.1.2 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Baustellen, Materiallagerflächen, Zufahrten, Wegebau und Lagerung Bodenaushub

Im Bereich der temporären Arbeitsflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen findet eine Bau-
feldfreimachung statt. Dabei werden vorhandene Strukturen beseitigt.



Um die baubedingte Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten, werden für den Bauverkehr die bereits bestehenden Wege genutzt (z. B. Wirtschaftswege, Ortsverbindungs-, Kreis- und Landstraßen). Die Zufahrt von bereits bestehenden Wegen bzw. Straßen zu den Maststandorten erfolgt auf einer Fahrspur von i. d. R. ca. 4,0 m Breite. Dies erfolgt zum Schutz des Bodens gegen Bodenverdichtung/-pressung während des Fahrzeugeinsatzes in der Bauphase ggf. unter Einsatz von Platten oder unter Einbringung von Geotextil und Schotter auf den Oberboden (ohne Bodenabtrag). Bei Bedarf ist das benötigte Lichtraumprofil durch Gehölzschnitt herzustellen.

Es erfolgt die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Schutzgerüsten im Bereich kreuzender Infrastruktur. Die Gerüste werden kleinräumig im Boden verankert, eine vorübergehende Befestigung durch Platten oder Schotter ist nicht geplant. An der Kreuzung von Fremdleitungen sind teilweise Provisorien vorgesehen.

Des Weiteren werden an 65 Stellen temporär Verrohrungen zur Überfahrt von Gräben / Bächen angelegt. In der Regel handelt es sich dabei um Erweiterungen bestehender Verrohrungen.

Im Bereich der Fundamentarbeiten kommt es zur temporären Lagerung des Bodenaushubs.

Baubedingt kommt es zu einer mechanischen Flächenbeanspruchung durch die Nutzung von Baustraßen und Arbeitsflächen nach der Baufeldfreimachung.

Um alle Maststandorte werden Arbeitsflächen angelegt, an den Abspannmasten erfolgt zusätzlich die Anlage von Trommel-/Windenplätzen. Es ist ein schleiffreier Einzug vorgesehen.

Zum Mastrückbau werden ebenfalls Arbeitsflächen um die jeweiligen Masten erforderlich. Zur Demontage werden die Leiterseile an den Abspannmasten durch Seilzüge entfernt und auf Trommeln aufgerollt. Das zum Schluss hängende Zugseil aus Kunststoff wird dann über den Boden zurückgezogen.

Nach Bauende werden die Befestigungen der Zuwegungen und Arbeitsflächen wieder entfernt, gegebenenfalls entstandene Flurschäden und Bodenverdichtungen erfasst und der Ausgangszustand wiederhergestellt.

Potenzielle Auswirkungen

• (Temporäre) Überbauung / Versiegelung (1-1)

Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1):

Durch die temporäre Überbauung und direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen im Rahmen der Anlage von Baustraßen, Arbeitsflächen und Gerüststellflächen werden Lebensräume in Anspruch genommen. Baubedingte Tötungen und der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren (hier: Amphibien, Reptilien, Biber, Feldhamster, baumbewohnende Fledermäuse, Brutvögel, Nachtkerzenschwärmer) sind bei der Baufeldfreimachung und während der Flächenbeanspruchung (Überfahren, Ergreifen, Überschütten) nicht ausgeschlossen.

Des Weiteren ist in diesen Bereichen eine Beeinträchtigung von Tieren durch den vorübergehenden Standortverlust, bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität möglich. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer und der Ersetzbarkeit des Lebensraumes ist eine Wiederherstellung von beeinträchtigten Funktionen auf diesen Flächen möglich. Die Reich-



weite der Wirkungen ist kleinräumig, sie beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommenen Flächen. Potenziell betroffen sind vor allem wenig/nicht mobile Arten bzw. Arten mit geringen Aktionsradien wie z. B. Wirbellose, kleinräumig agierende Vogelarten oder Pflanzen. Eine Betroffenheit von Arten mit großen Aktionsradien wie Fledermäuse und großräumig agierende Vogelarten kann in der Regel ausgeschlossen werden, wenn diese den Vorhabenbereich nur als (Teil-) Nahrungshabitat nutzen und die Brut- und Quartierstandorte außerhalb der Wirkzone liegen. Aufgrund der geringen Größe der Wirkzone werden von diesen Arten nur kleinflächig (Teil-) Habitate in Anspruch genommen, so dass projektbedingte Auswirkungen in signifikantem Ausmaß auszuschließen sind (keine Betroffenheit essenzieller Lebensraumbestandteile).

Während der Nutzung von Baustraßen und Arbeitsflächen kann es zu Schädigungen von direkt angrenzenden Vegetations- oder Biotopstrukturen und damit zur Beeinträchtigung der Habitatfunktion oder der Tötung von Tieren kommen. In relevantem Umfang kann eine Schädigung von Biotopstrukturen bei Gehölzbiotopen und Gewässerrändern auftreten. Bezüglich Beeinträchtigung der Habitatfunktion und Tötung von Tieren sind bodenbewohnende Arten (Reptilien, Amphibien) sowie höhlenbewohnende Arten (Fledermäuse, Brutvögel) sensibel.

- **Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (3-1):**

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich keine relevanten baubedingten Auswirkungen durch die Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds, die nicht bereits über andere Wirkfaktoren betrachtet werden (z. B. Fallenwirkung, Veränderung der Biotopstruktur).

- **Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse (3-3):**

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich keine relevanten baubedingten Auswirkungen wegen der Geringfügigkeit der Veränderung hydrologischer/hydrodynamischer Verhältnisse infolge von Bodenverdichtung oder Gewässerverrohrung.

- **Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverluste (4-1):**

Während der Bauphase können Arbeitsflächen und Zuwegungen bei linienhafter Ausprägung und entsprechender Dimensionierung als Barrieren zwischen Lebens- bzw. Teillebensräumen von Tieren wirken, so dass es zu Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen bzw. zur Fragmentierung von Lebensräumen kommen kann. Hiervon sind vor allem bodengebundene Arten mit kleinen Aktionsräumen (z. B. Amphibien, Reptilien oder auch Säuger) betroffen. Auf Grund der Dimensionierung der Arbeitsflächen (punktuell) und Zuwegungen (Fahrspur ca. 4,0 m breit) ist für die genannten Artengruppen ein Queren oder Umgehen der Flächen jedoch problemlos möglich. Hinsichtlich der flugfähigen Artengruppen ist ein Überfliegen der Baustellen grundsätzlich möglich. Eine Barrierewirkung entsteht somit nicht. Durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und Gerüststellflächen entsteht keine Fallenwirkung.

Auch die temporären Verrohrungen können Austauschbewegungen bzw. Wechselbeziehungen in Gräben und Bächen geringfügig einschränken. Vor dem Hintergrund, dass es sich zu 97 % um Erweiterungen bestehender Verrohrungen handelt, die Standorte also bereits eine Einschränkung aufweisen, sowie die hier potenziell relevanten Arten(gruppe) der Amphibien nicht rein wassergebunden leben bzw. auch an Land mobil sind, entfalten diese jedoch keine relevante Wirkung.



Kollisionen relevanter Arten mit Baustellenfahrzeugen können ausgeschlossen werden. Offene Flächen werden von Amphibien und Reptilien i. d. R. gemieden. Zudem sind Amphibien ebenso wie Fledermäuse überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, während die Bauarbeiten i. d. R. tagsüber stattfinden. Das Risiko von Vogelkollisionen und Kollisionen flugfähiger Wirbelloser sind aufgrund der langsamen Fahrweise der Baufahrzeuge nicht signifikant erhöht und daher nicht betrachtungsrelevant.

Zusammenfassung betrachtungsrelevanter Auswirkungen: Zusammenfassend sind die Auswirkungen baubedingter Tötung von Individuen und Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien, Reptilien, Biber, Feldhamster, baumbewohnende Fledermäuse, Brutvögel und Nachtkerzenschwärmer betrachtungsrelevant. Vorübergehender Habitatverlust bzw. Minderung der Habitatqualität sind betrachtungsrelevante Auswirkungen für Amphibien, Reptilien, Feldhamster, Brutvögel mit kleinem Aktionsraum und Nachtkerzenschwärmer. Die Beeinträchtigung direkt an die Arbeitsfläche angrenzender Vegetations- oder Biotopstrukturen ist für Amphibien, Reptilien und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse relevant.

3.2.1.3 Temporäre Emissionen

Baustellenbetrieb, sonstige Fundamentarbeiten, Einleitung von Baugrubenwasserhaltungen

Baubedingt treten Emissionen wie Schall, Licht und Bewegung auf. Lichtemissionen sind zu vernachlässigen, da i. d. R. tagsüber gearbeitet wird. Schallemissionen treten v. a. beim Neubau und beim Rückbau auf und hängen von den eingesetzten Geräten und dem Umfang von Fahrzeugbewegungen ab.

Vor der Umbeseilung erfolgen bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Baufeldfreimachung, Wegebau). An Masten, an denen lediglich die Umbeseilung erfolgt, ist mit einer aktiven Bauzeit von ca. zwei bis vier Wochen pro Jahr zu rechnen. Innerhalb des Zeitraums zur Umsetzung des Vorhabens ist für den Mastneubau mit einer aktiven Bauzeit zwischen etwa 7 und 16 Wochen zu rechnen, wobei kein durchgehender Baubetrieb herrschen muss. Der Mastrückbau dauert ca. sechs Wochen und erfolgt nachgelagert zur Umbeseilung.

An baubedingten Emissionen sind Stäube und Erschütterungen denkbar. Im Baustellenbetrieb ergeben sich stoffliche Emissionen durch Baufahrzeuge an den Maststandorten. Bei Befahrung von Uferrändern kann Sedimenteintrag in Gewässer entstehen. Bei trockener Witterung können auch Staubemissionen auftreten, z. B. beim Einbau von Zuschlagstoffen (Sand, Kies) oder bei Fahrten über unbefestigte Feldwege. Diese Einflüsse bleiben im Wesentlichen auf den Baustellenbereich beschränkt. Des Weiteren können während des Herstellungsprozesses des Fundamentes für den Mastneubau temporär Emissionen durch Beton entstehen.

Immissionsbelastungen (Luftschadstoffimmissionen und sonstige stoffliche Einträge) treten nur kurzzeitig, lokal und in geringem Umfang auf.

Dem Worst Case-Ansatz folgend wird beim Mastneubau von einer Baugrubenwasserhaltung durch den Einsatz von Pfahlfundamenten, mit anschließender Verrieselung des Baugrubenwassers oder Abtransport, ausgegangen. Eine Einleitung von Baugrubenwassers wird aufgrund fehlender Gewässer in der nahen Umgebung nicht angenommen und betrachtet.



• **Störreize Schall, Licht, Erschütterungen / Vibrationen (5-1, 5-3, 5-4)**

Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) (5-2):

Insbesondere visuelle und akustische Störreize sowie die Anwesenheit von Menschen während der Bauphase können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Tieren führen; es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten.

Im Unterschied zum Verkehrslärm ist Baustellenlärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die kurzfristige Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Hierdurch können sich kaum Gewöhnungseffekte einstellen, wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind (z. B. RECK 2001). Durch das geplante Vorhaben entstehen relevante Scheuchwirkungen mittels Schall bei Rammarbeiten zur Gründung des neuen Masts. Der Baustellenlärm durch den Verkehr von Baufahrzeugen zur Umbeseilung ist aufgrund des geringen Fahrzeugaufkommens als sehr gering einzustufen und wird von optischen Störreizen überlagert.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle ebenso wie von Bau- und Lieferfahrzeugen übt eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Von optischen Effekten sind vor allem empfindliche Vogelarten wie Rastvögel (Gänse, Kranich) oder verschiedene Brutvogelarten betroffen. Zwar sind die Auswirkungen räumlich und zeitlich stark begrenzt, aber auch solche Störungen können sich negativ auswirken, wenn sie essenzielle Habitatbestandteile betreffen. Die maximale Reichweite im Hinblick auf Baustellenbetrieb orientiert sich dabei an der Störungsdistanz der empfindlichsten Arten (hier z. B. Kranich mit 500 m, vgl. BERNOTAT et al. 2018).

Auch Säugetiere wie Fledermäuse oder Biber weisen eine Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf, vor allem im Bereich von Quartierstandorten und Wurfplätzen. Da die Bauarbeiten in der Regel tagsüber stattfinden, die genannten Arten und Artgruppen jedoch dämmerungs- und nachtaktiv sind, kommt es allenfalls zu kurzzeitigen Überschneidungen von Tier- und Bauaktivitäten. Zudem sind Störungen von Fledermäusen an Sommerquartieren durch Baustellenlärm als gering einzustufen, da sie einen Verbund von Quartieren nutzen, sodass Quartiere ohnehin regelmäßig gewechselt werden. Es gibt zwar keine Hinweise auf eine besondere Störungsempfindlichkeit des Feldhamsters, aber da auch diese Art vor allem dämmerungsaktiv ist, käme es auch hier nur zu kurzzeitigen Überschneidungen der Tier- und Bauaktivität.

Kurzzeitige laute Störreize, wie sie im Zuge von Rammarbeiten durch Lärm oder Erschütterungen entstehen, sind jedoch auch in den Ruhephasen der Arten relevant, wenn Fledermäuse ihr Quartier verlassen oder gar nicht erst besiedeln oder aus der Winterruhe aufwachen. In Bezug auf Wochenstuben von Gehölz bewohnenden Fledermäusen sind Störungen, die zu einem Verlust von Jungtieren führen würden, in der Regel nicht zu erwarten. Unabhängig von externen Störungen wechseln Wochenstubenverbände von Baumfledermäusen ihr Quartier im Sommer regelmäßig, wobei die Jungtiere mitgenommen werden. Im Falle einer Störung durch spürbare Erschütterungen bzw. Vibrationen ist deshalb davon auszugehen, dass die Tiere zügig auf ein anderes Quartier ausweichen können (DIETZ et al. 2007, DIETZ et al. 2014). Eine Beeinträchtigung, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Fledermäusen, z. B. durch



Individuenverluste, zur Folge hätte, tritt folglich bei Gehölz bewohnenden Fledermäusen i. d. R nicht ein. Zumal Quartiere in Baumhöhlen stärker als Felshöhlenquartiere spürbaren äußeren Einwirkungen wie z. B. Stürmen ausgesetzt sind, die mit Vibrationen im Inneren des Quartierbaumes einhergehen. Dies gilt neben den Wochenstuben auch für Männchenquartiere in Baumhöhlen. Eine Planungsrelevanz bezüglich dieses Wirkfaktors besteht somit nur für Wochenstuben in Gebäuden und Winterquartiere.

Ebenso können durch Rammarbeiten Großsäuger (hier relevant: Biber) in ihrem Wurfbe- reich gestört werden.

Als Wirkweite wird für Säuger fachgutachterlich eine Distanz von 100 m angenommen (vgl. auch HAENSEL & THOMAS 2006).

Da die Bautätigkeiten i.d.R. tagsüber durchgeführt werden, sind keine relevanten Lichte- missionen zu erwarten und Störungen diesbezüglich ausgeschlossen.

Auswirkungen auf andere Tierarten wie Amphibien, Reptilien, Fische, Rundmäuler oder Wirbellose durch Beunruhigungen in relevantem Ausmaß sind nicht bekannt und werden daher ausgeschlossen.

- **Stoffliche Einwirkungen (6):**

Durch den Baustellenbetrieb und die Verrieselung von Baugrubenwasser kann es zu Staub- und Schadstoffemissionen kommen. Stoffeinträge in den Boden und in das Grund- wasser können in geringem Maße auftreten. Sensible Lebensräume von Tieren und Pflan- zen sind im Umkreis von 300 m um den Mastneubau nicht vorhanden. Bei Einhaltung ge- setzlicher Normen, des Standes der Technik und einer entsprechenden Bauausführung sind negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen jedoch aufgrund der Geringfügigkeit und der geringen räumlichen Ausdehnung ausgeschlossen.

- **Sonstige Stoffe (6-9):**

Für die relevanten Tierarten und Lebensraumtypen ergeben sich keine relevanten baube- dingten Auswirkungen durch den temporären Eintrag von Stoffen aus Beton oder Zement in Boden und Wasser.

Zusammenfassung betrachtungsrelevanter Auswirkungen: Zusammenfassend sind die baube- dingten Beunruhigungen durch verschiedene Störreize relevante Auswirkungen und bedürfen dementsprechend einer weiteren Betrachtung bezüglich der betroffenen Arten (Vögel, Säugetiere).

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

3.2.2.1 Dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme

Mast, Leiterseil, Erdseil, Fundamente und Zufahrten

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet beim Fundamentneubau statt. Die Wahl der Fun- damentart hängt vom Baugrund und den Bauverhältnissen ab. Für den Umfang der Versiegelung ist der Worst Case (Plattenfundament) anzunehmen. Eine oberirdische Versiegelung ist dabei nur an den Eckpunkten zu erwarten. Die gesamte versiegelte Fläche (einschließlich des unterirdisch versiegelten Teils) der Mastaufstandsflächen ist mit einer Maximalgröße von 20 x 20 m anzuneh- men. In der Tiefe ist im Worst Case (Pfahlfundament) von einem maximal 30 m tiefen Fundament auszugehen.

Die Wirkungen der Rauminanspruchnahme durch den neuen Mast sind im Rahmen der Prognose der Umweltauswirkungen ebenfalls zu berücksichtigen. Allein durch die Umbeseilung ergibt sich keine relevante Änderung der Ausdehnung der Trasse, es sind dabei keine Mastneubauten



oder -erhöhungen geplant. Lediglich durch die Änderung der Leitungseinführung in das Umspannwerk Helmstedt/Ost erfolgt der Mastneubau eines Donaumasts mit einer kleinräumigen Änderung der Trasse. Der neue Mast 003N (LH-10-3025) hat dabei eine geringere Höhe als der zu ersetzende Mast, sodass keine Erhöhung der Leitungen im Raum stattfindet.

Potenzielle Auswirkungen

- **Überbauung / Versiegelung (1-1):**

Für den Mastneubau findet die Versiegelung bei gleichzeitiger Veränderung der Vegetationsstruktur auf einem Intensivacker mit geringer Eignung als Lebensraum statt. Demgegenüber werden die alten Maststandorte als potenzielle Lebensräume wieder frei. Auch die Rauminanspruchnahme durch die Änderung der Leitungseinführung erfolgt im Bereich großer Vorbelastung durch das Umspannwerk und Leitungen.

Die Reichweite der Flächenwirkungen ist kleinräumig und punktuell, sie beschränkt sich auf die direkt in Anspruch genommen Flächen durch die Mastfundamente und beträgt maximal 20 x 20 m im Falle von Plattenfundamenten. Sie geht räumlich nicht über die baubedingt beanspruchten Flächen hinaus, kann jedoch für kleinräumig agierende Arten (Brutvögel, Reptilien) einen relevanten dauerhaften Verlust von Habitaten verursachen.

Überbauung, Versiegelung und Bodenabtrag führen zum Funktions- sowie Totalverlust von Flächen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt. Es gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren.

Eine Betroffenheit von Arten mit großen Aktionsradien, die den Vorhabenbereich ausschließlich als (Teil-) Nahrungshabitat nutzen, deren Fortpflanzungsstätten sich aber in den umliegenden Bereichen befinden, ist dagegen auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe der Wirkzone werden von diesen Arten nur kleinflächig (Teil-) Habitate in Anspruch genommen, so dass projektbedingte Auswirkungen in signifikantem Ausmaß auszuschließen sind (keine Betroffenheit essenzieller Lebensraumbestandteile).

- **Veränderung des Bodens bzw. des Untergrunds (3-1):**

Für die betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich keine relevanten anlagebedingten Auswirkungen, die nicht bereits über andere Wirkfaktoren betrachtet werden (z. B. Überbauung / Versiegelung).

- **Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1):**

s. Überbauung/Versiegelung

- **Optische Reizauslöser (5-2):**

Hoch- / Höchstspannungsleitungen können im Bereich der Maststandorte und der Freileitung zumindest zu einer partiellen Meidung und damit zu einer Entwertung von Lebensräumen führen (Kulissenwirkung). Der Wirkfaktor entfaltet dabei ausschließlich für die Artgruppe der Avifauna Relevanz. Für die überwiegenden Bereiche des Vorhabens sind Kulisseneffekte von vornherein ausgeschlossen, da sich der Status quo der Freileitung bezüglich Höhe und Traversenbreite nicht ändert, es erfolgt lediglich eine Umbeseilung.

Im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen dem Mast 069 und dem UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. dem UW Helmstedt/Ost und dem Mast 004 (LH-10-3025) wird das Vorhaben in einem durch vorhandene Freileitungen stark vorbelasteten Gebiet umgesetzt, so dass bereits Kulissenwirkungen bestehen. Diese werden vorhabenbedingt nicht verstärkt, da die Höhe des neuen Masts etwas geringer ist und der geplante



Trassenverlauf durch die Begradigung und Verkürzung näher an bereits bestehende Leitungen heranrückt, während die alte Leitung zurückgebaut wird. Zusätzliche Meideeffekte durch Kulissenwirkung in relevantem Ausmaß werden daher ausgeschlossen.

- **Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust (4-2):**

Vorhabenbedingt kann es bei flugfähigen Arten zu Tötungen von Individuen durch Anflug kommen. Gefährdungen gehen v. a. vom Erdseil aus. Dabei ist das Kollisionsrisiko stark abhängig von der Topografie und damit der Übersichtlichkeit des Geländes, der Witterung sowie artspezifisch unterschiedlichen Verhaltensweisen und dem Flugaufkommen am Standort (BERNSHAUSEN et al. 2007).

Betroffen von dieser Wirkung ist hauptsächlich die Avifauna (Brut- und Rastvögel), da Vögel – zumindest bei schlechten Sichtverhältnissen – nur partiell in der Lage sind, die Seile wahrzunehmen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Eine besondere Gefährdung weisen i. d. R. Vogelarten auf, die im freien Luftraum befindliche Strukturen aufgrund eingeschränkter Gesichtsfelder nur schwer wahrnehmen bzw. eine schlechte Manövrierfähigkeit im Flug aufweisen, daneben aber auch nachziehende Arten sowie "ortsfremde Arten" (nur kurzweilig im Gebiet verweilende Arten wie Rast- und Zugvögel).

Insbesondere Trappen, Störche, Kraniche, Reiher und Löffler, Wat- und Schnepfenvögel, Raufußhühner, Schwäne, Enten, Gänse, Taucher, Säger, Rallen, Möwen und Seeschwalben weisen sowohl als Brutvögel als auch als Rast- und Zugvögel ein hohes Anflugrisiko und eine hohe vorhabentypbezogene Mortalitätsgefährdung auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Gefahrensituationen für Zug- und Rastvögel können in tradierten Zugkorridoren (z. B. Flusstäler) entstehen (auch Kleinvögel sind betroffen), aber auch in Rast- und Nahrungsflächen speziell bei An- oder Abflug sowie durch panikartige Flucht bei plötzlichen Störungen, wenn sich Freileitungen v. a. über oder in der unmittelbaren Nähe präferierter Aufenthaltsplätze (z. B. Schlaf- und Sammelplätze, hoch frequentierte Nahrungsplätze) befinden. Brutvögel sind dagegen aufgrund der stetigen Nutzung des Habitats und der sich einstellenden Gewöhnung insgesamt seltener durch Leitungsanflug betroffen. Gefährdungen weisen z. B. Jungtiere kollisionsempfindlicher Großvögel bei Bruten in der Nähe einer Freileitung bzw. auf Freileitungsmasten auf oder bei Leitungsbaumaßnahmen in ungünstigen Geländesituationen, wie die Kreuzung von tradierten Flugbahnen im Wald bzw. an Geländekanten oder die Überspannung von Waldbächen als präferiertes Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (JANSSEN et al. 2004). Generell kommen die meisten Vogelverluste in Durchzugs- und Rastgebieten mit großen Vogelzahlen vor, in durchschnittlich strukturierten Landschaften ist dagegen nur ein geringer Kollisionsverlust durch Leitungen festzustellen (LLUR 2013; zu Durchzugs- und Rastvorkommen im UR vgl. Kapitel 5.2.2).

Zur Methodik zur Herleitung des Risikos von Leitungsanflug von Vögeln wird auf den Anhang 1 verwiesen.

Das Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Freileitungen ist auf Grund der Ultraschallorientierung gering, so dass vorhabenbedingt nicht von einer anlagenbedingten Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Artgruppe auszugehen ist. Auch für alle anderen flugfähigen Artengruppen ergeben sich nach derzeitiger Kenntnislage höchstens sehr geringe bzw. irrelevante Betroffenheiten.

Durch Freileitungen kann es indirekt - insbesondere bei Offenlandarten - zu einem höheren Prädatorendruck kommen, da einige Greifvogelarten und Rabenvögel (Krähen) die Masten gezielt als Ansitz nutzen (BERNOTAT et al. 2018).



Das Vorhaben wird in einem durch vorhandene Freileitungen bereits stark vorbelasteten Gebiet umgesetzt, so dass bereits ein Prädatorendruck besteht. Vorhabendingt ist nicht von wesentlichen negativen Änderungen im Vergleich zum Status-Quo auszugehen, da der Prädatorendruck primär durch die Leitung selbst, weniger durch ihre Dimensionierung und Ausprägung hervorgerufen wird.

Zusammenfassung betrachtungsrelevanter Auswirkungen: Der anlagebedingte Habitatverlust für kleinräumig agierende Vögel und Reptilien ist betrachtungsrelevant. Das anlagenbedingte Kollisionsrisiko ist eine betrachtungsrelevante Auswirkung für Vögel.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

3.2.3.1 Emissionen

Elektrische- und magnetische Felder, Schall-, Schadstoff- und Wärmeemissionen

Höchstspannungsleitungen erzeugen aufgrund der stromführenden Leiterseile niederfrequente elektrische und magnetische Wechselfelder (EMF) mit einer Frequenz von 50 Hertz. Die Höhe der Frequenz des elektrischen Feldes ist von der Spannungsebene der Leitung abhängig und schwankt nur geringfügig. Die magnetische Feldstärke ist von der Netzbelastung abhängig und schwankt daher jahres- und tageszeitlich. Die Verteilung und die Stärke des jeweiligen elektrischen bzw. magnetischen Feldes ist von mehreren Faktoren abhängig: Die Feldstärke am Boden hängt neben der Spannung und der Stromstärke auch von der Leiterseilgeometrie und dem Abstand zum Boden ab. Mit zunehmender Entfernung von den Leiterseilen nimmt sie sehr schnell ab. Durch die Umbeseilung kann es zu einer geringen Erhöhung von elektrischen und magnetischen Feldern kommen.

An der Leiteroberfläche kann es während des Betriebs zu Geräuschentwicklung durch Koronaentladungen kommen, die als Brummen oder Surren wahrgenommen werden und insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit auftreten. Die Lautstärke hängt neben der Spannung, die festgelegt ist, auch von der Leitergeometrie ab. Durch betriebsbedingte Koronaentladungen an den Leiterseilen kann es mittels Ionisierung von Luftmolekülen zu einer Bildung von Oxidantien, wie z. B. Ozon und Stickoxiden, kommen. Durch die Umbeseilung kommt es zu einer geringen Zusatzbelastung gegenüber dem Ist-Zustand.

Nach der Umbeseilung kann es zu einer Erhöhung der Temperatur der Leiterseile von 80 °C auf 130 °C kommen. Die Wärme der Leiterseile wird über die Luft abgeführt.

Potenzielle Auswirkungen

- **Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder (7-1):**

Für Tiere und Pflanzen gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch EMF (z. B. BFS 2019). Auch explizit für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen rasten, gibt es keine Hinweise auf relevante Beeinträchtigungen (SILNY 1997, LLUR 2013, BFS 2019). Der Wirkfaktor ist daher nicht betrachtungsrelevant.

- **Akustische Reize (Schall) (5-1):**

Bislang ist nicht bekannt, dass Tiere durch Schallemissionen durch Koronaentladung beeinträchtigt werden können. Auswirkungen durch die geringe Zusatzbelastung auf lärmempfindliche Arten werden daher ausgeschlossen und der Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.



- **Veränderung der Temperaturverhältnisse (3-5):**

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch die erhöhte Leiterseiltemperatur wird ausgeschlossen, da Vögel Leiterseile im Höchstspannungsbereich (ab 220 kV) als Sitzwarten meiden. Als Sitzwarte werden andere Anlagenteile wie das Erdseil bevorzugt (BERNSHAUSEN et al. 2018). Es erfolgt keine weitere Betrachtung dieses Wirkfaktors.

Zusammenfassung betrachtungsrelevanter Auswirkungen: Auswirkungen betriebsbedingter Emissionen sind artenschutzrechtlich irrelevant und daher nicht betrachtungsrelevant.

3.2.3.2 Instandhaltung

Wartungs- und Pflegearbeiten

Der Schutzstreifen der Leitung ist aus Sicherheitsgründen von hohen Gehölzen freizuhalten. Dies soll ein Hereinwachsen von Ästen in die Leitung sowie die Beschädigung der Leitung beim Umstürzen von Bäumen verhindern. Die Breite des Schutzstreifens ergibt sich aus der Höhe der Masten, der Abstände zueinander und dem damit korrelierenden Schwingungsverhalten der Leiterseile, zuzüglich eines Sicherheitsabstands.

Im Rahmen der Umbeseilung findet keine Änderung des Schutzstreifens der bestehenden Trasse statt. Im Bereich des Mastneu- und Rückbaus erfolgt eine Verlagerung des Schutzstreifens, der Bereich befindet sich jedoch außerhalb des Waldes, sodass keine neuen Waldschneisen vorgesehen sind. Daher betrifft dieser Wirkfaktor verhältnismäßig wenige Gehölze und ist projektspezifisch weniger relevant als bei einem Neubau durch Wald. Eine vollständige Entnahme von Gehölzen im neuen Schutzstreifen außerhalb der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen ist nicht vorgesehen, bei Bedarf erfolgt lediglich eine Verkürzung der Wuchshöhe.

Potenzielle Auswirkungen

- **Management gebietsheimischer Arten (8-1):**

Unter diesen Wirkfaktor sind Maßnahmen zu fassen, die im Zuge von Wartungs- und Pflegearbeiten von Vegetations- und Biotopstrukturen (Baumschnitt-/Baumfällarbeiten, Mäharbeiten) durchgeführt werden. Dies betrifft konkret die betriebsbedingte Freihaltung des Schutzstreifens von hochwachsenden Gehölzen und ist vor allem in Schneisen/Schutzstreifen von Wäldern relevant. Da der Wirkfaktor mit einer Veränderung von Vegetations- und Habitatstrukturen einhergeht und für die gleichen Arten relevant ist, wird er unter dem Wirkfaktor 2-1 „Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen“ behandelt.

- **Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen (2-1)**

Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Maßnahmen im Schutzstreifen sind ausschließlich für Gehölz bewohnende Arten im Schutzstreifen zu erwarten.

Zusammenfassung betrachtungsrelevanter Auswirkungen: Die Veränderung bzw. Entwertung von Habitaten durch Wuchshöhenbeschränkung ist eine relevante Auswirkung und bedarf einer weiteren Betrachtung bezüglich der betroffenen Arten (Gehölz bewohnende Arten).

3.2.4 Zusammenfassung relevanter Auswirkungen

In Tab. 1 findet sich eine Zusammenfassung der betrachtungsrelevanten Auswirkungen.



Tab. 1: Zusammenfassung der betrachtungsrelevanten Auswirkungen

Mögliche Auswirkung	Wirkfaktor	relevante Arten(gruppen)
baubedingte Tötung von Individuen, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (durch Tiefbau/Gründung und temporäre Flächeninanspruchnahme)	1-1, 2-1	Amphibien, Reptilien, Biber, Feldhamster, baumbewohnende Fledermäuse, Brutvögel, Nachtkerzenschwärmer
baubedingter Habitatverlust bzw. Minderung der Qualität (durch temporäre Flächeninanspruchnahme)	1-1, 2-1	Amphibien, Reptilien, Feldhamster, Brutvögel mit kleinem Aktionsraum, Nachtkerzenschwärmer
Baubedingte Beeinträchtigung direkt an Arbeitsflächen angrenzender Vegetations- oder Biotopstrukturen (durch temporäre Flächeninanspruchnahme)	1-1, 2-1	Amphibien, Reptilien und baumhöhlenbewohnende Fledermäuse
baubedingte Barriere- und Fallenwirkung (durch Tiefbau/Gründung)	4-1	Amphibien, Reptilien, Biber
baubedingte Beunruhigungen/Vergrämung/Störung durch verschiedene Störreize (durch temporäre Emissionen)	5-1, 5-2, 5-3, 5-4	Vögel, Säugetiere
anlagebedingter Habitatverlust (durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme)	1-1, 2-1	Vögel, Reptilien
anlagenbedingtes Kollisionsrisiko (durch dauerhafte Flächen- und Rauminanspruchnahme)	4-2	Vögel
Betriebsbedingte Veränderung bzw. Entwertung von Habitaten (durch Instandhaltung)	2-1	Gehölz bewohnende Arten

3.3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) ist der Raum, der von den maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens, welches alle Maststandorte, Arbeits- und Gerüststellflächen, Zuwegungen umfasst, abgedeckt wird.

Der UR umfasst bezüglich der Arten nach Anhang IV der FFH-RL maximal 100 m.

Für Brutvögel beträgt der UR generell 300 m, im Bereich von Natura 2000-Gebieten wird er auf 500 m erweitert, ebenso wie zwischen Masten 010 – 020 (LH-10-3024) wegen potenziellen Vorkommen des Schwarzstorchs. Im Bereich der Änderung der Leitungseinführung – Mast 070 bis UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 (LH-10-3025) – zusätzlich auf maximal 3.000 m (bis in 3.000 m wurden jedoch nur noch ausgewählte Arten bei der Horstkartierung erfasst, z. B. Schwarzstorch; vgl. Kapitel 4.3). Für Arten mit einer Fluchtdistanz bis 100 m und geringer oder sehr geringer Kollisionsempfindlichkeit (D-/E-Arten gem. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) werden im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nur Vorkommen bis in 100 m Entfernung um das Vorhaben ausgewertet (= enger UR), für alle anderen Arten werden Nachweise im Bereich darüber hinaus berücksichtigt (= weiter UR).



Für Rastvögel wird ein UR von 500 m angenommen, wobei eine Erweiterung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung – Mast 070 bis UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 (LH-10-3025) – auf 3.000 m erfolgt.

Damit umfasst der UR für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die Avifauna hauptsächlich Flächen in Niedersachsen, aber im Osten auch kleine Bereiche in Sachsen-Anhalt.

4 Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

4.1 Datengrundlagen

Im Rahmen der Datenrecherchen und der in Kapitel 4.3 beschriebenen Kartierungen wurden alle Informationen ermittelt, die für die Beurteilung der Auswirkungen auf Arten des Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten erforderlich sind. Es sind keine Informationsdefizite bekannt.

Für die Relevanzprüfung und in Ergänzung zu den durchgeführten Kartierungen (vgl. Kapitel 4.3) erfolgte eine Recherche nach bekannten Vorkommen prüfrelevanter Arten bei folgenden Behörden, Institutionen und Quellen:

- Artdaten und bedeutsame Bereiche aus den Umweltkarten des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz), Download 06.07.2021
- Artdaten und bedeutsame Bereiche des NLWKN, Dateneingang 16.09.2021
- Artdaten und bedeutsame Bereiche des LAU ST (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt), Dateneingang 10.09.2021
- Artdaten der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Peine (keine Daten), Gifhorn (keine Daten), Helmstedt (keine Daten), Börde (keine Daten) und der Stadt Wolfsburg (keine Daten)
- Standarddatenbögen, Managementpläne und Schutzgebietsverordnungen von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten
- Niedersächsische Referenzliste der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (NLWKN 2015b, 2016)
- Verbreitungskarten und FFH-Berichtsdaten des Bundesamtes für Naturschutz (BFN 2019)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse in Niedersachsen, Stand 25.04.2014. Zur Verfügung gestellt durch BatMap (Fledermaus Informationssystem) des NABU Niedersachsen (NLWKN 2014)
- Wolfsnachweise und Wolfsterritorien (LjN 2021)
- Ergebnisse des Luchs-Monitoring (NP Harz 2021)
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (BFN 2021)

In der Prüfung berücksichtigte Artnachweise der Datenrecherche müssen hinreichend aktuell sein. Als aktuelle Bestandsdaten werden Daten ab 2018 gewertet (nicht älter als 5 Jahre). Daten, die älter sind, wurden anhand eines Abgleichs mit den aktuellen Daten der faunistischen Kartierung sowie der Biotoptypenkartierung bzw. digitalen Orthofotos einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Sofern die entsprechenden Habitate noch vorhanden sind und aus den faunistischen Kartierungen keine anderweitigen Ergebnisse abzuleiten sind, wurde davon ausgegangen, dass die Vorkommen auch aktuell noch bestehen, und somit auch solche Daten mit Meldedatum vor 2018 berücksichtigt.



4.2 Abschichtung relevanter Arten

Bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen, für die ein Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens nicht auszuschließen war, wurden gemäß Untersuchungsrahmen der BNetzA Erfassungen im Jahr 2020 und 2021 vorgenommen. Folgende Arten wurden erfasst: Pflanzen, Haselmaus, Feldhamster, Fischotter, Biber, Reptilien und Amphibien sowie Brut- und Rastvögel. Des Weiteren erfolgte eine Habitatpotenzialerfassung für den Nachtkerzenschwärmer.

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt die Abschichtung relevanter Arten lediglich für die nicht (vollständig) vorhabenbezogen erfassten Artengruppen Säugetiere, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere.

Bei den vorhabenbezogen erfassten Arten(gruppen) erfolgt nachfolgend keine Relevanzprüfung. Für die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung sind grundsätzlich nur diejenigen Arten potenziell relevant, welche im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen wurden oder es aktuelle Nachweise durch Fremddaten gibt. Wenn kein positiver Nachweis bei den Kartierungen oder externer Daten vorliegt, werden ein Vorkommen im Wirkraum und somit auch eine theoretische projektbedingte Beeinträchtigung im Vorhinein ausgeschlossen. Ggf. erfolgt eine weitere Abschichtung der nachgewiesenen Arten hinsichtlich ihrer Relevanz für die vertiefte artenschutzrechtliche Betrachtung in Kapitel 5 in Bezug auf ihr Vorkommen im Wirkraum bzw. ihre Projektempfindlichkeit.

4.2.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1.1 Säugetiere

Nachfolgend werden die relevanten Säugetierarten ermittelt.



Tab. 2: Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Säugetierarten (Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	ja	nein	ja	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	nein	nein	nein	Keine Nachweise im Landschaftsraum bekannt (NLWKN 2014).
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	ja	nein	nein	Keine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere). Keine weiteren relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	nein	nein	nein	Keine Nachweise im Landschaftsraum bekannt (BFN 2019).
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	ja	nein	ja	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	ja	nein	ja	
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	ja	nein	nein	Keine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere). Keine weiteren relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	ja	nein	ja	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	ja	nein	nein	Keine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere). Keine weiteren relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	ja	nein	ja	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	ja	nein	ja	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	ja	nein	ja	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	ja	nein	ja	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	ja	nein	ja	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	ja	nein	nein	Keine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere). Keine weiteren relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	ja	nein	ja	



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	ja	nein	ja	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	ja	nein	nein	Keine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere). Keine weiteren relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolopus hipposideros</i>	nein	nein	nein	Ausgestorben (NLWKN 2016)
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	ja	nein	nein	Keine Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäudequartiere). Keine weiteren relevanten Auswirkungen durch das Vorhaben. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Säugetierarten (ohne Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Biber	<i>Castor fiber</i>	ja	ja	ja	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	ja	ja	ja	
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	ja	nein	nein	Keine Nachweise bei vorhabenbezogener Kartierung im UR, entsprechend auch in kleinräumig nicht erfassten Flächen des Wirkbereichs des Vorhabens keine Vorkommen zu erwarten.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	ja	nein	nein	Einzelnachweise in den letzten Jahren zwischen Braunschweig und Wolfsburg, bekannte Wolfsterritorien befinden sich außerhalb des UR nördlich/nordöstlich von Wolfsburg (Stand 06.09.2021, LjN 2021). Keine relevanten Projektwirkungen durch das Vorhaben.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	ja	nein	nein	Eine Betroffenheit der Wildkatze kann nur im Bereich von Wurfplätzen eintreten, weitere Wirkungen sind nicht relevant. Da die Bestands-trasse überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte und erschlossene Flächen führt und Wälder allenfalls in kurzen Abschnitten überspannt werden, ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben betroffenen Waldbereiche von diesen sehr störungsempfindlichen Arten nicht als Wurfplätze genutzt werden. Beeinträchtigungen werden daher von vornherein ausgeschlossen.



Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	ja	nein	nein	Keine Nachweise bei vorhabenbezogener Kartierung im Wirkungsbereich des Vorhabens.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	nein	nein	nein	Keine Reproduktion im UR bekannt (NP HARZ 2021).
Europäischer Nerz	<i>Mustela (Lutreola) lutreola</i>	nein	nein	nein	Ausgestorben (NLWKN 2016).
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit durch das Vorhaben.

Die Relevanzprüfung der Säugetiere kommt zu dem Ergebnis, dass elf Fledermausarten (Gehölz bewohnende Arten), Biber und Feldhamster vertieft zu betrachten sind. Vorkommen und / oder Beeinträchtigungen aller weiteren nicht kartierten Säugetiere sind ausgeschlossen.

4.2.1.2 Fische

Nachfolgend werden die relevanten Fische ermittelt.

Tab. 4: Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Europäischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit durch das Vorhaben.
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus maraena</i>	nein	nein	nein	Keine Betroffenheit durch das Vorhaben.

Die Relevanzprüfung der Fische kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens oder Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe ausgeschlossen sind.

4.2.1.3 Schmetterlinge

Nachfolgend werden die relevanten Schmetterlinge ermittelt.



Tab. 5: Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Schmetterlingarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	ja	nein	ja	

Die Relevanzprüfung der Schmetterlinge kommt zu dem Ergebnis, dass der Nachtkerzenschwärmer vertieft zu betrachten ist. Vorkommen und/oder Beeinträchtigungen aller weiteren nicht kartierten Schmetterlingsarten sind ausgeschlossen.

4.2.1.4 Käfer

Nachfolgend werden die relevanten Käfer ermittelt.

Tab. 6: Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	nein	nein	nein	Keine Hinweise auf geeignete Strukturen (alte Eichen) im Vorhabensbereich im Rahmen der Strukturkartierung, welche durch Fällung betroffen sind. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).
Eremit (Juchtenkäfer)	<i>Osmoderma eremita</i>	ja	nein	nein	Keine Hinweise auf geeignete Strukturen (alte Laubbäume) im Rahmen der Strukturkartierung, welche durch Fällung betroffen sind. Beeinträchtigungen können daher für diese Art ausgeschlossen werden.



Die Relevanzprüfung der Käfer kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens oder Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe ausgeschlossen sind.

4.2.1.5 Libellen

Nachfolgend werden die relevanten Libellen ermittelt.

Tab. 7: Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit <i>Characeen</i> -Vegetation) im Eingriffsbereich vorhanden.
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (flache Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen z. B. Kleinseen, Seebuchten, Torfstichen und Altarmen, künstliche Gewässer in Kies- und Tongruben sowie Braunkohlentagebaue) im Eingriffsbereich vorhanden.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (nährstoffarme, häufig moorige Gewässer) im Eingriffsbereich vorhanden.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	nein	nein	nein	Keine geeigneten Kernhabitate (Bäche und Flüsse mit sandigem Bodensubstrat) im Eingriffsbereich vorhanden.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (BFN 2021).

Die Relevanzprüfung der Libellen kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens oder Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe ausgeschlossen sind.



4.2.1.6 Weichtiere

Nachfolgend werden die relevanten Weichtiere ermittelt.

Tab. 8: Relevanzprüfung in Niedersachsen vorkommender Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (NLWKN 2016)

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Bemerkung / Ausschlussgründe für die Art
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	nein	nein	nein	Keine Vorkommen im Landschaftsraum bekannt (NLWKN 2011B).
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	nein	nein	nein	Keine geeigneten Habitate (rhitrale Abschnitte in Fließgewässern) im Eingriffsbereich vorhanden.

Die Relevanzprüfung der Weichtiere kommt zu dem Ergebnis, dass Vorkommen in den Wirkräumen des Vorhabens oder Auswirkungen des Vorhabens auf die Artengruppe ausgeschlossen sind.



4.3 Bestandserfassung der relevanten Arten bzw. Artengruppen

Für die geplante Umbeseilung und Änderung der Leitungseinführung wurden in den Jahren 2020 und 2021 umfangreiche Kartierungen durchgeführt (ÖKOPLAN 2022). Diese Daten bilden die wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung in der vorliegenden Unterlage. Das zugrundeliegende Kartierkonzept wurde in Anlehnung an aktuelle und allgemein anerkannte Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014, SÜDBECK et al. 2005) entwickelt, darüber hinaus wurden Hinweise im Untersuchungsrahmen der BNetzA umgesetzt.

Die Kartierung im Jahr 2020 wurde in Pufferbereichen um Maststandorte und eine vorläufige technische Planung durchgeführt. Nach einer weiteren Konkretisierung der technischen Planung und unter Berücksichtigung des Untersuchungsrahmens wurden 2021 defizitäre Bereiche nachkartiert. Im Bereich des Umspannwerks Helmstedt/Ost bis zur Regelzonengrenze war zum Zeitpunkt der Kartierung noch unklar, wie das Vorhaben umgesetzt werden sollte, sodass dort in größeren Untersuchungsradien (insbesondere für Brutvögel) kartiert wurde, um im Bedarfsfall je nach Auswirkung und räumlicher Verortung des Vorhabens (z. B. bei Entstehung eines erhöhten Kollisionsrisikos) vollständige Datengrundlagen vorliegen zu haben. Mit Finalisierung der technischen Planung wurden insbesondere durch Konkretisierung des Wegekonzepts im Bereich von zu ertüchtigenden Zuwegungen unkartierte Bereiche festgestellt. Zur Behebung des Defizits wurde in diesen Bereichen kleinräumig eine Biotop- und Strukturkartierung und Einschätzung des Habitatpotenzials des Nachtkerzenschwärmers im November 2021 nachgeholt. Fachgutachterlich wird eingeschätzt, dass diese Nachkartierung für Biotoptypen, Strukturbäume und Nachtkerzenschwärmer zu einem belastbaren Ergebnis geführt hat. Für die weiteren Artengruppen, für welche ggf. ein kleinräumiges Erfassungsdefizit im jeweiligen Wirkungsbereich vorliegt (Säugetiere, Reptilien, Amphibien), wird über Analogieschlüsse und ggf. einer Worst-Case-Annahme eine artenschutzrechtliche Einschätzung getroffen. Fachgutachterlich wird eingeschätzt, dass diese Vorgehensweise zu hinreichenden Ergebnissen und einer aussagefähigen artenschutzrechtlichen Bewertung für das geplante Vorhaben führt.

Nachfolgend werden in Tab. 9 die durchgeführten Kartierungen mit den jeweiligen Kartierräumen aufgelistet. Abweichend vom erfassten und im Kartierbericht dargestellten Bestand im Kartierraum wird in der vorliegenden Unterlage der Bestand im artenschutzrechtlichen Untersuchungsraum (s. Kapitel 3.3) um die nunmehr finalisierte technische Planung dargestellt. Die Details der Kartierungen (Darstellung Kartierraum, Methodik, Begehungen etc.) sind dem Kartierbericht (ÖKOPLAN 2022, Planfeststellungsunterlage 21) zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Kartierungen sind in den Karten des Kartierberichts dargestellt. Relevante Ergebnisse sind auch den Karten des UVP-Berichts und LBPs (Planfeststellungsunterlage 13 und 14) zu entnehmen.

Tab. 9: Erfasste Arten/Artengruppen und Kartierradien

Artengruppe	Erfassungsjahr	Kartierradius
Biotope und FFH-Lebensraumtypen	2020, 2021	• 100 m um Masten • 50 m um Arbeitsfläche/Gerüststellfläche • 25 m um Zuwegung bzw. 50 m für Biotoptypen zur Abschätzung Potenzial Nachtkerzenschwärmer



Artengruppe	Erfassungsjahr	Kartierradius
		• 200 m um Maximalbereich UW Helmstedt/Ost¹ Erweiterungen: • 200 m um Freileitung in Natura 2000-Gebieten • 300 m um Masten LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) • Nachkartierung November 2021: 10 m um Vorhabenbestandteile außerhalb bisheriger Kartierradius und 200 m um gesamtes Vorhaben in FFH-Gebieten
Rote Liste-Pflanzenarten	2021	• 50 m um Mast/Arbeitsfläche/Gerüststellfläche • 25 m um Zuwegung • 200 m um Maximalbereich UW Helmstedt/Ost Erweiterung: • 300 m um Masten LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG)
Kartierung Baumhöhlen/-spalten und Potenzial xylobionte Käfer	2020, 2021	• 100 m um Masten • 50 m um Arbeitsfläche/Gerüststellfläche • 25 m um Zuwegung • Maximalbereich UW Helmstedt/Ost Erweiterungen: • 300 m um Masten LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) • Nachkartierung November 2021: 2 m um Vorhabenbestandteile außerhalb bisheriger Kartierradius
Feldhamster	2020, 2021	• 100 m um Mast/Gerüststellfläche/Arbeitsfläche/Zuwegung in geeigneten Habitaten im Bereich der Verbreitung (Wahle bis Mast 068 LH-10-3023)
Haselmaus	2020, 2021	• 100 m um Masten in geeigneten Habitaten • 50 m um Arbeitsfläche/Gerüststellfläche in geeigneten Habitaten • 25 m um Zuwegung in geeigneten Habitaten • Maximalbereich UW Helmstedt/Ost in geeigneten Habitaten Erweiterung: • 300 m um Masten LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) in geeigneten Habitaten
Amphibien	2020, 2021	• 100 m um Mast/Arbeitsfläche/Gerüststellfläche/Zuwegung und Maximalbereich UW Helmstedt/Ost in potenziellen Laichgewässern

¹ Der Maximalbereich UW Helmstedt umfasst einen durch den Vorhabenträger definierten Bereich um das UW Helmstedt, innerhalb dessen die Änderung der Leitungseinführung umgesetzt werden sollte. Der grob rechteckige Bereich reicht ungefähr im Westen an die L640 und im Osten an den Lappwaldsee, im Norden liegt die Grenze ca. 300-400 m nördlich des UW sowie im Süden ca. 450-550 m südlich des UW.



Artengruppe	Erfassungsjahr	Kartierradius
Reptilien	2020, 2021	• 100 m um Masten in für Zauneidechse und Schlingnatter geeigneten Habitaten • 50 m um Mast/Arbeitsfläche/Gerüststellfläche (nur für Zauneidechse und Schlingnatter potenziell geeignete Habitate) • 25 m um Zuwegung (nur für Zauneidechse und Schlingnatter potenziell geeignete Habitate) • Maximalbereich UW Helmstedt/Ost in geeigneten Habitaten Erweiterungen: • 300 m um Masten LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) in geeigneten Habitaten
Brutvögel	2020, 2021	<i>Revierkartierung</i> • 100 m um Masten/Arbeitsflächen/Gerüststellfläche/Zuwegungen und Maximalbereich UW Helmstedt/Ost • 250 m um Leitungsachse LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) Erweiterungen: • 500 m im Bereich von Natura 2000-Gebieten und um Maximalbereich UW Helmstedt/Ost sowie 650 m um Leitungsachse LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) alle Arten mit Fluchtdistanz ≥ 100 m • 500 m um Maximalbereich UW Helmstedt/Ost und 650 m um Leitungsachse LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) für A- und B-Arten gem. BERNOTAT et al. (2018) • Lappwaldsee A-, B- und C-Arten gem. BERNOTAT et al. (2018) <i>Horstkartierung</i> • alle Nester auf Masten • 200 m um Arbeitsflächen/Gerüststellflächen/Zuwegungen und Maximalbereich UW Helmstedt/Ost Rohrweihe • 350 m um Leitungsachse LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) Rohrweihe • 300 m um Arbeitsflächen/Gerüststellflächen/Zuwegungen im Bereich von Wald/Gehölzen und zwischen Mast 037 – 042 (LH-10-3023) Brutplätze Großvögel • 450 m um Leitungsachse LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) im Bereich von Wald/Gehölzen Erweiterungen: • 500 m um gesamtes Vorhaben zwischen Mast 010 – 020 (LH-10-3024) • 500 m um gesamtes Vorhaben im Bereich Natura-2000-Gebiet • 1.000 m um Maximalbereich UW Helmstedt/Ost und 1.150 m um Leitungsachse LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) Weißstorch



Artengruppe	Erfassungsjahr	Kartierradius
		3.000 m um Maximalbereich UW Helmstedt/Ost und 3.150 m um Leitungsachse LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG) Schwarzstorch
Rastvögel	2020, 2021	Punkttaxierung um Masten und Maximalbereich UW Helmstedt/Ost
Nachtkerzenschwärmer (Habitatpotenzial)	2021	- Ableitung Habitatpotenzial über Biotopkartierung im 50 m-Radius um Arbeitsflächen/Gerüststellflächen/Zuwegungen und Maximalbereich UW Helmstedt/Ost Erweiterung: 300 m um Masten LH10-3025 (UW Helmstedt/Ost bis RZG)

5 Bestand und Bewertung der Beeinträchtigungen der relevanten Arten bzw. Artengruppen

5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzen

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen können, wurden im und angrenzend an den UR nicht nachgewiesen (ÖKOPLAN 2022). Weitere Hinweise auf Vorkommen relevanter Arten im UR liegen nicht vor. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2 Fledermäuse

Im UR wurden 2020 und 2021 Bäume mit Baumhöhlen und -spalten gemäß ALBRECHT et al. (2014) erfasst und deren Potenzial für Fledermausquartiere eingeschätzt (ÖKOPLAN 2022). Insgesamt konnten im UR 205 Bäume mit potenzieller Eignung als Fledermausquartier nachgewiesen werden. Die Eignung (ZQ – Zwischenquartier, SQ – Sommerquartier, WS – Wochenstubenquartier, WQ – Winterquartier) verteilt sich dabei folgendermaßen auf verschiedene Quartierarten: 118 ZQ, 47 ZQ/SQ, 3 ZQ/SQ/WQ, 36 ZQ/WS, 1 ZQ/WS/WQ. Gemäß Relevanzprüfung sind nachfolgend aufgeführte Fledermausarten betrachtungsrelevant (s. Tab. 10).

Die kartografische Darstellung der erfassten Strukturbäume ist der Anlage 2.2 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 14.3) zu entnehmen.

Tab. 10: Betrachtungsrelevante potenziell im UR vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	FFH-RL
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	II, IV
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	+	2	IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	+	3	IV



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	FFH-RL
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	+	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	2	IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	1	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	2	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	na	IV
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	2	IV

Legende

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL NI: Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, D – Daten unzureichend, + – ungefährdet, na – nicht aufgeführt

FFH-RL: Arten des Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im UR potenziell vorkommenden Fledermäuse als Arten des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Für die relevanten, vorkommenden Arten sind die Bestands- und Betroffenheitssituation sowie die abzuleitenden Maßnahmen sehr ähnlich, da eine Betroffenheit nur über die Beanspruchung potenzieller Quartierbäume möglich ist. Da alle Arten vorwiegend oder auch Baumhöhlen bewohnen, erfolgt die Betrachtung in einer Habitatgilde „Gehölzbewohnende Fledermausarten“.

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gehölzbewohnende Fledermausarten		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Mopsfledermaus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht



Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gehölbewohnende Fledermausarten		
Bechsteinfledermaus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Braunes Langohr		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Kleiner Abendsegler		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. D ☒ RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Großer Abendsegler		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend (Fransenfl., Rauhauf.) ☒ U1 ungünstig – unzureichend (Gr. Bartfl., ☐ U2 ungünstig – schlecht
Wasserfledermaus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
Mückenfledermaus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. ☐ RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ k. A.



Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölbewohnende Fledermausarten

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Wochenstuben und andere Sommerquartiere der **Mopsfledermaus** befinden sich in erster Linie im Wald hinter der Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, aber auch an Gebäuden in Spalten, seltener in Baumhöhlen und Stammrissen. Mopsfledermausgruppen im Wald wechseln im Sommer fast täglich ihr Quartier, was zeigt, dass die Tiere auf ein hohes Quartierangebot angewiesen sind. Die Überwinterungsorte der Art befinden sich in unterirdischen Quartieren aller Art (v. a. Höhlen, aber auch Stollen und Keller). Die bevorzugten Nahrungshabitate sind nach neuesten Untersuchungen in Wäldern aller Art, Siedlungen werden nur in geringem Ausmaß genutzt. Dabei können die Flächen bis zu 4,5 km vom Quartier entfernt liegen, wobei Leitlinien genutzt werden. Die Flughöhe beträgt meist 2-5 m über dem Boden, teilweise aber auch um 10 m (PETERSEN et al. 2004).

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus, welche im Sommer ihre Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen bezieht. Da sich die Wochenstuben häufig in kleinere Untergruppen teilen und außerdem ihre Quartiere wechseln, benötigt die Bechsteinfledermaus ein besonders hohes Quartierangebot von bis zu 50 Baumhöhlen in einem Sommer. Ihre Lebensräume befinden sich in alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Nahrungshabitate sind neben Wäldern auch Streuobstwiesen und halboffene Landschaft, welche meist in der näheren Umgebung der Wochenstubenquartiere bis 1,5 km Entfernung, aber auch in bis zu 3 km Entfernung liegen. Die Jagd erfolgt sowohl in den Baumkronen als auch ca. 1-3 m über dem Boden (BFN 2021).

Die **Große Bartfledermaus** nutzt Verstecke in oder an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, Gärten und an Gewässern oder entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben. Die Art jagt regelmäßig in bis zu 10 km Entfernung von ihrem Quartier. Die Tiere fliegen schnell in 3 - 10 m Höhe (PETERSEN et al. 2004). Winterquartiere bilden Höhlen, Stollen, alte Bergwerke (seltener Keller), wo sie oft zusammen mit der Kleinen Bartfledermaus und der Wasserfledermaus Cluster bildet (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, DIETZ et al. 2007).

Die **Wasserfledermaus** hat ihre Tagesverstecke in Baumhöhlen. Genutzt werden von solitär lebenden Männchen und von Weibchen nach Auflösung der Wochenstubenverbände selbst kleinste Spalten, die unter Umständen gerade ausreichen, um einem einzelnen Tier Unterschlupf zu gewähren. Die von größeren Weibchen-Gruppen sozial genutzten Wochenstuben liegen in der Regel in größeren Baumhöhlen, wobei aufgegebene Bruthöhlen z. B. des Buntspechtes bereits ausreichend sind. Zur Jagd ist die Wasserfledermaus auf offene Wasserflächen angewiesen. Neben Stillgewässern werden auch größere, langsam fließende Flüsse genutzt. Sie fliegt so dicht über der Wasseroberfläche wie kaum eine andere Fledermausart (DIETZ et al. 2007). Die Jagdhabitate werden aus Entfernungen von bis zu 8 km angefliegen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Strecken zwischen Quartier und Jagdgebiet werden auf "Flugstraßen" entlang markanter Landschaftsstrukturen wie Hecken und Alleen, wenn möglich entlang Gewässer begleitender Strukturen zurückgelegt (PETERSEN et al. 2004).

Die **Kleine Bartfledermaus** ist in Mitteleuropa vorwiegend in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen (z. B. Streuobstwiesen, Gärten) sowie an Feuchtgebieten und in reich strukturierten Landschaften, aber auch in Wäldern anzutreffen (DIETZ et al. 2007). Als Jagdgebiete werden offenbar Waldränder, Gewässerufer, Hecken, Baumreihen und Gärten bevorzugt, in geschlossenen Wäldern wurden die Tiere nur selten beobachtet (TAAKE 1984). Bei der Jagd um Baumgruppen und entlang von Waldrändern und Hecken wird ein Abstand von einigen Metern zum Gehölzsaum eingehalten (SIEMERS & NILL 2000). Nach SKIBA (2003) fliegt die kleine Bartfledermaus in niedriger Höhe auch entlang von Schneisen und Wegen. Bis zu zwölf Teiljagdgebiete in Entfernungen von bis zu 2,8 km vom Quartier werden genutzt (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Meist jagt sie jedoch in einem Abstand von bis zu 650 m um ihr Quartier (PETERSEN et al. 2004). Die Sommerquartiere befinden sich vorwiegend in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden, seltener in Baumhöhlen und hinter abstehender Baumrinde oder in Kästen (MESCHÉDE & HELLER 2002). Die Winterquartiere werden in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern (0–10 °C) mit hoher Luftfeuchtigkeit gesucht.

Die **Fransenfledermaus** besiedelt vor allem Wälder und parkartige Landschaften sowie durch Gebüsche, Hecken oder Baumreihen gegliederte halboffene Landschaften in der Nähe von Gewässern. Wochenstuben und andere Sommerquartiere befinden sich sowohl in Baumhöhlen, Rindenspalten und Nistkästen als auch in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden und Brücken. Als Zwischen- und Winterquartier werden unterirdische Höhlen und Stollen bezogen. Die Art zeigt eine starke Tendenz zum Schwärmen vor Höhlen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Jagdhabitate bilden Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften, reich strukturiertes Offenland sowie Wasserflächen. Sie jagt vegetationsnah und sammelt dabei im langsamen, wendigen Flug Beutetiere (Insekten und auch Spinnen) von Blättern und Ästen ab (gleaning). Bejagte Gehölzstrukturen erstrecken sich zwischen dem Kronendach und den untersten Schichten (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Die Nahrungsgebiete können bis zu 4 km vom Quartier entfernt liegen. Die Fransenfledermaus nutzt Flugstraßen, sie orientiert sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen (PETERSEN et al. 2004).

Der **Kleinabendsegler** ist eine klassische Waldfledermausart, wobei Laub-, Misch- und auch Nadelwälder besiedelt werden. Selbst kleinflächige waldähnliche Biotopstrukturen mit Altbaumbeständen wie Parkanlagen, Stadtwälder oder Waldinseln in Agrargebieten werden gelegentlich angenommen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Wochenstuben und Sommerquartiere sind



Durch das Vorhaben betroffene Art

Gehölbewohnende Fledermausarten

Specht- und Fäulnishöhlen oder Nistkästen. Winterquartiere stellen Baumhöhlen, aber auch Spalten in und an Gebäuden dar. Zur Jagd innerhalb des Waldes nutzt die Art Lichtungen, Windwurfflächen, Wege und Waldränder, außerhalb des Waldes Bach- und Flussauen, Stillgewässer, Acker und Grünland, Gärten und Streuobstwiesen in einem Radius von 5 - 9 km um das Quartier (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen überwiegend in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße Struktur gebunden (BRINKMANN et al. 2012). Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück (LANUV 2021). Bevorzugte Migrationskorridore sind Flusstallagen.

Als bevorzugtes Habitat des **Großen Abendseglers** gelten strukturierte Ebenen mit alt- und totholzreichen Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Tiere nutzen i. d. R. Baumhöhlen, die häufig von Spechten stammen. Außerdem können Spalten in hohen Felswänden als Quartier dienen. Jagdhabitate sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, daneben auch Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Sie können im Extremfall bis zu 20 km vom Quartier entfernt liegen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen überwiegend in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße Struktur gebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003, BRINKMANN et al. 2012). Der Große Abendsegler gilt darüber hinaus als eine typische Wanderfledermaus, die auf ihren saisonalen Wanderungen große Strecken zurücklegt.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine typische Waldfledermausart, deren Quartierstandorte sich meist in Baumhöhlen, in geschlossenen Gehölzbereichen, häufig in Galeriewäldern entlang von Gewässern, an Waldrändern usw. befinden. Aber auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Als typischer Patrouillenjäger (RICHARZ & LIMBRUNNER 2003) erbeutet die Art ihre Nahrung in 4 – 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern. Jagdgebiete und Quartiere liegen häufig bis zu 6,5 km auseinander (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Landschaften mit einem hohen Gewässeranteil stellen geeignete Lebensräume der Rauhautfledermaus dar.

Die **Mückenfledermaus** bevorzugt kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen und naturnahe Auenwälder als Jagdgebiete. Sie bezieht vorzugsweise spaltenförmige Quartiere hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch Quartiere in Fledermauskästen, Baumhöhlen oder in aufgerissenen Stämmen (BFN 2021). Als Winterquartiere konnten bislang Gebäude- und Baumquartiere festgestellt werden. Die Jagdgebiete können sich bis zu 2 km vom Quartierstandort entfernt befinden (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004).

Das **Braune Langohr** ist eine sehr anpassungsfähige, aber auch ortstreue Fledermausart und kann sowohl in Wäldern als auch in Siedlungsbereichen Quartier beziehen. Im Sommer werden demnach Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen sowie Dachräume (hier hängen die Tiere versteckt zwischen Ziegeln, Lattung und Gebälk, in Zapföchern und hinter Verkleidungen) von Burgen, Kirchen und auch kleineren Häusern genutzt (HORÁČEK & ĐULIĆ 2004, DIETZ et al. 2007). Als Winterquartiere dienen Baumhöhlen sowie frostfreie Keller und Stollen mit stabilem Mikroklima, als Zwischenquartiere sind z. B. Kleinhöhlen und Felsspalten vor allem für die Paarung von Bedeutung (HORÁČEK & ĐULIĆ 2004). Die Jagdhabitate befinden sich nahe den Wochenstuben vorrangig in Wäldern, ebenso in Obstbaumpflanzungen, Gärten und Ufervegetation. Die Beute wird dabei im Flug von der Vegetation oder vom Boden abgesammelt (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die Entfernung zwischen Wochenstube und Jagdgebiet beträgt von wenigen hundert Metern bis zu 2,2 km.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die **Mopsfledermaus** zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten, obwohl ein bedeutender Anteil ihres europäischen Areals hier liegt. Die Mopsfledermaus lebt in den meisten Regionen Deutschlands und fehlt nur im äußersten Norden und Nordwesten (PETERSEN et al. 2004). In Niedersachsen tritt die Art nur sporadisch im äußersten Osten des Landes auf (NLWKN 2014).

Die Verbreitungsschwerpunkte der **Bechsteinfledermaus** sind vor allem der Süden und die Mitte Deutschlands (BFN 2021). In Niedersachsen tritt die Art vereinzelt im Süden des Landes auf (NLWKN 2014).

Die **Große Bartfledermaus** ist nahezu in ganz Deutschland nachgewiesen, aber in einer sehr geringen Bestandsdichte. Wochenstuben sind in Deutschland aus 10 Bundesländern bekannt (PETERSEN et al. 2004). In Niedersachsen tritt sie häufiger im Süden auf, im Norden sind nur sehr vereinzelt Nachweise bekannt (NLWKN 2014).

Die **Wasserfledermaus** ist bundesweit verbreitet und über nahezu jedem stehenden oder größeren fließenden Gewässer anzutreffen. Ihre Bestände haben sich bundesweit in den letzten 10 Jahren ausgesprochen positiv entwickelt (z. B. SKIBA 2003). Auch in Niedersachsen kommt sie verteilt vor, Schwerpunkt des Auftretens ist der Süden (NLWKN 2014).

Während die **Kleine Bartfledermaus** in Norddeutschland nur selten auftritt, scheint sie im übrigen Bundesgebiet weit verbreitet zu sein (PETERSEN et al. 2004). In Niedersachsen tritt sie vor allem im Süden auf, im weiteren Landesgebiet gibt es nur sporadisch Nachweise (NLWKN 2014).



Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölbewohnende Fledermausarten

Die **Fransenfledermaus** kommt in allen Bundesländern vor; Wochenstuben sind jedoch in den meisten Gebieten selten (PETERSEN et al. 2004). In Niedersachsen ist der Schwerpunkt des Auftretens im Süden, ansonsten kommt sie nur verstreut vor (NLWKN 2014).

Der **Kleinabendsegler** ist in Deutschland flächendeckend verbreitet, aber nirgends häufig. Fortpflanzungs- und Sommer-nachweise liegen aus fast allen Bundesländern vor, Winterfunde nur aus Baden-Württemberg (KRETZSCHMAR et al. 2005, BOYE 1999). In Niedersachsen liegen nur zerstreut Nachweise vor (NLWKN 2014).

Der **Große Abendsegler** ist deutschlandweit verbreitet, Wochenstuben befinden sich jedoch vorwiegend in Norddeutschland (Schleswig-Holstein, M-V und Brandenburg), weitere in Sachsen und Sachsen-Anhalt (WEID 2002). Seine Anzahl schwankt dabei aufgrund der Zugaktivität saisonal sehr stark. Auch in Niedersachsen ist er verbreitet, wenn auch nicht flächendeckend nachgewiesen (NLWKN 2014).

Vorkommen der **Rauhautfledermaus** sind aus fast ganz Deutschland bekannt. Allerdings beschränken sich Wochenstuben weitgehend auf Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Viele Regionen scheinen reine Durchzugs- und Paarungsgebiete zu sein, z. B. Bodensee, Isartal, Mittlere Elbe und Untere Elbe. Einzelfunde liegen aus Schleswig-Holstein, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen vor (BFN 2021). In Niedersachsen liegen Nachweise zerstreut im ganzen Land vor (NLWKN 2014).

Die **Mückenfledermaus** tritt unregelmäßig im gesamten Bundesgebiet auf, Schwerpunkte der Nachweise sind der Nordosten Deutschlands sowie Oberrheinisches Tiefland (BFN 2021). In Niedersachsen liegen nur einzelne Nachweise vor allem aus dem Osten Deutschlands vor (NLWKN 2014).

Das **Braune Langohr** ist in der gesamten Bundesrepublik verbreitet, im Tiefland scheint die Art seltener zu sein als in Mittelgebirgsregionen (PETERSEN et al. 2004). Auch in Niedersachsen tritt die Art verbreitet auf (NLWKN 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die betrachteten Arten können entsprechend ihrer Verbreitung potenziell im UR vorkommen. Die 205 nachgewiesenen Strukturbäume mit Baumhöhlen, -spalten und ähnlichen Strukturen können dabei potenzielle Quartiere darstellen. Potenzielle Jagdhabitate sind dabei z. B. Wälder, Gehölzränder, Gewässer, Grünländer und halboffene Landschaften, Äcker weisen in der Regel eine geringe Bedeutung auf.

Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage (keine Nachweise von Quartierstandorten) nicht möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 1: Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

VAR 4: Bauzeitlicher Biotopschutz

VAR 11: Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen sowie durch den möglichen Einrieb infolge der Wuchshöhenbeschränkung sind insgesamt sechs Bäume mit Habitatpotenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten betroffen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass davon fünf Bäume innerhalb der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen stehen und zu fällen sind (Nr.: B084, B018, B125, B026, B070). Ein weiterer Baum befindet sich im zukünftigen Schutzstreifen der 380-kV-Leitung (Nr. B147). Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Lebensstätten durch Gehölzentfernung können für alle Fledermausarten durch die winterliche Fällung zwischen Oktober und Februar (Maßnahme VAR 1) vermieden werden, da die betroffenen Baumhöhlen nur ein Potenzial als Zwischenquartier aufweisen und im Winter somit nicht besetzt sind.

Die Inanspruchnahme von weiteren 19 potenziellen Quartierbäumen in Arbeitsflächen oder Randbereichen von Arbeitsflächen oder Zuwegungen kann durch bauzeitlichen Biotopschutz (Maßnahme VAR 4) vermieden werden. Es sind ggf. Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils notwendig, sodass im Einzelfall eine Baumhöhle von Rückschnitt betroffen sein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Gehölbewohnende Fledermausarten

könnte. Daher werden diese nur insoweit beschnitten, dass für Fledermäuse geeignete Strukturen erhalten werden (Maßnahme V_{AR} 11) und der Verbotstatbestand somit vermieden wird.

Durch Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen am potenziell als Habitat für die aufgeführten Fledermausarten geeigneten Baum im zukünftigen Schutzstreifen auf das absolut notwendige Mindestmaß (Maßnahme V_{AR} 11), können Tötungen vermieden werden, da sich die potenziellen Quartierstrukturen (Spalten/Risse) in einer Höhe unter 5 m befinden. Es werden lediglich dünnere Äste entfernt, die als Quartierstandorte eher ungeeignet sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die Bautätigkeiten in der Regel nur am Tag stattfinden, sind Fledermäuse als nachtaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Zudem besitzen die Störungen generell nur eine geringe Reichweite, da sie sich jeweils nur auf einen kleinen Bereich (Maststandort, Abspannabschnitt) beziehen und die Arbeiten jeweils nur auf wenige Wochen beschränkt sind. Ausnahme bilden Pfahlgründungen, die bei Anwendung der Rammpfahltechnik Erschütterungen bis in eine Entfernung von bis zu 100 m auslösen können und insbesondere auf Tiere im Winterquartier wirken. In diesem Wirkungsbereich befinden sich jedoch keine potenziellen Quartiere. Bei Sommerquartieren und Wochenstuben ist ein häufiger Standortwechsel natürlicherweise typisch, dabei weichen die Tiere auf weniger gestörte Quartiere im Umfeld aus.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Fledermausarten ist daher ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 4: Bauzeitlicher Biotopschutz

V_{AR} 11: Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Durch baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch die mögliche Wuchshöhenbeschränkung sind sechs Bäume mit Habitatpotenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten betroffen. Alle sechs Bäume weisen lediglich das Potenzial für Zwischenquartiere auf. Derzeit wird davon ausgegangen, dass davon fünf Bäume innerhalb der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen stehen und zu fällen sind. Ein weiterer Baum befindet sich im zukünftigen Schutzstreifen der 380-kV-Leitung, aufgrund des Vorkommens der Risse/Spalten in niedriger Höhe ist davon auszugehen, dass das potenzielle Zwischenquartier bei schonender Kürzung des Baums erhalten bleibt (V_{AR} 11).

Es ist anzunehmen, dass die hier betrachteten Fledermausarten einen Verbund mehrerer Quartiere nutzen, diese häufig wechseln und daher nicht zwingend auf ein einzelnes Zwischenquartier angewiesen sind, wie dies z. B. bei Bewohnern historischer Gebäude oder bei traditionellen Winterquartieren der Fall ist. Da die fünf Höhlenbäume nur als potenzielles Zwischenquartier genutzt werden und im Umfeld der fünf Bäume in einem Radius von 500 m nachweislich mindestens fünf weitere Bäume mit potenziellen Quartieren vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang dennoch erhalten. Ein Ausweichen ist demnach möglich und auch zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ist in diesem Fall für den Verlust von Zwischenquartieren nicht gegeben.

Da ein Rückschnitt zur Herstellung des Lichtraumprofils an 19 Höhlenbäumen zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden kann, könnte es im Einzelfall zum Verlust einer Höhle kommen. Bei den potenziell betroffenen Bäumen, welche durch bauzeitlichen Biotopschutz vor einem darüberhinausgehenden Eingriff geschützt werden (Maßnahme V_{AR} 4) handelt es sich um folgende: B019, B020, B035, B062, B073, B090, B107, B156, B157, B158, B188, B206, B239, B240, B243, B244, B246, B248, B249. Auch für diese Bäume ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebens-



Durch das Vorhaben betroffene Art Gehölbewohnende Fledermausarten	
und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, wenn lediglich eine mögliche Betroffenheit potenzieller Zwischenquartiere besteht und sich im Umkreis von 500 m mindestens fünf weitere Strukturbäume befinden. Dies trifft auf die Bäume B073, B090, B246 und B249 zu. Auch für Baum B248 bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten, da das Höhlenpotenzial bei diesem Baum in einem Vogelnistkasten besteht, welcher von einem Rückschnitt für das Lichtraumprofil nicht betroffen ist. Da für alle weiteren 14 Bäume ein Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen ist, wird zur Vermeidung der Rückschnitt auf Bereiche ohne Quartierpotenzial beschränkt und die potenziellen Quartierstrukturen erhalten (V_{AR} 11). Zudem kommt es zum Verlust von Flächen, die allen aufgeführten Arten potenziell als Nahrungshabitat dienen können (Gehölze, Offenland). Die Bereiche sind jedoch aufgrund der großen Aktionsradien der Arten in Verbindung mit der Kleinflächigkeit des Eingriffs nicht als essenzielle Lebensraumbestandteile für die Individuen zu werten. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

5.1.3 Sonstige Säugetiere

Im UR wurden 2020 und 2021 vorhabenbezogen gemäß ALBRECHT et al. (2014) und in Anlehnung an BREUER (2016) die Äcker auf Vorkommen des Feldhamsters innerhalb seines Verbreitungsgebietes untersucht und ein Vorkommen bei Mast 004 (LH-10-3023) nachgewiesen. In den Bereichen, in welchen ein kleinräumiges Erfassungsdefizit im Wirkungsbereich vorliegt, wird über Analogieschlüsse unter Berücksichtigung der Biotopkartierung und Luftbilder zudem eingeschätzt, dass im Bereich der geplanten Zuwegung südlich Mast 050 (LH-10-3023) ein potenzielles Vorkommen im Sinne des Worst-Case-Ansatzes nicht auszuschließen und daher ergänzend zu betrachten ist.

Bezüglich des Vorkommens des Bibers und Fischotters wurden im Jahr 2021 ausgewählte Gewässer gemäß ALBRECHT et al. (2014) untersucht. Durch Sichtung und Nachweise von Spuren (Bau, Rutschen, Nagespuren) konnte der Biber nachgewiesen werden, ein Fischotter wurde nicht festgestellt. In den Bereichen, in welchen ein kleinräumiges Erfassungsdefizit im Wirkungsbereich vorliegt, wird über Analogieschlüsse unter Berücksichtigung der Biotopkartierung und Luftbilder eingeschätzt, dass keine weiteren als die nachgewiesenen Vorkommen zu betrachten sind.

Beide Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (vgl. Tab. 11).

Tab. 11: Vorkommen sonstiger relevanter Säugetiere im UR (Erfassung 2020/2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	FFH-RL
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	0	IV
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	2	IV

Legende

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL NI: Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

0 – ausgestorben oder verschollen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet

FFH-RL: Arten des Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie



Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im UR potenziell vorkommenden sonstigen Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die kartografische Darstellung der betrachteten Arten ist der Anlage 2.2 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 14.3) zu entnehmen.

Biber

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Biber (<i>Castor fiber</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 0	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Biber ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen er bevorzugt die Weichholzaue und Altarme besiedelt. Es werden aber auch Seen und kleinere Fließgewässer genutzt und selbst Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstiche werden nicht gemieden. Die Art besetzt feste Reviere, in der Regel im Familienverband, die je nach Ausstattung 1–5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer haben. Dort wird ein etwa 20 m (max. bis 300 m) breiter Uferstreifen genutzt. Dabei werden optimale Habitate nahezu lückenlos besiedelt. Die Hauptaktivitätszeit liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden, wobei jahreszeitliche Schwankungen auftreten. Die Wanderung erfolgt meist entlang der Gewässer. Biber können aber auch neue Wohngewässer über Land und über Wasserscheiden hinweg erreichen. Die Paarung erfolgt immer im Wasser, z. T. auch unter Wasser, im Zeitraum von Januar bis März. Nach 105–107 Tagen Tragzeit werden Ende Mai oder Anfang Juni die durchschnittlich drei (1–6) Jungen geboren. Es gibt einen Wurf jährlich. Jungtiere bleiben bis zum Alter von 2 Jahren im Familienverband. (LUNG M-V 2021).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland überlebte an der Elbe die Unterart des Bibers, der Elbebiber (<i>Castor fiber albicus</i>) mit einem kleinen Restbestand an der Mittleren Elbe in Sachsen-Anhalt. Die autochthone Restpopulation erholte sich und über Dispersionsmigration, unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte, besteht heute wieder ein gesicherter Bestand mit Schwerpunkt in Nordostdeutschland (in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen). Die bayerische Biberpopulation resultiert aus der Aussetzung allochthoner Unterarten. Für die Unterart <i>Castor fiber albicus</i> trägt die Bundesrepublik Deutschland die alleinige Verantwortung (PETERSEN et al. 2004, LAU 2020c). In Niedersachsen gibt es etablierte Vorkommen an der Elbe und den Mündungen der Nebenflüsse von Schnackenburg bis in den Landkreis Harburg. Des Weiteren sind Vorkommen an der Hase und Ems und im Drömling bekannt. Nachweise südlich von Hannover gehen vermutlich zum großen Teil auf entwichene Biber zurück. Zudem sind Einzeltiere an der Aller und in den Landkreisen Soltau-Fallingb. und Hannover bekannt (NLWKN 2011b).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Biber wurde im UR an einem Graben zwischen Mast 026 (LH-10-3023) und Oker durch Nagespuren und eine Rutsche nachgewiesen, eine Fortpflanzungsstätte (Biberbau) befindet sich in diesem Bereich nicht. Der Nachweis eines Biberbaus sowie Sichtung eines Tiers und weiterer Spuren gelang jedoch an einem naturnahen Stillgewässer südlich Mast 073 (LH-10-3023). Zwei weitere Funde von Rutschen an einem Bach (zwischen Mast 008 [LH-10-3023] und Kanal) sowie am Stillgewässerkomplex (südlich Maste 022 und 023 [LH-10-3023]) können sowohl von Biber als auch Nutria stammen, die potenziellen Nachweise werden vorsorglich als Vorkommen des Bibers gewertet. Auch hier dienen die untersuchten Gewässer(abschnitte) nicht als Fortpflanzungsstätten.		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Biber (*Castor fiber*)**

Abgrenzung der lokalen Population: Zur lokalen Population zählen gem. BfN (2021) verpaarte Tiere bzw. Familienreviere. Demnach wird der Bestand bei Mast 073 (LH-10-3023) als lokale Population definiert. Bei den weiteren (potenziellen) Vorkommen sind keine Aussagen zur lokalen Population möglich. Aufgrund fehlender größerer Gewässer wird die Habitatausstattung des Gebiets als mittel-schlecht eingestuft; da zudem nur ein Nachweis vorliegt, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als mittel – schlecht eingestuft (Erhaltungszustand C).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Biberburgen können ausgeschlossen werden, da sich die (potenziellen) Gewässer einschließlich ihrer Uferstrukturen außerhalb von Flächeninanspruchnahmen / Versiegelung durch die Errichtung von Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Mastfundamente befinden.

Tötungen von Individuen durch das Hineinfallen in Baugruben während der Wanderungen sind ausgeschlossen, da im näheren und weiteren Umfeld der Fundamentarbeiten für den Neubaumast im Bereich des UW Helmstedt/Ost keine Vorkommen der Art nachgewiesen wurden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 10 Bauzeitenregelung für den Biber

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da die Bautätigkeiten im Regelfall nur am Tag stattfinden, ist der Biber als überwiegend nachtaktive Art hiervon insbesondere abseits von Biberbauen nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Zudem besitzen die Störungen generell nur eine geringe Reichweite, da sie sich jeweils nur auf einen kleinen Bereich (Maststandort, Spannabschnitt) beziehen und die Arbeiten jeweils nur auf wenige Wochen beschränkt sind. Ausnahme bilden Pfahlgründungen, die bei Anwendung der Rammfahltechnik Erschütterungen bis in eine Entfernung von bis zu 100 m auslösen können. Vorkommen des Bibers im Wirkungsbereich von möglichen Rammungen sind jedoch ausgeschlossen. Erhebliche Störungen des Bibers an Gewässern ohne Biberbau sind daher ausgeschlossen.

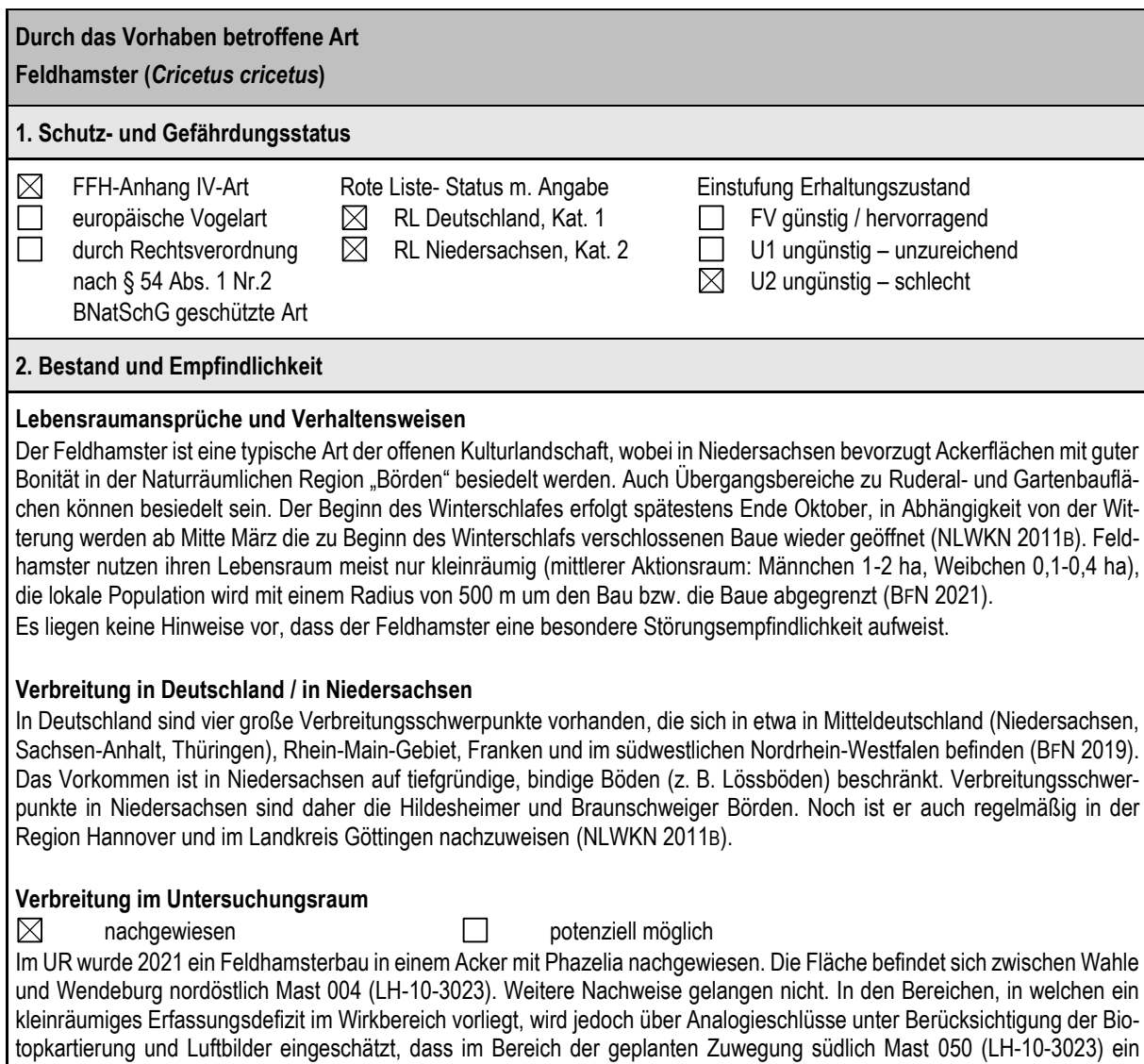
Der nachweisliche Biberbau bei Mast 073 (LH-10-3023) befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsfläche (ca. 40 m Entfernung). Durch die geringe Entfernung sind Störungen während der Jungenaufzuchtzeit mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand nicht vollständig ausgeschlossen, allerdings finden an Mast 073 Arbeiten nur in geringem Umfang statt, da es sich um einen Tragmast handelt. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen durch Überschneidung der Arbeitszeit mit der Aktivitätszeit des Bibers ist daher eine Bauzeitenregelung vorzusehen, Arbeiten in der Dämmerung oder nachts werden ausgeschlossen (V_{AR} 10).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Bibers nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein





Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

weiteres potenzielles Vorkommen im Sinne des Worst-Case-Ansatzes nicht auszuschließen ist.

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Nachweis des Baus sowie der 500 m-Radius definiert. Zwar ist die Habitatausstattung des Gebiets als gut einzustufen; da nur ein Nachweis vorliegt und die Art in Niedersachsen selten ist, wird der Erhaltungszustand als mittel – schlecht eingestuft (Erhaltungszustand C). Für das potenzielle Vorkommen ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 13 Schutzmaßnahme Feldhamster

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

In einer Entfernung von ca. 80 m zur nächstgelegenen Arbeitsfläche bei Mast 004 (LH-10-3023) wurde ein Feldhamsterbau nachgewiesen. Eine Inanspruchnahme dieses Baus ist ausgeschlossen. Da Feldhamster-Ansiedlungen in ihrer Verbreitung von der jeweils angebauten Feldfrucht abhängen, ist eine kleinräumige Verlagerung der Feldhamsterbauten auf angrenzende Schläge und in die Arbeitsfläche möglich. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands im Falle einer Verlagerung in die Arbeitsfläche ist eine Vermeidungsmaßnahme (VAR 13) vorgesehen. Dafür werden im Umfeld von 500 m um den nachgewiesenen Bau sowie im Bereich des potenziellen Vorkommens im Frühjahr oder Spätsommer vor Baubeginn aktive Hamsterbaue im Eingriffsbereich flächendeckend kartiert. Kann kein Besatz festgestellt werden, sind die Flächen derart zu gestalten, dass eine nachfolgende Besiedlung durch den Feldhamster auszuschließen ist, z. B. durch Abschieben des Oberbodens (Schwarzbrache). Des Weiteren ist der Bereich der aus Süden geplanten Zuwegung zu Mast 050 (LH-10-3023) auf Vorkommen zu untersuchen, welcher außerhalb des Kartierraums des Feldhamsters lag und potenzielle Vorkommen daher möglich sind. Auch hier ist zur Vermeidung des Verbotstatbestands Vermeidungsmaßnahme (VAR 13) anzuwenden.

Sollten Feldhamster nachgewiesen werden, ist der Feldhamster kleinräumig in den jeweiligen Ackerbereich außerhalb von Arbeitsflächen und Zuwegungen umzusetzen. Die Eignung dieser Fläche zur Besiedlung kann vorausgesetzt werden, da der Feldhamster auf dieser Fläche bereits angetroffen wurde. Aufgrund der lediglich kleinräumigen bauzeitlichen Eingriffsflächen verbleiben um die Arbeitsfläche ausreichend große Flächen zur Umsetzung. Zudem erfolgt im Aktionsraum des Feldhamsters (500 m) auf Äckern eine Abgrenzung der Baustellen mit Kleintierschutzzäunen einschließlich Untergrabschutz, um ein Wiedereinwandern von Individuen in die Arbeitsfläche zu verhindern. Durch die Umsetzung in die eingriffsnahen Bereiche können die Tiere in ihrem vertrauten Lebensraum verbleiben, eine kleinräumige Verlagerung des Aktionsraums sind die Tiere durch die im Jahresverlauf wechselnde Bewirtschaftung mit unterschiedlichsten Bedingungen auf den Flächen gewohnt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Eine besondere Störungsempfindlichkeit des Feldhamsters ist nicht bekannt. Da die Art vor allem dämmerungsaktiv ist, kommt es zudem nur zu kurzzeitigen Überschneidungen der Tier- und Bauaktivität, sodass Störungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands auslösen, ausgeschlossen sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Im direkten Eingriffsbereich wurde kein Feldhamsterbau nachgewiesen, lediglich bei einer kleinräumigen Verlagerung der Feldhamsterbauten auf angrenzende Schläge ist eine Verlagerung in die Arbeitsfläche möglich. Auch im unkartierten Bereich mit (Bereich einer Zuwegung auf ca. 70 m Länge) könnte sich potenziell ein Vorkommen des Feldhamsters im Eingriffsbereich befinden. Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es dann durch die temporäre Überbauung und direkte Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Feldhamsterbauten und damit zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Dabei würde es sich jedoch ausschließlich um temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste handeln. Es tritt grundsätzlich kein dauerhafter Lebensraumverlust auf. Da zudem in der Umgebung großflächig Ackerbereiche verbleiben, der Eingriffsbereich nach Abschluss des Vorhabens wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht und Feldhamster in der Regel mehrere Baue gleichzeitig nutzen, zwischen denen sie regelmäßig wechseln, bleibt die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

5.1.4 Reptilien

Im UR wurden vorhabenbezogen mittels Sichtbeobachtung und Kontrolle von künstlichen Verstecken gemäß ALBRECHT et al. (2014) in geeigneten Habitaten (27 Flächen) drei Reptilienarten festgestellt: Blindschleiche, Waldeidechse und Zauneidechse. Von den nachgewiesenen Arten ist lediglich die Zauneidechse im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und ist daher als einzige Art zu betrachten (vgl. Tab. 12). In den Bereichen, in welchen ein kleinräumiges Erfassungsdefizit im Wirkungsbereich vorliegt, wird über Analogieschlüsse unter Berücksichtigung der Biotopkartierung und Luftbilder eingeschätzt, dass keine weiteren als die nachgewiesenen Vorkommen der Zauneidechse zu betrachten sind.

Tab. 12: Reptilien-Vorkommen im UR (Erfassung 2020/2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	FFH-RL	betrachtungsrelevant
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	X

Legende

RL D: Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

RL NI: Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

3 – gefährdet, V – Vorwarnliste

FFH-RL: Arten des Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Folgenden wird im Formblatt der Bestand sowie die Betroffenheit der im UR vorkommenden Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Die kartografische Darstellung der betrachteten Arten ist der Anlage 2.2 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 14.3) zu entnehmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), die weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. ELBING et al. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONT 1996, BLANKE 2004). Eine Fortpflanzungsstätte umfasst Bereiche wie den Paarungsplatz, den Eiablageplatz und die bevorzugten Aufenthaltsorte der frisch geschlüpften Jungtiere. Ruhestätten sind Bereiche, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während einer nicht aktiven Phase wie z. B. Schlaf, Versteck, Häutung, Wärmeregulation (z. B. Sonnenplätze) und Überwinterung erforderlich sind (vgl. LAUFER 2014). In der Regel ist die tatsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht zu erfassen. Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke (SCHNEEWEISS et al. 2014). Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (z. B. RUNGE et al. 2010). Aus der Literatur existieren verschiedene Angaben über die Wanderdistanzen von Zauneidechsen. Nach RUNGE et al. (2010) können Zauneidechsen beträchtliche Strecken zurücklegen (bis zu 4.000 m nachgewiesen). Es wurden auch Wanderdistanzen von 1.200 m (LAUFER 2014) nachgewiesen. Die Art ist im Allgemeinen jedoch sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit (SCHNEEWEISS et al. 2014). So liegt die Wanderdistanz meist unter 100 m (RUNGE et al. 2010). Nach LAUFER (2014) kann angenommen werden, dass der Aktionsradius von Zauneidechsen im Regelfall 500 m nicht überschreitet.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Zauneidechse kommt in allen Bundesländern autochthon vor. Im durch atlantisches Klima geprägten Nordwesten ist die Dichte deutlich geringer als in den kontinentalen Regionen. Die Höhenverbreitung erstreckt sich von den Küstendünen bis auf circa 1.700 m über NHN, Schwerpunkte bestehen aber in den planaren und kollinen Lagen (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b). Die Zauneidechse kommt mehr oder weniger zerstreut in allen Naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Die größten Siedlungsdichten finden sich in den Regionen Lüneburger Heide, Weser-Aller-Flachland, Weser-Leine-Bergland sowie der südlichen Ems-Hunte-Geest. In den übrigen Bereichen ist die Verbreitung lückenhaft. Während Verbreitungslücken im Nordwesten, im Solling sowie im gesamten Oberharz in erster Linie auf naturräumlich-klimatische Ursachen zurückzuführen sind, lassen sich andere unbesetzte Flächen in der Verbreitungskarte auch durch intensive Landnutzung erklären. (NLWKN 2011)		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zauneidechse konnte auf sechs der 27 untersuchten Flächen nachgewiesen werden, wobei sich diese sechs Flächen alle im räumlichen Zusammenhang zueinander befinden oder sogar aneinander angrenzen. Dabei handelt es sich um vier Flächen ruderaler Acker- und Wegsäume nördlich des UW Helmstedt/Ost bis Mast 069 (LH-10-3024) sowie zwischen Bahngleisen und Lappwaldsee östlich des UW Helmstedt/Ost bis zum Trassenende. Eine weitere Fläche mit Nachweisen der Zauneidechse sind die Bahngleise mit angrenzenden halbruderalen Staudenfluren etwa von Mast 004 bis 006 (LH-10-3025). Die letzte Fläche mit Nachweisen ist eine Waldlichtungsflur westlich an die L640 angrenzend (im Bereich einer Unterführung der Landesstraße) und nordwestlich des UW Helmstedt/Ost. Die Nachweise auf diesen sechs Flächen erfolgten sowohl 2020 als auch 2021. Reproduktion konnte durch den Nachweis juveniler Tiere sicher nachgewiesen werden. Die Maximalanzahl		



Durch das Vorhaben betroffene Art

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

bei einer Begehung nachgewiesener Tiere insgesamt auf diesen sechs Flächen betrug 14 Tiere (4 adult, 10 subadult). Die Flächen weisen insgesamt eine hohe Bedeutung für die Zauneidechse auf.

Abgrenzung der lokalen Population: Vorkommen, die weniger als 500 m auseinander liegen, werden entsprechend der im Regelfall angenommenen Wanderdistanzen der Zauneidechse als lokale Population definiert, wenn sich keine Barrieren dazwischen befinden. Dementsprechend sind zwei lokale Population abzugrenzen, da bei der Unterführung der Landesstraße eine Barrierewirkung zu unterstellen ist. Der Zustand beider Populationen sowie die Habitatqualität werden als mindestens gut eingeschätzt. Vor dem Hintergrund höchstens mittlerer Beeinträchtigungen (z. B. Zerschneidung) wird der Erhaltungszustand der Populationen als gut eingestuft (Erhaltungszustand B).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 9: Schutzmaßnahme Reptilien

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vorhabenbedingt kommt es im Rahmen des Baubetriebs zu Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen in nachgewiesenen Lebensräumen der Zauneidechse. Innerhalb dieses Lebensraumes befinden sich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablagestätten, Überwinterungsstätten, Sonnenplätze), ohne dass diese speziellen Teillebensräume im Einzelnen erfasst wurden.

Tötungen von Zauneidechsen und Gelegeverluste sind möglich. Verluste durch Fallenwirkung an Baugruben innerhalb von Reptilienhabitat sind jedoch ausgeschlossen, da sich im Bereich der einzigen Baugrube (Mast 003N LH-10-3025) kein Reptilienhabitat befindet. Zur Verminderung des baubedingten Tötungsrisikos ist vor Baubeginn die strukturelle Vergrämung und das Abfangen von Zauneidechsen in allen bau- und anlagenbedingt zu beanspruchenden Flächen mit Eidechsenvorkommen vorgesehen. Zusätzlich wird ein temporärer Schutzzaun im Bereich der Arbeitsflächen errichtet, um ein Wiedereinwandern von Individuen zu verhindern (Maßnahme VAR 9). Ein Schutzzaun im Bereich von Zuwegungen ist nur im Einzelfall notwendig. Bei Zuwegungen, bei welchen keine temporäre Neuanlage erfolgt, sondern eine Verbreiterung des bestehenden Weges beidseits um maximal 0,5 m zur Ertüchtigung, ist davon auszugehen, dass diese nach Ertüchtigung lediglich zum Sonnen aufgesucht werden. Da die Tiere den wenigen Baufahrzeugen dann ausweichen können, ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen. Das Tötungsrisiko an der temporären Zuwegung ist im Anschluss entsprechend nicht signifikant erhöht.

Entsprechend der Ergebnisse der Kartierungen sind nachfolgend aufgeführte Bereiche zur Vergrämung vorzusehen:

- Mast 070 (LH-10-3024) bis Mast 002 (LH-10-3025) (RE 14: max. vier Adulte / Subadulte pro Begehung, max. drei Juvenile pro Begehung)
- Mast 002 bis Mast 004 (LH-10-3025) (RE 15: max. drei Adulte / Subadulte pro Begehung, max. zwei Juvenile pro Begehung)
- Östlich Mast 004 bis Mast 006 (LH-10-3025) (RE 16: max. zwei Adulte / Subadulte pro Begehung, max. zwei Juvenile pro Begehung)
- Westlich Mast 004 bis Mast 006 (LH-10-3025) (RE 18: max. fünf Adulte / Subadulte pro Begehung, kein Reproduktionsnachweis)
- Mast 069 (LH-10-3024) (RE 21: max. ein Adulte / Subadulte pro Begehung, kein Reproduktionsnachweis)

Ggf. trotz Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleibende einzelne Individuenverluste führen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko. Das Risiko von Individuenverlusten verbleibt in einem Bereich, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist oder in dem es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (vgl. auch Entscheidung des BVerwG zur A20, BVerwG, UrT. V. 28.04.2016, Az. 9 A 9.15, Rz. 141; BVerwG, Urteil vom 10. November 2016 – 9 A 18.15 – juris Rn. 83 f., insoweit in BVerwGE 156, 215 nicht abgedruckt; oder BVerwG, Urteil v. 08.01.2014 – 9 A 4/13). Dennoch ist das Ziel, möglichst alle Individuen umzusetzen. Dies gilt als erfüllt, wenn bei drei aufeinander folgenden Begehungen mit optimaler Witterung keine Sichtungen mehr erfolgen.

Vorhabenbedingt sind durch die Arbeitsflächen jeweils lediglich kleinere Teilbereiche von größeren Zauneidechsenlebensräumen betroffen, welche im Zusammenhang mit anderen Teillebensräumen stehen. Es ist daher davon auszugehen, dass



Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
höchstens einige wenige Individuen umgesetzt werden müssen. In Verbindung mit dem vorrangig nur temporären Charakter der Umsetzung und den stark begrenzten räumlichen Auswirkungen ist eine Flächenverfügbarkeit für die betroffenen Individuen gegeben.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Zauneidechsen besiedeln oft und erfolgreich akustischen / optischen Störreizen sowie Erschütterungen unterliegende Sekundärhabitats wie Bahnlinien, Autobahnen und Abbaustellen. Vor diesem Hintergrund sind diesbezügliche vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Vorhabenbedingt kommt es im Rahmen des Baubetriebs zu Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen in nachgewiesenen Lebensräumen der Zauneidechse. Innerhalb dieses Lebensraumes befinden sich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablagestätten, Überwinterungsstätten, Sonnenplätze), ohne dass diese speziellen Teillebensräume im Einzelnen erfasst wurden. Temporäre Verluste von Teilen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind anzunehmen. Durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sind jeweils lediglich kleinere Teilbereiche von größeren Zauneidechsenlebensräumen betroffen, die ihrerseits in räumlichem Zusammenhang stehen. Von den fünf Teilflächen, die insgesamt ca. 16,44 ha groß sind, werden bauzeitlich ca. 2,29 ha beansprucht, dies sind etwa 14 %. Eine Inanspruchnahme an den direkten Eingriffsbereich angrenzender Strukturen in relevantem Umfang tritt bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nicht ein. Die bauzeitlich beanspruchten Bereiche stehen nach Ende der Arbeiten der Art wieder zur Verfügung, so dass insgesamt davon auszugehen ist, dass der vorhandene Gesamtlebensraum für die Zauneidechse in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt. Insgesamt bleibt die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

5.1.5 Amphibien

Im UR von 100 m um das geplante Vorhaben wurden vorhabenbezogen 44 potenzielle Laichgewässer im Jahr 2020 oder 2021 mittels Sichtbeobachtung und Verhören untersucht, zusätzlich wurden in geeigneten Gewässern Wasserfallen ausgebracht (ALBRECHT et al. 2014). In 26 dieser Gewässer konnte ein Amphibienbesatz nachgewiesen werden. Des Weiteren wurden Zufallsfunde wandernder Tiere im Rahmen der Erfassung weiterer Artengruppen auch über diesen Raum hinaus notiert. Insgesamt wurden sieben Arten festgestellt: Bergmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Kammolch, Seefrosch, Teichfrosch und Teichmolch. Von den nachgewiesenen Arten ist lediglich der



Kammolch im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und ist daher betrachtungsrelevant (vgl. Tab. 13).

In den Bereichen, in welchen ein kleinräumiges Erfassungsdefizit im Wirkungsbereich vorliegt, wird über Analogieschlüsse unter Berücksichtigung der Biotopkartierung und Luftbilder und weiterer Daten eingeschätzt, dass lediglich im Bereich der Oker ein potenzielles Vorkommen des Kammolches zu betrachten ist.

Tab. 13: Amphibien-Vorkommen im UR (Erfassung 2020/2021)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	FFH-RL	betrachtungsrelevant
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	II, IV	x

Legende

RL D: Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

RL NI: Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

3 – gefährdet

FFH-RL: Arten des Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Folgenden wird im Formblatt der Bestand sowie die Betroffenheit der im UR vorkommenden Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die kartografische Darstellung der betrachteten Art ist der Anlage 2.2 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 14.3) zu entnehmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Im Jahresverlauf nutzt der Kammolch aquatische und terrestrische Lebensräume, wobei sich die Aufenthaltsdauer im Wasser von März bis in den September (Eiablage bis Landgang Jungtiere) erstreckt. Die Landlebensräume liegen meist in unmittelbarer Nähe zu den Laichgewässern. Bevorzugt werden feuchte Habitate mit geeigneten Tagesverstecken wie Steinhäufen, altes Mauerwerk, Wurzelteller, Holzstapel etc. Besiedelt werden sowohl die halboffene Landschaft mit Knicks und Hecken oder Gehölzen als auch geschlossene Waldgebiete, wobei sich die individuenreichsten Populationen in Auwäldern und Seengebieten des Flachlandes befinden. Insgesamt lässt sich eine Bevorzugung von kleinstruktureichen Laubgehölz-Beständen erkennen. Der Kammolch bewohnt Stillgewässer unterschiedlicher Art (Weiher, Teiche, Tümpel). Abgrabungen wie Kies- und Tongruben sowie Steinbrüche stellen wichtige Sekundärhabitats dar. Fließgewässer jeglicher Art und Kleinstgewässer werden		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Kammolch (*Triturus cristatus*)

weitestgehend gemieden. Die Reproduktionsgewässer sind i. d. R. besonnt (nicht obligat) und müssen ausreichend Versteckmöglichkeiten bieten, weisen also zumeist einen relativ hohen Anteil an krautiger Vegetation sowie einen reich strukturierten Gewässerboden (Pflanzen, Äste, Steine etc.) auf. Die Art ist besonders empfindlich gegenüber Fischbesatz. Häufig sind Landlebensraum (Tagesverstecke) und Überwinterungsquartier identisch.

Oftmals sind die Landlebensräume (Aufenthalt Alttiere ab Mai/Juni) des Kammolches räumlich eng mit den Laichgewässern verknüpft, so dass viele Individuen nur geringe Wanderungsdistanzen zurücklegen. Der Landlebensraum liegt im Schnitt in einem Radius von weniger als 100 m um das Laichgewässer, wenn auch längere Wanderstrecken von über 1.000 m belegt sind (z. B. LAUFER et al. 2007).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Kammolch besiedelt ganz Deutschland, wobei die Art nicht flächendeckend vorkommt. Die Schwerpunktverkommen liegen in der planaren und kollinen Höhenstufe Deutschlands. In den Mittelgebirgslandschaften dünnen die Populationen stark aus und die Art erreicht bei ca. 1.000 m ü. NHN ihre Höhenverbreitungsgrenze (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a). Es ist ein deutliches Nord-Süd-Gefälle zu erkennen. Ausnahmen bilden der Rheingraben im Süden, der dicht besiedelt wird und das Marschland der Nordseeküste. Hier fehlt die Art (z. B. LAUFER et al. 2007).

Der Kammolch ist auch in Niedersachsen weit verbreitet, fehlt allerdings im nordwestlichen Niedersachsen (Ausnahme Varel/Bockhorn, Lk. Friesland) bzw. an der Nordseeküste (nordwestliche Arealgrenze). Verbreitungsschwerpunkte und auch die größten Bestände erreicht er in den östlichen, mittleren und südlichen Landesteilen, so im Weser-Aller-Flachland, teilweise in den Börden, in der nordöstlichen Hälfte der Region „Lüneburger Heide und Wendland“ (z.B. Elbetalniederung) sowie im Osnabrücker Raum. Teile des südniedersächsischen Berglandes werden ebenfalls besiedelt, stellenweise sogar mit großen Laichgesellschaften – etwa im Gebiet des Göttinger Waldes. (NLWKN 2011)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im UR konnte der Kammolch in zwei kleinen Stillgewässern nachgewiesen werden: in einem Gewässer (AM11) südlich Mast 073 (LH-10-3023) sowie in einem Gewässer (AM13) südlich Mast 005 (LH-10-3024). Im Umkreis von wenigen hundert Metern um die Laichgewässer sind Grünland und Gehölze als potenzieller Landlebensraum des Kammolches zu betrachten.

Des Weiteren ist der Kammolch Erhaltungszielart des FFH-Gebiets „DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ zwischen Mast 026 und 027 (LH-10-3023). Die im UR untersuchten Gewässer wiesen keine Vorkommen des Kammolches auf, außerhalb des untersuchten Bereichs sind Vorkommen nicht auszuschließen, sodass die Gras- und Staudenflur einschließlich des Waldrands um Mast 027 potenziell als Landlebensraum zur Überwinterung des Kammolches dienen kann.

Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund der großen Distanz der beiden Gewässer mit Kammolch-Nachweisen zueinander, sind diese als zwei lokale Populationen zu betrachten. Für beide Populationen wird der Erhaltungszustand vor dem Hintergrund geringer nachgewiesener Individuenzahlen als mittel-schlecht eingestuft (Erhaltungszustand C).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 2: Bauzeitenregelung Amphibien

VAR 3 Amphibienschutzzaun

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für den Kammolch sind Tötungen von Individuen im Bereich nachgewiesener Laichgewässer ausgeschlossen, da diese vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden.

Tötungen von Individuen während der Winterruhe in Gehölzflächen werden durch eine schonende Gehölzentfernung vermieden. Nach erfolgter Beseitigung der oberirdischen Gehölze im Winter werden nach Abwanderung potenzieller Kammolche in die Laichgewässer die betroffenen Bereiche mit einem Schutzzaun versehen, um ein Wiedereinwandern zu verhindern (Maßnahme VAR 2 und 3).



Durch das Vorhaben betroffene Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Verluste durch das Hineinfallen in Baugruben sind ausgeschlossen, da sich im Bereich der Baugrube des Neubaumasts am UW Helmstedt/Ost keine Laichgewässer befinden. Insgesamt kommt es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu keiner signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für den Kammolch. Tötungen von Individuen außer in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können vor dem Hintergrund der Lebensweise von Amphibien in Verbindung mit Art und Umfang des Vorhabens ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Tötung ist somit nicht einschlägig. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Amphibien sind gegenüber baubedingten Störungen generell als unempfindlich anzusehen. Zudem besitzen die Störungen generell nur eine geringe Reichweite, da sie sich jeweils nur auf einen kleinen Bereich (Maststandort, Abspannabschnitt) beziehen und die Arbeiten jeweils nur auf wenige Wochen beschränkt sind. Barriere- und Zerschneidungswirkungen, die zu dauerhaften Störungen auf Wanderbewegungen führen können, entstehen nicht. Insgesamt ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Kammolches nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verluste von Laichgewässern sind ausgeschlossen, da in diese vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Zudem weisen sie einen ausreichenden Abstand zum direkten Eingriffsbereich auf, sodass auch eine Betroffenheit durch Schädigung an den Eingriffsbereich angrenzender Strukturen ausgeschlossen ist. Dagegen sind punktuelle und teilweise nur auf die Bauzeit begrenzte Verluste von Landlebensräumen wie Gehölzflächen oder Offenland nicht ausgeschlossen. Da die Inanspruchnahme nur kleinflächig erfolgt, ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

5.1.6 Schmetterlinge

Im UR wurde das Potenzial für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers anhand der Biotoptypenkartierung erfasst. Als Ergebnis wurden Flächen abgegrenzt, in welchen ein potenzielles Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers aufgrund von Vorkommen der Wirtspflanzen nicht auszuschließen ist. Der Nachtkerzenschwärmer ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet (vgl. Tab. 14).



Tab. 14: Betrachtungsrelevante potenziell im UR vorkommende Schmetterlinge

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	FFH-RL
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	2	IV

Legende

RL D: Rote Liste Deutschland (RENNWALD et al. 2011)

RL NI: Rote Liste Niedersachsen (LOBENSTEIN 2004)

2 – stark gefährdet, + – ungefährdet

FFH-RL: Arten des Anhang II bzw. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Im Folgenden wird in einem Formblatt der Bestand sowie die Betroffenheit der im UR potenziell vorkommenden Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die kartografische Darstellung der betrachteten Art ist der Anlage 2.2 zum LBP (Planfeststellungsunterlagen 14.3) zu entnehmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand	
☐ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat. +	☐ FV günstig / hervorragend	
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	☐ U1 ungünstig – unzureichend	
		☐ U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Lebensräume des Nachtkerzenschwärmers sind zweigeteilt. Die Raupen sind oft an Wiesengraben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden. Es handelt sich meist um nasse Staudenfluren (d. h. Flächen, die von mehrjährigen, hochwachsenden, krautigen Pflanzen bestanden sind), Flusssufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsige Röhrichte, sowie Feuchtkies- und Feuchtschuttfluren. Daneben werden sie jedoch auch an sehr unterschiedlichen Lebensräumen aus zweiter Hand (Sekundärstandorten) gefunden, wie an naturnahen Gartenteichen, Weidenröschen-Beständen in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfluren (d. h. vom Menschen stark geprägten Flächen, auf denen bestimmte Pflanzenarten spontan aufkommen), Industriebrachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen so wie Sand- und Kiesgruben. Die Imagines werden dagegen bei der Nektaraufnahme z. B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet. Der Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers ist insbesondere im Bereich verschiedener Weidenröschenarten (<i>Epilobium</i> sp.) und Nachtkerzen (<i>Oenothera</i> sp.) zu finden, sie sind die wichtigsten Nahrungspflanzen der Raupen (BFN 2008).			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen			
Die Art hat in Norddeutschland die Nordgrenze ihres Verbreitungsgebietes. Sie wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gefunden (LAU 2020c), zum Teil tritt sie jedoch nur lokal auf. Aus den nördlichen Bundesländern liegen lediglich vereinzelte Funde der wärmeliebenden Art vor. In Niedersachsen sind bislang nur einzelne Nachweise insbesondere an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen bekannt (BFN 2021).			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen	☒ potenziell möglich		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)**

Im UR wurden insgesamt fünf Flächen identifiziert, bei welchen das Potenzial für Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers besteht. Die Fläche Nks_pot_01 an Mast 071 (LH-10-3023) bei Brunsrode umfasst ruderale Bahnböschungen beidseits der Gleise. Bei Nks_pot_02 handelt es sich um einen Rudersaum eines Parkplatzes nördlich Mast 082 (LH-10-3023) und südlich Hattorf mit einem kleinen Weidenröschen-Bestand. Nks_pot_04 und Nks_pot_05 sind ein Rudersaum bzw. -brache beidseits der K14 westlich Barmke und östlich Mast 045 (LH-10-3024). Auch hier befinden sich Weidenröschen. Die fünfte Fläche NK_pot_06 befindet sich südöstlich Mast 047 (LH-10-3024) auf der anderen Seite der Kreisstraße. Die Sukzessionsfläche mit Rudersaum bietet ebenfalls Bestände des Weidenröschens. Der wertvolle Bereich für Nachtfalter gem. NLWKN (Gebietsnr. 3730008, Buchenberg N Flechtorf) aus dem Tierartenerfassungsprogramm bei Mast 079 und 080m (LH-10-3023) liegt dabei fast vollständig außerhalb des UR (und damit auch außerhalb des Eingriffsbereichs), innerhalb des untersuchten Bereichs konnten keine potenziell geeigneten Flächen für die Art festgestellt werden.

Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population sind vor dem Hintergrund der vorhandenen Datengrundlage nicht möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 8: Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vorhabenbedingt kann es zu baubedingten Tötungen von Imagines und Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von (potenziellen) Lebensstätten des Nachtkerzenschwärmers in potenziellen Habitaten kommen. Das betrifft vor allem die an den Futterpflanzen abgelegten Eier. Die Überwinterung der Art erfolgt als Puppe in selbst angefertigten unterirdischen Höhlen (LUNG M-V 2021), auch die Metamorphose zum Schmetterling findet dann in der Höhle statt. Die mobilen Imagines sind flugfähig und können die Arbeitsflächen und Zuwegungen grundsätzlich verlassen. Im Eingriffsbereich befindet sich eine geplante Verrohrung innerhalb der Potenzialfläche NK_pot_02 des Nachtkerzenschwärmers, es ist daher eine Vermeidungsmaßnahme notwendig (V_{AR} 8). Zur Vermeidung des Tötungstatbestands erfolgt im Jahr vor Beginn der Umbeseilung die Erfassung des Nachtkerzenschwärmers in der Potenzialfläche NK_pot_02 durch Absuchen der Wirtspflanzen auf Entwicklungsstadien (v. a. Raupen) des Nachtkerzenschwärmers. Werden keine Individuen festgestellt, ist das Vorhandensein der Art ausgeschlossen, sodass anschließend bis spätestens Februar des Folgejahres eine Mahd der Wirtspflanzen erfolgen kann. Anschließend ist die Fläche bis zum Eingriff kurzrasig zu halten, um eine spätere Ansiedlung zu vermeiden. Individuenverluste können so vollständig vermieden werden.

Wird ein Falterbesatz (Raupen, Puppen) festgestellt, ist zu ermitteln, ob die besiedelten Pflanzen vom Eingriff betroffen sind. Können sie erhalten bleiben, ist die Fläche mittels Schutzzaun zu sichern. Befinden sie sich im direkten Eingriffsbereich, sind die Larvalstadien einschließlich der Futterpflanzen als Fortpflanzungsstätte in geeignete, ungestörte Flächen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs zu verbringen. Tötungen von Individuen können so vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Nachtkerzenschwärmer ist gegenüber baubedingten Störungen als unempfindlich anzusehen. Zudem besitzen die Störungen generell nur eine geringe Reichweite, da sie sich jeweils nur auf einen kleinen Bereich (Maststandort, Abspannabschnitt) beziehen und die Arbeiten jeweils nur auf wenige Wochen beschränkt sind.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Nachkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 8: Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vorhabenbedingt kommt es möglicherweise zum Verlust von Lebensstätten, insbesondere von Larvalhabitaten des Nachkerzenschwärmers (s. o.). Da die Lebensstätten bei Besiedlung durch Verbringung der Futterpflanzen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs erhalten bleiben (VAR 8), bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

5.2 Europäische Vogelarten (Brut- und Rastvogelarten)

5.2.1 Brutvögel

Im Jahr 2020 und 2021 wurden jeweils zwischen März und Juli Brutvogel- und Horstkartierungen gemäß SÜDBECK et al. (2005) und ALBRECHT et al. (2014, Methodenblatt V2) durchgeführt. Ubiquitäre Arten wurden dabei halbquantitativ in 17 Funktionsräumen/Untersuchungsflächen erfasst, alle weiteren Arten punktgenau (Auswahl der Arten s. ÖKOPLAN 2022). Im Ergebnis wurden 110 Arten (ohne Durchzügler und Rastvögel) im UR nachgewiesen, von welchen 99 Arten Brutvögel im Gebiet sind. Als bemerkenswert sind die Brutvorkommen der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Arten Grauammer und Wendehals einzuordnen. Weiterhin wurden mehrere in Niedersachsen stark gefährdete Brutvögel nachgewiesen, darunter Rebhuhn, Rotmilan und Wachtelkönig. Deutschlandweit gelten die Brutvogelarten Feldschwirl, Kiebitz und Rebhuhn als stark gefährdet und der Wachtelkönig als vom Aussterben bedroht.

In nachfolgender Tab. 15 werden die Brutvogelarten aufgeführt, die während der Kartierungen in den UR nachgewiesen wurden. Nicht dargestellt werden die Bestände, die im zeitigen Frühjahr beobachtet wurden und den UR zur Überwinterung oder auf dem Frühjahrszug zur Rast nutzten. Diese werden im Kapitel 5.2.2 als Zug- und Rastvögel berücksichtigt.

Bezüglich der Vorkommen in Sachsen-Anhalt erfolgt ein Eintrag in der Tabelle in der Spalte RL ST (Rote Liste Sachsen-Anhalt) nur, wenn die Art auch im Bundesland nachgewiesen wurde.

In die weitere Betrachtung gehen nur die Arten ein, für die im Rahmen der Kartierungen Brutnachweise, Brutverdachtsfälle und Nachweise von Großrevieren erbracht wurden, da diese Vorkommen als Brutvögel des URs zu werten sind. Eine Einstufung als Großrevier erfolgt für großräumig agierende Arten, wenn für diese kein Brutplatz oder Revierzentrum im UR lokalisiert werden kann, der UR jedoch aufgrund der Beobachtungen als Teil des Reviers einzustufen ist.



Brutzeitbeobachtungen und auch Nahrungsgäste werden nicht berücksichtigt und vertieft geprüft, da diese keine Brutvögel des URs sind und Beeinträchtigungen durch die zu betrachtenden Vorhabenwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden können. Ebenso kann eine weitere Betrachtung der Arten entfallen, deren Brutvorkommen sich außerhalb des maximalen Wirkbereiches des Vorhabens befinden (vgl. Spalte „Prüfrelevanz“). Dies ist der Fall, wenn die Vorkommen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs und außerhalb der Fluchtdistanz liegen und sich die Vorkommen kollisionsempfindlicher Arten mit mindestens hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B) außerhalb der Aktionsräume der Arten gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) befinden oder Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C) lediglich mit Einzelnachweisen betroffen sind.

Die vorhabenbezogen erfassten Daten werden unter Berücksichtigung bedeutender Brutvogellebensräume des Landes Niedersachsen (NLWKN 2021A) im UR bewertet.

Die kartografische Darstellung der planungsrelevanten Arten ist der Anlage 2.2 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 14.3) zu entnehmen.



Tab. 15: Nachgewiesene Brutvogelarten im UR und ihre Prüfrelevanz

Farbliche Hinterlegung: grau = planungsrelevante Art (prioritäre Art, Anhang I-Art der EU-VSchRL, Gefährdungsgrad Bundes-, Landes- oder Regionalebene, Koloniebrüter mit nachweislich mehr als 5 Brutpaaren, streng geschützte Art)

Spalten RL: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Art mit geografischer Restriktion, - = ungefährdet, nb = nicht bewertet

RL D – Rote Liste Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020), RL NI / NI B/B / NI T-O – Rote Liste Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Regionallisten: Region Bergland mit Börden (B/B), Region Tiefland-Ost (T-O)) (KRÜGER & NIPKOW 2015), RL ST – Rote Liste Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHNITTER 2020); Ein Eintrag in die Roten Listen der Bundesländer erfolgt nur, wenn die Art im jeweiligen Bundesland auch nachgewiesen wurde

Spalte Schutz: x = streng geschützt

Spalte EU-VSchRL: x = Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Spalte prioritär NI: gem. NLWKN (2011a) B = prioritäre Brutvogelart, BB = höchst prioritäre Brutvogelart

Spalte Kolonie: X = Koloniebrüter, **fett** = im UR nachgewiesen mit Kolonien ≥ 5 Brutpaare

Spalte UR: e = Betrachtung im engen UR (vgl. Kapitel 3.3), w = Betrachtung im weiten UR (vgl. Kapitel 3.3)

Spalte Nachweis im UR: Anzahl der bei der Brutvogelkartierung nachgewiesenen Brutpaare im UR für punktgenau erfasste Arten (Brutvögel): BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, GR = Großrevier; bei halbquantitativ erfassten Arten: FR = Anzahl der Funktionsräume mit Brutvorkommen; Sonstige Nachweise (Anzahl Individuen): BZ = Brutzeitfeststellung, NG = Nahrungsgast

Spalte Inanspruchnahme: x = Nachweis von Brutvorkommen im direkten Eingriffsbereich, (x) = Nachweis Großrevier, aber kein Brutplatz im direkten Eingriffsbereich, FR = für die Art liegen lediglich Häufigkeitsklassenangaben vor, im Sinne des Worst Case wird von einer Inanspruchnahme ausgegangen.

Spalte FD: Fluchtdistanz von Brutvögeln gem. BERNOTAT et al. (2018)

Spalte Brut in FD: x = Nachweis von Brutvorkommen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, (x) = Nachweis Großrevier, aber kein Brutplatz in Fluchtdistanz, FR = für die Art liegen lediglich Häufigkeitsklassenangaben vor, im Sinne des Worst Case wird von Vorkommen innerhalb der Fluchtdistanz ausgegangen.

Spalte Kollisionsempfindlichkeit: Im Hinblick auf Kollision mit Freileitungsvorhaben besonders empfindliche Arten gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (A-C-Arten entsprechend der Methodik der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung: vMGI, A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel; für Arten mit geringerem vMGI (D, E) können Verbotstatbestände bezüglich Kollision bei diesem Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden, diese sind daher nicht angegeben)

Spalte Vorkommen im max. Wirkraum Kollision: Prüfung nur für kollisionsempfindliche Arten (A-C), x = Vorkommen von Brutvögeln im maximalen Wirkraum von 3 km um die Änderung der Leitungseinführung

Spalte Prüfrelevanz: x = Brutvorkommen im direkten Eingriffsbereich oder innerhalb Fluchtdistanz oder (bei kollisionsempfindlichen Arten) innerhalb max. Wirkraum Kollision (alle A- und B-Arten, C-Arten nur bei Ansammlungen / Schlafplätzen)

Spalte Betrachtung: - = keine Betrachtung, da keine Projektrelevanz, a = artbezogenen Betrachtung, da planungsrelevant, sonstige Abkürzungen = Gildenbetrachtung, projekt- aber nicht planungsrelevant (BoO = Gilde Bodenbrüter des Offenlands, Gew = Gilde Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte, GehFBo = Gilde Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter, GehHö = Gilde Gehölz(halb)höhlenbrüter)

¹⁾: Haussperling und Schleiereule treten ausnahmslos im Siedlungsbereich auf. Vorhabenbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Brutplätze erfolgen und die Arten keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen und Leitungsanflug aufweist. Eine artenschutzrechtliche Prüfung kann entfallen.



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-			-			e	16 FR	FR	10	FR			x	GehFBo
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-			-			e	15 FR	FR	10	FR			x	GehHö
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	3		x	-	B		w	2 BN/ 1 BV/ 4 GR	x	200	x	C	-	x	a
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	V	V	V		-			e	2 BN/ 32 BV	x	n.b.	-			x	GehFBo
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	V	V	V			-			w	3 BN/ 1 BZ	-	n.b.	-	C	-	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-			-			e	16 FR	FR	5	FR			x	GehHö
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	3	3			-			e	1 BN/ 40 BV	x	15	x			x	a
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	-	-			-			w	4 NG	-	200	-	C	-	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	1	2			-	B		e	3 BZ	-	40	-	C	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-			-			e	15 FR	FR	10	FR			x	GehFBo



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-			-			e	13 FR	FR	20	FR			x	GehHö
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	-			-			e	17 FR	FR	10	FR			x	GehFBo
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-			-			e	13 FR	FR	n.b.	-			x	GehFBo
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	V	V	V		x	x	B		e	1 BV	-	80	-			-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-			-			e	9 FR	FR	50	FR			x	GehFBo
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	3			-	B		e	134 BV/ 1 BZ	x	20	x			x	a
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	3	3			-	B		e	23 BV	x	20	x			x	a
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	V	V			-		x	e	55 BV/ 1 BZ	x	10	x			x	a
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-			-			e	13 FR	FR	n.b.	-			x	GehFBo
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	3	3	V	x	-			w	1 BV	-	30	-	C	-	x	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-			-			e	9 FR	FR	10	FR			x	GehHö
Gartengrasmulcke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	V	V			-			e	1 BN/ 31 BV	x	n.b.	-			x	GehFBo
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	V	3	3			-	B		e	5 BV/ 3 BZ	-	20	x			x	a
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	V	V			-			e	53 BV	x	10	x			x	GehFBo
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	-			-			e	3 FR	FR	n.b.	-			x	GehFBo
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	V	V			-			e	1 BZ	-	10	-			-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	V	V	-		-			e	2 BN/ 184 BV	x	15	x			x	GehFBo
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	1	1		x	-	BB		e	1 BV	-	40	-			-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	-	-		-			w	1 BN/ 14 BV/ 1BZ	-	200	x	C	x	x	Gew
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	V	V			-		x	w	14 NG	-	200	-	C	-	-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüf-relevanz	Betrachtung
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	3	3	3			-			e	4 BV	-	20	x			x	a
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-			-			e	12 FR	FR	15	FR			x	GehFBo
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	-		x	-	B		e	4 BN/ 6 BV/ 13 GR	-	60	x			x	a
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	V	V	-	x	-			w	6 GR	(x)	200	(x)			x	a
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	-	-	-			-			e	1 FR	FR	20	FR			x	GehHö
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-	-			-			w	1 BN/ 1 GR	-	100	-	C	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-			-			e	10 FR	FR	15	FR			x	GehHö
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	V	V			-		x	e	60 BV	-	5	x			x	- ¹⁾
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-			-			e	14 FR	FR	10	FR			x	GehFBo
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	3	-		x	x	B		e	4 BV	-	20	-			-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	-			-			e	15 BV/ 8 NG	-	100	x			x	GehHö
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	nb	nb	nb	nb			-			e	14 FR	FR	n.b.	-			x	BoO
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	V	V			-			e	14 BV	-	n.b.	-			-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	2	3		x	-	BB		w	7 BV/ 4 BZ	-	100	-	B	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-			-			e	11 FR	FR	n.b.	-			x	GehFBo
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-			-			e	9 FR	FR	10	FR			x	GehHö
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	V	V			-	B		e	5 BV	-	30	x			x	a
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-			-			e	16 FR	FR	5	FR			x	GehHö
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-			-			w	9 BN/ 9 BV/ 5 GR	x	200	x	C	x	x	GehFBo
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	1	nb	1		x	x	B		w	1 NG	-	200	-	B	-	-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	nb	-	-	x	x			w	3 GR/ 1 BZ/ 33 NG	-	500	x	B	x	x	a
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	3			-	B		e	4 BV/ 8 GR	(x)	n.b.	(x)			x	a
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	-	-	x	-			e	3 BN/ 6 BV/ 8 GR/ 1 NG	-	100	x			x	a
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	-			-			e	4 FR	FR	40	FR			x	GehFBo
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	-	-	-	-		x	x			e	1 BV	-	40	x			x	a
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-			-			e	15 FR	FR	n.b.	-			x	GehFBo
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	V	V	V	-		-	B		e	72 BV	x	10	x			x	a
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	nb	-	nb	-			-			w	1 BN	-	120	x			x	GehFBo
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3	3	3			x	B		e	17 BN/ 39 BV	x	30	x			x	a



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	nb	nb	nb	nb			-			e	2 FR/ 2NG	FR	n.b.	-			x	Gew
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	3	3			-	B		e	5 BN/ 5 BV/ 4 GR	-	40	x			x	a
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	-	-		-			w	24 BN/ 82 BV	x	120	x			x	GehFBo
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	3	3			-	B	x	e	21 BV	-	10	-			-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	2	2			-	BB		e	2 BN/ 34 BV/ 2 BZ	x	100	x	C	x	x	a
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	-			-			w	2 BN/ 7 BV	-	120	x	C	-	x	Gew
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-			-			e	146 BV	x	20	x	C	x	x	GehFBo
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-	-			-			e	5 FR	FR	n.b.	-			x	Gew



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	V	V	V		x	x	B		w	2 BV/ 8 GR/ 3 NG	-	200	x	C	-	x	a
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-			-			e	16 FR	FR	5	FR			x	GehFBo
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	2	2	2	V	x	x	BB		w	4 BN/ 4 BV/ 5 GR/ 3 NG	-	300	x			x	a
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	-			-			e	1 BN/ 31 BV	x	30	x			x	BoO
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	-	-		x	-			e	1 BV	-	20	x			x	- ¹⁾
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	1	0	0	0		x	x			w	1 NG	-	300	-	A	-	-	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-			-			e	10 FR	FR	15	FR			x	GehFBo
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	-	-			-			e	5 BN/ 36 BV/ 1 BZ	x	40	x			x	BoO



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	-	-		x	x			w	4 GR/ 2 NG	-	300	(x)			x	a
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	-	-		x	x			e	4 BV/ 2 GR	(x)	60	(x)			x	a
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	R	nb	nb	nb		x	x			w	2 NG	-	200	-	B	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-			-			e	15 FR	FR	15	FR			x	GehFBo
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-	-	-			-			e	6 FR	FR	5	FR			x	GehFBo
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	-	-	-	x	-			w	3 GR/ 1 NG	-	150	(x)			x	a
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	3			-			e	67 BV/ 1 BZ	x	15	x	C	x	x	a
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1	1			-	BB		e	1 NG	-	30	-	C	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	V	V			-			e	1 BN/ 33 BV	x	15	x			x	GehFBo
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-			-			w	9 BN/ 18 BV	-	n.b.	-	C	-	-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	-	-	-	-			-			e	11 FR	FR	10	FR			x	GehHö
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	-			-			e	16 FR	x	n.b.	-			x	Gew
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	-	-	-			-			e	5 FR	FR	10	FR			x	GehHö
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	-	-		x	-			e	1 BN/ 7 BV	-	40	x	C	-	x	a
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	-			-			e	5 FR	FR	10	-			x	Gew
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3	3			-			e	1 BZ	-	20	-			-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-			-			e	1 FR	FR	10	FR			x	GehFBo
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	V	V		x	-			e	18 BN/ 14 BV/ 8 GR/ 2 NG	x	100	x			x	a
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-	-	-	-	x	-		x	e	10 GR	-	50	-			-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	nb	nb	nb	nb			-			e	2 FR	FR	30	FR			x	GehFBo
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	V	V			-	B		e	1 BV/ 11 BZ	-	50	-	C	-	-	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	2	2		x	x	B		w	1 GR	-	50	-	B	-	-	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	-			-			e	2 FR	FR	n.b.	-			x	GehHö
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	V	V	V		x	-			e	4 BV/ 2 GR	-	20	-			-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	3	3	3			-			e	2 BV	-	15	-			-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	V	V	V		x	-	B		e	3 BV/ 1 GR	-	20	-			-	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	V	V			-			e	1 BV	-	30	x	C	-	x	GehFBo
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	3	3	3		x	x	B		w	1 BV/ 5 GR/ 1 NG	x	200	(x)			x	a
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	3	3		x	x	B		w	11 NG	-	100	-	B	-	-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NI	RL NI B/B	RL NI T-O	RL ST	Schutz	EU-VSchRL	prioritär NI	Kolonie	UR	Nachweis im UR	Inanspruchnahme	FD	Brut in FD	Kollisionsempfindlichkeit	Vorkommen im max. Wirkraum Kollision	Prüfrelevanz	Betrachtung
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	1	1	1		x	-	BB		e	3 BV/ 1 GR/ 6 BZ	-	50	x	C	x	x	a
Wespenbus-sard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	3	3		x	x	B		w	2 BV	-	200	-	C	-	-	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	-			-			e	1 FR	FR	5	FR			x	GehFBo
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-			-			e	12 FR	FR	5	FR			x	GehFBo
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-			-			e	16 FR	FR	n.b.	-			x	GehFBo
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	V	V	V			-	B		w	2 BV	-	100	-	C	-	-	-

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im UR vorkommenden Brutvogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Baumfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Baumfalke besiedelt halboffene bis offene Landschaften. Als Baumbrüter bevorzugt er lichte, mindestens 80-100-jährige Kiefernwälder mit angrenzenden Lichtungen und Offenland. Weitere Nistplätze können Feldgehölze und Baumgruppen, zunehmend auch Einzelbäume und Hochspannungsmasten, sein. Der Baumfalke baut kein eigenes Nest, sondern nutzt alte Nester von Krähen, Kolkraben und anderen Greifvögeln (SÜDBECK et al. 2005). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der deutschlandweite Bestand des Baumfalken liegt für das Jahr 2016 bei 5.000 – 7.000 BP (Brutpaaren; RYSLAVY et al. 2020). Diese verteilen sich auf das gesamte Bundesgebiet. Siedlungslücken gibt es nicht. Lediglich baumlose Gegenden und die Alpen werden nicht besiedelt. Langfristig gesehen geht der Bestand jedoch zurück. Erst in den letzten Jahren konnte der Bestandsrückgang gestoppt werden (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen brüten etwa 700 Baumfalken-Paare (KRÜGER & NIPKOW 2015). Diese Zahlen bedeuten eine Bestandszunahme. Nachdem seit den 1980er Jahren die Zahlen des Baumfalken abgenommen hatten und die Art unter Schutz gestellt wurde, zeichnete sich 2000 der Stopp des Bestandsrückgangs ab und wurde 2005-2008 gedreht. Der Baumfalke siedelt sich in allen Regionen Niedersachsens an. Besonders im Süden des Landes ist die Entwicklung sehr positiv (KRÜGER et al. 2014). In Küstennähe und im Bergland liegen alljährlich nur wenige Brutnachweise vor (NLKWN 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Vom Baumfalken liegen über den gesamten weiteren UR verteilt sieben Reviere vor. Zwei Horststandorte befinden sich sicher auf folgenden Masten der Bestandsleitung: Horst-Nr. H226 auf Mast 074 (LH-10-3023) und Horst-Nr. H313 auf Mast 033 (LH-10-3023). Ein weiterer Horst (Horst-Nr. H320) befindet sich auf einem Mast der parallel verlaufenden 110-kV- Freileitung südlich von Wedesbüttel. Im Bereich des Waldgebietes Tiefes Moor nordöstlich von Hattorf befindet sich ein weiterer Brutstandort, wobei seine genaue Lage nicht sicher ermittelt werden konnte – möglicherweise im Waldgebiet selbst oder aber auch Mast 003, Mast 004, Mast 006 und Mast 007 (LH-10-3023). Auch für das Großrevier nördlich von Essenrode ist eine Brut auf dem Mast 064 ((LH-10-3023) durchaus möglich (Horst-Nr. 077, 078, 079, 203, 216). Für das Gehölz südlich des Masts 075 (LH-10-3023) und die Gehölze am Lütjerforthsbach liegen zwei weitere Nachweise von Großrevieren vor, hier werden sich die Horste in den genannten Gehölzen bzw. im weiteren Umkreis befinden. Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im Gebiet zwischen Wahle und Helmstedt/Ost (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Die gute Habitatausstattung spiegelt sich auch in den zahlreichen Nachweisen wider, so dass insgesamt von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Baumfalke (*Falco subbuteo*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 0 Umweltbaubegleitung

V_{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel

V_{AR} 6 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

V_{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Auf Mast 074 (LH-10-3023) und Mast 033 (LH-10-3023) und damit im Eingriffsbereich befinden sich zwei Horste des Baumfalcken (H226, H313). Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgt vor Beginn aller Bautätigkeiten die Beseitigung aller an den Masten vorhandenen Dauernester, Horste und Nisthilfen mit anschließenden Vergrämnungsmaßnahmen zur Verhinderung von Neuansiedlungen bis zum Baubeginn (Maßnahme V_{AR}6).

Der Baumfalke gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Der Horst Nr. H320 auf einem Mast der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung südlich von Wedesbüttel liegt innerhalb der artspezifischen Stördistanz (200 m, vgl. Tab. 15) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 056 und Mast 057 (LH-10-3023). Indirekte Tötungen von Gelegen oder Jungtieren durch die störungsbedingte Aufgabe der Brut sind daher möglich (vgl. Störungstatbestand).

Bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (V_{AR}12) gelten im artspezifischen Abstand (200 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutzes, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) (Maßnahme V_{AR} 5).

Trotz der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen kann die Aufgabe von Gelegen und damit Tötungen von Jungvögeln nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden (vgl. Störungstatbestand). Tritt dieser Fall ein, werden die Gelege / Jungvögel unverzüglich durch Experten aus dem Nest geholt und in umliegende Pflegestationen für Wildvögel gebracht. Nach der Aufzucht werden sie im Bereich des Entnahmeortes wieder frei gelassen und damit der lokalen Population wieder zugeführt (Maßnahme V_{AR} 5). Störungsbedingte Tötungen von Individuen können so vermieden werden. Verläuft die Besatzkontrolle negativ, sind keine weiteren Einschränkungen zu beachten.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme V_{AR} 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.

Das Fangen wildlebender Tiere und die Entnahme ihrer Entwicklungsformen unterliegt als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Tiere im Rahmen zulässiger Eingriffe i. d. R. der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach OVG Magdeburg setzt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG jedoch nicht nur voraus, dass der Fang dem Schutz der Tiere dient, sondern dass der Fang außerdem Bestandteil einer auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichteten Maßnahme sein muss (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris). Daher wird vorsorglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen.

Der Baumfalke ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Als Profiteur von Freileitungen – der Baumfalke nutzt die Masten regelmäßig als künstliche Brutplätze (vgl. BERNOTAT et al. 2018) – kommt es für die Brutvorkommen auf den Leitungen zu keiner Veränderung gegenüber der Bestandssituation. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist ein freier An- und Abflug sowohl nach unten als auch nach oben möglich. Auch für alle anderen Vorkommen ist eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht abzuleiten, da keine Hinweise auf Ansammlungen vorliegen und die Nachweise zudem ausschließlich in Bereichen des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konflikintensität liegen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 0 Umweltbaubegleitung

V_{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel

V_{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Baumfalke gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Der Horst Nr. H320 auf einem Mast der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung südlich von Wedesbüttel liegt innerhalb der artspezifischen Stördistanz (200 m, vgl. Tab. 15) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 056 und Mast 057 (LH-10-3023).

Aus bautechnischer Sicht ist eine generelle Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich. Um die Störungen zu mindern, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen, gelten bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (V_{AR} 12) im artspezifischen Abstand (200 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Erleichterung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutzes, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) gelten (Maßnahme V_{AR} 5).

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen ist jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen, dass die Altvögel das betroffene Nest während der Brutzeit aufgeben und es in diesem Zusammenhang zu für die lokale Population relevanten Verlusten von Gelegen und Jungvögeln kommt. Tritt dieser Fall ein, werden die Jungvögel unverzüglich durch Experten aus dem Nest geholt und in umliegende Pflegestationen für Wildvögel gebracht. Nach der Aufzucht werden sie im Bereich des Entnahmeortes wieder frei gelassen und damit der lokalen Population wieder zugeführt (Maßnahme V_{AR} 5).

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme V_{AR} 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.

Die fachgerechte Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt und dokumentiert (Maßnahme V 0).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

A_{CEF} 1 Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt sind zwei Horststandorte des Baumfalken auf Mast 074 (LH-10-3023) und Mast 033 (LH-10-3023) betroffen (H226, H313). Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen, erfolgt vor Beseitigung die Herrichtung von vier Ersatznistplätzen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang vor Brutbeginn der Art, d. h. Mitte Januar (Maßnahme A_{CEF} 1). Durch die umweltfachliche Baubegleitung wird die fachgerechte Installation der Nisthilfe sichergestellt (Maßnahme V 0).

Durch die vorgesehene Maßnahme stehen dem Baumfalken geeignete Bruthabitate zur Verfügung. Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht. Eingriffe erfolgen - wenn überhaupt - ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, so dass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt



Durch das Vorhaben betroffene Art Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <u>15</u> , Kap. <u>7.1</u> dargestellt;	
anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja	
Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <u>15</u> , Kap. <u>7.2</u> dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A _{FCS} bzw. E _{FCS})	
Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Magdeburg (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris) nur vorsorglich angenommen. I. d. R. unterliegt das Fangen wildlebender Tiere und die Entnahme ihrer Entwicklungsformen unterliegt als Vermeidungsmaßnahme im Rahmen zulässiger Eingriffe i. d. R. der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt (s. o.). Der Baumfalke gilt in Niedersachsen und in Deutschland als gefährdet. In Niedersachsen wird der Bestand für 2014 mit 700 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015), in Deutschland 2016 mit 5.000- 7.000 Brutpaaren (RYSILAVY et al. 2020). Kurzfristig nimmt der Bestand in Niedersachsen zu, langfristig wird ein abnehmender Bestand angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015). Es ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region Niedersachsens auszugehen. Durch das Vorhaben ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen, da entnommene Tiere nach der Aufzucht wieder der lokalen Population zugeführt werden. Auch die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht eingeschränkt. Da sich weder der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) verschlechtert, noch die Populationen auf übergeordneter Ebene und in der biogeografischen Region Niedersachsens in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, sind kompensatorische Maßnahmen zur Stützung der Population nicht notwendig.	
Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	



Durch das Vorhaben betroffene Art Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Bluthänfling

Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3 </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben </td> </tr> </table>	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Bluthänfling nutzt sonnige, offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen mit kurzer, aber samentragender Krautschicht als Lebensraum. Typische Habitate sind somit unter anderem heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft (BAUER et al. 2005). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Art ist in Deutschland, vor allem im Tiefland weit verbreitet. Der Bestand wird mit 110.000 – 205.000 BP angegeben (RYS LAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Bluthänfling flächendeckend und mit ziemlich gleichmäßiger Siedlungsdichte verbreitet (NLWKN 2015A). Der Bestand wird mit 25.000 BP angegeben, Trend kurz- und langfristig abnehmend (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich			



Durch das Vorhaben betroffene Art**Bluthänfling (*Linaria cannabina*)**

Der Bluthänfling tritt mit insgesamt 41 BP im engen UR auf. Dabei werden die Bereiche zwischen Mast 033 (LH-10-3023) nördlich von Schwülper und Mast 047 (LH-10-3024) (Höltgeberg westlich von Barmke) besiedelt. Schwerpunkte der Verbreitung bestehen zwischen den Masten 038 – 043 (LH-10-3023) (sieben BP), den Masten 070 – 072 (LH-10-3023) (vier BP), den Masten 085 – 086 (LH-10-3023) (sechs BP) und den Masten 041 – 043 (LH-10-3024) (vier BP). Zwischen Wahle und Mast 033 (LH-10-3023) sowie zwischen Mast 047 (LH-10-3024) und Helmstedt und damit in den westlichsten und östlichsten Bereichen kommt die Art kaum vor.

Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand im engen UR wird als lokale Population definiert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Besiedlung wird der Erhaltungszustand mit mittel – schlecht (Erhaltungszustand C) bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Eingriffsbereich – Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 044 (LH-10-3023), Mast 072 (LH-10-3023), Maste 085 und 086 (LH-10-3023), Mast 008 (LH-10-3024) und Mast 042 (LH-10-3024) – befinden sich sechs Reviere des Bluthänflings. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 1) vermieden werden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Bluthänfling jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Bluthänfling aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (15 m, vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt sind im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Inanspruchnahme von Ruderalfluren sowie Gebüsch- und Heckenstrukturen bei Mast 044 (LH-10-3023), Mast 072 (LH-10-3023), Maste 085 und 086 (LH-10-3023), Mast 008 (LH-10-3024) und Mast 042 (LH-10-3024) sechs Reviere des Bluthänflings betroffen.

Da die Art jährlich ihr Nest neu anlegt und potenzielle Niststandorte (Gehölze, Krautbestände) im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen, ist für fünf Reviere (Mast 072 (LH-10-3023), Maste 085 und 086 (LH-10-3023), Mast 008 (LH-10-3024) und Mast 042 (LH-10-3024)) davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Die Eingriffe in



Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
die Heckenstrukturen erfolgen nur kleinflächig, ihre Funktion als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten. Hinsichtlich der Ruderal- und Krautfluren handelt es sich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Inanspruchnahme von Habitaten. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und die Flächen damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Dagegen erfolgen am Mast 44 (LH-10-3023) großflächigere Eingriffe in Gehölzstrukturen – das Angebot an Brutstandorten für den Bluthänfling ist deutlich minimiert. Die Hecke, in welchem das Brutpaar nachgewiesen wurde, wird auf ca. 230 m² in Anspruch genommen. Für dieses Brutpaar ist zu prognostizieren, dass der Verbotstatbestand eintritt. Ein vorgezogener Ausgleich zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ist aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit im direkten Umfeld und langer Entwicklungszeit der benötigten Strukturen nicht möglich. Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da der Bluthänfling in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht vorkommt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)	
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <u>15</u>, Kap. <u>7.1</u> dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <u>15</u>, Kap. <u>7.2</u> dargestellt;	
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen A_{FCS} 2 Anlage von Heckenstrukturen Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als mittel – schlecht eingeschätzt (s. o.). Vorhabendingt ist nur ein Brutpaar in Niedersachsen betroffen. Im Bundesland gilt der Bluthänfling als gefährdet. Der Bestand wird für 2014 mit 25.000 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015), in Deutschland für 2016 mit 110.000 – 205.000 Brutpaaren (RYSŁAVY et al. 2020). Kurzfristig nimmt der Bestand in Niedersachsen stark ab, auch langfristig wird ein abnehmender Bestand angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015). Es ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region Niedersachsens auszugehen. Durch das Vorhaben ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht anzunehmen, da nur ein Brutpaar von nachweislich 41 Brutpaaren im engen UR betroffen ist. Aufgrund großer Bestandszahlen ist es ebenso unwahrscheinlich, dass die Populationen auf übergeordneter Ebene und in der biogeografischen Region Niedersachsens durch ein betroffenes Brutpaar in Mitleidenschaft gezogen werden. Da insgesamt jedoch ein ungünstiger Erhaltungszustand angenommen wird, ist zur Stützung der Populationen auf allen Ebenen eine kompensatorische Maßnahme (A_{FCS} 2) vorgesehen. Hierzu werden die Heckenstrukturen im Bereich des betroffenen Brutpaares, welche temporär durch die Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden, auf ca. 925 m² wieder angepflanzt. Nach Umsetzung der Maßnahme entstehen somit gleichartige Strukturen in der gleichen Ausdehnung wie vor dem Eingriff. Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	



Durch das Vorhaben betroffene Art Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Arvensis alauda</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3 </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben </td> </tr> </table>	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Die Feldlerche gehört zu den Offenlandarten. Sie brütet in Gelände mit weitgehend freiem Horizont in niedriger, abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht, wobei Bereiche mit vegetationslosen Stellen bevorzugt werden. Hochragende Einzelstrukturen und Waldrandbereiche werden gemieden. Als Bruthabitat werden bspw. Düngewiesen, Äcker oder extensive Weideflächen genutzt. Entscheidend für eine Eignung als Lebensraum der Art ist eine nicht zu dichte Vegetation sowie eine ausreichende Strukturierung der Feldflur (BAUER et al. 2005). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist die Feldlerche zwar noch weit verbreitet, aber ihre Bestandsdichten haben stark abgenommen. Der Bestand wird auf 1,2 bis 1,85 Millionen BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen beträgt der Bestand 140.000 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015). Das Vorkommen ist dabei relativ gleich verteilt, jedoch liegt in bewaldeten Gebieten, besonders in der Lüneburger Heide eine geringere Brutdichte vor als in waldarmen			



Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldlerche (*Arvensis alauda*)

Gegenden. In den Marschen ist die Dichte besonders hoch. Trotz der flächenhaften Besiedlung ist ein negativer Trend seit Jahrzehnten deutlich erkennbar, der jedes Jahr 4,4 % des Landesbestands ausmacht (KRÜGER et al. 2014).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Feldlerche ist im engen UR innerhalb der offenen Agrarlandschaft verbreitet, die Art konnte mit 134 BP festgestellt werden.

Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand der Feldlerche in der offenen Landschaft im engen UR wird als lokale Population definiert. In Anbetracht der zahlreichen Nachweise ist von einem guten Erhaltungszustand (B) der lokalen Population auszugehen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

VAR 7 Vergrämung von Offenlandarten

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Eingriffsbereich – Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 011 (LH-10-3023), Mast 044 und Mast 045 (LH-10-3024), Rückbaumast Mast 070 (LH-10-3024) sowie Mast 070N (LH-10-3024) / Mast 001 (LH-10-3025) – befinden sich vier Reviere der Feldlerche. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme VAR 1) und / oder Vergrämnungsmaßnahmen (Maßnahme VAR 7) vermieden werden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für die Feldlerche jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Feldlerche aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (20 m, vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt sind durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 011 (LH-10-3023), Mast 044 und Mast 045 (LH-10-3024), Rückbaumast Mast 070 (LH-10-3024) sowie Mast 070N (LH-10-3024) / Mast 001 (LH-10-3025) vier Reviere der Feldlerche betroffen (Acker, Ruderalfluren). Dabei handelt es sich ausschließlich um eine temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Biotope von einer kurzen



Durch das Vorhaben betroffene Art Feldlerche (<i>Arvensis alauda</i>)	
Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitate, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert (die Feldlerche wählt ihre Brutstandorte entsprechend der Verteilung der im jeweiligen Jahr angebauten Feldfrüchte jährlich neu aus). Es ist für die Art vor diesem Hintergrund möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Feldschwirl

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Lebensraum des Feldschwirls ist ein offenes bis halboffenes Gelände mit einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht. Höhere Vegetationsstrukturen (z. B. vorjährige Stauden, Sträucher, Einzelbäume) bzw. Zäune werden als Singwarten genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Brutbestand in Deutschland wird mit 25.000 – 43.000 BP angegeben, wobei sowohl kurz- als auch langfristig von einer Abnahme ausgegangen wird (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist die Art in vielen Landesteilen ein regelmäßiger Brutvogel (NLWKN 2015A). Der Bestand wird mit 7.000 BP angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Feldschwirl wurde mit 23 Revieren im engen UR nachgewiesen. Schwerpunkte befinden sich in den Niederungsbereichen der Oker im FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ zwischen den Masten 026 – 027 (LH-10-3023) (drei BP), südlich der BAB 2 zwischen den Masten 044 – 046 (LH-10-3024) (sieben BP) und am UW Helmstedt/Ost zwischen den Masten 002 – 005 (LH-10-3025) (sieben BP). Für alle anderen Bereiche liegen lediglich Einzelnachweise vor. Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand im FFH-Gebiet sowie südlich der BAB 2 bzw. am UW Helmstedt/Ost wird jeweils als lokale Population definiert. Die gute Habitatausstattung (lockere Gehölzbestände mit als Nahrungshabitat geeigneten Offenlandbereichen) wird durch mehrere Nachweise unterstrichen, so dass insgesamt von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Feldschwirl (*Locustella naevia*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Eingriffsbereich – Arbeitsfläche des Masts 072 (LH-10-3023) – befindet sich ein Revier des Feldschwirls. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 1) vermieden werden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Feldschwirl jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Feldschwirl aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (20 m, vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt ist im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Inanspruchnahme von Gebüschstrukturen angrenzend an die Klärteiche bei Mast 072 (LH-10-3023) ein Revier des Feldschwirls betroffen.

Die Eingriffe erfolgen nur kleinflächig und punktuell, die Funktion der Gebüschstrukturen als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten. Dementsprechend stehen weitere potenzielle Niststandorte im Umfeld zur Verfügung. Da die Art zudem jährlich ihr Nest neu anlegt, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt.

Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da der Feldschwirl in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht vorkommt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ **nein** Prüfung endet hiermit
☐ **ja** (Pkt. 4 ff.)



Feldsperling

Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften. Heute ist er im Bereich menschlicher Siedlungen zu finden (Parks, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte, Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze). Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplatz (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Feldsperling ist in Deutschland ein häufiger Brutvogel. Sein Bestand beträgt 840.000 – 1.250.000 BP und unterliegt sowohl kurz- als auch langfristig einem abnehmenden Trend (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen wird der Feldsperling-Bestand 80.000 BP angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Art ist in allen Regionen vorhanden und dabei zumeist verbreitet. Der Feldsperling fehlt weitgehend im Harz, im Solling und in Teilen der Lüneburger Heide, der Wesermarschen sowie auf den Ostfriesischen Inseln (NLWKN 2015A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Feldsperlinge konnten im engen UR mit 55 BP nachgewiesen werden, wobei die größte Häufung am Einzelgehöft bei Mast 028 (LH-10-3024) (12 BP) zu verzeichnen ist, daneben auch in der von Heckenstrukturen geprägten Feldflur am Mast 008 (LH-10-3024), Mast 025 (LH-10-3024), Mast 026 (LH-10-3024), Mast 036 (LH-10-3024), Mast 037 (LH-10-3024), Mast 065 (LH-10-3024) mit vier bis sechs BP. Die Nachweise konzentrieren sich auf den Bereich zwischen Klein Brunsrode (Mast 007 (LH-10-3023) und dem UW Helmstedt/Ost.		
Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand im engen UR wird als lokale Population definiert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Besiedlung wird der Erhaltungszustand mit mittel – schlecht (Erhaltungszustand C) bewertet.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen Heckenstrukturen mit Nachweisen des Feldsperlings bei Mast 047 (LH-10-3023) (drei BP), Mast 065 (LH-10-3024) (vier BP) und Mast 069 (LH-10-3024) (ein BP) teilweise in Anspruch genommen. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für Höhlenbrüter aufweisen und damit der Art als Niststandort dienen können. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Feldsperling jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.		



Durch das Vorhaben betroffene Art Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Feldsperling aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (10 m, vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen Heckenstrukturen mit Nachweisen des Feldsperlings bei Mast 047 (LH-10-3023) (drei BP), Mast 065 (LH-10-3024) (vier BP) und Mast 069 (LH-10-3024) (ein BP) teilweise in Anspruch genommen. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für Höhlenbrüter aufweisen und damit der Art als Niststandort dienen können. Ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings kann daher ausgeschlossen werden. Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da der Feldsperling in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht vorkommt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben betroffene Art Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Bruthabitate des Gartenrotschwanzes sind lichte, aufgelockerte Altholzbestände (einschließlich alter Weidenauwälder), Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, durchgrünte Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand sowie Kleingartengebiete und Obstgärten (SÜDBECK et al. 2005).		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)****Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Der Gartenrotschwanz ist ein häufiger Brutvogel und kommt in Deutschland mit 91.000 – 155.000 BP vor, wobei der Bestand langfristig abnehmend ist, kurzfristig jedoch einen zunehmenden Trend aufweist (RYSŁAVY et al. 2020).

In Niedersachsen ist der Gartenrotschwanz ein regelmäßiger Brutvogel. Er ist im Tiefland (besonders westlich der Weser) verbreitet, in den Börden und im Bergland tritt er hingegen nur zerstreut auf. Große Verbreitungslücken bestehen im Weser-Leinebergland (NLWKN 2015A). Der Bestand liegt bei 13.500 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Mit nur fünf BP ist der Gartenrotschwanz im engen UR ein spärlicher Brutvogel. Die Vorkommen beschränken sich auf die Gehölzstrukturen an den Masten 039 (LH-10-3023), 072 (LH-10-3023), 002 (LH-10-3024), 032 (LH-10-3024) und 034 (LH-10-3024).

Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand im engen UR wird als lokale Population definiert. Vor dem Hintergrund der Diskrepanz zwischen grundsätzlichem Habitatsignungspotenzial des Gebietes und tatsächlich kartiertem Vorkommen wird der Erhaltungszustand als mittel – schlecht eingeschätzt (Erhaltungszustand C).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Brutstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden (Arbeitsflächen und Zuwegungen, Herstellung des Lichtraumprofils, Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025)).

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Gartenrotschwanz jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher vorhabenbedingt nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Gartenrotschwanz aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (20 m, vgl. Tab. 15)) nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt



Durch das Vorhaben betroffene Art Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Brutstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden (Arbeitsflächen und Zuwegungen, Herstellung des Lichtraumprofils, Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025)).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Grauschnäpper

Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Grauschnäpper besiedelt horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Moorbirkenwäldern. In halboffenen Kulturlandschaften kommt die Art nur in Bereichen mit alten Bäumen vor. Bedeutende Populationsanteile sind auch in Siedlungen des ländlichen Raumes mit einem vielfältigen Angebot exponierter Ansitzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten zu finden. Des Weiteren siedelt die Art in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur sehr vereinzelt in Stadtkernen. Der Grauschnäpper ist ein Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Bestand des Grauschnäppers beträgt in Deutschland 155.000 – 230.000 BP und unterliegt sowohl kurz- als auch langfristig einem abnehmenden Trend (RYSŁAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist die Art ein häufiger Brutvogel mit einem Bestand von 26.000 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015). Lücken in der ansonsten landesweit geschlossenen Verbreitung bestehen nur in der Lüneburger Heide, im Solling und im Harz (NLWKN 2015A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die vier Nachweise des Grauschnäppers im UR befinden sich in den Waldflächen bei Neubrück (Barons Busch) zwischen den Masten 028 und 029 (LH-10-3023), östlich von Brunsrode nördlich bzw. südlich (Heiligenholz) des Masts 072 (LH-10-3023) sowie im den Schneeграben begleitenden Gehölzsaum bei Rüper nördlich des Masts 017 (LH-10-3023). Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand im engen UR definiert. Die generelle Habitat-eignung spiegelt sich nicht in der Anzahl der Nachweise wider, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Population nur mit mittel – schlecht bewertet werden kann (Erhaltungszustand C).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

V_{AR} 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) kommt es im Heiligenholz im Bereich eines Grauschnäpperreviers durch die Herstellung des Lichtraumprofils möglicherweise zum Eingriff in zwei gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeignete Bäume. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 1) vermieden werden. Durch die Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils werden zudem Eingriffe in Höhlenstrukturen vermieden, die dem Grauschnäpper auch als Brutstandort dienen können (Maßnahme V_{AR} 11). Alle anderen Brutstandorte befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches (Arbeitsflächen und Zuwegungen, Herstellung des Lichtraumprofils, Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025)).

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Grauschnäpper jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher vorhabenbedingt nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Grauschnäpper aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (20 m, vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) kommt es im Heiligenholz im Bereich eines Grauschnäpperreviers durch die Herstellung des Lichtraumprofils möglicherweise zum Eingriff in zwei gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeignete Bäume. Da der Grauschnäpper ein System aus mehreren i. d. R. jährlich abwechselnd genutzten Nestern / Nistplätzen nutzt und außerhalb der vom Eingriff betroffenen Gehölzbestände großflächig weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz des ggf. möglichen Verlustes einzelner Nistplätze oder in geringem Umfang nutzbarer Strukturen gewahrt. Ein Ausweichen ist möglich.

Alle anderen Brutstandorte befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches (Arbeitsflächen und Zuwegungen, Herstellung des Lichtraumprofils, Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und



Durch das Vorhaben betroffene Art Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	
UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025)). Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Grünspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☐ RL Niedersachsen, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Grünspecht besiedelt halboffene Mosaiklandschaften, lichte bis stark aufgelockerte Altholzbestände sowie größere Gärten, Parks, strukturreiche Gartenstadtzonen oder Streuobstgebiete. In Wäldern ist er nur in den Randbereichen oder größeren Lichtungen vertreten. Insgesamt hat er eine wesentlich geringere Bindung an Wälder als der Grauspecht. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Ameisen, v. a. aus den Gattungen <i>Lasius</i> und <i>Formica</i> , daneben nimmt er aber auch andere Insekten sowie Samen und Früchte. Der Grünspecht ist ein Höhlenbrüter (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Für Deutschland wird der Brutbestand des Grünspechtes mit 51.000 – 92.000 Paaren angegeben, er hat in den letzten 25 Jahren deutlich zugenommen (RYSŁAVY et al. 2020). Bis auf die küstennahen Gebiete und weite Teile des Harzes ist der Grünspecht ein mehr oder weniger flächendeckend vorhandener Brutvogel in Niedersachsen (NLWKN 2015A). Der Bestand wird mit 6.000 BP angegeben, wobei ebenso wie deutschlandweit in den letzten 25 Jahren eine Bestandszunahme zu verzeichnen ist (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Von den im engen UR nachgewiesenen 10 BP und 13 Großrevieren konnte der Großteil der Nachweise in den Wald- und anderen Gehölzflächen (teilweise Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) zwischen Klein Brunsrode und Hattorf im Bereich der Maste 072 – 078 (LH-10-3023) nachgewiesen werden (sechs BP und zwei Großreviere). Drei weitere Reviere befinden sich in den Gehölzstrukturen beidseitig der BAB 2 zwischen den Masten 043 – 045 (LH-10-3023). In allen anderen Bereichen des UR kommt der Grünspecht lediglich vereinzelt vor. Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand im UR wird als lokale Population definiert. Die gute Habitatausstattung in weiten Bereichen (lockere Gehölzbestände mit als Nahrungshabitat geeigneten Offenlandbereichen) wird durch zahlreiche Nachweise unterstrichen, so dass insgesamt von einem hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand A).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Grünspecht (*Picus viridis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie im Rahmen der Herstellung des Lichtraumprofils und im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) auch durch die Wuchshöhenbeschränkung Gehölzstrukturen teilweise in Anspruch genommen, die Bestandteil von nachgewiesenen Großrevieren des Grünspechts sind. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für den Grünspecht aufweisen (Höhle / Einflugloch 5 – 10 cm) und damit der Art als Niststandort dienen können. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Grünspecht jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konflikintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Zwei konkrete Brutnachweise des Grünspechtes haben einen Abstand von weniger als 60 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 077 (LH-10-3023) und Mast 043 (LH-10-3024) und liegen damit innerhalb der artspezifischen Stördistanz (vgl. Tab. 15). Für drei Großreviere ist der genaue Brutstandort unklar, jedoch liegen die gemäß Strukturkartierung als Bruthabitat geeignete Gehölze (Höhle / Einflugloch 5 – 10 cm) zumindest teilweise ebenfalls innerhalb der Stördistanz der Art in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 001 (LH-10-3023), Mast 029 (LH-10-3023) und Mast 052 (LH-10-3023). Insgesamt ist jedoch jeweils nur ein kleiner Teil des gesamten Reviers betroffen, das aus einem System von Wechsel- und Hauptnestern besteht. Ein Ausweichen ist möglich, zumal die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auftreten. Da die Art nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählt (vgl. BERNOTAT et al. 2018), in Niedersachsen ungefährdet ist und einem kurzfristig zunehmenden Bestandstrend unterliegt sowie die lokale Population sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand befindet, kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen sich nicht nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Störungen für alle weiteren Vorkommen können ausgeschlossen werden, da entweder der konkrete Brutnachweis oder aber als Brutstandort geeignete Bäume außerhalb der artspezifischen Stördistanz liegen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie im Rahmen der Herstellung des Lichtraumprofils und im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) auch durch die Wuchshöhenbeschränkung Gehölzstrukturen teilweise in Anspruch genommen, die Bestandteil von nachgewiesenen Großrevieren des Grünspechts sind. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen



Durch das Vorhaben betroffene Art Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für den Grünspecht aufweisen (Höhle / Einflugloch 5 – 10 cm) und damit der Art als Niststandort dienen können. Ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Grünspechtes kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Habicht

Durch das Vorhaben betroffene Art Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. V ☐ RL Sachsen-Anhalt, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Habicht nutzt gut gegliederte, walddreiche Landschaften. Zur Brut werden Nadel-, Laub- und Mischwälder besiedelt. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldstrukturen. Als Nahrung werden hauptsächlich Vögel geschlagen. Er hat große Raumsansprüche, der Lebensraum eines Brutpaares in Deutschland schwankt zwischen 18 und 80 km², je nach Lebensraumausstattung und Nahrungsangebot (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / in Sachsen-Anhalt Der Bestand des Habichts wird in Deutschland auf ca. 11.000 – 15.500 BP geschätzt, wobei der Trend lang- und kurzfristig als stabil eingestuft wird (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Habicht ein regelmäßiger Brutvogel und nahezu flächendeckend vorhanden. Lücken bestehen vornehmlich im Küstenbereich. (NLWKN 2015A). Der Bestand beläuft sich auf 2.300 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Habicht ist in Sachsen-Anhalt ein seltener, aber weit verbreiteter Brutvogel (RANA 2018). Der sowohl kurz- als auch langfristig stabile Bestand wird mit 500 – 700 BP angegeben (LAU 2020A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Vom Habicht wurden sechs Großreviere nachgewiesen, eines davon mit Brutverdacht. Letzterer befindet sich nördlich des Masts 077 (LH-10-3023) im Flechtorfer Holz, das Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ ist. Für alle weiteren Großreviere – an den UWs Wahle und Helmstedt/Ost, am Mast 082 (LH-10-3023), am Mast 048 (LH-10-3024) sowie zwischen den Masten 027 und 028 (LH-10-3023) (Barons Busch) – ist der Horststandort unbekannt, sie werden außerhalb des weiten UR liegen.		
Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im weiten UR und den angrenzenden Bereichen definiert. Die Waldflächen im UR sind – wenn auch nur in geringer Dichte – besiedelt, so dass insgesamt von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).		



Kleinspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand
☒ europäische Vogelart	☒ RL Deutschland, Kat. 3	☐ FV günstig / hervorragend
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL Niedersachsen, Kat. V	☐ U1 ungünstig – unzureichend
		☒ U2 ungünstig – schlecht
		☐ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kleinspecht besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden). Schwerpunkte des Vorkommens bilden daher Hart- und Weichholzauen, Erlenbruch-, (Eichen)-Hainbuchen- und Moorbirkenwälder. Die Art kommt auch in entsprechenden kleineren Gehölzgruppen vor. Ferner werden Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten / Hofgehölze besiedelt. Außerhalb der Brutzeit ist die Art auch in reinen Nadelwäldern zu finden (SÜDBECK et al. 2005). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Kleinspecht ist in Deutschland mäßig häufig, der Bestand beläuft sich auf 22.000 - 37.000 BP, der Trend ist kurz- und langfristig rückläufig (RYSŁAVY et al. 2020). In Niedersachsen wird der Bestand auf 4.600 BP geschätzt (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Art kommt in vielen Landesteilen vor. Verbreitungslücken bestehen im Nordwesten, in der Hildesheimer Börde, im Harz und in Teilen des Weser-Leineberglandes (NLWKN 2015A). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich In den Waldflächen östlich von Klein Brunsrode im und angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ nördlich des Masts 072 (LH-10-3023) bzw. südlich des Masts 073 (LH-10-3023) (hier Heiligenholz) liegt in drei Fällen ein Brutverdacht für den Kleinspecht vor. Jeweils ein weiterer Brutverdacht besteht für die Laubholzbestände und Heckenstrukturen nördlich des Mittellandkanals zwischen den Masten 007 und 008 (LH-10-3023) und das Tiefe Moor südlich Mast 003 und 004 (LH-10-3024). Abgrenzung der lokalen Population: Die Bestände nördlich des Mittellandkanals, im Tiefen Moor bzw. östlich von Klein Brunsrode werden jeweils als lokale Population definiert. Die gute Habitatausstattung im letztgenannten Bereich (ausgedehnte Waldflächen) wird durch drei Nachweise unterstrichen, so dass insgesamt von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population östlich von Klein Brunsrode werden kann (Erhaltungszustand B). Dagegen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population am Mittellandkanal südlich von Wendeburg und im Tiefen Moor in Anbetracht der geringen Siedlungsdichte als mittel – schlecht eingeschätzt (Erhaltungszustand C).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Kleinspecht (*Dryobates minor*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) kommt es im Heiligenholz im Bereich eines Kleinspechtreviers durch die Herstellung des Lichtraumprofils zum Eingriff in einen gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeigneten Baum (Höhle / Einflugloch bis 5 cm). Durch die Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils erfolgen keine Eingriffe in für den Kleinspecht geeignete Höhlenstrukturen (Maßnahme V_{AR}11), Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können so vermieden werden. Alle anderen Gehölzflächen mit Vorkommen des Kleinspechtes befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches (Arbeitsflächen und Zuwegungen, Herstellung des Lichtraumprofils, Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025)).

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Kleinspecht jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

In der Teilfläche des Heiligenholzes unmittelbar südwestlich angrenzend an den Mast 073 (LH-10-3023) wurde ein Kleinspechtrevier lokalisiert, wobei der genaue Brutstandort unklar ist. Im Rahmen der Strukturkartierung wurden in diesem Bereich drei Bäume identifiziert, die ein Habitatpotenzial für den Kleinspecht aufweisen (Höhle / Einflugloch bis 5 cm). Die Bäume haben einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von weniger als 30 m und liegen damit innerhalb der artspezifischen Stördistanz (vgl. Tab. 15). Insgesamt ist jedoch jeweils nur ein kleiner Teil des gesamten Reviers betroffen, das aus einem System von Wechsel- und Hauptnestern besteht. Ein Ausweichen ist möglich, zumal die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auftreten. Da die Art nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählt (vgl. BERNOTAT et al. 2018), in Niedersachsen aus der Roten Liste entlassen wurde (Herabstufung von 3 auf V) und einem kurzfristig zunehmenden Bestandstrend unterliegt sowie die lokale Population sich in einem guten Erhaltungszustand befindet, kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen sich nicht nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Störungen für alle weiteren Vorkommen können ausgeschlossen werden. Das zweite Revier im Heiligenholz hat einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von mindestens 500 m (hier Waldfläche beidseitig K 37), die Gehölzflächen nördlich des Mittellandkanals von mindestens 100 m, die des Tiefen Moors mindestens 70 m. Zwar grenzt auch die Waldfläche nördlich des Masts 072 (LH-10-3023) mit Brutverdacht unmittelbar an die Arbeitsfläche für den Maststandort an, jedoch sind Bäume mit Habitatpotenzial für Höhlenbrüter ausschließlich außerhalb der artspezifischen Stördistanz vorhanden (Abstand mindestens 60 m).

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) kommt es im Heiligenholz im Bereich eines Kleinspechtreviers durch die Herstellung des Lichtraumprofils zum Eingriff in einen gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeigneten Baum. Da der Kleinspecht ein System aus mehreren i. d. R. jährlich abwechselnd genutzten Nestern / Nistplätzen nutzt und außerhalb der vom Eingriff betroffenen Gehölzbestände großflächig weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz des ggf. möglichen Verlustes einzelner Nistplätze oder in geringem Umfang nutzbarer Strukturen gewahrt. Ein Ausweichen ist möglich. Zudem kommt es durch die Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils zu keinen Eingriffen in für den Kleinspecht geeignete Höhlenstrukturen. Alle anderen Brutstandorte befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches (Arbeitsflächen und Zuwegungen, Herstellung des Lichtraumprofils, Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025)). Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Kranich

Durch das Vorhaben betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☐ RL Niedersachsen, Kat. + ☐ RL Sachsen-Anhalt, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kranich brütet in Waldkomplexen mit strukturreichen Feuchtgebieten und bevorzugt lichte Birken- und Erlensümpfe. Aus Mangel an geeigneten Waldbewohnungsflächen werden als Bruthabitate zunehmend auch verlandete Seen, breite Verlandungszonen von Fließgewässern, Feuchtwiesen oder Seggenriede genutzt. Wichtig bei der Wahl des Brutplatzes ist, dass das zum Teil umfangreiche Bodennest in knietiefem Wasser, auf Schwingrasen oder Inseln im Flachwasser gebaut werden kann (SÜDBECK et al. 2005). Kraniche wechseln in der Regel ihre Brutplätze jährlich zwischen mehreren Brutplatzangeboten.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / in Sachsen-Anhalt Für Deutschland wird ein Brutbestand von 10.000 BP angenommen, wobei sowohl kurz- als auch langfristig Bestandszunahmen dieser seltenen Art zu verzeichnen sind (RYSILAVY et al. 2020). Die Schwerpunkte liegen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg sowie Niedersachsen (KRANICHSCHUTZ DEUTSCHLAND 2021). Weitere Brutvorkommen gibt es in Schleswig-Holstein, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen (https://www.kraniche.de/de/brut-480.html). In Niedersachsen brütet die Art heute v. a. in den Naturräumlichen Regionen Lüneburger Heide und Wendland, Weser-Aller-Flachland sowie Stader Geest. In den letzten Jahren stoßen die Brutvorkommen weiter nach Nordwesten vor (Dümmer-Geestniederung) (NLWKN 2011). Der sowohl kurz- als auch langfristig zunehmende Bestand beträgt aktuell 875 BP (KRÜGER		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Kranich (*Grus grus*)**

& NIPKOW 2015).

Der Kranichbestand in Sachsen-Anhalt entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Mittlerweile brütet die Art in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes. Es wird ein Bestand von 700 BP angenommen (LAU 2020b).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Konkrete Brutnachweise des Kranichs für den weiten UR liegen nicht vor, jedoch wurden drei Großreviere erfasst. Diese befinden sich östlich von Klein Brunsrode im Ellernbruch im EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (Mast 072 bis 075 (LH-10-3023), im Tiefen Moor nordöstlich von Hattorf (Mast 002 bis 004 (LH-10-3025) und am südwestlichen Rand des ehemaligen Tagebaus Helmstedt (Bereich der Änderung der Leitungseinführung UW Helmstedt/Ost bis Mast 005 (LH-10-3025)). Es ist davon auszugehen, dass sich die Brutstandorte außerhalb des weiten UR befinden.

Zudem wurden auf den Ackerflächen bei Mast 067 (LH-10-3023) insgesamt 30 nahrungssuchende Tiere beobachtet.

Die Bestandsdaten (NLWKN 2021b) zeigen für 2016 Brutvorkommen in den NSG „Barnstorfer Wald“ und „Talniederung im Barnstorfer Wald“ an. Diese haben einen Abstand zum Vorhaben von mindestens 1 km.

Abgrenzung der lokalen Population: Aussagen zur lokalen Population und deren Erhaltungszustand sind vor dem Hintergrund fehlender Brutnachweise im weiten UR nicht möglich.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Brutstandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Der Kranich ist eine Art mit hoher Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B). Der zentrale Aktionsraum beträgt 500 m, der weitere Aktionsraum 1.000 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Für alle Vorkommen gemäß der Kartielergebnisse und der Bestandsdaten mit Ausnahme des Großreviers im ehemaligen Tagebau Helmstedt kann aufgrund der nicht relevanten Konfliktintensität des Vorhabens ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).

Im Bereich des Großreviers im ehemaligen Tagebau Helmstedt weist das Vorhaben eine geringe Konfliktintensität (hier Bereich der Änderung der Leitungseinführung UW Helmstedt/Ost bis Mast 005 (LH-10-3025)). Das Revierzentrum hat einen Abstand zum Vorhaben von ca. 1.000 m. Damit erfolgt die Vorhabenumsetzung innerhalb des weiteren Aktionsraumes der Art. In der Summe ergibt sich damit ein sehr geringes Konstellationsspezifisches Risiko (KSR), was für den Kranich keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist (vgl. BERNOTAT et al. 2018, BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Insgesamt sind für den Kranich eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Kranich gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Brutstandorte wurden im weiten UR nicht nachgewiesen. Dieser beträgt im Bereich des Ellernbruch (EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) (Mast 072 – 075 LH-10-3023) und am ehemaligen Tagebau Helmstedt (Bereich der Änderung der Leitungseinführung UW Helmstedt/Ost bis Mast 005 (LH-10-



Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	
3025)) für den Kranich mindestens 500 m. Damit liegen potenzielle Brutstandorte in diesen Bereichen außerhalb der artspezifischen Stördistanz (500 m, vgl. Tab. 15). Gleiches gilt für die Nachweise aus Bestandsdaten in den NSG „Barnstorfer Wald“ und „Talniederung im Barnstorfer Wald“ (Abstand ca. 1 km). Im Bereich des Tiefen Moors nordöstlich von Hattorf (Mast 002 bis 004 (LH-10-3025) beträgt der weite UR 300 m. die Flächen innerhalb des UR bilden gemäß der Kartierdaten lediglich ein Nahrungsgebiet im Großrevier, ein Vorkommen von Brutstandorten kann ausgeschlossen werden. Insgesamt sind daher Störungen des Kranichs während der Brutzeit ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Brutstandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Auch Funktionsverluste entstehen nicht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Kuckuck

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kuckuck besiedelt verschiedene Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften. Die Eiablage erfolgt bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u. a.) mit geeigneten Sitzwarten. Die Art fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich, in dörflichen Siedlungen, Gartenstädten und Städten nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks vor. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer, wobei die Eier auf Nester anderer Arten verteilt werden. Hauptwirtsvogelarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Kuckuck kommt in allen Teilen Deutschlands ohne größere Lücken vor. Der Bestand wird mit 38.000 – 62.000 BP angegeben (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist die Art mit 8.000 BP nahezu flächendeckend vorhanden mit allerdings kurz- und langfristig abnehmender Siedlungsdichte (KRÜGER & NIPKOW 2015).		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Kuckuck (*Cuculus canorus*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kuckuck wurde lückig verteilt mit vier BP und acht Großrevieren im engen UR nachgewiesen. Ein Schwerpunkt liegt in den Wald- und anderen Gehölzflächen (teilweise Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) zwischen Klein Brunsrode und Hattorf im Bereich der Masten 072 – 076 (LH-10-3023) (ein BP und vier Großreviere). Drei weitere Nachweise (zwei BP, ein Großrevier) liegen für das Waldgebiet Barons Busch im und angrenzend an das FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ zwischen den Masten 026 – 029 (LH-10-3023) vor. Je in weiteres Vorkommen wurde an der Aue nördlich des Mittellandkanals zwischen den Masten 007 – 008 (LH-10-3023), am Schneeграben zwischen den Masten 017 – 018 (LH-10-3023), im Röhricht angrenzend an die Waldfläche Tiefes Moor südlich des Masts 004 (LH-10-3024) und am UW Helmstedt/Ost im Bereich des Masts 004 (LH-10-3025) erfasst.

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art zwischen Wahle und Helmstedt (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Aufgrund der vergleichsweise geringen Besiedlung geeigneter Habitats wird der Erhaltungszustand des lokalen Bestandes als mittel – schlecht eingestuft (Erhaltungszustand C).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Hinsichtlich der Altvögel des Kuckucks können Tötungen im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden, da diese nicht brüten und bei Störung abfliegen.

Da der Kuckuck seine Eier auf Nester einer großen Anzahl verschiedener Singvogelarten verteilt, welche in den Gehölzen im Eingriffsbereich (Arbeitsflächen sowie von Wuchshöhenbeschränkung (zeitversetzter Eintrieb) betroffene Flächen) brüten, können Tötungen von Nestlingen nur durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 1) vermieden werden. Das gilt insbesondere für Mast 072 (LH-10-3025) und Mast 004 (LH-10-3025), hier liegen die Revierzentren von zwei Großrevieren in direkter Nachbarschaft zu den Arbeitsflächen der aufgeführten Maststandorte.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Kuckuck jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher vorhabenbedingt nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Kuckuck und seiner Wirtsvögel aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Wirtsvögel des Kuckucks sind Arten, die jährlich ihr Nest neu anlegen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der vom Eingriff betroffenen Bereiche ist davon auszugehen, dass der vorhandene Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Arten und der daraus resultierenden großen Anteile an geeigneten Strukturen sind angrenzend an den Eingriffsbereich ausreichend Nistmöglichkeiten vorhanden. Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da der Kuckuck in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht nachgewiesen wurde. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☐ RL Niedersachsen, Kat. + ☐ RL Sachsen-Anhalt, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offener Landschaft, in der Agrarlandschaft reichen auch Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Feldgehölze zum Horstbau aus. Ihre Nahrung sucht die Art im Offenland, sie besteht vor allem aus bodenbewohnenden tagaktiven Kleinsäugern, daneben auch aus Regenwürmern und Amphibien (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / in Sachsen-Anhalt Der Bestand des Mäusebussards wird in Deutschland auf 68.000 – 115.000 BP bei gleichbleibendem Trend geschätzt (RYSILAVY et al. 2020). Er ist einer der häufigsten Greifvögel Mitteleuropas. Der Bestand in Niedersachsen ist mit 15.000 BP langfristig stabil, kurzfristig jedoch abnehmend (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Art kommt im Bundesland flächendeckend vor. Auch die Ostfriesischen Inseln sind besiedelt (NLWKN 2015A). Der Mäusebussard ist in Sachsen-Anhalt ein weit verbreiteter und häufiger Brutvogel (RANA 2018). Sein über die letzten 25 Jahre konstanter Bestand beläuft sich auf 5.000 – 7.000 BP (LAU 2020A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Mäusebussard kommt im gesamten engen UR vor. Die Art wurde in Gehölzen aller Art von großen Wäldern bis hin zu		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

kleinen Gehölzen nachgewiesen. Das umliegende Offenland wird dabei zur Nahrungssuche aufgesucht. Im Rahmen der Horstkartierung wurden insgesamt 17 BP nachgewiesen, die Art ist damit nach dem Turmfalken die im Gebiet am häufigsten brütende Greifvogelart.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Bruten für folgende Horste, wobei diese im Kartierzeitraum nicht besetzt waren bzw. die Besetzung durch den Mäusebussard unklar: H192 in einem Feldgehölz südlich von Mast 061 (LH-10-3024), H254 im Flechtorfer Holz nördlich von Mast 076 (LH-10-3023) (in 2021 unbesetzt, jedoch lt. Aussage ansässiger Ornithologen in 2020 besetzt), H224 im Ellernbruch (EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) nördlich von Mast 073 (LH-10-3023) (hier auch Rabenkrähe möglich) und H267 und H284 im Eitz westlich der B 244. Insbesondere das Gebiet zwischen Klein Brunsrode und der BAB 38 stellt mit seinem hohen Anteil an Nistplatzstrukturen (Gehölze in der Offenlandschaft, Waldränder) einen Vorkommensschwerpunkt der Verbreitung im engen UR dar, hier wurden sieben Reviere erfasst.

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im Gebiet zwischen Walle und Helmstedt (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Die gute Habitatausstattung spiegelt sich auch in den zahlreichen Nachweisen wider, so dass insgesamt von einem hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand A).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Mäusebussard jedoch nicht (vMGI-Klasse D). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konflikintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für folgende Horststandorte liegen die Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (100 m, vgl. Tab. 15): H224 im Ellernbruch (EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) - Mast 073 (LH-10-3023), H141 in einem Feldgehölz westlich von Bisdorf – Mast 029 (LH-10-3024) und H261 in einer Böschung des ehemaligen Tagebau Helmstedt – Maste 005 und 006 (LH-10-3025), darüber hinaus auch für den Horststandort H260 am Rückbaumast Mast H003 (LH-10-3025). Die Störungen treten nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auf. Da die Art nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählt (vgl. BERNOTAT et al. 2018), in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt nicht in der Roten Liste geführt wird und einem langfristig stabilen Bestandstrend unterliegt sowie die lokale Population sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand befindet, kann davon ausgegangen werden, dass durch den Ausfall ggf. einzelner Bruten kein nachhaltig negativer Einfluss auf die lokale Population – die aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Art in Verbindung mit dem hohen Anteil an geeigneten Habitatstrukturen eine große räumliche Ausdehnung aufweist – abzuleiten ist.

Alle anderen drei Horststandorte weisen einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von > 100 m auf.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Horststandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. MKULNV 2013) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht. Eingriffe erfolgen - wenn überhaupt - ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, so dass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Mittelspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☐ RL Niedersachsen, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Mittelspecht ist ein Brutvogel mittelalter und alter, lichter, baumartenreicher Laub- und Mischwälder. Besiedelt werden vor allem von Eichen geprägte Bestände, Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters bzw. in der Zerfallsphase (200 – 250 Jahre). Wichtig ist ein hoher Anteil von stehendem Totholz. Im Anschluss an derartige Wälder werden auch Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand angenommen, auch entsprechend strukturierte kleinflächigere Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden (z. B. in Fluss- und Bachauen) oder die innerhalb von Nadelwald liegen. Er benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde zur Höhlenanlage (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Für Deutschland wird der Bestand des Mittelspechtes mit 34.000 – 61.000 BP angegeben, wobei sowohl kurz- als auch langfristig ein positiver Bestandstrend erkennbar ist (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen kommt die Art zerstreut in weiten Teilen der niedrigeren Mittelgebirgslagen vor, ebenso im Wendland, im Amt Neuhaus, in der Nordheide und in alten Waldungen im Raum Delmenhorst-Varel. Alle anderen Bereiche des Bundeslandes werden nur spärlich oder gar nicht besiedelt (NLWKN 2015A). Der Bestand beläuft sich auf 3.600 BP, mit kurz- und langfristig zunehmender Tendenz (KRÜGER & NIPKOW 2015).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für den Mittelspecht liegt ein Brutverdacht für die Waldfläche Heiligenholz östlich von Klein Brunsrode südwestlich angrenzend an den Mast 073 (LH-10-3023) vor. Die Waldfläche ist Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, welches für den Mittelspecht ein landes- und bundesweit bedeutendes Brutgebiet darstellt.

Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand im Heiligenholz wird als lokale Population definiert. Als Bestandteil des Bestandes des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, dessen Erhaltungszustand mit gut bewertet wird (Erhaltungszustand B), kann auch der lokalen Population diese Bewertung zugesprochen werden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) kommt es im Heiligenholz im Bereich eines Mittelspechtreviers durch die Herstellung des Lichtraumprofils zum Eingriff in einen gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeigneten Baum (Höhle / Einflugloch bis 5 cm). Durch die Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils erfolgen keine Eingriffe in für den Mittelspecht geeignete Höhlenstrukturen (Maßnahme V_{AR} 11), Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können so vermieden werden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Mittelspecht jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Im Heiligenholz unmittelbar südwestlich angrenzend an den Mast 073 (LH-10-3023) wurde ein Mittelspechtrevier lokalisiert, wobei der genaue Brutstandort unklar ist. Im Rahmen der Strukturkartierung wurden in diesem Bereich drei Bäume identifiziert, die ein Habitatpotenzial für den Mittelspecht aufweisen (Höhle / Einflugloch bis 5 cm). Die Bäume haben einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von weniger als 40 m und liegen damit innerhalb der artspezifischen Stördistanz (vgl. Tab. 15). Insgesamt ist jedoch jeweils nur ein kleiner Teil des gesamten Reviers betroffen, das aus einem System von Wechsel- und Hauptnestern besteht. Ein Ausweichen ist möglich, zumal die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auftreten. Da die Art nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählt (vgl. BERNOTAT et al. 2018), in Niedersachsen ungefährdet ist und einem kurz- und langfristig zunehmenden Bestandstrend unterliegt sowie die lokale Population sich in einem guten Erhaltungszustand befindet, kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen sich nicht nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Mittelspecht (<i>Dendrocoptes medius</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) kommt es im Heiligenholz im Bereich eines Mittelspechtreviers durch die Herstellung des Lichtraumprofils zum Eingriff in einen gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeigneten Baum (Höhle / Einflugloch bis 5 cm). Durch die Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils werden für den Mittelspecht geeignete Höhlenstrukturen erhalten (Maßnahme VAR 11), Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können so vermieden werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Nachtigall

Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. V ☐ RL Sachsen-Anhalt, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Nachtigall besiedelt die Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z. B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften meist in Höhenlagen < 500 m. Bereits in Höhenlagen > 300 m ist die Art selten (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / in Sachsen-Anhalt In Deutschland ist die Nachtigall ein häufiger Brutvogel, der kurzfristig zunehmende und langfristig stabile Bestand wird mit 84.000 – 155.000 BP angegeben (RYSILAVY et al. 2020). Die in Niedersachsen regelmäßige Nachtigall tritt verbreitet in den Börden, im Weser-Aller-Flachland, im Wendland und in den westlich daran anschließenden Bereichen der Lüneburger Heide und in der Ems-Hunte-Geest auf, in der Leineniederung nur zerstreut. In anderen Gebieten ist die Art selten oder nicht vorhanden (NLWKN 2015A). Der Bestand beläuft sich auf 9.500 BP, wobei der langfristige Trend negativ ist (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Sachsen-Anhalt ist die Nachtigall mit 20.000 – 30.0000 BP ein häufiger Brutvogel, der Bestandstrend ist kurz- und langfristig positiv (LAU 2020A).		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Nachtigall wurde mit 72 BP verteilt über den gesamten engen UR nachgewiesen. Schwerpunkte liegen am Mittellandkanal (Maste 051 bis 053 (LH-10-3023) (sechs BP), zwischen Klein Brunsrode und Flechtorf (Maste 071 bis 078 (LH-10-3023) (14 BP), am UW Hattorf (Mast 068 (LH-10-3023), Maste 001 bis 002 (LH-10-3024) (fünf BP), beidseitig der BAB 2 an der Abfahrt Rennau (Maste 043 bis 044 (LH-10-3024) (fünf BP) sowie im Bereich des UW Helmstedt/Ost (Bereich der Änderung der Leitungseinführung Mast 070 bis UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 (LH-10-3025), Maste 005 bis 006 004 (LH-10-3025) (12 BP).

Sie fehlt gänzlich im Bereich zwischen Barmke (Mast 046 (LH-10-3024)) und der B 244 (Mast 068 (LH-10-3024)).

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im engen UR und angrenzenden Bereichen definiert. Das Gebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl an geeigneten Habitaten aus, so dass in Verbindung mit der Nachweisdichte von einem hervorragenden Erhaltungszustand des lokalen Bestandes ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand A).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Im Eingriffsbereich – Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 064 (LH-10-3023), Mast 071 (LH-10-3023), Mast 032 (LH-10-3024) und Mast 035 (LH-10-3024) – befinden sich vier Reviere der Nachtigall, zudem ein Revier unmittelbar angrenzend an die Arbeitsfläche von Mast 073 (LH-10-3023) Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V_{AR} 1) vermieden werden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für die Nachtigall jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Nachtigall aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (10 m, vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt sind im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Inanspruchnahme von Wald-, Gebüsch- und Heckenstrukturen bei Mast 064 (LH-10-3023), Mast 071 (LH-10-3023), Mast 073 (LH-10-3023), Mast 032 (LH-10-3024) und Mast



Durch das Vorhaben betroffene Art Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	
035 (LH-10-3024) fünf Reviere der Nachtigall betroffen. Zudem kommt es auch bei Mast 001 (LH-10-3023), Mast 016 (LH-10-3023), Mast 030 (LH-10-3023), Mast 041 (LH-10-3023), Mast 072 (LH-10-3023), Mast 001 (LH-10-3024), Mast 017 (LH-10-3024), Mast 019 (LH-10-3024), Mast 029 (LH-10-3024), Mast 043 (LH-10-3024), Mast 045 (LH-10-3024), Mast 002 (LH-10-3025) und Mast 004 (LH-10-3024) zu Eingriffen in Gehölzstrukturen, die Bestandteil von Revieren sein können. Die Inanspruchnahmen erfolgen jeweils nur kleinflächig und punktuell, die Funktion der Gehölzstrukturen als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten. Dementsprechend stehen weitere Gehölze im Umfeld zur Verfügung. Da die Art zudem jährlich ihr Nest neu anlegt, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Zum Schutz wertvoller Biotopstrukturen (und damit auch von Gehölzstrukturen) werden zudem Biotopschutzzäune aufgestellt, um Eingriffe zu minimieren bzw. zu vermeiden. Bezüglich der Nachtigall betrifft das z. B. die Vorkommen bei Mast 001 (LH-10-3023), Mast 051 (LH-10-3023), Mast 088 (LH-10-3023) und Mast 040 (LH-10-3024). Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da die Nachtigall in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht nachgewiesen wurde. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Neuntöter

Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Neuntöter brütet in halboffenen und offenen Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand und größeren kurzrasigen und vegetationsarmen Flächen. Das Nest wird bevorzugt in dornigen Büschen angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Der Neuntöter weist eine relative Ortstreue auf, ist aber auch zu Standortveränderungen in der Lage (RUNGE et al. 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Neuntöter ist in Gesamtdeutschland verbreitet. Der Bestand liegt bei 84.000 – 150.000 BP, wobei langfristig Bestandsabnahmen zu verzeichnen sind (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Neuntöter ein regelmäßiger Brutvogel und mehr oder weniger landesweit vorhanden. Er fehlt in Teilen des Harzes, in vielen küstennahen Gebieten und im Südwesten einschließlich dem Osnabrücker Hügelland (NLWKN 2015A). Der Bestand beträgt 9.500 BP. Der Bestandstrend wird langfristig als abnehmend, kurzfristig jedoch als stabil bewertet (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Vom Neuntöter liegen Nachweise von 56 Revieren im engen UR vor. Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im engen UR und angrenzenden Bereichen definiert. Die den Ansprüchen der Art entsprechenden Habitate treten in weiten Teilen im Gebiet auf, was sich		



Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
auch im Verteilungsmuster widerspiegelt. Aufgrund der relativ hohen Nachweisdichte kann insgesamt von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes ausgegangen werden (Erhaltungszustand B).
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Im Eingriffsbereich – Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 056 (LH-10-3023), Mast 076 (LH-10-3023) und Mast 086 (LH-10-3023) – befinden sich vier Reviere des Neuntöters. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme VAR 1) vermieden werden. Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Neuntöter jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Neuntöter ist eine Art mit einer geringen Stömpfindlichkeit (Stördistanz 30 m, vgl. Tab. 15). Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vorhabenbedingt sind im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Eingriffe in Gebüsch- und Heckenstrukturen bei Mast 056 (LH-10-3023), Mast 076 (LH-10-3023) und Mast 086 (LH-10-3023) vier Reviere des Neuntöters betroffen. Da die Art jährlich ihr Nest neu anlegt und potenzielle Nistgehölze im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen – die Eingriffe in die Heckenstrukturen erfolgen nur kleinflächig, ihre Funktion als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten – ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da Neuntöter in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht nachgewiesen wurden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Pirol

Durch das Vorhaben betroffene Art Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Vorzugsweise werden vom Pirol feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstammobstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen besiedelt. Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt. Besiedelt werden auch Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, auch Buchen, Eschen, Pappeln, Weiden und Birken; Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland ist der Pirol ein mäßig häufiger Brutvogel, der langfristig abnehmende und kurzfristig stabile Bestand wird auf 32.000 – 57.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Bestandstrend sowohl kurz- als auch langfristig abnehmend, derzeit brüten im Bundesland 4.300 Paare (KRÜGER & NIPKOW 2015). Schwerpunkte der Verbreitung befinden sich im Osten und Nordosten. Im Weserbergland, im Harz, im Osnabrücker Hügelland und in Küstennähe ist der Pirol selten oder nicht vorhanden (NLWKN 2015A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Pirol wurde mit 14 Revieren im engen UR erfasst. Entsprechend seiner Habitatsprüche kommt er vorrangig in Waldbeständen vor, wie im Barons Busch (Maste 027 bis 029 (LH-10-3023), drei Nachweise) oder im und angrenzend an das EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ zwischen Klein Brunsrode und Hattorf (Maste 072 bis 075 (LH-10-3023), fünf Nachweise). Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im engen UR und angrenzenden Bereichen definiert. Die gute Habitatausstattung wird durch insgesamt fünf Brutnachweise, fünf Brutverdachtsfälle und vier Großreviere belegt, so dass von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Im Waldgebiet Barons Busch zwischen Neubrück und Schwülper wurden zwei Großreviere, im Sumpfwaldbestand in der		



Durch das Vorhaben betroffene Art Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Grabenniederung mit Regenrückhaltebecken zwischen der L 295 und Hattorf (Kompensationsfläche) bzw. den Waldflächen im Tiefen Moor jeweils ein Großrevier des Pirols identifiziert, wobei der genaue Brutstandort unklar ist. Für den Brutplatztreuen Pirol wird als Fortpflanzungsstätte der gegenüber Artgenossen verteidigte Raum mit einer Flächengröße von bis zu 1,5 ha angegeben (LBM 2021), was einem Radius von ca. 70 m entspricht. Innerhalb dieses Radius um die kartierten Reviermittelpunkte erfolgen keine Flächeninanspruchnahmen durch Arbeitsflächen und Zuwegungen (hier Mast 027 bis 028 (LH-10-3023), Mast 083 (LH-10-3023) und Mast 005 (LH-10-3024)). Alle anderen Nachweise konkreter Brutstandorte befinden sich außerhalb der Eingriffsbereiche. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher für den Pirol ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Pirol jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Zwei konkrete Brutnachweise des Pirols haben einen Abstand von weniger als 40 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 052 (LH-10-3023) und Mast 075 (LH-10-3023) und liegen damit innerhalb der artspezifischen Stördistanz (vgl. Tab. 15). Für die Großreviere ist der genaue Brutstandort unklar. Jedoch liegen für drei Reviere, auch unter Berücksichtigung des artspezifischen Aktionsraumes (vgl. „Fang, Verletzung, Tötung“), die als Bruthabitat geeigneten Waldflächen zumindest teilweise innerhalb der Stördistanz der Art in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen (zwei Großreviere im Waldgebiet Barons Busch, Mast 027 bis 028 (LH-10-3023); ein Großrevier im Tiefen Moor, Mast 005 (LH-10-3024)). Der Pirol baut jedes Jahr sein Nest neu. Er weist zwar eine hohe Brutorttreue auf, allerdings befinden sich alle Nachweise in größeren Waldbereichen, so dass eine kleinräumige Verlagerung des Nistplatzes in außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche möglich ist. Da die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auftreten, der Pirol keine besondere Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen aufweist (vgl. BERNOTAT et al. 2018) und die lokale Population sich in einem guten Erhaltungszustand befindet, ist insgesamt davon auszugehen, dass durch den Ausfall ggf. einzelner Bruten kein nachhaltig negativer Einfluss auf die lokale Population abzuleiten ist.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Die konkreten Brutstandorte befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches bzw. reichen die Aktionsradien der Großreviere nicht bis an die Arbeitsflächen und Zuwegungen heran (vgl. „Fang, Verletzung, Tötung“). Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da der Pirol in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht nachgewiesen wurde.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	



Rebhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 2 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Das Rebhuhn besiedelt offene Lebensräume. In Mitteleuropa werden hauptsächlich Sekundärbiotop in Agrarlandschaften besiedelt. Bevorzugt werden strukturreiche Feldmarken mit Hecken, Feldgehölzen, Trockenrasen- und Ruderalfluren sowie Auflassungsflächen. Der Bodenbrüter baut sein Nest gut versteckt in Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Hecken, Gehölz oder Waldrändern (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Beim Rebhuhn setzte seit den 1950er Jahren ein drastischer Bestandsrückgang aufgrund veränderter landwirtschaftlicher Produktionsmethoden ein. Großräumig ist der Bestand auf ein Niveau von nur noch 1 – 20% des Vorkriegsbestandes zusammengeschrumpft. Auch aus jüngster Zeit sind aus vielen Regionen Bestandseinbußen bekannt. In den letzten 20 - 25 Jahren ergab sich bei dieser Art ein Arealverlust von über 40 %, auch die Bestände nahmen um mehr als 40 % ab (BAUER et al. 2005). Der bundesweite Bestand wird mit 21.000 – 37.000 BP angegeben (RYSŁAVY et al. 2020). Niedersachsen gehört zu dem am dichtesten mit Rebhühnern besiedelten Gebiet in Deutschland. Der Gesamtbrutbestand wird mit 10.000 BP angegeben, wobei lang- und kurzfristig dramatische Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind (KRÜGER & NIPKOW 2015). Das Kernverbreitungsgebiet des Rebhuhns erstreckt sich in einem breiten Band vom Emsland über die Diepholzer Moorniederung und die Börden zum Wendland. Der südliche Teil der Lüneburger Heide weist hierbei größere Verbreitungslücken auf. Im Norden und Süden des Landes kommt das Rebhuhn in deutlich geringerer Anzahl vor (KRÜGER et al. 2014). Regional ist die Art völlig oder nahezu erloschen, z. B. in Ostfriesland. Durch Witterungseinflüsse unterliegt der Bestand erheblichen natürlichen Schwankungen (NLWKN 2015A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Für das Rebhuhn liegen Nachweise für 36 BP vor. Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im engen UR und angrenzenden Bereichen definiert. Zwar ist das Rebhuhn weit verbreitet, in Anbetracht der geringen Siedlungsdichte ist jedoch von einem mittleren – schlechten Erhaltungszustand (C) der lokalen Population auszugehen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit VAR 7 Vergrämung von Offenlandarten Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Im Eingriffsbereich – Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 085 (LH-10-3023), Mast 005 (LH-10-3024) und Mast 008 (LH-10-3024) – befinden sich drei Reviere des Rebhuhns. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme VAR 1) und / oder Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahme VAR 7) vermieden werden.		



Durch das Vorhaben betroffene Art Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Das Rebhuhn ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist nicht abzuleiten, da lediglich Einzelvorkommen betroffen sind (keine Hinweise auf Ansammlungen). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Das Rebhuhn weist eine Stördistanz von 100 m auf; die Art zählt allerdings nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten (vgl. BERNOTAT et al. 2018). Darüber hinaus befinden sich die Nachweise entweder außerhalb der von Störwirkungen betroffenen Bereiche oder – bei Lage innerhalb der Stördistanz – unmittelbar an Wegeverbindungen, Straßen und Bahnlinien, so dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorhabenbedingte Störungen über das bisherige Maß hinaus nicht zu abzuleiten sind. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vorhabenbedingt sind durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 085 (LH-10-3023), Mast 005 (LH-10-3024) und Mast 008 (LH-10-3024) drei Reviere des Rebhuhns betroffen (Ruderalfluren mit Ruderalgebüsch, Acker mit Saumstrukturen). Dabei handelt es sich ausschließlich um temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Biotope von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitats, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert (kein ausgeprägtes Territorialverhalten, jährlich neue Auswahl der Brutstandorte). Es ist für die Art vor diesem Hintergrund möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	



Rohrweihe

Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Lebensräume der Rohrweihe sind u. a. Seenlandschaften und Flussauen mit Verlandungszonen, insbesondere großflächige Schilfröhrichte (SÜDBECK et al. 2005). Das Nest wird häufig in dichten und hohen Schilfkomenplexen über dem Wasser angelegt. Das Jagdgebiet zur Brutzeit ist der Rohrgürtel mit anschließenden Verlandungsgebieten, z. T. auch Wiesen und Ackerflächen (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Nach (RYSILAVY et al. 2020) handelt es sich bei der Rohrweihe um eine in Deutschland seltene Art, der bundesweite stabile Bestand beträgt 6.500 – 9.000 BP. In Niedersachsen ist die Rohrweihe im Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter und am Unterlauf der Weser sowie in der Ems-Region verbreitet, tritt ansonsten aber nur selten bis zerstreut auf. Sie fehlt in weiten Bereichen des Berglandes (NLWKN 2015A). Der Bestand dieser seltenen Art wird mit 1.300 BP angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Für die Rohrweihe liegen für ein Gewässer in einem Feuchtgebiet zwischen der BAB 2 und der L 297 im Bereich der Autobahnabfahrt Rennau und im Schilfgebiet des Tiefen Moors östlich von Hattorf zwei Brutverdachtsfälle vor. Zudem konnten acht Großreviere nachgewiesen werden, wobei eine Brut unmittelbar im weiten UR ausgeschlossen werden konnte.		
Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im weiten UR und angrenzenden Bereichen definiert. Die gute Habitatsignung (ausreichend geeignete Röhrichtbestände als Brutstandort in Verbindung mit Offenland als Nahrungshabitat) wird durch den Nachweis von zwei BP und acht Großrevieren belegt, so dass von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 5 Bauzeitenregelung Brutvögel Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Direkte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Brutstandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Allerdings sind indirekte Tötungen von Gelegen oder Jungtieren durch die störungsbedingte Aufgabe der Brut im Schilfgebiet des Tiefen Moors östlich von Hattorf möglich (vgl. Störungstatbestand). Daher gelten bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (VAR12) im artspezifischen Abstand (200 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutz, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) (Maßnahme VAR 5). Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme VAR 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)**

Trotz der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen ist eine vollständige Vermeidung indirekter Tötungen nicht möglich. Auch eine Entnahme und Sicherung der Brut bei Brutplatzaufgabe ist aus Gründen der schlechten Zugänglichkeit von Rohrweißen-Niststandorten keine zumutbare Option.

Die Rohrweihe ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind für die Art nicht abzuleiten, da keine Hinweise auf Ansammlungen vorliegen (lediglich Einzelvorkommen) und sich die Nachweise zudem ausschließlich auf Bereiche des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität beschränken.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 5 Bauzeitenregelung Brutvögel

VAR 12 Besatzkontrolle Brutvögel

☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die Rohrweihe gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Die Stördistanz der Art beträgt 200 m (vgl. Tab. 15).

Der Brutverdachtsfall am Gewässer im Feuchtgebiet zwischen der BAB 2 und der L 297 im Bereich der Autobahnabfahrt Rennau (bei Mast 043 und 044 [LH-10-3024]) hat einen Abstand zur Zuwegung zu den Schutzgerüsten an der Autobahn von ca. 140 m. Allerdings grenzt dieses unmittelbar an die L 297 mit straßenbegleitendem Radweg an, so dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorhabenbedingte Störungen über das bisherige Maß hinaus nicht zu abzuleiten sind.

Der Brutverdachtsfall im Schilfgebiet des Tiefen Moors östlich von Hattorf befindet sich angrenzend an Mast 003 (LH-10-3024), der Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen beträgt weniger als 10 m.

Aus bautechnischer Sicht ist eine generelle Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich. Um die Störungen zu mindern, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen, gelten bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (VAR 12) im artspezifischen Abstand (200 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutzes, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) gelten (Maßnahme VAR 5). Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme VAR 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen ist jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen, dass die Altvögel das betroffene Nest während der Brutzeit aufgeben und es in diesem Zusammenhang zu für die lokale Population relevanten Verlusten von Gelegen und Jungvögeln kommt. Brutzeitausfälle sind entsprechend der Bauzeit in maximal zwei Jahren nicht ausgeschlossen.

Für die Großreviere sind keine Störungen zu erwarten, da keine unmittelbaren Bruten im weiten UR vorhanden sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Verluste von nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Brutstandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Allerdings kommt es vorhabenbedingt durch die Anlage der Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 003 (LH-10-3024) zu Eingriffen in Röhrichtbestände, die unmittelbar an den Brutstandort im Schilfgebiet des Tiefen Moors grenzen. Dabei handelt es sich ausschließlich um temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Röhrichte von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur



Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
eine kleine Teilfläche eines großflächigen Röhrichtkomplexes im Tiefen Moor, in dem die Lage der Brutplätze jährlich variiert (die Rohrweihe baut ihre Nester jedes Jahr neu, zeigt jedoch eine gewisse Ortstreue). Zudem kommt es zu weiteren bau- und anlagebedingten Eingriffen in Flächen, die Rohrweihen zur Nahrungssuche dienen. Dabei handelt es sich jedoch nur um sehr kleine Areale, die nicht von essenzieller Bedeutung für die Individuen sind, da sie nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes ausmachen. Somit sind sie nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten Daher ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein Prüfung endet hiermit ☒ ja (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <u>15</u>, Kap. <u>7.1</u> dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <u>15</u>, Kap. <u>7.2</u> dargestellt;
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt (s. o.). Vorhabendingt sind nur Vorkommen in Niedersachsen betroffen. Im Bundesland steht die Rohrweihe auf der Vorwarnliste, in Deutschland ist sie ungefährdet. Der Bestand wird für 2014 mit 1.300 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015), in Deutschland für 2016 mit 6.500 – 9.000 Brutpaaren (RYSILAVY et al. 2020). Im Raum Hannover-Braunschweig-Salzgitter, in welchem sich auch der westliche Teil der Trasse befindet, ist die Rohrweihe ein verbreiteter Brutvogel. Während in Deutschland die Bestände stabil sind, hat der Bestand in Niedersachsen sogar zugenommen, weil die Art zunehmend auch Agrarlandschaften besiedelt. Es ist daher von einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region Niedersachsens auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Brutzeitausfälle eines Brutpaares während maximal zwei Jahren ist nicht sicher auszuschließen. Aufgrund der aktuell guten Bestandssituation in Niedersachsen und dem positiven Bestandstrend und weil die Störungen, die zu Brutzeitausfällen führen können, nur temporär über maximal zwei Jahre erfolgen, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population auf übergeordneter Ebene jedoch ausgeschlossen. Da darüber hinaus keine dauerhafte Verkleinerung des Lebensraums oder Verschlechterung der Habitat-eignung durch das geplante Vorhaben erfolgt, sind kompensatorische Maßnahmen zur Stützung der Population nicht notwendig. Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____



Durch das Vorhaben betroffene Art Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2 ☒ RL Sachsen-Anhalt, Kat. V </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben </td> </tr> </table>	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2 ☒ RL Sachsen-Anhalt, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 2 ☒ RL Sachsen-Anhalt, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Rotmilan benötigt kleinere und größere Wälder mit lichten Altholzbeständen zur Brut. Die Jagd erfolgt über Offenland. Seine Nahrungsflüge werden regelmäßig bis in eine Entfernung von 5 km, in Extremfällen sogar bis zu 12 km, vom Horst durchgeführt. Als Nahrung werden Kleinsäuger, Aas und Abfall (Müllkippen) genommen (BAUER et al. 2005).			
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / in Sachsen-Anhalt Ca. 50 % des europäischen Bestandes des Rotmilans brüten in Deutschland (BAUER et al. 2005), weshalb eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art weltweit besteht. Der Brutbestand in der Bundesrepublik wird auf 14.000 – 16.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020), der Verbreitungsschwerpunkt liegt in den östlichen Bundesländern. Der Bestand in Niedersachsen wird für 1019 auf mindestens 1.300 Brutpaare taxiert. Gegenüber 2011 / 2012 ist das eine Steigerung um 13 % Auffällig ist insbesondere eine Wiederausbreitung in nordwestliche Richtung. War insbesondere 2006 ein deutlicher Rückgang westlich der Weser und auch im Elbe-Weser-Dreieck gegenüber vorangegangenen Erhebungen zu verzeichnen, der sich 2011 / 2012 nicht weiter verstärkte, ist aktuell wieder eine deutliche Ausbreitung in den Nordwesten des Landes festzustellen. Deutlich wird dies anhand der Besiedlung in den Naturräumen Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung sowie Stader Geest (NIEDERSÄCHSISCHE ORNITHOLOGISCHE VEREINIGUNG E. V. 2020). Der Bestand des Rotmilans wird für Sachsen-Anhalt mit 1.900 – 2.100 BP angegeben (LAU 2020A). Er kommt nahezu flächendeckend vor, ausgenommen sind nur die höheren Lagen im Harz, große Heidegebiete und größere Wälder. Sachsen-			



Durch das Vorhaben betroffene Art

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Anhalt – und hier das nördliche Harzvorland – stellt das Kerngebiet und Dichtezentrum des auf Europa beschränkten Verbreitungsgebietes dar (NICOLAI 2018).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Rotmilan besiedelt den gesamten weiten UR, es konnten 2020 und 2021 insgesamt acht besetzte Horste kartiert werden. Diese befinden sich in Feldgehölzen, Waldrändern oder Baumreihen / Alleen im Schwarzen Bruch südlich des Mittellandkanals (Horst-Nr. H009 und H314), an der Aue nordwestlich von Harvesse (Horst-Nr. H027 und H294), im Waldgebiet nördlich von Ahmstorf (Horst-Nr. H151), im Ellernbruch im EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ östlich von Klein Brunsrode (Horst-Nr. H222) und im Lappwald östlich des ehemaligen Tagebaus Helmstedt (Horst-Nr. H281).

Darüber hinaus besteht Brutverdacht für folgende Horste, wobei diese im Kartierzeitraum nicht besetzt waren bzw. die Besetzung durch den Rotmilan unklar: In einer Allee am Mast 019 (LH-10-3023) nordwestlich von Harvesse (Horst-Nr. 025), in einer Baumhecke östlich der Oker (Horst Nr. H312), im EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ im Flechtorfer Holz (Horst-Nr. H255, in 2021 unbesetzt, lt. Auskunft eines ansässigen Ornithologen jedoch in 2020 besetzt) sowie südwestlich von Helmstedt im Elz (Horst-Nr. H277, hier auch Mäusebussard möglich).

Bei den Revieren, bei welchen Brutverdacht besteht, jedoch kein Horst nachgewiesen wurde, ist davon auszugehen, dass sich die Brutstandorte außerhalb des UR befinden. Im Bereich Groß Schwülper schließt südlich an den UR zudem ein landesweit bedeutendes Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans an.

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im weiten UR und angrenzenden Bereichen definiert. Die gute Habitatsignung (ausreichend geeignete Gehölze als Brutstandort in Verbindung mit Offenland als Nahrungshabitat) spiegelt sich auch in den zahlreichen konkreten und potenziellen Nachweisen wider, so dass insgesamt von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 0 Umweltbaubegleitung

V_{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel

V_{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Horststandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden.

Der Rotmilan gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Die nachweislich besetzten Horste H009, H314, H027, H294 und H151 sowie die potenziell durch die Art genutzten Horste H025 und H312 liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (300 m, vgl. Tab. 15) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen der Maste 006, 019, 020, 025 und 026 (LH-10-3023) und der Maste 033 und 034 (LH-10-3024). Indirekte Tötungen von Gelegen oder Jungtieren durch die störungsbedingte Aufgabe der Brut sind daher möglich (vgl. Störungstatbestand).

Bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (V_{AR}12) gelten im artspezifischen Abstand (300 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutzes, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) (Maßnahme V_{AR} 5).

Trotz der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen kann die Aufgabe von Gelegen und damit Tötungen von Jungvögeln nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden (vgl. Störungstatbestand). Tritt dieser Fall ein, werden die Gelege / Jungvögel unverzüglich durch Experten aus dem Nest geholt und in umliegende Pflegestationen für Wildvögel gebracht. Nach der Aufzucht werden sie im Bereich des Entnahmeortes wieder frei gelassen und damit der lokalen Population wieder zugeführt.



Durch das Vorhaben betroffene Art**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

(Maßnahme V_{AR} 5). Störungsbedingte Tötungen von Individuen können so vermieden werden. Verläuft die Besatzkontrolle negativ, sind keine weiteren Einschränkungen zu beachten.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme V_{AR} 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.

Das Fangen wild lebender Tiere und die Entnahme ihrer Entwicklungsformen unterliegt als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Tiere im Rahmen zulässiger Eingriffe i. d. R. der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach OVG Magdeburg setzt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG jedoch nicht nur voraus, dass der Fang dem Schutz der Tiere dient, sondern dass der Fang außerdem Bestandteil einer auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichteten Maßnahme sein muss (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris). Daher wird vorsorglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Rotmilan jedoch nicht (vMGI-Klasse D). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 0 Umweltbaubegleitung

V_{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel

V_{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Rotmilan gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018).

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen für folgende Maststandorte liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (Stördistanz 300 m, vgl. Tab. 15) von insgesamt sieben Horststandorten:

- Mast 006 (LH-10-3023) – Horst H009 und H314
- Mast 019 (LH-10-3023) – Horst H025 (unbesetzt, jedoch potenziell vom Rotmilan genutzt)
- Mast 020 (LH-10-3023) – Horst H027 und H294
- Mast 025 und Mast 026 (LH-10-3023) – Horst H312 (aktueller Status unklar, jedoch Nutzung durch den Rotmilan möglich)
- Mast 033 und Mast 034 (LH-10-3024) – Horst H151

Aus bautechnischer Sicht ist eine generelle Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich. Um die Störungen zu mindern, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen, gelten bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (V_{AR} 12) im artspezifischen Abstand (300 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutzes, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) gelten (Maßnahme V_{AR} 5).

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen ist jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen, dass die Altvögel das betroffene Nest während der Brutzeit aufgeben und es in diesem Zusammenhang zu für die lokale Population relevanten Verlusten von Gelegen und Jungvögeln kommt. Tritt dieser Fall ein, werden die Jungvögel unverzüglich durch Experten aus dem Nest geholt und in umliegende Pflegestationen für Wildvögel gebracht. Nach der Aufzucht werden sie im Bereich des Entnahmeortes wieder frei gelassen und damit der lokalen Population wieder zugeführt (Maßnahme V_{AR} 5).

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme V_{AR} 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.

Die fachgerechte Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt und dokumentiert (Maßnahme V 0).

Der Horst H255 liegt zwar innerhalb der Stördistanz in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 077 und Mast 078 (LH-10-3023), allerdings verläuft die L 295 mit begleitendem Radweg zwischen Brutstandort und Vorhaben, so



Durch das Vorhaben betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorhabenbedingte Störungen über das bisherige Maß hinaus nicht zu prognostizieren sind. Alle anderen drei Horststandorte weisen einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von > 300 m auf. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Horststandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 300 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht. Eingriffe erfolgen – wenn überhaupt – ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, so dass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☐ nein ☒ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)
4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
Ausnahmegrund liegt vor ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage <u>15</u>, Kap. <u>7.1</u> dargestellt; anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage <u>15</u>, Kap. <u>7.2</u> dargestellt;
Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (AFCS bzw. EFCS) Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Magdeburg (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris) nur vorsorglich angenommen. I. d. R. unterliegt das Fangen wild lebender Tiere und die Entnahme ihrer Entwicklungsformen als Vermeidungsmaßnahme im Rahmen zulässiger Eingriffe der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt (s. o.). Vorhabendingt sind nur Vorkommen in Niedersachsen betroffen. Im Bundesland gilt der Rotmilan als stark gefährdet. Der Bestand wird für 2014 mit 1.200 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015), in Deutschland für 2016 mit 14.000 – 16.000 Brutpaaren (RYSILAVY et al. 2020). Im südöstlichen Teil von Niedersachsen, in dem auch das Vorhaben liegt, sind die Bestände auf hohem Niveau stabil oder nehmen zu (KRÜGER et al. 2014). Im Jahr 2019 konnten in Niedersachsen im Rahmen der landesweiten Erfassung des Rotmilans 642 Brutnachweise und 527 Brutverdachtsmeldungen erbracht werden. Der Gesamtbrutbestand wird unter Be-



Durch das Vorhaben betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
rücksichtigung von Datenlücken vorerst auf mindestens 1.300 Brutpaare taxiert. Gegenüber 2011 / 2012 ist das eine Steigerung um 13 % (NIEDERSÄCHSISCHE ORNITHOLOGISCHE VEREINIGUNG E. V. 2020). Es ist daher von einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region Niedersachsens auszugehen. Durch das Vorhaben ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen, da entnommene Tiere nach der Aufzucht wieder der lokalen Population zugeführt werden. Da sich weder der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) verschlechtert, noch die Populationen auf übergeordneter Ebene und in der biogeografischen Region Niedersachsens in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, sind kompensatorische Maßnahmen zur Stützung der Population nicht notwendig. Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____	
6 Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Falls nicht zutreffend: ☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.	



Schwarzmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☐ RL Niedersachsen, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Landschaften oder landwirtschaftlich genutzte Gebiete mit Waldanteilen in der Nähe von Gewässern. Das Nest wird in alten Bäumen im Randbereich von größeren und kleineren Wäldern, z. T. auch in Feldgehölzen oder Baumgruppen, angelegt (SÜDBECK et al. 2005). Wichtig ist eine gute Nahrungsgrundlage, wobei die Art gerne Mülldeponien besucht. Ansonsten frisst der Schwarzmilan tote und kranke Tiere, besonders gerne Fische. Er kann jedoch nach Mäheinsätzen auf Intensivwiesen ebenso beobachtet werden wie beim Aufsammeln von Aas an Straßenrändern.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Schwarzmilan ist in Deutschland ein verbreiteter Brutvogel. Insbesondere werden die großen Täler mit ihren Auwäldern oder Hangwäldern besiedelt. Dies sind vor allem der Bodensee, die Donau, der Rhein, der Main, etwas spärlicher die Elbe. Der langfristig stabile und kurzfristig zunehmende Bestand wird auf 6.500 – 9.500 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020). Der Bestand des Schwarzmilans in Niedersachsen zeigt sowohl kurz- als auch langfristig einen positiven Trend, er beläuft sich derzeit auf 370 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015). Als gewässergebundene Art liegt der Verbreitungsschwerpunkt der niedersächsischen Population an Elbe und Weser mit ihren Nebenflüssen. Geest und Marsch sind nicht besiedelt (KRÜGER et al. 2014).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Schwarzmilan wurde mit vier Großrevieren im weiten UR nachgewiesen. Zwei der Revierzentren befinden sich im Bereich des EU-Vogelschutzgebiets DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (hier Ellernbruch und Flechtorfer Holz) in der Nähe der Schunterniederung, die beiden anderen in der Okeraue (FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“) bzw. bei Rennau im Bereich der Rennauer Riede. Konkrete Horststandorte konnten im UR nicht lokalisiert werden.		
Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im weiten UR und angrenzenden Bereichen definiert. Geeignete Bereiche (Gehölze in der Nähe zu Gewässern) sind besiedelt, so dass von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 0 Umweltbaubegleitung V_{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel V_{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Der Schwarzmilan gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Die derzeit unbesetzten Horste H258, H295, H296, H310 und H094 bilden potenzielle Nistplätze für den Schwarzmilan und liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (300 m, vgl. Tab. 15) in Bezug auf die Arbeitsflächen		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

und Zuwegungen der Maste 027 bis 029 (LH-10-3023) und der Maste 073 und 074 (LH-10-3023). Indirekte Tötungen von Gelegen oder Jungtieren durch die störungsbedingte Aufgabe der Brut sind daher möglich (vgl. Störungstatbestand).

Bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (V_{AR}12) gelten im artspezifischen Abstand (300 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutzes, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) (Maßnahme V_{AR} 5).

Trotz der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen kann die Aufgabe von Gelegen und damit Tötungen von Jungvögeln nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden (vgl. Störungstatbestand). Tritt dieser Fall ein, werden die Gelege / Jungvögel unverzüglich durch Experten aus dem Nest geholt und in umliegende Pflegestationen für Wildvögel gebracht. Nach der Aufzucht werden sie im Bereich des Entnahmeortes wieder frei gelassen und damit der lokalen Population wieder zugeführt (Maßnahme V_{AR} 5). Störungsbedingte Tötungen von Individuen können so vermieden werden. Verläuft die Besatzkontrolle negativ, sind keine weiteren Einschränkungen zu beachten.

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme V_{AR} 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.

Das Fangen wild lebender Tiere und die Entnahme ihrer Entwicklungsformen unterliegt als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Tiere im Rahmen zulässiger Eingriffe i. d. R. der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach OVG Magdeburg setzt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG jedoch nicht nur voraus, dass der Fang dem Schutz der Tiere dient, sondern dass der Fang außerdem Bestandteil einer auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichteten Maßnahme sein muss (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris). Daher wird vorsorglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Schwarzmilan jedoch nicht (vMGI-Klasse D). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konflikintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☒ ja ☐ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V 0 Umweltbaubegleitung

V_{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel

V_{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Schwarzmilan gehört zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Seine Stördistanz beträgt 300 m (vgl. Tab. 15).

Im Bereich des Waldgebietes Barons Busch und damit innerhalb des Großreviers in der Okeraue wurden vier Horste kartiert, die derzeit unbesetzt sind, jedoch potenzielle Nistplätze für den Schwarzmilan darstellen (teilweise Rabenkrähen- und Kolk-rabennester, Schwarzmilane bauen ihre Nester (Horste) selbst, können aber auch Horste anderer Arten übernehmen und verfügen oft über mehrere Wechselhorste) (Horste H258, H295, H296, H310). Alle vier Horste liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 027 bis 029 (LH-10-3023). Auch für das Großrevier im Ellernbruch weist ein potenzieller Horst (H094) einen Abstand von weniger als 300 m zu Mast 073 (LH-10-3023) und Mast 074 (LH-10-3023) auf.

Aus bautechnischer Sicht ist eine generelle Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich. Um die Störungen zu mindern, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen, gelten bei Positivnachweis im Rahmen der Besatzkontrolle (V_{AR} 12) im artspezifischen Abstand (300 m) Einschränkungen für den Wegebau (Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau ausschließlich außerhalb der Brutzeit, tägliche Begrenzung der Herstellung und den Rückbau von Zuwegungen mittels Platten auf vier Stunden) und die Arbeitszeiten am Mast (z. B. Begrenzung auf täglich vier Stunden, Errichtung eines in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutzes, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können) gelten (Maßnahme V_{AR} 5).

Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen bauzeitlichen Beschränkungen ist jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen, dass die Altvögel das betroffene Nest während der Brutzeit aufgeben und es in diesem Zusammenhang zu für die lokale



Durch das Vorhaben betroffene Art
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Population relevanten Verlusten von Gelegen und Jungvögeln kommt. Tritt dieser Fall ein, werden die Jungvögel unverzüglich durch Experten aus dem Nest geholt und in umliegende Pflegestationen für Wildvögel gebracht. Nach der Aufzucht werden sie im Bereich des Entnahmeortes wieder frei gelassen und damit der lokalen Population wieder zugeführt (Maßnahme V_{AR} 5).

Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme V_{AR} 5 ist dem Kap. 6.1.6 sowie den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen.

Die fachgerechte Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird durch die Umweltbaubegleitung sichergestellt und dokumentiert (Maßnahme V 0).

Die potenziellen Horste für das Revier im Flechtorfer Holz liegen zwar innerhalb der artspezifischen Stördistanz in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen von Mast 077 bis Mast 079 (LH-10-3023), allerdings verläuft die L 295 mit begleitendem Radweg zwischen Brutstandort und Vorhaben, so dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorhabenbedingte Störungen über das bisherige Maß hinaus nicht zu prognostizieren sind.

Im Großrevier bei Rennau im Bereich der Rennauer Riede weisen potenzielle Horste einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von > 300 m auf.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 300 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht. Eingriffe erfolgen - wenn überhaupt - ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, so dass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☐ nein ☒ ja Prüfung endet hiermit
(Pkt. 4 ff.)

4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☒ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich in Unterlage 15, Kap. 7.1 dargestellt;

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☒ ja

Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich in Unterlage 15, Kap. 7.2 dargestellt;

Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustandes der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☒ nein

☐ Kompensatorische Maßnahme ist vorgesehen (A_{FCS} bzw. E_{FCS})

Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Magdeburg (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris) nur vorsorglich angenommen. I. d. R.



Durch das Vorhaben betroffene Art
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

unterliegt das Fangen wild lebender Tiere und die Entnahme ihrer Entwicklungsformen als Vermeidungsmaßnahme im Rahmen zulässiger Eingriffe der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt (s. o.). Der Schwarzmilan gilt in Niedersachsen und in Deutschland als ungefährdet. Der Bestand in Niedersachsen zeigt sowohl kurz- als auch langfristig einen positiven Trend, er wird für 2014 mit 370 BP angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Deutschland betrug der langfristig stabile und kurzfristig zunehmende Bestand für 2016 zwischen 6.500 und 9.500 BP (RYSŁAVY et al. 2020). Vor diesem Hintergrund ist von einem günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region Niedersachsens auszugehen.

Durch das Vorhaben ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen, da entnommene Tiere nach der Aufzucht wieder der lokalen Population zugeführt werden.

Da sich weder der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) verschlechtert, noch die Populationen auf übergeordneter Ebene und in der biogeografischen Region Niedersachsens in Mitleidenschaft gezogen werden könnte, sind kompensatorische Maßnahmen zur Stützung der Population nicht notwendig.

Verschlechterung des EhZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EhZ trotz FCS-/ Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein

5 Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt des LBP, Nr. _____

6 Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

☐ Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



Schwarzspecht

Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☐ RL Niedersachsen, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Der Schwarzspecht besiedelt als Höhlenbrüter ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altholzbeständen (SÜDBECK et al. 2005). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend mit Ausnahme großer waldfreier Gebiete verbreitet. Der Bestand wird auf 32.000 – 51.000 BP geschätzt, wobei die Tendenz langfristig stabil und kurzfristig zunehmend ist (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen weist der Schwarzspecht sowohl kurz- als auch langfristig einen positiven Bestandstrend auf. Derzeit brüten im Bundesland 5.000 Paare (KRÜGER & NIPKOW 2015). Er tritt zerstreut auf, in Küstennähe, im Mündungsbereich von Ems, Weser und Elbe sowie in der Bördelandschaft zwischen Hildesheim und Braunschweig ist er jedoch selten oder nicht vorhanden (NLWKN 2015A). Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Entsprechend der ökologischen Ansprüche beschränkt sich das Vorkommen des Schwarzspechtes auf das Waldgebiet Barons Busch zwischen Mast 027 und Mast 028 (LH-10-3023) und die Waldflächen bei Klein Brunsrode (teilweise Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, hier Heiligenholz) zwischen Mast 071 und Mast 077 (LH-10-3023). Für diese Bereiche liegen Nachweise von jeweils einem Großrevier und zwei Brutverdachtsfällen vor. Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand in den Waldgebieten Barons Busch bzw. westlich von Klein Brunsrode wird jeweils als lokale Population definiert. Die Habitatausstattung in Verbindung mit jeweils drei Nachweisen pro Waldfläche lässt auf gute Habitatbedingungen schließen, aus diesem Grund kann der Erhaltungszustand der lokalen Bestände mit gut bewertet werden (Erhaltungszustand B).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Im Waldgebiet Barons Busch und im Pionierwald angrenzend an ein Kleingewässer nördlich von Klein Brunsrode wurden zwei Großreviere identifiziert, wobei der genaue Brutstandort unklar ist. Die Fortpflanzungsstätte des Schwarzspechtes umfasst den aktuell genutzten Höhlenbaum und - falls nicht auskartiert - das Revierzentrum bzw. geeignete Gehölzbestände und deren unmittelbare Umgebung im Umfeld von mindestens 100 m (LBM 2021). Innerhalb dieses Radius um den kartierten Reviermittelpunkt werden zwar durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 027 (LH-10-3023) sowie Mast 071 (LH-10-3023) Waldflächen teilweise in Anspruch genommen. In den vom Eingriff betroffenen Bereichen befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für den Schwarzspecht aufweisen (Höhle / Einflugloch größer 10 cm) und damit der Art als Niststandort dienen können. Die Brutverdachtsfälle haben einen Abstand zu den Eingriffsbereichen von mindestens 65 m.		



Durch das Vorhaben betroffene Art Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden. Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Schwarzspecht jedoch nicht (vMGI-Klasse D). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Die vier Brutverdachtsfälle des Schwarzspechts haben einen Abstand von mehr als 65 m zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen und liegen damit außerhalb der artspezifischen Stördistanz (60 m, vgl. Tab. 15). Für die Großreviere ist der genaue Brutstandort unklar, jedoch befinden sich auch unter Berücksichtigung des artspezifischen Aktionsraumes (vgl. „Fang, Verletzung, Tötung“) keine Bäume innerhalb dieser Stördistanz, die gemäß Strukturkartierung ein Habitatpotenzial für den Schwarzspecht aufweisen (Höhle / Einflugloch größer 10 cm). Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Schwarzspecht daher nicht zu prognostizieren. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Die konkreten Nachweise (vier Brutverdachtsfälle) liegen außerhalb der Eingriffsbereiche und der von Wuchshöhenbeschränkung betroffenen Bereiche im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025). Auch hinsichtlich der Großreviere befinden sich keine als Brutstandort geeigneten Bäume im Bereich der Arbeitsflächen und Zuwegungen, sie befinden sich auch nicht in von Wuchshöhenbeschränkung betroffenen Bereichen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	



Sperber

Durch das Vorhaben betroffene Art Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☐ RL Niedersachsen, Kat. + ☐ RL Sachsen-Anhalt, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Sperber bevorzugt als Bruthabitat abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Horste befinden sich bevorzugt in Nadelholz-Stangenforsten, zunehmend auch auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün (SÜDBECK et al. 2005). Als Jagdgebiet werden besonders heckenreiche Landschaften, Waldränder, halboffene Feuchtgebiete, Gärten u. a. genutzt.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen / in Sachsen-Anhalt Der Brutbestand in der Bundesrepublik wird auf 21.000 – 33.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Sperber mittlerweile wieder nahezu flächendeckend verbreitet, selten ist er lediglich in Küstennähe und in der Börde zwischen Hildesheim und Peine (NLWKN 2015A). Der Bestand von 4.600 BP weist kurzfristig einen positiven, langfristig jedoch einen negativen Trend auf (KRÜGER & NIPKOW 2015). In Sachsen-Anhalt ist der Sperber ein mäßig häufiger Brutvogel, der Bestand wird mit 500 – 800 BP angegeben (LAU 2020A).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Vom Sperber liegen nur einzelne Beobachtungen im weiten UR vor. Die drei Großreviere befinden sich im Bereich Okeraue (FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker / Waldgebiet Barons Busch, in der Grabenniederung mit Regenrückhaltebecken zwischen der L 295 und Hattorf (Kompensationsfläche) sowie in den Pionierwäldern am südlichen Rand des ehemaligen Tagebaus Helmstedt. Horststandorte sind nicht bekannt, sie werden außerhalb des weiten UR liegen. Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im weiten UR und den angrenzenden Bereichen definiert. Vor dem Hintergrund fehlender Horststandorte und nur einer geringen Anzahl an Großrevieren wird der Erhaltungszustand mit mittel - schlecht bewertet (Erhaltungszustand C).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte der Art innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Sperber jedoch nicht (vMGI-Klasse D). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		



Durch das Vorhaben betroffene Art	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Horststandorte des Sperbers wurden innerhalb der artspezifischen Stördistanz (150 m, vgl. Tab. 15) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich keine Horststandorte der Art innerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht. Eingriffe erfolgen - wenn überhaupt - ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, so dass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Turmfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Turmfalke brütet in halboffenen oder offenen Landschaften mit möglichen Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen oder an Waldrändern, als Gebäudebrüter in Siedlungen oder auf Gittermasten (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland beträgt der lang- und kurzfristig stabile Bestand des Turmfalken 44.000 – 73.000 BP (RYSILAVY et al. 2020).		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

In Niedersachsen beläuft sich der Bestand auf 8.000 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Turmfalke ist nahezu flächendeckend verbreitet, er fehlt nur in den großen Waldgebieten. Es ist eine hohe Fluktuation der Art zu verzeichnen (NLWKN 2015A).

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Turmfalke im engen UR flächendeckend verbreitet, von der Art liegen 40 Nachweise vor.

27 Horststandorte befinden sich auf Gittermasten, 19 davon auf der hier betrachteten Freileitung. Zwei weitere Horste befinden sich in Bäumen zwischen Mittellandkanal und Wendeburg (Horst H013) bzw. nordöstlich von Eickhorst am Birkgraben (Horst H321). Ein weiterer Nistplatz bildet ein Turmfalkenkasten an einer Scheune auf einem Gehöft nordwestlich von Bisdorf (H138).

Weitere Bruten sind auf Mast 067 (LH-10-3023), Mast 002 (LH-10-3024) und Mast 004 (LH-10-3024) möglich, zudem auch auf einer weiteren Freileitung auf einem Mast unmittelbar am UW Wahle. Ein weiterer Brutplatz ist in Erxleben unter einem Hausgiebel wahrscheinlich.

Für fünf Reviere konnten keine Horste gefunden werden.

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im Gebiet zwischen Wahle und Helmstedt (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Die gute Habitatausstattung spiegelt sich auch in den zahlreichen Nachweisen wider, so dass insgesamt von einem hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand A).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 6 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Auf folgenden Masten und damit im Eingriffsbereich befinden sich besetzte Horste des Turmfalken:

- LH-10-3023: Mast 012, Mast 024, Mast 052, Mast 064, Mast 070, Mast 075, Mast 082 (Horste H016, H032, H061, H076, H206, H096, H100)
- LH-10-3024: Mast 005, Mast 014, Mast 017, Mast 029, Mast 030, Mast 034, Mast 039, Mast 042, Mast 047, Mast 053, Mast 056, Mast 064 (Horste H112, H126, H128, H143, H144, H152, H157, H163, H168, H177, H183, H195)

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgt vor Beginn aller Bautätigkeiten die Beseitigung aller auf den Masten vorhandenen Dauernester, Horste und Nisthilfen mit anschließenden Vergrämnungsmaßnahmen zur Verhinderung von Neuansiedlungen bis zum Baubeginn (Maßnahme VAR6).

Als Profiteur von Freileitungen – der Turmfalke nutzt regelmäßig von anderen Vögeln auf Masten angelegte Horste (meist Krähenester) sowie an Masten angebrachte Nisthilfen als Brutplatz (vgl. z. B. BERNOTAT et al. 2018) – kommt es für die Brutvorkommen auf der Leitung zu keiner Veränderung gegenüber der Bestandssituation. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist ein freier An- und Abflug sowohl nach unten als auch nach oben möglich. Auch für alle anderen Vorkommen besteht keine besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung (vMGI-Klasse D). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein



Durch das Vorhaben betroffene Art
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Für folgende Horststandorte liegen die Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (100 m, vgl. Tab. 15): H004: Mast 001 (LH-10-3023), H013: Mast 009 (LH-10-3023), H064: Mast 056 (LH-10-3023), H089: Mast 070 (LH-10-3023), H101: Mast 083 (LH-10-3023) und H124: Mast 012 (LH-10-3024), darüber hinaus auch für den Horststandort H228, wobei hier die L 295 mit begleitendem Radweg zwischen Brutstandort und Vorhaben verläuft, so dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung vorhabenbedingte Störungen über das bisherige Maß hinaus nicht zu prognostizieren sind.

Für die übrigen sechs Brutstandorte treten die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auf. Der Turmfalke zählt nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten (vgl. BERNOTAT et al. 2018). In Niedersachsen ist die Art nicht in ihrem Bestand gefährdet und die lokale Population befindet sich in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass durch den Ausfall ggf. einzelner Bruten kein nachhaltig negativer Einfluss auf die lokale Population – die aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung der Art in Verbindung mit dem hohen Anteil an geeigneten Habitatstrukturen eine große räumliche Ausdehnung aufweist - abzuleiten ist.

Alle anderen drei Horststandorte weisen einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von > 100 m auf.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

A_{CEF} 1 Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Vorhabenbedingt sind 19 besetzte Horste betroffen. Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen, erfolgt vor Beseitigung die Herrichtung von 38 Ersatznistplätzen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang vor Brutbeginn der Art, d. h. Ende März (Maßnahme A_{CEF} 1). Durch die umweltfachliche Baubegleitung wird die fachgerechte Installation der Nisthilfen sichergestellt (Maßnahme V 0).

Durch die vorgesehene Maßnahme stehen dem Turmfalken geeignete Bruthabitate zur Verfügung. Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht. Eingriffe erfolgen - wenn überhaupt - ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, so dass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)



Star

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen Der Star bevorzugt Grünland zur Nahrungssuche mit benachbarten Brutmöglichkeiten in Höhlen alter Bäume. Nahrungs- und Brutgebiet können aber auch weit auseinander liegen. Besiedelt werden Feldgehölze, Randlagen von Wäldern und Forsten, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Teilweise brütet die Art auch im Inneren von Wäldern, mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern. Besiedelt werden ebenfalls alle Stadthabitate bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Brutbestand in der Bundesrepublik wird auf 2.600.000-3.600.000 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Star flächendeckend verbreitet (NLWKN 2015A). Der kurz- und langfristig rückläufige Bestand beläuft sich 420.000 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Star ist mit 67 Brutpaaren im gesamten engen UR vertreten. Schwerpunkte der Verbreitung bilden die Okeräue (FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“) / Waldgebiet Barons Busch mit 11 Revieren, die Waldflächen des Heiligenholz (teilweise EU-Vogelschutzgebiet DE 3630-401 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“) mit den sich im Norden anschließenden Gehölz bestandenen Teichen (13 Reviere) und die Waldflächen nördlich von Neindorf (10 Reviere).		
Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im Gebiet zwischen Wahle und Helmstedt (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Die zahlreichen Nachweise mit z. T. hoher Individuendichte weisen auf gute Habitatbedingungen hin, so dass insgesamt von einem hervorragenden Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand A).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit VAR 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 029 (LH-10-3023), Mast 064 (LH-10-3023), Mast 073 (LH-10-3023), Mast 074 (LH-10-3023) und Mast 082 (LH-10-3023) Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, die Bestandteil von fünf Revieren des Stars sind. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für die Art aufweisen (Höhle / Einflugloch kleiner 5 cm) und damit als Niststandort dienen können. Dagegen kommt es südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) im Heiligenholz im Bereich mehrerer Starreviere durch die Herstellung des Lichtraumprofils zum Eingriff in zwei gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeignete Bäume. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme VAR 1)		



Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
vermieden werden. Durch die Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils werden zudem Höhlenstrukturen erhalten, die dem Star auch als Brutstandort dienen können (Maßnahme V_{AR} 11). Der Star ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind für die Art nicht abzuleiten, da keine Hinweise auf Ansammlungen vorliegen und sich die Nachweise zudem ausschließlich auf Bereiche des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konflikintensität beschränken. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Star aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (15 m, vgl. Tab. 15) nicht zu prognostizieren. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen bei Mast 029 (LH-10-3023), Mast 064 (LH-10-3023), Mast 073 (LH-10-3023), Mast 074 (LH-10-3023) und Mast 082 (LH-10-3023) Gehölzstrukturen in Anspruch genommen, die Bestandteil von fünf Revieren des Stars sind. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für die Art aufweisen (Höhle / Einflugloch kleiner 5 cm) und damit als Niststandort dienen können. Dagegen kommt es südwestlich von Mast 073 (LH-10-3023) im Heiligenholz im Bereich mehrerer Starreviere durch die Herstellung des Lichtraumprofils zum Eingriff in zwei gemäß Strukturkartierung als Niststandort geeignete Bäume. Da der Star ein System aus mehreren i. d. R. jährlich abwechselnd genutzten Nestern / Nistplätzen nutzt und außerhalb der vom Eingriff betroffenen Gehölzbestände großflächig weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz des ggf. möglichen Verlustes einzelner Nistplätze oder in geringem Umfang nutzbarer Strukturen gewahrt. Ein Ausweichen ist möglich. Alle anderen Brutstandorte befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches (Arbeitsflächen und Zuwegungen, Herstellung des Lichtraumprofils, Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025)). Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	



Teichhuhn

Durch das Vorhaben betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. V ☐ RL Niedersachsen, Kat. +	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☒ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Das Teichhuhn brütet in den Ufer- und Verlandungszonen stehender oder langsam fließender Gewässer. Die offene Wasserfläche braucht nicht groß zu sein, allerdings benötigt die Art landseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Brutbestand des Teichhuhns wird deutschlandweit mit 30.000 – 52.000 BP angegeben (RYS LAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist das Teichhuhn weit verbreitet mit Schwerpunkt im Nordwesten. Verbreitungslücken bestehen im Osten und Süden (NLWKN 2015A). Der Bestand beläuft sich auf 11.000 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015).		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Das Teichhuhn kommt im engen UR mit acht BP an der Aue (Mast 020 (LH-10-3023)), am Hungerkampsee (Mast 024 (LH-10-3023)), an den Teichen nahe der Essenroderriede nördlich von Essenrode (Mast 064 (LH-10-3023)), an den Teichen nordwestlich von Klein Brunsrode (Mast 072 (LH-10-3023)), an einem Teich in einem Gehölzbestand nördlich von Flechtorf angrenzend an die K 33 (Maste 078 und 079 (LH-10-3023)) sowie an den Teichen in der Niederung des Lütjforthsbach (Maste 014 und 015 (LH-10-3024)) vor.		
Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand im UR und den angrenzenden Bereichen definiert. Die nur wenigen Gewässer im UR sind fast durchweg besiedelt, so dass von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Brutstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Das Teichhuhn ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Der zentrale Aktionsraum beträgt 250 m, der weitere Aktionsraum 500 m (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind für die Art nicht abzuleiten, da die Nachweise ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität liegen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein		



Durch das Vorhaben betroffene Art Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Jeweils ein BP an der Aue (Mast 020 LH-10-3023) und an den Teichen nordwestlich von Klein Brunsrode (Mast 072 LH-10-3023) haben einen Abstand zu den Arbeitsflächen und Zuwegungen von weniger als 40 m und liegen damit innerhalb der artspezifischen Stördistanz (vgl. Tab. 15). Weitere Abschnitte der Aue sowie der größte Teil der Teiche liegen außerhalb der Stördistanz, so dass ein Ausweichen auf diese Bereiche möglich ist, zumal die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auftreten. Da die Art nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählt (vgl. BERNOTAT et al. 2018), in Niedersachsen aus der Roten Liste entlassen wurde und einem kurzfristig zunehmenden Bestandstrend unterliegt sowie die lokale Population sich in einem guten Erhaltungszustand befindet, kann davon ausgegangen werden, dass die Störungen sich nicht nachhaltig negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Störungen für alle weiteren Vorkommen können ausgeschlossen werden, da die Brutstandorte außerhalb der artspezifischen Stördistanz liegen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verluste von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden, da sich die Brutstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)

Wanderfalke

Durch das Vorhaben betroffene Art Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3 </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben </td> </tr> </table>	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RL Deutschland, Kat. + ☒ RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Wanderfalken brüten in Natur- und Kulturlandschaften mit geeigneten Nistmöglichkeiten und ganzjährig hohem Nahrungsangebot, das vor allem aus Vögeln besteht. Die Art brütet vor allem als Nachnutzer von Greifvogelhorsten in Bäumen oder an Gebäuden wie Kirch- und Kühltürmen, Schornsteinen oder Gittermasten, aber auch an Felsen (SÜDBECK et al. 2005). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Vom Wanderfalken brüten in Deutschland 1.400 BP, der Bestandstrend ist langfristig stabil, kurzfristig zunehmend (RYS LAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Wanderfalke eine seltene Art, der Bestand beträgt 121 BP (KRÜGER & NIPKOW 2015). Der Schwerpunkt der Vorkommen liegt im mittleren und südlichen Teil des Bundeslandes (NLWKN 2015A).			



Durch das Vorhaben betroffene Art**Wanderfalke (*Falco peregrinus*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für den Wanderfalke liegt ein Nachweis auf dem Mast 041 (LH-10-3024) vor (Horst-Nr. H161), wobei die Brut abgebrochen wurde.

Die Landschaft zwischen Schwülper und Klein Brunsrode ist Bestandteil von Großrevieren von vier Wanderfalckenpaaren. Auch östlich von Süplingenburg wurde ein Paar beobachtet. Die genauen Brutstandorte sind unbekannt, sie werden außerhalb des weiten UR liegen.

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Art im weiten UR und den angrenzenden Bereichen definiert. Die gute Habitatausstattung spiegelt sich auch in der verhältnismäßig hohen Nachweisdichte dieser im Bundesland seltenen Art wider, so dass insgesamt von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 6 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Auf dem Mast 041 (LH-10-3024) und damit im Eingriffsbereich befindet sich ein Horst des Wanderfalcken (H161). Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten erfolgt vor Beginn aller Bautätigkeiten die Beseitigung aller den Masten vorhandenen Dauernester, Horste und Nisthilfen mit anschließenden Vergrämnungsmaßnahmen zur Verhinderung von Neuansiedlungen bis zum Beginn der Baubeginn (Maßnahme VAR 6).

Als Profiteur von Freileitungen – der Wanderfalke nutzt regelmäßig von anderen Vögeln auf Masten angelegte Horste sowie an Masten angebrachte Nisthilfen als Brutplatz (vgl. z. B. BERNOTAT et al. 2018) – kommt es für die Brutvorkommen auf der Leitung zu keiner Veränderung gegenüber der Bestandssituation. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist ein freier An- und Abflug sowohl nach unten als auch nach oben möglich. Auch für alle anderen Vorkommen besteht keine besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung (vMGI-Klasse D). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Der Wanderfalke gehört zu den störungsempfindlichen Arten (Stördistanz 200 m, vgl. Tab. 15). Mit Ausnahme des direkt durch das Vorhaben betroffenen Horstes sind keine Brutstandorte im weiten UR und damit auch nicht innerhalb der artspezifischen Stördistanz vorhanden. Störungen des Wanderfalcken mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können damit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ^{ACEF 1} Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vorhabenbedingt ist ein Horststandort des Wanderfalken auf Mast 041 (LH-10-3024) betroffen (H161). Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen, erfolgt vor Beseitigung die Herrichtung von zwei Ersatznistplätzen in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang vor Brutbeginn der Art, d. h. Mitte Januar (Maßnahme ^{ACEF 1}). Durch die umweltfachliche Baubegleitung wird die fachgerechte Installation der Nisthilfe sichergestellt (Maßnahme V 0). Durch die vorgesehene Maßnahme stehen dem Wanderfalken geeignete Bruthabitate zur Verfügung. Auch Funktionsverluste durch Flächeninanspruchnahme und Wuchshöhenbeschränkung im unmittelbaren Horstbereich (im Umkreis von 100 m, vgl. LBM 2021) durch z. B. das Freistellen von Brutbäumen oder das Anlegen von Schneisen entstehen nicht. Eingriffe erfolgen - wenn überhaupt - ausschließlich kleinflächig und / oder abseits der Horste, so dass die Charakteristik des Horstumfeldes nicht verändert wird. Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Nahrungsflächen erfolgen lediglich sehr kleinflächig. Vor dem Hintergrund der sehr großen Aktionsradien der Art während der Jagd weisen die betroffenen Bereiche keine essenzielle Bedeutung für die Individuen auf, sie machen nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Nahrungsgebietes aus. Insgesamt kommt es daher zu keiner Veränderung von Lebensräumen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Wendehals

Durch das Vorhaben betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL Deutschland, Kat. 3 ☒ RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☒ U2 ungünstig – schlecht ☐ keine Angaben
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Lebensraum vom Wendehals sind aufgelockerte Wälder (Laub-, Misch-, Nadel-, Auwälder) in Nachbarschaft zu offenen Flächen (Nahrungssuche). Er nistet aber auch in Landschaften mit lockerem Baumbestand (u. a. Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks). Der Höhlenbrüter baut seine Höhle nicht selbst, sondern nutzt Specht- oder andere Baumhöhlen (SÜDBECK et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Wendehals unterliegt deutschlandweit einem starken lang- und kurzfristigen negativen Trend. Es wird derzeit von einem Bestand von 8.500 – 15.500 BP ausgegangen (RYSILAVY et al. 2020). In Niedersachsen ist der Wendehals ein sehr seltener Brutvogel, sein sowohl kurz- als langfristig stark abnehmender Bestand wird mit 120 BP angegeben (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Art kommt zerstreut im östlichen und mittleren Teil des östlichen Tieflandes und im Bergland zwischen Holzminden und Duderstadt sowie im Ostbraunschweigischen Hügelland vor, andernorts lediglich sporadisch (NLWKN 2015A).		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Wendehals (*Jynx torquilla*)****Verbreitung im Untersuchungsraum**

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Für den Wendehals liegen drei Brutverdachtsfälle für die Waldflächen am Mast 074 (LH-10-3023) sowie im Bereich des UW Helmstedt/Ost am Mast 070 (LH-10-3024) westlich der K 63 und am Mast 005 (LH-10-3025) am westlichen Rand des ehemaligen Tagebaus Helmstedt vor. Zudem wurden zwischen April und Anfang Juli regelmäßig Rufe am Waldrand vom Großen Moor bei Mast 004 (LH-10-3024) verhört, es ist von einem Großrevier auszugehen.

Abgrenzung der lokalen Population: Der Bestand am UW Helmstedt/Ost sowie die beiden weiteren Nachweise werden jeweils als lokale Population definiert. Vor dem Hintergrund der geringen Nachweisdichte in Verbindung mit der starken Gefährdung in Niedersachsen wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als mittel - schlecht eingestuft (Erhaltungszustand C).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen am Mast 074 (LH-10-3023) in geringem Umfang Waldflächen in Anspruch genommen, in denen der Wendehals nachgewiesen wurde. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für den Wendehals aufweisen (Höhle / Einflugloch bis 5 cm). Alle anderen Wald- / Gehölzflächen mit Nachweisen des Wendehalses liegen außerhalb der Eingriffsbereiche. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können daher ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für den Wendehals jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für das Vorkommen in den Waldflächen am Mast 074 (LH-10-3023) ist der genaue Brutstandort unklar, jedoch liegen die gemäß Strukturkartierung als Bruthabitat geeigneten Höhlenbäume zumindest teilweise innerhalb der Stördistanz der Art in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen (50 m, vgl. Tab. 15). Betroffen dieser in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Art ist eine individuenarme lokale Population mit einem Revier.

Die Arbeiten am Mast betragen lediglich zwei aufeinander folgende Tage pro Jahr (pro Stromkreis Aufhängen der Rollenkästen für den Seilzug, Tausch der Isolatoren und Abbau der Rollenkästen). Damit kommt es im Bereich des Vorkommens jeweils an zwei Tagen in zwei Jahren zu möglichen Störungen. Der An- und Abtransport von Gegenständen erfordert zusätzlich jeweils einen halben Tag Arbeit, er kann ggf. auch zeitlich versetzt erfolgen. Der Wendehals ist nicht als besonders störungsempfindlich anzusehen, zudem ist jeweils nur ein kleiner Teil des gesamten Reviers betroffen, das aus einem System von Wechsel- und Hauptnestern besteht. Ein Ausweichen ist generell möglich, da die Störungen nur kleinflächig und temporär über einen sehr kurzen Zeitraum mit geringer Intensität auftreten. Daher ist von keiner vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Auch am Mast 005 (LH-10-3025) liegen möglicherweise Teile eines Reviers kleinflächig innerhalb der Stördistanz der Art (50 m) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen (Kiefernwald, Vorwald, sonstige Gehölzflächen). In den betroffenen Bereichen sind jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume vorhanden, die ein Habitatpotenzial für den Wendehals aufweisen (Höhle / Einflugloch bis 5 cm).



Durch das Vorhaben betroffene Art Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Alle anderen Wald- / Gehölzflächen mit Nachweisen des Wendehalses liegen außerhalb der artspezifischen Stördistanz in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Zwar werden durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen am Mast 074 (LH-10-3023) in geringem Umfang Waldflächen in Anspruch genommen, in denen der Wendehals nachgewiesen wurde. Innerhalb der vom Eingriff betroffenen Bereiche befinden sich jedoch gemäß Strukturkartierung keine Bäume, die ein Habitatpotenzial für den Wendehals aufweisen (Höhle / Einflugloch bis 5 cm). Alle anderen Wald- / Gehölzflächen mit Nachweisen des Wendehalses liegen außerhalb der Eingriffsbereiche. Eingriffe in Reviere durch Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) ergeben sich nicht, da der Wendehals in den betroffenen Gehölzstrukturen nicht vorkommt. Ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Wendehalses kann daher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes

Durch das Vorhaben betroffene Arten Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben.	
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Verbreitung nicht näher beschrieben.	
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die offene Kulturlandschaft zwischen Wühle und Helmstedt bietet den aufgeführten Arten einen Lebensraum in verschiedener Ausprägung (Acker- und Grünlandflächen, Brachen, Säume, durchsetzt mit Gewässern und Gehölzen), deren Besiedlung entsprechend der Habitatsprüche der Arten als mäßig bis häufig erfolgt.	



Jagdfasan (*Phasianus colchicus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

V_{AR} 7 Vergrämung von Offenlandarten

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für die aufgeführten Arten jedoch nicht. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher auch unter Berücksichtigung der höchstens geringen Konfliktintensität des Vorhabens nicht abzuleiten.

☐ ja ☒ nein☐ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

☐ ja ☒ nein

☐ ja ☒ nein☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt☐ ja ☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Gilde der Brutvögel der Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte

Durch das Vorhaben betroffene Arten Graugans (<i>Anser anser</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art
2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Verbreitung nicht näher beschrieben. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Entsprechend der Habitatsprüche sind die Vorkommen vorrangig an den Gewässern (Still- und Fließgewässer) verortet, die sich auf den gesamten UR verteilen. Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Arten im Gebiet zwischen Wale und Helmstedt (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Das Gebiet zeichnet sich durch eine an Vielzahl an geeigneten Habitaten aus, so dass von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes der betrachteten Arten ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Vorhabenbedingt wird in Gewässer inkl. Uferbereiche nicht eingegriffen, so dass Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) für Graugans, Rohrammer, Reiherente und Teichrohrsänger ausgeschlossen werden können. Der Sumpfrohrsänger legt sein Nest auch abseits von Gewässern in dichter Vegetation an. Es kommt vorhabenbedingt zu Inanspruchnahmen von Ruderalfluren und Sukzessionsflächen, in denen Brutvorkommen möglich sind. Die Nilgans brütet in Wassernähe in Hohlräumen im Boden, aber auch auf Bäumen und an Gebäuden. Eine Inanspruchnahme von (potenziellen) Brutplätzen im Bereich des Bodens wäre möglich. Tötungen von Nestlingen in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme V _{AR} 1) vermieden werden.



Durch das Vorhaben betroffene Arten Graugans (<i>Anser anser</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Für den Sumpfrohrsänger und Rohrammer sowie Teichrohrsänger sind anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht für die Art jedoch nicht (vMGI-Klasse D bzw. E). Die Nilgans als eingewanderte Art wird hinsichtlich der Kollisionsgefährdung nicht bewertet. Graugans und Reiherente sind Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist jedoch nicht abzuleiten, da lediglich Einzelvorkommen betroffen sind (keine Hinweise auf Ansammlungen). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Der Sumpfrohrsänger weist keine besondere Stöempfindlichkeit auf (vgl. Tab. 15). Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren. Graugans und Reiherente gehören zu den Arten, die gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlich sind (BERNOTAT et al. 2018). Die Stördistanz der Graugans beträgt 200 m, die der Reiherente 120 m (vgl. Tab. 15). Diese in BERNOTAT et al. (2018) angegebene besondere Empfindlichkeit beziehen sich auf Brutgebiete der Arten. Innerhalb des Umfelds von bis zu 200 m um das Vorhaben sind keine Brutgebiete mit Ansammlungen für Wasservögel vorhanden (NLWKN 2021A). Im UR wurden beide Arten lediglich vereinzelt nachgewiesen (Graugans neun BP, Reiherente drei BP verteilt über den gesamten weiten UR). Erhebliche Störungen einzelner Brutpaare sind nicht ersichtlich. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Verluste von Fortpflanzungsstätten können für Graugans und Reiherente ausgeschlossen werden, da sich die Brutstandorte außerhalb des Eingriffsbereiches befinden. Vom Sumpfrohrsänger sind vorhabenbedingt vier Reviere betroffen (Ruderalfluren und Sukzessionsflächen). Dabei handelt es sich ausschließlich um temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Verluste. D. h. es kommt zu keinem dauerhaften Lebensraumverlust, da bezüglich der Biotope von einer kurzen Regenerationszeit ausgegangen werden kann und sie damit nach Abschluss der Bauarbeiten wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die baubedingte Inanspruchnahme betrifft nur kleine Teilflächen größerer Habitats, in denen die Lage der Brutplätze jährlich variiert (der Sumpfrohrsänger baut sein Nest jedes Jahr neu). Es ist für die Art vor diesem Hintergrund möglich, während der Bauzeit im selben Habitat außerhalb des vorhabenbezogenen Wirkraums zu brüten. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	



Gilde der Gehölzfreibrüter inklusive Gehölzbodenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Verbreitung nicht näher beschrieben.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Grundsätzlich stellen flächige und lineare Gehölze sowie Einzelbäume geeignete Habitate dar, die regelmäßig bis häufig von den aufgeführten Arten besiedelt werden.

Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Arten im Gebiet zwischen Walle und Helmstedt (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Das Gebiet zeichnet sich durch eine an Vielzahl an geeigneten Habitaten aus, so dass von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes aller aufgeführten Arten ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☒ ja ☐ nein

- ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

VAR 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

VAR 6 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

- ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Vorhabenbedingt kommt es in der halboffenen Kulturlandschaft kleinflächig durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie im Rahmen der Herstellung des Lichtraumprofils und im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) auch durch die Wuchshöhenbeschränkung zu Eingriffen in Gehölze, die allen aufgeführten Arten (potenziell) als Brutstandort dienen. Rabenkrähe und Kolkrabe brüten darüber hinaus auch auf Masten der Bestandsleitungen, wobei insgesamt 56 Horste der beiden Arten vom Vorhaben betroffen sind (neun Horste Kolkrabe, 46 Horste Rabenkrähe, ein Horst Kolkrabe oder Rabenkrähe). Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine



Durch das Vorhaben betroffene Arten

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme VAR 1) vermieden werden. Für die Arbeiten an den Gittermasten greift die Maßnahme VAR 6.

Mit Ausnahme des Kolkraben, der Ringeltaube und der Waldschnepfe sind die aufgeführten Brutvögel Arten mit geringer bis sehr geringer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klassen D und E gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Für diese Arten sind anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht jedoch nicht.

Vom Kolkraben sind insgesamt neun Brutplätze (ggf. auch 10, ein Horst Kolkrabe oder Rabenkrähe) auf den Bestandsleitungen im UR bekannt. Als Profiteur von Freileitungen – die Art nutzt die Masten regelmäßig als künstliche Brutplätze – kommt es für die Horststandorte auf den Leitungen zu keiner Veränderung gegenüber der Bestandssituation. Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist ein freier An- und Abflug sowohl nach unten als auch nach oben möglich. Auch für alle anderen Vorkommen des Kolkraben sowie von Ringeltaube und Waldschnepfe ist eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht abzuleiten, da keine Hinweise auf Ansammlungen vorliegen und / oder die Nachweise in Bereichen des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konflikintensität liegen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Mit Ausnahme des Kolkraben sowie der Raben- und Nebelkrähe weisen die aufgeführten Arten keine besondere Störempfindlichkeit (vgl. Tab. 15) auf. Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren.

Einige Horste von Kolkrabe und Rabenkrähe sowie ein Brutnachweis der Nebelkrähe befinden sich innerhalb der artspezifischen Stördistanz (Kolkrabe 200 m, Nebel- und Rabenkrähe 120 m, vgl. Tab. 15) in Bezug auf die Arbeitsflächen bzw. Zugewegungen. Die Störungen treten nur kleinflächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auf. Zudem weisen die drei Arten keine besondere Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen auf (vgl. BERNOTAT et al. 2018) und sind weder in Niedersachsen noch in Sachsen-Anhalt gefährdet. Vor diesem Hintergrund kann für die sich in einem guten Erhaltungszustand befindlichen lokalen Populationen von Kolkrabe, Nebel- und Rabenkrähe davon ausgegangen werden, dass durch den Ausfall ggf. einzelner Bruten kein nachhaltig negativer Einfluss auf die lokale Population – die aufgrund der vergleichsweise geringen Spezialisierung beider Arten in Verbindung mit dem hohen Anteil an geeigneten Habitatstrukturen eine große räumliche Ausdehnung aufweist – abzuleiten ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF)

ACEF 1 Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt



Durch das Vorhaben betroffene Arten

Amsel (*Turdus merula*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Vorhabenbedingt kommt es in der halboffenen Kulturlandschaft kleinflächig durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie im Rahmen der Herstellung des Lichtraumprofils und im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) auch durch die Wuchshöhenbeschränkung zu Eingriffen in Gehölze, die allen aufgeführten Arten (potenziell) als Brutstandort dienen. Rabenkrähe und Kolkrabe brüten darüber hinaus auch auf Masten der Bestandsleitungen, wobei insgesamt 56 Horste der beiden Arten von der Umbeseilung betroffen sind (neun Horste Kolkrabe, 46 Horste Rabenkrähe, ein Horst Kolkrabe oder Rabenkrähe). Da die meisten der aufgeführten Arten ihr Nest jedes Jahr neu anlegen und potenzielle Nistgehölze im Umfeld ausreichend zur Verfügung stehen – die Eingriffe in Gehölze erfolgen nur kleinflächig, ihre Funktion als Habitat bleibt grundsätzlich erhalten – ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt. Zudem stehen die Maststandorte nach Umsetzung des Vorhabens als Brutplatz wieder zur Verfügung (Nebel- und Rabenkrähe).

Dagegen nutzen Kolkraben ihre Horste über mehrere Jahre. Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art auszuschließen, erfolgt die Errichtung von 20 Ersatznistplätzen in unmittelbarer Nähe zu den alten Standorten vor Brutbeginn der Art, d. h. Mitte Januar (Maßnahme A_{CEF} 1). Durch die umweltfachliche Baubegleitung wird die fachgerechte Installation der Nisthilfe sichergestellt (Maßnahme V 0).

Insgesamt bleibt für alle aufgeführten Arten unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

☒ nein Prüfung endet hiermit
☐ ja (Pkt. 4 ff.)



Gilde der Gehölz(halb)höhlenbrüter

Durch das Vorhaben betroffene Arten Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>), Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art
2. Bestand und Empfindlichkeit Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen nicht näher beschrieben. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Als ungefährdete bzw. ubiquitäre Vogelarten werden die aufgeführten Arten hinsichtlich ihrer Verbreitung nicht näher beschrieben. Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die aufgeführten Arten treten arttypisch in Gehölzbiotopen (flächige und lineare Bestände sowie Einzelbäume) auf und wurden überwiegend flächendeckend und regelmäßig bis häufig im engen UR festgestellt. Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Population wird der Bestand der Arten im Gebiet zwischen Walle und Helmstedt (UR und angrenzende Bereiche) definiert. Das Gebiet zeichnet sich durch eine an Vielzahl an geeigneten Habitaten aus, so dass von einem guten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes aller aufgeführten Arten ausgegangen werden kann (Erhaltungszustand B).
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen VAR 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit VAR 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Vorhabenbedingt kommt es durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie im Rahmen der Herstellung des Lichtraumprofils und im Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen Mast 069 und UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024) bzw. UW Helmstedt/Ost und Mast 004 (LH-10-3025) auch durch die Wuchshöhenbeschränkung zu Eingriffen in Gehölze, die allen aufgeführten Arten (potenziell) als Brutstandort dienen. Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch eine Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Maßnahme VAR 1) vermieden werden. Durch die Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen im Zuge der Herstellung des Lichtraumprofils werden zudem Höhlenstrukturen erhalten, die den aufgeführten Arten auch als Brutstandort dienen können (Maßnahme VAR 11). Die aufgeführten Brutvögel sind Arten mit geringer bis sehr geringer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klassen D und E gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Anlagebedingte Tötungen durch Erdseilanflug sind im Einzelfall zwar nicht auszuschließen, eine diesbezüglich besondere projekt- oder artspezifisch bedingte Gefährdung besteht jedoch nicht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Arten Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Haubenmeise (<i>Lophophanes cristatus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Sumpfmeise (<i>Poecile palustris</i>), Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>), Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Mit Ausnahme der Hohltaube weisen die aufgeführten Arten keine besondere Störempfindlichkeit (vgl. Tab. 15) auf. Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind daher nicht zu prognostizieren. Einige Brutnachweise der Hohltaube befinden sich innerhalb der artspezifischen Stördistanz (100 m, vgl. Tab. 15) in Bezug auf die Arbeitsflächen bzw. Zuwegungen. Die Störungen treten nur kleinfächig und temporär über einen kurzen Zeitraum und in diesem auch nur unregelmäßig auf. Zudem weist die Hohltaube keine besondere Empfindlichkeit gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen auf (vgl. BERNOTAT et al. 2018) und ist in Niedersachsen ungefährdet. Vor diesem Hintergrund kann für die, sich in einem guten Erhaltungszustand befindliche lokale Population davon ausgegangen werden, dass durch den Ausfall ggf. einzelner Bruten kein nachhaltig negativer Einfluss auf die lokale Population abzuleiten ist. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie im Rahmen der Herstellung des Lichtraumprofils sind insgesamt 18 Bäume betroffen, die allen aufgeführten Arten (potenziell) als Brutstandort dienen können. Derzeit wird davon ausgegangen, dass davon drei Bäume innerhalb der geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen stehen und zu fällen sind. Die übrigen 15 Bäume befinden sich an Zufahrtsstraßen zu den Arbeitsflächen. Da die aufgeführten Arten ein System aus mehreren i. d. R. jährlich abwechselnd genutzten Nestern / Nistplätzen nutzen und außerhalb der vom Eingriff betroffenen Gehölzbestände großflächig weitere geeignete Bruthabitate vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang trotz des ggf. möglichen Verlustes einzelner Nistplätze oder in geringem Umfang nutzbarer Strukturen gewahrt. Ein Ausweichen ist möglich, da die Verluste potenzieller Brutstandorte durch Flächeninanspruchnahme bzw. ggf. die Herstellung des Lichtraumprofils nur punktuell erfolgen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

5.2.2 Zug- und Rastvögel

Die Rastvogelkartierung erfolgte an ausgewählten Beobachtungspunkten entlang der Trasse über 18 Begehungen zwischen Juli 2020 und April 2021.

In Tab. 16 werden die Vogelarten aufgeführt, die während der Rastvogelkartierungen im UR von 500 m zzgl. Aufweitung im Bereich der Änderung der Leitungseinführung nachgewiesen wurden. Ergänzend werden auch die Bestände dargestellt, welche während der Brutvogelkartierung festgestellt wurden, den UR aber zur Überwinterung oder auf dem Zug zur Rast nutzten und deswegen als Durchzügler oder Rastvogel eingestuft wurden (vgl. Kapitel 5.2.1). Insgesamt konnten 53 Arten als Zug- oder Rastvogel im UR festgestellt werden.



Für die vertiefte Betrachtung in Formblättern erfolgt eine Abschichtung der nachgewiesenen Arten hinsichtlich ihrer Prüfrelevanz. In der Tab. 16 wird die Prüfrelevanz zusammenfassend dargestellt. Bei Ausschluss von Arten von der vertieften Prüfung (keine Prüfrelevanz), ist die Begründung dem Fließtext im Anschluss an die Tabelle zu entnehmen. Des Weiteren findet sich in Tab. 16 die Einstufung in die Gilden zur vertieften Prüfung.

Die kartografische Darstellung der planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 16) ist der Anlage 2.2 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 14.3) zu entnehmen.

Wertvolle Gastvogellebensräume des Landes Niedersachsen (NLWKN 2018) befinden sich nicht im Untersuchungsraum, sodass sich die nachfolgende Betrachtung ausschließlich auf die vorhabenbezogen erfassten Daten bezieht.

.



Tab. 16: Nachgewiesene Zug- und Rastvogelarten im UR und ihre Prüfrelevanz

Farbliche Hinterlegung: **grau** = planungsrelevante Art; prioritäre Art (NLWKN 2011A), Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL (NLWKN 2011B), Gefährdungsgrad Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013), streng geschützte Art), Art in KRÜGER et al. (2020)

Spalten RL: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, na = nicht aufgeführt

RLW D – Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

Spalte Schutz: x = streng geschützt

Spalte VS-RL: Anh. I = Art des Anhang I der EU-VSchRL, Art. 4 = Art des Artikel 4 (2) der EU- VSchRL

Spalte prioritär NI: gem. NLWKN (2011A) G = prioritäre Gastvogelart, GG = höchst prioritäre Gastvogelart

Spalte Nachweis im UR: Anzahl der bei der Rast- oder Brutvogelkartierung nachgewiesenen Vorkommen von Zug- oder Rastvögeln im UR, RV = Rastvogel, DZ = Durchzügler, ÜF = Überflieger

Spalte FD: Fluchtdistanz von (Rast-)Vögeln gem. BERNOTAT et al. (2018).

Spalte Kollisionsempfindlichkeit: Im Hinblick auf Kollision mit Freileitungsvorhaben besonders empfindliche Arten gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) (A-C-Arten entsprechend der Methodik der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung: vMGI, A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel; für Arten mit geringerem vMGI (D, E) können Verbotstatbestände bezüglich Kollision bei diesem Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden, diese sind daher nicht angegeben); * = vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko nur sehr gering und daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen (vgl. ebd.)

Spalte Prüfrelevanz: - = Arten, für welche Beeinträchtigungen ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden können (Begründung im Fließtext nach der Tabelle), x = Arten, für welche eine vertiefte Betrachtung erfolgt

Spalte Betrachtung: - = keine Betrachtung, da keine Prüfrelevanz, E = Einzelartbezogene Betrachtung, GET = Rastvogelgilde Enten und Taucher, GG = Rastvogelgilde Greifvögel, GGS = Rastvogelgilde Gänse und Schwäne, GM = Rastvogelgilde Möwen, GS = Rastvogelgilde Säuger

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLW D	Schutz	VS-RL	prioritär NI	Nachweis im UR	FD	Kollisionsempfindlichkeit	Prüfrelevanz	Betrachtung
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	x	-	-	1 RV	200		-	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	Art. 4	G	680 RV	400	C	x	GGs
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	-	-	-	120 RV/108 DZ	15		-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	V	-	Art. 4	-	3 RV/7 DZ	40		-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	860 RV	10		-	-
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-	-	4 DZ	10		-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	Art. 4	-	700 RV	20		-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLW D	Schutz	VS-RL	prioritär NI	Nachweis im UR	FD	Kollisionsemp- findlichkeit	Prüfrelevanz	Betrachtung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	-	-	430 RV/100 DZ	10		-	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	-	x	Anh. I	-	1 RV/1 DZ	500	C	-	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	V	x	-	-	3 RV	250	C	-	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	-	Art. 4	G	47 RV	300	C	x	E
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-	65 RV/15 DZ	15		-	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1/-	x	Anh. I, Art. 4	GG	4 RV	250	A/C	-	-
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	x	-	-	5 DZ	40		-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	Art. 4	-	2.008 RV/84 DZ/ 862 ÜF	400	C	x	GGs
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	x	-	-	2 RV/2 ÜF	200		-	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	Art. 4	G	18 RV	100	C	x	GET
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	-	20 RV/2 DZ	300	C	x	GGs
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	na	-	-	-	46 RV	na		x	GGs
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	V	x	Art. 4	G	99 RV	250	B	x	E
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	x	Anh. I	G	7 RV/4 DZ	200	C*	x	GG
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	x	Anh. I	G	114 RV/8 DZ/197 ÜF	500	C	x	E
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	-	950 RV	100	C	x	GM
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	x	-	-	96 RV/3 ÜF	100		-	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLW D	Schutz	VS-RL	prioritär NI	Nachweis im UR	FD	Kollisionsemp- findlichkeit	Prüfrelevanz	Betrachtung
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	-	-	50 RV	20		-	-
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	3	x	Anh. I	-	1 DZ	200		-	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	na	-	-	-	103 RV	n.a.		x	GGs
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	x	Art. 4	-	6 RV/1 DZ	150		-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	-	-	200 RV	10		-	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	Art. 4	G	130 RV	250	C	x	GET
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	3/-	-	-	-	12 DZ	40	C/D	x	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	1.320 RV/190 DZ	20		-	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	x	Anh. I	-	5 RV	200		-	-
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-	-	100 RV	40		-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	x	Anh. I	-	84 RV/25 ÜF/1 Tot- fund	300	C*	x	GG
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	2/-	-	Art. 4	G	2.730 RV	400	B/C	x	GGs
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	V	-	-	-	10 RV	50		-	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	Art. 4	G	40 RV/6 DZ	250	C	x	GET
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	x	Anh. I	-	2 ÜF	500	C	-	-
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	Art. 4	-	55 RV	40	C	x	GM
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	x	Anh. I	-	85 RV/39 DZ	200	C	x	E



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLW D	Schutz	VS-RL	prioritär NI	Nachweis im UR	FD	Kollisionsemp- findlichkeit	Prüfrelevanz	Betrachtung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	x	-	-	3 RV/5 ÜF	150		-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-	2.870 RV/1.485 DZ	15		-	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	V	Art. 4	-	-	9 RV/13 DZ	30		-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-	200 RV/12 DZ	n.b.	C	x	GET
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	x	-	-	2 RV / 4 ÜF	100		-	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	1.417 RV/256 DZ	30		-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	-	1 DZ	15		-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	V	x	Anh. I	-	9 RV	200		-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3/V	x	Anh. I	-	11 RV	100	B	x	E
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	x	-	-	2 DZ	50		-	-
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	x	-	-	1 DZ	100		-	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	V	x	Anh. I	-	1 DZ	200		-	-



Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind Gastvogelarten in der artenschutzrechtlichen Prüfung primär im Rahmen von Rastgebieten relevant, da es sich um regelmäßig genutzte und räumlich erfassbare bzw. abgrenzbare Bereiche handeln muss. Sporadische, unregelmäßige bzw. zufällige Rastvorkommen können planerisch nicht zielführend berücksichtigt werden. Unter diesem Gesichtspunkt kann eine vorhabendingte Betroffenheit für nachfolgend aufgeführte Arten ausgeschlossen werden. Eine Prüfrelevanz besteht nicht.

Für **Baumfalke, Erlenzeisig, Fischadler, Flussuferläufer, Goldregenpfeifer, Habicht, Merlin, Seeadler, Sperber, Turmfalke, Waldlaubsänger, Wendehals, Wiedehopf** und **Wiesenweihe** lassen sich aufgrund der geringen Individuenzahl (weniger als fünf Rastvögel/Durchzügler) oder der Feststellung von Überfliegern keine bedeutenden Vorkommen oder Ansammlungen in relevanter Nähe zum Vorhaben ableiten (vgl. auch KRÜGER et al. 2020), sodass eine erhebliche Störung und der Verlust von essenziellen Rasthabitaten grundsätzlich ausgeschlossen sind. Für diese Arten kann zudem aufgrund der geringen Individuenzahl bzw. geringen Wahrscheinlichkeit kritischer Flugsituationen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von vornherein ausgeschlossen werden.

Für **Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Raubwürger, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrweihe, Rotdrossel, Saatkrähe, Star, Steinschmätzer, Wacholderdrossel** und **Wandfalke** sind aufgrund der jährlichen Variabilität der Rastbestände auf den Offenlandflächen keine klar definierten Rastflächen abgrenzbar. In Verbindung mit der Ausprägung großflächig geeigneter Habitats und dem Fehlen von Ansammlungen (z. B. Schlafplatzgemeinschaften des Stars) führen kleinflächige baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Störungen durch das Vorhaben nicht zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug kann für diese Arten aufgrund ihrer geringen bis sehr geringen vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung (höchstens Klasse D gemäß BERNOTAT et al. 2018) trotz teilweise hoher Individuenzahlen ausgeschlossen werden.

Im Folgenden werden in Formblättern die vertieft zu prüfenden Zug- und Rastvogelarten einzelartbezogen bzw. in Gilden beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



Enten und Taucher

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Enten und Taucher		
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RLW Deutschland, Kat. ☐ RL Niedersachsen, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Enten und Taucher suchen während der Zug- und Rastzeit bevorzugt größere und kleinere Gewässer und deren Überschwemmungsflächen auf (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Taucher und Enten konnten an insgesamt vier Gewässern im UR nachgewiesen werden.		
Haubentaucher wurden am Hungerkampsee/ Eichenwaldsee (südlich Mast 22 bis 23 LH-10-3023) bei 5 Begehungen zwischen Januar und April 2021 festgestellt. Das Tagesmaximum lag bei sechs Tieren. Zudem konnten am Lappwaldsee beim UW Helmstedt/Ost einmalig zwei Tiere im Januar 2021 nachgewiesen werden. Ein rastender Trupp (10 Tiere) Reiherenten wurde am Gewässer südwestlich des Umspannwerks Wahle festgestellt. Am Hungerkampsee/ Eichenwaldsee (südlich Mast 22 bis 23 LH-10-3023) konnten Reiherenten über den Winter an sieben Begehungen mit insgesamt 90 Individuen nachgewiesen werden. Das Tagesmaximum betrug 26 Tiere. Am Gewässer bei Mast 064 (LH-10-3023) wurden Reiherenten bei vier Rastvogelbegehungen mit insgesamt 24 Tieren (Tagesmaximum 12 Tiere) nachgewiesen. Ein kleiner Trupp (6 Tiere) wurde im März 2021 am Lappwaldsee festgestellt. Ein Trupp Schnatterenten (4 Tiere) und ein Trupp Stockenten (60 Tiere) wurde einmalig im Dezember bzw. November am Hungerkampsee/Eichenwaldsee (südlich Mast 22 bis 23 LH-10-3023) erfasst. Am Gewässer bei Mast 064 (LH-10-3023) wurden jeweils ein Trupp Schnatterenten (6 Tiere) und Stockenten (12 Tiere) als Durchzügler nachgewiesen. Darüber hinaus hielten sich Schnatterenten an 6 Rastvogelbegehungen an diesem Gewässer auf (insgesamt 34 Tiere, Tagesmaximum 18 Tiere). Am Lappwaldsee wurden im Februar 2021 einmalig 2 Schnatterenten und im März 140 Stockenten registriert. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete dieser vier Arten in der jeweiligen Region wurden damit im Tagesmaximum pro Gewässer nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020).		
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund der Entfernung der Gewässer zueinander sind die Vorkommen an einem Gewässer jeweils als lokale Population zu definieren. Die wenigen Gewässer lassen auf nicht optimale Rastbedingungen schließen. In Kombination mit geringen Nachweiszahlen wird der Erhaltungszustand für den Haubentaucher für alle lokalen Populationen, für die Reiherente am Lappwaldsee und am Gewässer bei UW Wahle sowie für die Schnatterente am Hungerkampsee/Eichenwaldsee und am Lappwaldsee mit mittel – schlecht (Erhaltungszustand C) bewertet. Am Hungerkampsee/Eichenwaldsee und dem Gewässer bei Mast 064 (LH-10-3023) wird der Erhaltungszustand der Reiherente sowie am Gewässer bei Mast 064 (LH-10-3023) für die Schnatterente vor dem Hintergrund regelmäßiger Nachweise, tlw. mit mehreren Individuen als gut (Erhaltungszustand B) eingestuft. Für die Stockente werden die lokalen Populationen trotz einmaliger Nachweise aufgrund der hohen Individuenzahlen mit einem guten Erhaltungszustand (B) bewertet.		



Durch das Vorhaben betroffene Art Enten und Taucher	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht. Alle hier betrachteten Arten sind Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Sie wurden im Bereich des Vorhabens mit einer geringen Konfliktintensität am Lappwaldsee nachgewiesen (hier Bereich der Änderung der Leitungseinführung UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 (LH-10-3025)). Der Abstand des Lappwaldsees zum Vorhaben beträgt minimal ca. 150 m. Damit erfolgt die Vorhabenumsetzung im zentralen Aktionsraum (500 m Wasservogelrastgebiete, vgl. BERNOTAT et al. 2018). Da jedoch lediglich wenige Individuen nachgewiesen wurden und keine Hinweise auf relevante Ansammlungen der Arten (hier Wasservogelrastgebiete) vorliegen, ergibt sich damit ein sehr geringes KSR, was für die hier betrachteten Arten keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist (vgl. BERNOTAT et al. 2018). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher für Haubentaucher, Reiherente, Schnatterente und Stockente nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Bereiche des Lappwaldsees sowie weitere Rastgewässer liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanzen (maximal 250 m für Reiher- und Schnatterente, vgl. Tab. 16) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen, so dass baubedingte Störungen zu einer veränderten Raumnutzung führen können. Da weder bedeutende Rastgewässer betroffen sind, die größeren Gewässer Ausweichmöglichkeiten bieten, die Störungen temporär auf die Bauzeit (d. h. während maximal zwei Rastperioden) beschränkt sind und in der Regel außerhalb der Zug- und Rastzeit stattfinden, ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Ein Verlust essenzieller Rastflächen durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da in Gewässer einschließlich der Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	



Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RLW Deutschland, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Außerhalb der Brutzeit ist der Kiebitz auf kurzrasigen Flächen wie Wiesen oder Äckern zu finden (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
Kiebitze wurden im Rahmen der Rastvogelkartierung an fünf Standorten im Offenland zwischen Februar und Anfang April 2021 festgestellt: Nördlich Schwülper südlich Mast 026 (LH-10-3023) 1 x 40 Tiere und südlich Mast 032 (LH-10-3023) 1 x 40 Tiere, bei Hattorf nördlich Mast 004 (LH-10-3024) 1 x 4 Tiere, südlich Mast 026 (LH-10-3024) insgesamt 14 Tiere bei 3 Begehungen (Tagesmaximum 6 Tiere), nordöstlich Mast 042 (LH-10-3024) ein Tier. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete dieser Art in der jeweiligen Region wurden damit im Tagesmaximum pro Standort nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020).		
Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund der Entfernung der Nachweise werden zwei lokale Populationen abgegrenzt. Eine lokale Population umfasst die beiden Nachweise nördlich Schwülper, die zweite den Bestand zwischen Hattorf und Barmke. Aufgrund der vereinzelt Nachweise und geringen Nachweiszahlen werden die lokalen Populationen trotz ausgedehnter Acker- und Grünlandbereiche mit den eingestreuten Niederungsbereichen als Rast- und Nahrungshabitat mit einem mittel - schlechten Erhaltungszustand (C) bewertet.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht.		
Der Kiebitz ist eine Art mit hoher Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B). Der zentrale Aktionsraum für Limikolen-Rastgebiete beträgt 500 m. Die nachgewiesenen Rastvorkommen befinden ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität, ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		



Durch das Vorhaben betroffene Art Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Teilbereiche des genutzten Offenlandes liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (250 m, vgl. Tab. 16) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen, so dass baubedingte Störungen zu einer veränderten Raumnutzung führen können. Einerseits sind keine bedeutenden Rastflächen betroffen. Andererseits weist der Kiebitz keine enge Habitatbindung an seine Rasthabitate auf und das Rastgeschehen ist durch eine dynamische Nutzung gekennzeichnet, in der Umgebung sind in ausreichendem Umfang weitere Habitate vorhanden. Ein Ausweichen auf ebenso geeignete Flächen außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche ist in jedem Fall möglich. Zudem treten die Störungen nur kleinräumig und temporär auf die Bauzeit (d. h. während maximal zwei Rastperioden) beschränkt auf, nach Ende der Bauarbeiten ist eine Nutzung wieder möglich. Eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bedeutende Rastflächen des Kiebitzes werden nicht in Anspruch genommen, es werden baubedingt lediglich Teilbereiche von Nahrungs- und Rasthabitaten ohne besondere Bedeutung in Anspruch genommen. Da zudem von einer kurzfristigen Regeneration dieser Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden kann (Acker- und Grünlandflächen), entstehen keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	

Kranich

Durch das Vorhaben betroffene Art Kranich (<i>Grus grus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RLW Deutschland, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Als Zug- und Rastvogel benötigt der Kranich Schlafplätze in Seichtwasser oder Sumpfgebieten. Als Rastplätze fungieren weite offene Flächen, die Nahrungssuche erfolgt auf Wiesen und Feldern (BAUER et al. 2005).		



Durch das Vorhaben betroffene Art**Kranich (*Grus grus*)****Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen**

Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kraniche wurden sowohl während der Rastvogelkartierung als auch als Durchzügler bei der Brutvogelkartierung festgestellt. Die Nachweise rastender und überfliegender Tiere verteilen sich entlang der Trasse zwischen Mast 019 (LH-10-3023) bei Harvesse und Mast 056 (LH-10-3024) westlich Emmerstedt. Der größte Trupp rastender Kraniche mit 60 Individuen wurde nördlich von Neindorf beobachtet. Weitere Rastvorkommen liegen bei Emmerstedt, bei Rennau, östlich von Almke, nördlich Neindorf, östlich Klein Brunsrode und an der Aue zwischen Wense und Harvesse. Insgesamt wurden fünf überfliegende Trupps festgestellt, wobei sich der größte beobachtete Trupp aus 100 Tieren zusammensetzte. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete dieser Art in der jeweiligen Region wurden damit im Tagesmaximum pro Acker-/Grünlandfläche nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020).

Abgrenzung der lokalen Population: Aufgrund der Entfernung der Nachweise rastender Tiere werden zwei lokale Populationen abgegrenzt. Eine lokale Population umfasst die Nachweise rastender Tiere an der Aue zwischen Wense und Harvesse, die zweite den Bestand zwischen Heiligendorf und Emmerstedt. Aufgrund der vereinzelter Nachweise und geringen Nachweiszahlen werden die lokalen Populationen trotz ausgedehnter Acker- und Grünlandbereiche mit den eingestreuten Niederungsbereichen als Rast- und Nahrungshabitat mit einem mittel - schlechten Erhaltungszustand (C) bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht.

Der Kranich ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Der zentrale Aktionsraum für Kranich-Rastgebiete beträgt 500 m. Die nachgewiesenen Rastvorkommen befinden ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität, ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Teilbereiche des genutzten Offenlandes liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (500 m, vgl. Tab. 16) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen, so dass baubedingte Störungen zu einer veränderten Raumnutzung führen können. Einerseits sind keine bedeutenden Rastflächen betroffen. Andererseits weist der Kranich keine enge Habitatbindung an seine Rasthabitate auf und das Rastgeschehen ist durch eine dynamische Nutzung gekennzeichnet, in der Umgebung sind in ausreichendem Umfang weitere Habitate vorhanden. Ein Ausweichen auf ebenso geeignete Flächen außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche ist in jedem Fall möglich. Zudem treten die Störungen nur kleinräumig und temporär auf die Bauzeit (d. h. während maximal zwei Rastperioden) beschränkt auf, nach Ende der Bauarbeiten ist eine Nutzung wieder möglich. Eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Bedeutende Rastflächen des Kranichs werden nicht in Anspruch genommen, es werden baubedingt lediglich Teilbereiche von Nahrungs- und Rasthabitaten ohne besondere Bedeutung in Anspruch genommen. Da zudem von einer kurzfristigen Regeneration dieser Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden kann (Acker- und Grünlandflächen), entstehen keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Gänse und Schwäne

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Gänse und Schwäne		
Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Graugans (<i>Anser anser</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>), Nilgans (<i>Alopochen aegyptiaca</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RLW Deutschland, Kat. 2 (Wald-saatgans)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Gänse nutzen Gewässer mit Flachwasserbereichen als Schlafplätze, Offenlandflächen wie Wiesen und Weiden oder Acker als Nahrungshabitat. Der Höckerschwan ist als Rastvogel an eutrophen Gewässern mit Flachwasserzonen sowie auf Grünland- und Ackerflächen zu finden. Die Nahrungssuche erfolgt in der Flachwasserzone der Gewässer und in den Offenlandlebensräumen (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Blässgans wurde mit zwei rastenden Trupps während der Rastvogelkartierung im UR festgestellt. 80 Tiere wurden südlich Mast 026 (LH-10-3023) /westlich der Oker erfasst und 600 Tiere nördlich Mast 047 (LH-10-3023) /südlich Meine. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete der Art in der jeweiligen Region wurden damit pro Standort nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020). Graugänse wurden sowohl während der Rastvogelkartierung als auch während der Brutvogelkartierung (Rastvogel/Durch-		



Durch das Vorhaben betroffene Art

Gänse und Schwäne

zügler) festgestellt. Die Graugans wurde mit insgesamt 2.954 Individuen im UR nachgewiesen (davon 2.092 Individuen rastend und 862 Individuen im Flug). Gehäufte Sichtungen im Westen der Trasse erfolgten auf den Agrarflächen zwischen Wahle und Wendeburg, wo auch der individuenstärkste Trupp mit 700 Tieren vorgefunden wurde, sowie westlich von Harvesse, am Hungerkampsee und westlich der Oker bei Neubrück. Weitere gehäufte Beobachtungen erfolgten am östlichen Ende des Untersuchungskorridors westlich von Helmstedt und am Lappwaldsee. Dazwischen liegen entlang der Trasse verstreut Beobachtungen einzelner Trupps. Insgesamt weist unter Einbeziehung der Schwellenwerte von KRÜGER et al. (2020) eine Fläche eine lokale Bedeutung (nordöstlich Mast 064 LH-10-3024) und zwei Flächen eine regionale Bedeutung auf (bei Mast 007 und bei Mast 065 LH-10-3023).

Der **Höckerschwan** wurde lediglich im Rahmen der Brutvogelkartierung als Durchzügler bzw. Rastvogel nachgewiesen. Ein Trupp mit 20 Tieren befand sich östlich Mast 007 (LH-10-3023) auf Ackerflächen südlich des Kanals, ein weiterer Trupp mit 2 Tieren im Gewässer bei Mast 064 (LH-10-3023). Schwellenwerte für relevante Rastgebiete der Art in der jeweiligen Region wurden damit pro Standort nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020).

Von der **Kanadagans** liegen Nachweise aus der Rast- und Zugzeit etwa zwischen Bortfeld und Oker vor. Die Nachweise konzentrieren sich auf zwei Ackerstandorte und den Hungerkampsee/Eichfeldsee. Die Truppgroße lag zwischen 2 und 12 Tieren. Da die Art nicht zur heimischen Avifauna zählt, werden keine relevanten Rastflächen abgeleitet (KRÜGER et al. 2020).

Die **Nilgans** wurde als Rastvogel bei der Brut- und Rastvogelkartierung mit überwiegend kleinen Trupps zwischen 2 und 6 Tieren entlang der Trasse verteilt festgestellt. Schwerpunktartig trat die Art zwischen UW Wahle und Okerniederung sowie bei Rennau auf. Der größte Trupp umfasste 30 Tiere. Da die Art nicht zur heimischen Avifauna zählt, werden keine relevanten Rastflächen abgeleitet (KRÜGER et al. 2020).

Saatgänse wurden bei der Rastvogelkartierung mit insgesamt 2.730 Individuen verteilt auf acht Beobachtungen aufgenommen (davon ein Trupp mit 700 Individuen überfliegend). Bei den rastenden Tieren handelte es sich um Tundrasaatgänse, bei überfliegenden Trupps war eine Unterscheidung zwischen Tundra- und Waldsaatgans nicht möglich. Der größte Trupp rastender Tiere umfasste ca. 500 Tiere und wurde südlich Mast 007 (LH-10-3023) beobachtet. Weitere Nachweise kleinerer Trupps mit bis zu 400 Individuen befanden sich südlich von Meine, nördlich von Essenrode und zwischen Süplingenburg und Helmstedt. Der überfliegende Trupp von 700 Saatgänsen überquerte die Trasse westlich von Vordorf. Insgesamt weisen unter Einbeziehung der Schwellenwerte von KRÜGER et al. (2020) für Tundrasaatgänse fünf Flächen eine lokale Bedeutung auf (bei Mast 007 (LH-10-3023), nördlich Mast 047 (LH-10-3023), bei Mast 065 (LH-10-3023), westlich Mast 051 (LH-10-3024), nordöstlich Mast 064 LH-10-3024).

Abgrenzung der lokalen Population: Für Graugans und Nilgans werden jeweils der Bestand zwischen UW Wahle und UW Helmstedt/Ost als lokale Population definiert. Aufgrund der regelmäßigen Nachweise und teilweise höheren Nachweiszahlen sowie ausgedehnter Acker- und Grünlandbereiche mit eingestreuten Gewässern Niederungsbereichen als Rasthabitat wird die lokale Population mit gutem Erhaltungszustand (B) bewertet. Die lokale Population der Kanadagans zwischen UW Wahle und Oker wird aus den gleichen Gründen auch mit gutem Erhaltungszustand (B) bewertet.

Die beiden Nachweise der Blässgans werden zu einer lokalen Population zusammengefasst. Aufgrund der Truppgroße und ausgedehnter Acker- und Grünlandbereiche mit den eingestreuten Niederungsbereichen als Rast- und Nahrungshabitat wird die lokale Population trotz weniger Nachweise mit einem guten Erhaltungszustand (B) bewertet.

Für die Saatgans werden drei lokale Populationen abgegrenzt: bei Mast 007 (LH-10-3023), zwischen Adenbüttel und Essenrode sowie zwischen Süplingenburg und Helmstedt. Aufgrund hoher Nachweiszahlen und guten Habitatbedingungen werden die lokalen Populationen mit einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) bewertet.

Aufgrund der Entfernung der beiden Nachweise des Höckerschwans werden zwei lokale Populationen entsprechend den Nachweisen abgegrenzt. Aufgrund der wenigen Nachweise und geringen Nachweiszahlen werden die lokalen Populationen trotz ausgedehnter Acker- und Grünlandbereiche mit den eingestreuten Niederungsbereichen als Rast- und Nahrungshabitat mit einem mittel - schlechten Erhaltungszustand (C) bewertet.



Durch das Vorhaben betroffene Art
Gänse und Schwäne

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht.

Bläss-, Grau und Tundrasaatgans sowie Höckerschwan sind Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C), die Waldsaatgans mit hoher Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B). Nil- und Kanadagans werden bzgl. des Kollisionsrisikos nicht bewertet, da es sich nicht um heimische Arten handelt. Der zentrale Aktionsraum für Rastgebiete von Gänsen und Schwänen beträgt 500 m. Für die Rastvorkommen, die sich ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität befinden, kann ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).

Lediglich der Lappwaldsee befindet sich im Bereich des Vorhabens mit einer geringen Konfliktintensität (hier Bereich der Änderung der Leitungseinführung UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 (LH-10-3025)). Auf dem Lappwaldsee wurden Graugans und Nilgans nachgewiesen. Der Abstand des Lappwaldsees zum Vorhaben beträgt minimal ca. 150 m. Damit erfolgt die Vorhabenumsetzung im zentralen Aktionsraum (500 m Rastgebiete von Gänsen und Schwänen, vgl. BERNOTAT et al. 2018). Da jedoch nur wenige Individuen rastend nachgewiesen wurden und auch nur wenige Flugbewegungen festgestellt wurden und zudem keine Hinweise auf relevante Ansammlungen der Arten (hier Wasservogelrastgebiete) im Lappwaldsee vorliegen, ergibt sich damit ein sehr geringes KSR, was für die hier betrachteten Arten keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist (vgl. BERNOTAT et al. 2018). Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus sind daher für Haubentaucher, Reiherente, Schnatterente und Stockente nicht abzuleiten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Teilbereiche der Rast- und Nahrungshabitate liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (max. 400 m, vgl. Tab. 16) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen, so dass baubedingte Störungen zu einer veränderten Raumnutzung führen können. Tradierte Schlafgewässer sind nicht betroffen, jedoch Offenlandflächen, die (Teil)Nahrungs- und Rasthabitaten mit z. T. lokal bis regional bedeutsamen Beständen und sehr hohen Individuenzahlen sind. Die betroffenen Flächen machen nur einen kleinen Teil des gesamten Nahrungs- / Rastgebietes aus und sind aufgrund der vorhandenen Freileitung für dahingehend störungsempfindliche Gänse nur höchstens suboptimal geeignet. Weitere Habitate sind in ausreichendem Umfang vorhanden. Ein Ausweichen auf ebenso geeignete Flächen außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche ist in jedem Fall möglich. Zudem treten die Störungen nur punktuell (Maststandort, Abspannabschnitt) und temporär auf die Bauzeit (d. h. während maximal zwei Rastperioden) beschränkt auf, in der Regel sogar außerhalb der Zug- und Rastzeit. Nach Ende der Bauarbeiten ist eine erneute Nutzung der Nahrungsflächen wieder möglich. Eine erhebliche Störung ist ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt



Durch das Vorhaben betroffene Art Gänse und Schwäne	
Bedeutende Rastflächen von Blässgans, Höckerschwan, Kanadagans und Nilgans werden nicht in Anspruch genommen, es werden baubedingt lediglich Teilbereiche von Nahrungs- und Rasthabitaten ohne besondere Bedeutung in Anspruch genommen. Bau- und anlagebedingt kommt es jedoch zu Inanspruchnahmen von Offenlandflächen, die Bestandteil von regelmäßig genutzten (Teil)Nahrungs- und Rasthabitaten der Grau- und Saatgans sind. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind nur temporär. Es kann von einer kurzfristigen Regeneration dieser Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden, so dass daraus keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung entsteht. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme wegen des neuen Maststandorts gehen keine essenziellen Habitate verloren, da die Flächen durch die Kulissenwirkung der vorhandenen Leitungen und Windkraftanlagen bereits ungeeignet sind. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Rastplatzfunktionen im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten bleiben. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

Gänsesäger

Durch das Vorhaben betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RLW Deutschland, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Außerhalb der Brutzeit sucht der Gänsesäger größere Flüsse, Binnen- und Küstengewässer auf (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Gänsesäger wurden an zwei Gewässern zwischen Januar und März 2021 bei der Rastvogelkartierung mit kleinen Trupps im UR festgestellt. Sechs der sieben Nachweise erfolgten am Hungerkampsee/Eichwaldsee (südlich Mast 022 und 023 LH-10-3023), die Truppgöße lag zwischen 2 und 12 Tieren, das Tagesmaximum bei 14 Tieren. Im Gewässer zwischen Flechtorf und Gewerbegebiet (südlich Mast 083 und 084 LH-10-3023) wurden einmalig zwei Tiere kartiert. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete dieser Art in der jeweiligen Region wurden damit im Tagesmaximum pro Gewässer nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020).		
Abgrenzung der lokalen Population: Wegen der Entfernung der Gewässer zueinander sind die Vorkommen an einem Gewässer jeweils als lokale Population zu definieren. Aufgrund lediglich eines Nachweises sehr weniger Individuen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population am Gewässer bei Flechtorf mit mittel – schlecht (Erhaltungszustand C) bewertet. Am Hungerkampsee/Eichenwaldsee wird der Erhaltungszustand vor dem Hintergrund regelmäßiger Nachweise, tlw. mit mehreren Individuen als gut (Erhaltungszustand B) eingestuft.		



Durch das Vorhaben betroffene Art Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht. Der Gänsesäger ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Der zentrale Aktionsraum für Wasservogel-Rastgebiete beträgt 500 m. Die nachgewiesenen Rastvorkommen befinden ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität, ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Bereiche des Hungerkampsees/Eichwaldsees sowie das Gewässer bei Flechtorf liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanzen (300 m, vgl. Tab. 16) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen, so dass baubedingte Störungen zu einer veränderten Raumnutzung führen können. Da keine bedeutenden Rastgewässer betroffen sind, die Störungen temporär auf die Bauzeit (d. h. wenige Wochen während maximal zwei Rastperioden) beschränkt sind und in der Regel außerhalb der Zug- und Rastzeit stattfinden, ist eine erhebliche Störung ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Ein Verlust essenzieller Rastflächen durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden, da in Gewässer einschließlich der Uferbereiche vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	



Greifvögel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Greifvögel		
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RLW Deutschland, Kat. 2 (Kornweihe) / 3 (Rotmilan)	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Kornweihen suchen ausgedehnte Grünlandbereichen, Ackerflächen und Ruderalvegetation zur Nahrungssuche auf. Schlafplätze sind vor allem in Schilfbeständen, Moorheiden und anderer mittelhoher Vegetation (NLWKN 2011b). Rotmilane nutzen freie Flächen für die Rast und Nahrungssuche. Schlafplätze befinden sich in Bäumen (Bauer et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Kornweihe wurde sowohl während der Brutvogelkartierung als Durchzügler als auch während der Rastvogelkartierung im UR erfasst. Kornweihen wurden mit einzelnen Tieren in sechs überschlägigen Bereichen im UR beobachtet: nordöstlich des UW Wahle (bei Mast 002 LH-10-3023), östlich Rüper (bei Mast 017 LH-10-2023), nördlich/nordwestlich von Essenrode (zwischen Mast 058 und 064 LH-10-3023), östlich Klein Brunsrode (bei Mast 074 LH-10-3023), östlich des UW Hattorf und südlich Rennau (bei Mast 041 LH-10-3024). Hinweise auf bedeutende Rastvorkommen bzw. Schlafplatzansammlungen liegen nicht vor. Der Rotmilan wurde regelmäßig und nur mit wenigen Lücken über die gesamte Trasse verbreitet bei der Rastvogelkartierung im UR vorgefunden. Insgesamt 110 (85 rastend, 25 fliegend) Individuen wurden im Zuge der Rastvogelkartierungen notiert. Rotmilane wurden häufig einzeln oder seltener auch zu mehreren kreisend und nahrungssuchend im Trassenkorridor beobachtet. Hervorzuheben ist eine Beobachtung von 17 ruhenden Rotmilanen auf einem Mast nordwestlich von Essenrode (Mast 061 LH-10-3023). Dies ist als bedeutende Schlafplatzansammlung zu werten. Südlich von Rennau kam es an der Landstraße zu einem Totfund. Abgrenzung der lokalen Population: Die Nachweise der Kornweihe werden einer lokalen Population zugeordnet. Vor dem Hintergrund weniger Individuen, jedoch regelmäßiger Nachweise und guten Rastbedingungen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut (B) bewertet. Die lokale Population des Rotmilans erstreckt sich von Wahle bis Helmstedt. Der Bereich zeichnet sich durch eine gute Habitategnung als Rastgebiet aus (Schlafplätze in Form von Gehölzen eng verzahnt mit Offenland zur Nahrungssuche), was sich auch in den regelmäßigen Nachweisen widerspiegelt. Insgesamt kann daher der Erhaltungszustand der lokalen Population mit gut bewertet werden (Erhaltungszustand B).		



Durch das Vorhaben betroffene Art Greifvögel	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht. Der Mast 061 (LH-10-3023), welcher dem Rotmilan als Schlafplatz dient, befindet sich im Abschnitt des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität, ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1). Alle weiteren Vorkommen des Rotmilans und der Kornweihe außerhalb von Schlafplatzansammlungen (Nahrungssuche) werden nicht berücksichtigt (keine klar definierten Rastflächen, vgl. Methodik Anhang 1). Daher ist auch für diese Vorkommen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Erhebliche Störungen der hier betrachteten Greifvögel abseits der bedeutenden Schlafplätze sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der nachgewiesene Schlafplatz des Rotmilans befindet sich auf einem Mast und damit mitten in einer Arbeitsfläche. Störungen sind jedoch einerseits unwahrscheinlich, da die Arbeiten in der Regel tagsüber und außerhalb der Zug- und Rastzeiten stattfinden. Andererseits finden die Störungen nur an kurzen Abschnitten gleichzeitig statt, sodass sich in der Umgebung ausreichend weitere störungsfreie Masten zum Ausweichen befinden. Eine erhebliche Störung ist somit ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Schlafplatz des Rotmilans wird temporär in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Arbeiten steht der Mast als Schlafplatz wieder sofort uneingeschränkt zur Verfügung, so dass daraus keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung entsteht. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung weitere Masten, die als Schlafplatz genutzt werden können, sodass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Weitere Ruhestätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	



Möwen

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Möwen		
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RLW Deutschland, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Möwen sind während des Zugs im Binnenland vorrangig an Seen und Flüssen und deren Überflutungsflächen, aber auch auf Äckern sowie auf Mülldeponien, Hafen- und Industrieanlagen, Schlachthöfen etc. zu finden (BAUER et al. 2005).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Lachmöwen wurden bei zwei Begehungen auf dem Lappwaldsee und auf Ackerflächen westlich von Helmstedt in Trupps von bis zu 350 Individuen nachgewiesen. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete dieser Art in der jeweiligen Region wurden damit im Tagesmaximum pro Acker-/Grünlandfläche nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020). Rastende Silbermöwen wurden bei insgesamt fünf Rastvogelbegehungen im UR im Bereich des Trassenanfangs (zwischen Mast 006 und Hungerkampsee/Eichwaldsee Mast 023 LH-10-3023) sowie des Trassenendes (bei Mast 068 LH-10-3024 sowie Lappwaldsee) festgestellt. Die Tiere rasteten sowohl im Offenland als auch auf Gewässern. Meistens handelte es sich um wenige Tiere, der größte Trupp umfasste 30 Individuen. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete dieser Art in der jeweiligen Region wurden damit im Tagesmaximum pro Acker-/Grünlandfläche nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020). Abgrenzung der lokalen Population: Die lokale Population der Lachmöwe im Bereich Helmstedt ist vor dem Hintergrund guter Rastbedingungen und hohen Individuenzahlen als gut (Erhaltungszustand B) zu bewerten. Für die Silbermöwe werden zwei lokale Populationen zwischen UW Wale und Hungerkampsee/Eichwaldsee sowie im Bereich des Lappwaldsee abgegrenzt. Aufgrund der vereinzelt Nachweise und geringen Nachweiszahlen wird der lokalen Populationen trotz ausgedehnter Acker- und Grünlandbereiche mit den eingestreuten Niederungsbereichen als Rast- und Nahrungshabitat mit einem mittel - schlechten Erhaltungszustand (C) bewertet.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht. Die Lach- und Silbermöwe sind Arten mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Sie wurden im Bereich des Vorhabens mit einer geringen Konfliktintensität am Lappwaldsee nachgewiesen (hier Bereich der Änderung der Leitungseinführung UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 (LH-10-3025)). Der Abstand des Lappwaldsees zum Vorhaben beträgt minimal ca.		



Durch das Vorhaben betroffene Art Möwen	
150 m. Da jedoch keine Hinweise auf relevante Ansammlungen der Arten (hier Wasservogelrastgebiete oder Schlafplatzansammlungen) vorliegen, ergibt sich damit ein sehr geringes KSR, was für die hier betrachtete Art keine artenschutzrechtliche Relevanz aufweist (vgl. BERNOTAT et al. 2018). Die weiteren nachgewiesenen Rastvorkommen befinden ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität, ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher von vornherein ausgeschlossen werden. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher für die Lach- und Silbermöwe nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Für die Lach- und Silbermöwe können Störungen mit relevanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Bei den innerhalb der artspezifischen Stördistanz (100 m für Lachmöwe, vgl. Tab. 16) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen liegenden Rastflächen handelt es sich um Rastflächen ohne mindestens lokale Bedeutung. Zudem sind in der Umgebung ausreichend Flächen zum Ausweichen in störungsärmere Bereiche vorhanden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Vorhabenbedingt kommt es zu bau- und anlagebedingten Inanspruchnahmen von einzelnen Flächen, die Bestandteil von (Teil)nahrungs- und Rasthabitaten ohne mindestens lokale Bedeutung sind und lediglich von wenigen Tieren genutzt werden. Diese sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu werten. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein ☐ ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.)	



Ringdrossel

Durch das Vorhaben betroffene Art Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RLW Deutschland, Kat. 3 / -	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Ringdrosseln finden sich auf dem Durchzug im Offen- und Halboffenland zur Nahrungssuche.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Ringdrossel wurde einmalig als Durchzügler bei der Brutvogelkartierung mit einem Trupp von 12 Tieren festgestellt. Der Nachweis wurde bei Mast 018 (LH-10-3024) nördlich Neindorf erbracht. Hinweise auf bedeutende Rastvorkommen der Art liegen nicht vor. Abgrenzung der lokalen Population: Der Rastbestand bei Neindorf wird als lokale Population definiert. Aufgrund des einmaligen Nachweises ist von einem mittleren – schlechten Erhaltungszustand (C) auszugehen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht. Die Ringdrossel ist eine Art mit geringer bzw. mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse D/C, je nach Unterart). Das nachgewiesene Rastvorkommen befindet sich ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität, daher kann ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Teilbereiche der Rastflächen liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen, die Ringdrossel ist jedoch nicht besonders störepfindlich (40 m, vgl. Tab. 16). Ein Ausweichen auf ebenso geeignete Flächen (Offenland) außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche ist in jedem Fall möglich, zumal die Störungen nur punktuell (Maststandort, Abspannabschnitt) und temporär auf die Bauzeit (d. h. wenige Wochen während maximal zwei		



Durch das Vorhaben betroffene Art Ringdrossel (<i>Turdus torquatus</i>)	
Rastperioden) beschränkt auftreten. Nach Ende der Bauarbeiten ist eine erneute Nutzung wieder möglich. Erhebliche Störungen sind daher ausgeschlossen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
☐ ja ☒ nein	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Baubedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Offenlandflächen, die Bestandteile von unregelmäßig genutzten (Teil)Nahrungs- und Rasthabitaten ohne besondere Bedeutung sind. Da die baubedingten Flächeninanspruchnahmen nur temporär sind und von einer kurzfristigen Regeneration dieser Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden (Acker), so dass daraus keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung entsteht.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Silberreiher

Durch das Vorhaben betroffene Art Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☐ RLW Deutschland, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen Silberreiher rasten bevorzugt in Niederungen und an Gewässern.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Silberreiher wurde als Durchzügler bei der Brutvogelkartierung, aber auch bei 13 der 18 Rastvogelbegehungen im UR festgestellt. Die Nachweise verteilen sich entlang der Trasse. Dabei wurden maximal bis zu 22 Tiere in einem Trupp vorgefunden. Nachweise erfolgten um das Umspannwerk Wahle, am Mittellandkanal, zwischen dem Hungerkampsee und der Okerau, zwischen Essenrode und Flechtorf, an dem Bruchwald „Tiefes Moor“ bei Heiligendorf, sowie bei Ahmstorf, Rennau und Süplingenburg im Osten der Trasse. Auf den Äckern westlich Essenrode zwischen Mast 059 bis Mast 063 (LH-10-3023) wurden dabei im Tagesmaximum bei Rastvogelkartierungen zwischen 1 bis 5 Tiere festgestellt. Durch den Nachweis von 14 Durchzüglern im Rahmen der Brutvogelkartierung kommt diesem Bereich eine lokale Bedeutung zu (vgl. KRÜGER et al. 2020). Zudem ist südwestlich Mast 039 (LH-10-3024) bei Rennau eine Rastfläche landesweiter Bedeutung abzuleiten,		



Durch das Vorhaben betroffene Art
Silberreiher (*Casmerodius albus*)

da dort 22 Tiere nachgewiesen wurden.

Abgrenzung der lokalen Population: Der Rastbestand von Silberreihern im UR zwischen UW Wahle und Süpplingenburg wird als lokale Population definiert. Die gute Habitateignung wird durch die regelmäßige Nutzung (wenn auch in vergleichsweise geringen Individuenzahlen) belegt. Insgesamt wird deshalb der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population mit gut bewertet (Erhaltungszustand B).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht.

Der Silberreiher ist eine Art mit mittlerer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Der zentrale Aktionsraum für Rastgebiete von Wasservögeln beträgt 500 m. Alle nachgewiesenen Rastvorkommen befinden sich ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konflikintensität befinden, daher kann ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Teilbereiche von Rastflächen liegen innerhalb der artspezifischen Stördistanz (200 m, vgl. Tab. 16) in Bezug auf die Arbeitsflächen und Zuwegungen, so dass die baubedingten Störungen zu einer veränderten Raumnutzung führen können. Zwar sind auch Rastflächen mit z. T. landesweit bedeutsamen Beständen betroffen. Da das Rastgeschehen von Reiheren jedoch durch eine dynamische Nutzung gekennzeichnet ist, sind in ausreichendem Umfang weitere Habitate vorhanden. Ein Ausweichen auf ebenso geeignete Flächen (Gewässer und Offenland) außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche ist in jedem Fall möglich, zumal die Störungen nur punktuell (Maststandort, Abspannabschnitt) und temporär auf die Bauzeit (d. h. wenige Wochen während maximal zwei Rastperioden) beschränkt auftreten. Nach Ende der Bauarbeiten ist eine erneute Nutzung wieder möglich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Baubedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Offenlandflächen, die Bestandteile von regelmäßig genutzten (Teil)Nahrungs- und Rasthabitaten sind. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind nur temporär. Es kann von einer kurzfristigen Regeneration dieser Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden (Acker, Grünland), so dass daraus keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung entsteht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein



Durch das Vorhaben betroffene Art Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)

Weißstorch

Durch das Vorhaben betroffene Art Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RLW Deutschland, Kat. 3/V	Einstufung Erhaltungszustand ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Weißstörche suchen während der Zugzeit auf Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen o. ä. Nahrung (NLWKN 2011b).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Bei Vorkommen von Arten als Rast- und Zugvogel im UR und der angrenzenden Umgebung erfolgt keine Beschreibung ihrer Verbreitungssituation.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Weißstörche wurden rastend und nahrungssuchend hauptsächlich im Westen der Trasse nachgewiesen. Eine Beobachtung mit acht Tieren liegt nördlich des Umspannwerks Wahle. Weitere Einzelnachweise wurden nördlich von Heiligendorf, an der Okeraue, südlich von Wendeburg und am Umspannwerk Wahle verortet. Schwellenwerte für relevante Rastgebiete dieser Art in der jeweiligen Region wurden damit im Tagesmaximum pro Acker-/Grünlandfläche nicht überschritten (KRÜGER et al. 2020). Abgrenzung der lokalen Population: Als lokale Populationen werden die Bestände der Art im Gebiet zwischen UW Wahle und Oker sowie bei Heiligendorf definiert. Auch wenn die Bereiche eine gute Habitateignung als Rastgebiet aufweisen, kann der Erhaltungszustand der lokalen Populationen aufgrund der wenigen Nachweise und Nachweiszahlen nur mit mittel-schlecht bewertet werden (Erhaltungszustand C).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen		
Tötungen von Individuen durch die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Vögel sind hochmobile Arten und können den Eingriffsbereich rechtzeitig verlassen. Verluste von Gelegen erfolgen bei Rastvögeln nicht. Der Weißstorch ist eine Art mit hoher Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B). Er wurde ausschließlich in Abschnitten des Vorhabens mit einer nicht relevanten Konfliktintensität nachgewiesen, ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher von vornherein ausgeschlossen werden. Eine deutliche Häufung von Anflügen und damit eine signifikante		



Durch das Vorhaben betroffene Art Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Erhöhung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist daher für den Weißstorch nicht abzuleiten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☒ Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein Baubedingte Störungen von Rastflächen des Weißstorchs sind nicht ausgeschlossen, es sind jedoch keine bedeutenden Rastflächen betroffen. Da das Rastgeschehen zudem durch eine dynamische Nutzung vor allem entsprechend der Nahrungsverfügbarkeit gekennzeichnet ist, sind in ausreichendem Umfang weitere Habitate im Umfeld vorhanden. Ein Ausweichen auf ebenso geeignete Grünland- und Ackerflächen außerhalb der von Störungen betroffenen Bereiche ist in jedem Fall möglich, zumal die Störungen nur punktuell (Maststandort, Abspannabschnitt) und temporär auf die Bauzeit (d. h. während maximal zwei Rastperioden) beschränkt auftreten. Nach Ende der Bauarbeiten ist eine erneute Nutzung wieder möglich. Erhebliche Störungen sind daher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Baubedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Offenlandflächen, die Bestandteil von (Teil)Nahrungs- und Rasthabitaten für den Weißstorch sind. Die baubedingten Flächeninanspruchnahmen sind nur temporär und betreffen keine essenziellen Habitate. Es kann von einer kurzfristigen Regeneration dieser Strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten ausgegangen werden (Acker und Grünland), so dass daraus keine andauernde Funktionsbeeinträchtigung entsteht. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ☒ nein Prüfung endet hiermit ☐ ja (Pkt. 4 ff.)	

6 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nachfolgend (Tab. 17) sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgesehen sind.



Tab. 17: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung
V 0	Umweltbaubegleitung
V _{AR} 1	Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit
V _{AR} 2	Bauzeitenregelung Amphibien
V _{AR} 3	Amphibienschutzzaun
V _{AR} 4	Bauzeitlicher Biotopschutz
V _{AR} 5	Bauzeitenregelung Brutvögel
V _{AR} 6	Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten
V _{AR} 7	Vergrämung von Offenlandarten
V _{AR} 8	Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge
V _{AR} 9	Schutzmaßnahme Reptilien
V _{AR} 10	Bauzeitenregelung für den Biber
V _{AR} 11	Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung
V _{AR} 12	Besatzkontrolle Brutvögel
V _{AR} 13	Schutzmaßnahme Feldhamster

6.1.1 V 0 Umweltbaubegleitung

Um die Beeinträchtigungen von Fauna und Flora durch z. B. Baufeldfreimachung und Bauausführung so gering wie möglich zu halten und die fachgerechte Umsetzung und kontinuierliche Funktionsfähigkeit aller erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, erfolgt eine umweltfachliche Begleitung (UBB) des Vorhabens während des Baugeschehens.

6.1.2 V_{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Die Baufeldfreimachung und die Beseitigung aller als Brutstandort geeigneten Strukturen, einschl. der Herstellung des Lichtraumprofils, werden außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der kartierten Brutvogelarten durchgeführt, um Tötungen von Individuen oder die Zerstörung von Eiern zu vermeiden. Die artenschutzrechtlich zu beachtenden Einschränkungen orientieren sich dabei räumlich an den tatsächlichen Nachweisen bzw. zeitlich jeweils an den frühesten und spätesten Brutvögeln im Funktionsraum (z. B. Amsel als früh beginnender Brutvogel und Heckenbraunelle, Elster, Grünfink und Tauben, deren Brutzeit spät endet) des jeweiligen Funktionsraums (bei halbquantitativ nachgewiesenen Arten). Entsprechend der Brut- und Aufzuchtzeiten (vgl. auch MLUL 2018) der nachgewiesenen Arten sind Gehölzentfernungen/-rückschnitte und Entfernung von Röhricht und ähnlichen Strukturen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in der Regel zwi-



schen Mitte/Ende September und Ende Februar bis Mitte März durchzuführen, die genauen Zeiträume je Maststandort sind nachfolgender Tab. 18 zu entnehmen. Für Mastbrüter gelten die zeitlichen Vorgaben der Maßnahmen V_{AR} 6 zur Entfernung der Nester. Potenziell als Zwischenquartier für Fledermäuse geeignete Höhlenbäume sind nur zwischen Oktober und Februar zu entnehmen.

Im Offenland, in welchem mit Bodenbrütern zu rechnen ist, ist die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Bauausführung in der Regel in der Zeit vom 20.08. bis 28.02. außerhalb der Brutzeit der Arten durchzuführen. In Ausnahmefällen im Bereich nachgewiesener Vorkommen von Schafstelze oder Rebhuhn ist der Beginn dieses Zeitraums später (s. Tab. 18).

Tab. 18: Ausschlusszeiten Baufeldfreimachung/Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Leitung	Maste	Ausschlusszeit Gehölzschnitt	Ausschlusszeit Baufeldfreimachung und Baubeginn im Offenland	Hinweis
UW Wahle, LH-10-3023	UW Wahle-002	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	003	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B084: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	004-009	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	010	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	011-020	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	021	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B018: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	022-025	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	026-029	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	zusätzlich zeitliche Einschränkung des Gehölzrückschnitts bei Mast 027 für den Kammolch
LH-10-3023	030-051	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	052	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B125: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	053	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	054-070	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	071	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B026: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	072-081	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	Zusätzlich zeitliche Einschränkung des Gehölzrückschnitts bei Masten 072 –



Leitung	Maste	Ausschlusszeit Gehölzschnitt	Ausschlusszeit Baufeldfreimachung und Baubeginn im Offenland	Hinweis
				074 für den Kammolch
LH-10-3023	082	01.03-20.09.	01.03.-31.08.	
LH-10-3023	083-084	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	085	01.03-30.09.	01.03.-30.09.	
LH-10-3023	086-87	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3023	088	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	
UW Hattorf, LH-10-3024	UW Hattorf-004	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	005	01.03-20.09.	01.03.-30.09.	
LH-10-3024	006-007	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	008	01.03-20.09.	01.03.-30.09.	
LH-10-3024	009-015	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	016	01.03-20.09.	01.03.-31.08.	
LH-10-3024	017-018	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	019	01.03-20.09. (allg.), Strukturbaum B070: 01.03.-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	020-042	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	043	01.03-20.09.	01.03.-31.08.	
LH-10-3024	044-055	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	056-062	01.03-10.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	063	01.03-10.09.	01.03.-31.08.	
LH-10-3024	064-065	01.03-10.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3024	066-070	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
UW Helmstedt/Ost, LH-10-3025	UW Helmstedt/Ost-001	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3025	002-003/003N	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3025	004	01.03-30.09.	01.03.-20.08.	
LH-10-3025	005-006	01.03-20.09.	01.03.-20.08.	



Zusätzliche zeitliche Einschränkungen des Gehölzrückschnitts sind im Bereich der Masten 027 und 072 – 074 (LH-10-3023) für den Kammmolch zu beachten (vgl. Maßnahme V_{AR} 2).

Kann mittels Kontrolle durch eine fachkundige Person im Rahmen der UBB sichergestellt werden, dass sich keine Brutansiedlungen im Bereich der Baufeldfreimachung oder Brutansiedlungen störungssensibler Arten im Wirkungsbereich befinden, ist der Beginn der Baufeldfreimachung auch in der Brutzeit möglich.

Wirksamkeit: Mit der Maßnahme werden Störungen sowie Eingriffe, die zur Zerstörung, Verletzung und Tötung von Nestern, Eiern oder Jungvögeln führen können, im hinsichtlich Beeinträchtigungen sensibelsten Zeitraum, der Brutzeit, vermieden.

6.1.3 V_{AR} 2 Bauzeitenregelung Amphibien

Zur Vermeidung des baubedingten Verlustes oder der Schädigung von Individuen des Kammmolches wird die Maßnahme zur Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit (vgl. Maßnahme V_{AR} 1) um folgende Auflage für die Amphibien (hier Kammmolch) erweitert: In Bereichen mit Vorkommen des Kammmolches, welcher in der Laubstreu von Hecken und kleineren Gehölzen überwintern bzw. Höhlen im Boden nutzen kann, ist als Erweiterung der Maßnahme eine schonende Gehölzentnahme ohne Rodung (Wurzelstockentfernung), z. B. mittels Motorsäge und Lagerung der Stämme und des Schnittgutes in angrenzenden Bereichen vorzusehen. Um einen erheblichen Schaden der in Bodenverstecken überwinternden Amphibien zu vermeiden, wird der Zeitraum des Rückschnitts im Falle eines unvermeidbaren Einsatzes größerer Maschinen weiterhin auf die Monate Januar und Februar eingeschränkt, in denen der Boden durch Bodenfrost weitgehend geschützt ist. Anschließend ist die oberirdische Vegetation ohne schweres Gerät kurz zu halten. Die Entfernung der Wurzelstöcke erfolgt dann außerhalb des Überwinterungszeitraumes (Überwinterung vom 01.10. – 30.04.) zwischen Ende April bis Mitte Juli (innerhalb der aquatischen Phase des Kammmolches, vgl. BLAB & VOGEL 2002).

Für folgende Bereiche ist dies für den Kammmolch vorgesehen:

- Arbeitsfläche um Mast 027 (LH-10-3023)
- Arbeitsflächen um Mast 072 bis 074 (LH-10-3023)

Sollten die Arbeiten nicht im Anschluss an die Baufeldfreimachung stattfinden, sondern erst nach Mitte Juli desselben Jahres beginnen oder eine längere Unterbrechung der Arbeiten während der Aktivitätszeit der Art eintreten, ist die Arbeitsfläche bis zur Aufnahme der Arbeiten entweder unattraktiv für den Kammmolch zu gestalten (Kurzhalten der Vegetation durch Mahd alle drei Wochen, Entfernen von Versteckmöglichkeiten) oder mit einem Amphibienschutzzaun (Maßnahme V_{AR} 3) abzusperren, um ein Wiedereinwandern von Tieren in die Arbeitsfläche als potenzielles Landhabitat – und damit ggf. verbundene Individuenverluste bei Aufnahme der Arbeiten – zu verhindern.

Auch in folgenden Grünlandbereichen, welche dem Kammmolch als Sommerlebensraum dienen können, ist die oberirdische Vegetation in der Arbeitsfläche im Winter (spätestens Februar zur Berücksichtigung der Brutvögel) ohne schweres Gerät kurz zu halten. Entweder ist dieser Bereich unter Vergrämung von Offenlandarten (V_{AR} 7) bis zum Beginn der Arbeiten ohne Einsatz von schwerem Gerät durch regelmäßige Mahd (alle drei Wochen) kurz zu halten und Versteckmöglichkeiten zu entfernen oder die Arbeitsfläche ist ab Juni zum Grünland hin mit einem Amphibienschutzzaun (Maßnahme V_{AR} 3) abzusperren, um ein Einwandern von Tieren in die Arbeitsfläche



als potenzielles Sommerhabitat – und damit ggf. verbundene Individuenverluste bei Aufnahme der Arbeiten – zu verhindern:

- Arbeitsfläche um Mast 005 und 006 (LH-10-3024)

Eine Darstellung der Maßnahme ist dem LBP (Unterlage 14.3) zu entnehmen. Die Maßnahme ist durch die UBB (V 0) zu begleiten.

Wirksamkeit: Mit der Maßnahme werden Eingriffe, die zur Verletzung und Tötung von Individuen im Landlebensraum führen können, vermieden.

6.1.4 V_{AR} 3 Amphibienschutzzaun

Zur Vermeidung des baubedingten Verlustes oder der Schädigung von Individuen des Kammmolches in potenziellen Landhabitaten sind um Arbeitsflächen Amphibienschutzzäune aufzustellen, falls diese nicht andauernd unattraktiv für den Kammmolch gestaltet werden können (vgl. Maßnahme V_{AR} 2). Der Amphibienschutzzaun ist in diesem Fall im Juni vor Beginn der Arbeiten aufzustellen und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen. Die Anforderungen an den Zaun sind dem Maßnahmenblatt des LBP (Unterlage 14.4) zu entnehmen. Eine Darstellung der Maßnahme ist dem LBP (Unterlage 14.3) zu entnehmen.

Für folgende Bereiche ist die Maßnahme für den Kammmolch potenziell vorgesehen:

- Arbeitsfläche um Mast 027 (LH-10-3023)
- Arbeitsflächen um Mast 072 bis 074 (LH-10-3023)
- Arbeitsfläche um Mast 005 und 006 (LH-10-3024)

Der genaue Zaunverlauf ist im Rahmen der UBB (V 0) durch eine fachkundige Person vor Ort festzulegen.

Wirksamkeit: Mit der Maßnahme werden Eingriffe, die zur Verletzung und Tötung von Individuen im Landlebensraum führen können, vermieden.

6.1.5 V_{AR} 4 Bauzeitlicher Biotopschutz

Zur Verminderung der bauzeitlichen Inanspruchnahmen wertvoller Biotopstrukturen im Arbeitsbereich bzw. daran angrenzend erfolgt während der Bauzeit die Ausweisung von Tabuflächen (insbesondere im Bereich von Gehölzstrukturen, Strukturbäumen und Gewässern einschließlich deren Begleitvegetation) und / oder die Abgrenzung der Biotopstrukturen mittels Schutzzäunen. Die zu schützenden Bereiche sind dem LBP (Unterlage 14.3 und 14.4) zu entnehmen. Die Schutzzäune sind vor Beginn der Arbeiten zu stellen und nach Abschluss der Arbeiten wieder zu entfernen.

Grundsätzlich ist beim Schutz von Strukturbäumen zu beachten, dass potenzielle Quartier- oder Höhlenöffnungen durch den Biotopschutz nicht verschlossen werden dürfen. Dies betrifft folgende Strukturbäume: B001, B011, B019, B020, B035, B062, B073, B088, B090, B107, B116, B140, B145, B156, B157, B158, B188, B206, B247, B249, B239, B240, B241, B243, B244, B246, B248 (s. Maßnahmenkarten des LBP, Unterlage 14.3). Daher ist ggf. statt einer Ummantelung von Einzelbäumen das Stellen eines mind. 1,80 m hohen Bauzauns vorzusehen. Die Maßnahme ist durch



eine fachkundige Person im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Ort zu begleiten, welche sicherstellt, dass ein Einflug in potenzielle Quartier-/Brutstrukturen trotz Baumschutzes weiterhin möglich ist (V 0).

Diese Maßnahme kommt folgenden Arten in folgenden Bereichen zugute:

- Fledermäuse – LH-10-3023: bei Mast 018, Mast 029, Mast 033, Mast 040, Mast 048, Mast 052, Mast 057, Mast 058, Mast 073; LH-10-3024: bei Mast 029; LH-10-3025: südlich Mast 006
- Nachtigall – LH-10-3023: bei Mast 001, Mast 051, Mast 088; LH-10-3024: Mast 040
- Feldsperling - LH-10-3024: bei Mast 065

Wirksamkeit: Mit der Maßnahme werden unnötige Beschädigungen von Strukturen außerhalb der Arbeitsflächen, welche eine besondere Bedeutung für bestimmte Arten haben können (z. B. Höhlenbrüter, Fledermäuse), vermieden.

6.1.6 VAR 5 Bauzeitenregelung Brutvögel

Liegen entsprechend der Besatzkontrolle (Maßnahme VAR12) in den an die Baufelder angrenzenden Bereichen eindeutige Hinweise auf Nistplätze / Horste störungsempfindlicher Brutvögel vor, bei denen bereits ein einjähriger Brutausschlag das Störungsverbot auslösen kann (vgl. BERNOTAT et al. 2018, Anhang 7), gelten in einem artspezifischen Umkreis um den (mutmaßlichen) Brutplatz nachfolgend aufgeführte Einschränkungen (Wegebau, Arbeitszeitbeschränkung, Brutplatzüberwachung) bezüglich der Bauarbeiten. Der einzuhaltende Radius entspricht der Stördistanz gemäß BERNOTAT et al. (2018), die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durch einen Fachmann angepasst werden können.

Die Maßnahme betrifft folgende Arten:

- Baumfalke, Stördistanz 200 m
- Rohrweihe, Stördistanz 200 m
- Rotmilan, Stördistanz 300 m
- Schwarzmilan, Stördistanz 300 m

Eine Darstellung der Maßnahme in Bezug auf die bekannten Brutvorkommen ist dem LBP (Unterlage 14.3) zu entnehmen.

Wegebau

Der Wegebau erfolgt, wenn möglich, vor Beginn der Brutzeit der jeweiligen Art. Dies betrifft die Zuwegungen folgender Masten (s. Tab. 19):

Tab. 19: Bereiche für Wegebau außerhalb der Brutzeit

Leitung	Mast	Betroffene Art	Zeitraum für Wegebau
LH-10-3023	006	Rotmilan	21.08.-10.03.
LH-10-3023	019-020	Rotmilan	21.08.-10.03.
LH-10-3023	027	Schwarzmilan	21.08.-20.03.



Leitung	Mast	Betroffene Art	Zeitraum für Wegebau
LH-10-3023	028-029	Schwarzmilan	21.08.-20.03.
LH-10-3023	056-057	Baumfalke	01.09.-20.04.
LH-10-3023	073-074	Schwarzmilan	21.08.-20.03.
LH-10-3024	002-003	Rohrweihe	11.09.-31.03.
LH-10-3024	033-034	Rotmilan	21.08.-10.03.

Die Teilmaßnahme ist zwingend für die Herstellung oder Ertüchtigung von Zuwegungen mittels Schotterung sowie deren Rückbau umzusetzen. Die Herstellung von Zuwegungen mittels Platten und deren Rückbau kann, wenn bautechnologische und zeitliche Zwänge bestehen, auch entsprechend der Bedingungen der Teilmaßnahme „Arbeitszeitbeschränkung“ erfolgen.

Arbeitszeitbeschränkung

Die Bautätigkeiten auf dem Mast werden auf täglich vier Stunden (minimal notwendige Arbeitszeit zur Umsetzung eines Arbeitsschrittes) begrenzt, der Seilzug an sich ist aufgrund seiner geringen Störwirkung von der zeitlichen Begrenzung ausgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Brutplatzüberwachung durch Fachkundige im Rahmen der UBB (vgl. Abschnitt „Brutplatzüberwachung“ dieser Maßnahme). Zusätzlich werden die betreffenden Maststandorte vor Beginn der Arbeiten mit einem in Richtung Horst ausgerichteten Sichtschutz am Boden umgeben, so dass vor- und nachbereitende Tätigkeiten für die Arbeiten am Mast zusätzlich zu den vier Stunden Arbeitszeit im Mast erfolgen können. Diese zusätzlichen Arbeiten sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Die bei Herstellung des Sichtschutzes entstehende Störung wird durch die zeitliche Beschränkung der Herstellung auf maximal zwei Stunden am Tag reduziert. Diese Bauzeitenbeschränkung von zwei Stunden für die Herstellung des Sichtschutzes gilt auch für Herstellung und Rückbau von Zuwegungen mittels Platten, wenn diese nicht entsprechend der Teilmaßnahme „Wegebau“ außerhalb der Brutzeit der betreffenden Arten durchgeführt werden kann.

Die zeitliche Begrenzung der Bautätigkeiten orientiert sich grundsätzlich am Besatz. Sobald die Brut beendet ist, können die Arbeiten uneingeschränkt stattfinden. Die Maßnahme ist durch die UBB (V 0) zu begleiten.

Die Maßnahme gilt voraussichtlich für Horste folgender Arten (Darstellung in den Maßnahmenkarten des LBP, Unterlage 14.3):

Tab. 20: Liste der Horste mit potenzieller Arbeitszeitbeschränkung

Leitung	Mast	Betroffene Art	Betroffene Horste (Nr.)	Stördistanz
LH-10-3023	006	Rotmilan	H009, H314	300 m
LH-10-3023	019-020	Rotmilan	H027, H294, H025	300 m
LH-10-3023	025-026	Rotmilan	H312	300 m



Leitung	Mast	Betroffene Art	Betroffene Horste (Nr.)	Stördistanz
LH-10-3023	027	Schwarzmilan	H295, H296	300 m
LH-10-3023	028-029	Schwarzmilan	H258, H295, H310	300 m
LH-10-3023	056-057	Baumfalke	H320	200 m
LH-10-3023	073-074	Schwarzmilan	H094	300 m
LH-10-3024	002-003	Rohrweihe*	-	200 m
LH-10-3024	033-034	Rotmilan	H151	300 m

* Brutverdachtsfall, es ist keine direkte Nestersuche erfolgt (vgl. auch SÜDBECK et al. 2005)

Brutplatzüberwachung

Da trotz der vorgesehenen Beschränkungen der Arbeitszeiten (vgl. Abschnitt „Arbeitszeitbeschränkung“) nicht ausgeschlossen werden kann, dass die betroffenen Brutstandorte nach Abschluss der Arbeiten des jeweiligen Tages (vier Stunden) aufgegeben werden, ist der Horst während der Arbeiten durch Fachkundige störungsfrei derart aus der Ferne zu überwachen, dass eine Aussage getroffen werden kann, ob Alttiere anwesend sind oder das Nest verlassen wird. Wird festgestellt, dass das Nest verlassen und nicht wieder angenommen wird (die Beurteilung kann bis zu vier Stunden Beobachtungszeit erfordern und ist im Einzelfall durch den Fachkundigen zu treffen), ist unverzüglich zu handeln und die Gelege oder Jungtiere zu sichern. Für diesen Fall muss bei Arbeiten innerhalb der Stördistanz dieser empfindlichen Arten kletterfähiges Personal mit entsprechender Ausrüstung auf Abruf bereitstehen, welche fachkundig im Umgang mit Gelegen und Jungvögeln sind (nachweisliche Erfahrung oder vorherige Einweisung im Umgang mit Eiern und Jungvögeln durch fachkundige Personen im Rahmen der UBB). Die Horste befinden sich fast ausschließlich auf Bäumen, einer jedoch auch auf einem Strommast. Es ist vorab sicherzustellen, dass der Zugang zu den Bäumen und dem Strommast gewährt ist.

Nach Sicherung der Gelege oder Jungtiere sind diese unverzüglich zu einer Pflegestation für Wildvögel zur weiteren Brut bzw. Aufzucht zu bringen. Eine Aufnahme der Arbeiten, bei welchen eine Brutplatzüberwachung notwendig ist, darf nur erfolgen, wenn im Vorfeld geklärt wurde, dass die entsprechenden Pflegestationen zu diesem Zeitpunkt ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme von Gelegen oder Jungvögeln haben. Nach erfolgreicher Aufzucht sind die Tiere am Entnahmeort wieder in die Selbstständigkeit zu entlassen.

Folgende Pflegestationen für Wildvögel befinden sich im Umfeld des Vorhabens:

- **NABU Artenschutzzentrum Leiferde**

Hauptstraße 20
38542 Leiferde
Tel. 05373/6677
Arten: alle Vögel



- **Wildgatter am Steinberg**

Steinberg 6
31139 Hildesheim
Tel. 05121/264963
Arten: Greifvögel und Eulen

- **Stattliches Forstamt Saupark / Wisentgehege Springe, Falkenhof**

Wisentgehege 2
31832 Springe
Tel. 05041/5828, Mobiltel. 0171/4130225
Arten: Greifvögel und Eulen

- **Wildtierhilfe Lüneburger Heide e. V.**

Diana Erdmann
Emhof 1
29614 Soltau
Tel. 05190/9849599, Mobiltel. 0170/8067830
Arten: Alle Vögel

Die Maßnahme ist durch die UBB (V 0) zu begleiten.

Die Entnahme von Gelegen und Jungtieren unterliegt als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der Tiere im Rahmen zulässiger Eingriffe i. d. R. der Privilegierung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach OVG Magdeburg setzt die Privilegierung nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG jedoch nicht nur voraus, dass der Fang dem Schutz der Tiere dient, sondern dass der Fang außerdem Bestandteil einer auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichteten Maßnahme sein muss (OVG Magdeburg, Beschluss vom 17. Juni 2021, Az. 2 M 28/21, Rn. 29, juris). Daher wird vorsorglich der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen, so dass eine Ausnahmegenehmigung erforderlich wird. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wird in den Formblättern der Art sowie in Kapitel 7 dargelegt, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ausnahme gegeben sind.

Die Brutplatzüberwachung ist nicht für die Rohrweihe anwendbar, da davon auszugehen ist, dass der genaue Brutplatz nicht sicher gefunden und vor allem begangen werden kann und die Brutplatzüberwachung daher nicht funktioniert.

Wirksamkeit: Mit der Maßnahme können Störungen in der hinsichtlich Beeinträchtigungen sensiblen Brutzeit im termingerechten Arbeitsablauf reduziert werden. Die durch Störung hervorgerufene Tötung von Gelegen oder Jungtieren in ihren Nestern kann durch die Entnahme und Aufzucht von Eiern und Tieren für Baum- und Mastbrüter vermieden werden.

6.1.7 VAR 6 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

Im Winter vor Baubeginn und vor Beginn der Brutzeit werden alle vorhandenen Dauernester, Horste und Nisthilfen von den Masten entfernt, um eine neuerliche Brutansiedlung zu verhindern. In der Brutzeit bis zum konkreten Baubeginn werden die Masten kontinuierlich spätestens alle fünf Tage auf neue Nester bzw. Anwarterstrukturen kontrolliert und ggf. entfernt (vor allem bezüglich Kolkkrabe, Raben- und Nebelkrähe sind sehr kurze Begehungsintervalle erforderlich). Dabei ist zu beachten, dass die Brutzeit des Kolkkraben bereits ab Februar beginnen kann, in Ausnahmefällen sogar ab Mitte Januar. Eingriffe in begonnene Bruten (Nest mit Ei) sind grundsätzlich unzulässig.



Gegebenenfalls ist das Kolkraben- oder Krähenneist in Abstimmung mit der UBB (V 0) unmittelbar nach Ende der ersten Brut zu entfernen, um eine Zweitbrut oder eine Nachnutzung durch andere Arten während der Bauphase auszuschließen.

Ergänzend können im Winter nach Beräumung der Maste vor der Brutzeit folgende Maßnahmen ergriffen werden, um eine Wiederansiedlung zu vermeiden bzw. das Risiko des erneuten Nestbaus zu minimieren.

1. Luftwarnkugeln (mind. 60 cm Durchmesser): Im Winter vor Arbeitsbeginn Einbau von Kugelhälften mit der Wölbung nach oben an den Traversen der Arbeitsseite (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Eingebaute Luftwarnkugeln zur Vermeidung von Brutansiedlungen (Quelle: Tennet TSO GmbH)

2. Flutterbänder aus biologisch abbaubarem Material: Anbringung im Frühjahr vor Baubeginn kurz vor Beginn der Brutperiode, um zu vermeiden, dass sich die Vögel bereits vorher daran gewöhnen. Die Flutterbänder dürfen nicht zu lang sein.
3. Pylonen: Anbringen von jeweils zwei Pylonen an einer Traverse (außen). Anbringung im Winter vor Arbeitsbeginn.

Die Vergrämuungsmaßnahmen können für die Umbeseilung entfernt werden. Wenn die Arbeiten an einem Mast pausiert werden, ist eine Wiederanbringung der Vergrämuungsmaßnahmen innerhalb der Brutzeit zur Vermeidung nur möglich, wenn zwischenzeitlich keine Ansiedlung stattgefunden hat. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind nach Abschluss des Vorhabens wieder vollständig zu entfernen.

Wirksamkeit: Mit der Maßnahme können Störungen und Tötungen oder Verletzung von Tieren im Bauablauf vermieden werden, während gleichzeitig die vorgesehenen Arbeiten ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.



6.1.8 V_{AR} 7 Vergrämung von Offenlandarten

Sollte eine Baufeldfreimachung im Offenland außerhalb der Brutzeit lokal bautechnisch nicht möglich sein und Brutvorkommen artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten nicht auf andere Weise ausgeschlossen werden können, werden die in Anspruch zu nehmenden Flächen vor Beginn der Vogelbrutzeit durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (z. B. ca. 2 m hohe Stangen im Abstand von ca. 10 m, mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern, ca. 1,5 m lang) auf diesen Flächen als Bruthabitat entwertet, so dass sich keine Offenlandarten ansiedeln. Dadurch werden auf Acker- oder Grünlandflächen Gelegeverluste von Offenlandarten vermieden.

Wirksamkeit: Mit der Maßnahme können Störungen und Tötungen oder Verletzung von Tieren im Bauablauf vermieden werden, während gleichzeitig die vorgesehenen Arbeiten ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

Für die Maßnahmen V_{AR} 1, V_{AR} 6 und V_{AR} 7 gilt:

Bei zeitlich längeren Unterbrechungen der Bautätigkeit ist vor deren Fortsetzung eine Besatzprüfung durch fachkundige Personen im Rahmen der UBB (V 0) durchzuführen, sofern die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Im Zuge der Besatzkontrolle sind die Arbeitsflächen und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von fünf Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Davon kann nur im Ausnahmefall abgewichen werden, falls ornithologisch fachkundige Personen im Rahmen der UBB eine für den Einzelfall geeignete Alternative aufzeigen können und die zuständige Naturschutzbehörde zustimmt.

Bei Arten mit häufig zwischen den Jahren wechselnden Vorkommen (z. B. Brutplätze Rotmilan) kann eine Besatzkontrolle angezeigt sein, um die Brutplätze vor Baubeginn zu validieren.

6.1.9 V_{AR} 8 Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Imagines und oder Beschädigung / Tötung von Entwicklungsformen des Nachtkerzenschwärmers sind als Lebensraum potenziell geeignete Flächen auf das Vorkommen der Art an Wirtspflanzen Futterpflanzen – hier Weidenröschen – im Umfeld von 50 m um den direkten Eingriffsbereich zu untersuchen. Die Maßnahme ist durch die UBB (V 0) zu begleiten. Folgende Fläche ist gemäß Potenzialerfassung vorzusehen: NK_pot_02 bei Mast 083 (LH-10-3023). Eine Darstellung der Maßnahmenfläche ist dem LBP (Unterlage 14.3) zu entnehmen.

Im Jahr vor Beginn der Umbeseilung erfolgt dazu die Erfassung des Nachtkerzenschwärmers in der Potenzialfläche durch Absuchen der Wirtspflanzen auf Entwicklungsstadien des Nachtkerzenschwärmers gemäß Methodenblatt F10 im Juni / Juli durch fachkundige Personen (ALBRECHT et al. 2014). Werden keine Individuen (Raupe/Puppen) festgestellt, ist das Vorhandensein der Art ausgeschlossen, sodass direkt im Anschluss (während der Brutzeit nach Ausschluss von Brutvorkommen von Vögeln im Mahdbereich) bis spätestens Februar des Folgejahres eine Mahd der Wirtspflanzen erfolgen kann. Anschließend ist die Fläche bis zum Eingriff kurzrasig zu halten, um eine spätere Ansiedlung zu vermeiden. Individuenverluste können so vollständig vermieden werden.



Wird ein Falterbesatz festgestellt, ist zu ermitteln, ob die besiedelten Pflanzen sich im direkten Eingriffsbereich befinden. Können sie erhalten bleiben, ist die Fläche als Tabufläche zu kennzeichnen (z. B. Absperrung mittels Flatterband). Befinden sich die besiedelten Pflanzen im direkten Eingriffsbereich, erfolgt im Anschluss an die Besatzfeststellung im Jahr vor Beginn der Umbeseilung ein fachgerechtes Umsetzen der gesamten Raupenfutterpflanzenbestände (hier v. a. Weidenröschen, *Epilobium spec.*) an einen geeigneten und ungestörten Standort im nahen Umfeld außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Individuenverluste sowie die Beschädigung von Lebensstätten können so vermieden werden. Ist ein Umsetzen des gesamten Pflanzenbestands nicht möglich, erfolgt eine Handmahd der verbliebenen krautigen Vegetation mit Raupenfutterpflanzen. Das Mahdgut wird bei den umgesetzten Pflanzen ausgebracht. Anschließend ist der direkte Eingriffsbereich bis zum Eingriff kurzrasig zu halten, um eine spätere Ansiedlung zu vermeiden.

Wirksamkeit: Mit der Umsetzung in Bereiche außerhalb des Eingriffs können Tötungen oder Verletzung von Entwicklungsstadien der Art in ihrer sensiblen Phase, während sie verhältnismäßig immobil sind, vermieden werden.

6.1.10 V_{AR} 9 Schutzmaßnahme Reptilien

Zur Minderung der baubedingten Tötung von Individuen erfolgen in den in Arbeitsflächen und Zuwegungen liegenden nachgewiesenen Zauneidechsenlebensräumen Maßnahmen zur „strukturellen Vergrämung“ von Eidechsen. Die Maßnahmen dienen der Attraktivitätsminderung der vorhabenbedingt temporär verloren gehenden Habitate und umfassen die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten sowie die Minderung der Qualität des Nahrungshabitates und ggf. Umsetzen von Tieren.

Folgende Maststandorte inklusive Arbeitsflächen und Zuwegungen (Arbeitsflächen außerhalb der Maststandorte und Zuwegungen nur, wenn sie sich im Bereich der Zauneidechsenlebensräume befinden) sind voraussichtlich vorzusehen. Die kartografische Darstellung ist der Anlage 4 zum LBP (Planfeststellungsunterlage 14.3) zu entnehmen.

- Mast 070 (LH-10-3024) bis Mast 002 (LH-10-3025) (RE 14)
- Mast 002 bis Mast 004 (LH-10-3025) (RE 15)
- Östlich Mast 004 bis Mast 006 (LH-10-3025) (RE 16)
- Westlich Mast 004 bis Mast 006 (LH-10-3025) (RE 18)
- Mast 069 (LH-10-3024) (RE 21)

Die genaue Festlegung der Umsetzung der Maßnahme (v. a. räumlich) erfolgt vor Ort im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V 0).

Die Maßnahme beinhaltet folgende Einzelmaßnahmen:

Vergrämung

Bis Ende Februar werden innerhalb der Zauneidechsenhabitate in geplanten Arbeitsflächen, Gerüststellflächen und Zuwegungen sowie weiteren Bereichen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten von Reptilien freizuhalten und im späteren Verlauf auszuzäunen sind von den vorhandenen (Einzel-)Gehölzen die oberirdischen Teile (Zurückschneiden) entfernt und beräumt. Eine Darstellung der Flächen findet sich in Karte 4 des LBP (Unterlage 14.3). Dabei werden Fällungen



und Beräumung wenn möglich von Hand vorgenommen. Falls eine Befahrung (z. B. zur Beräumung) unumgänglich ist, sind Geräte mit geringem Reifendruck für eine bessere Lastverteilung zu verwenden. Direkt im Anschluss erfolgt daraufhin eine erste Mahd (möglichst Handmahd, nur wenige Zentimeter Vegetationshöhe) mit Beräumung des Mahdgutes zur Entwicklung kurzrasiger Flächen. Mit Beginn der Aktivitätszeit der Eidechsen ab Mitte April erfolgen etwa alle drei Wochen weitere Mahdgänge zur Herstellung von kurzrasigen und für Zauneidechsen unattraktive Flächen, diese sind jedoch zur Zeit der Inaktivität der Tiere bei kühler Witterung und / oder nach Niederschlägen auszuführen, das Mähgut ist vollständig zu beräumen. Die Entfernung der unterirdischen Gehölzstubben ist ab April durchzuführen.

Die Baufeldräumung beginnt von einer Seite und wird in die Richtung der für die Umsetzung der Zauneidechsen vorgesehenen Bereiche ausgeführt. Damit haben die Eidechsen die Gelegenheit, in diese Lebensräume zu flüchten (LUBW 2014). Der Rückzugsraum befindet sich unmittelbar angrenzend an die Arbeitsfelder und ist somit selbstständig und barrierefrei von den Eidechsen erreichbar.

Im Bereich von Zuwegungen, in welchen anschließend kein Schutzzaun angelegt wird, sind die Vergrämnungsmaßnahmen durch regelmäßiges Kurzhalten der Vegetation (ca. alle 3 Wochen) bis zur temporären Ertüchtigung der Zuwegungen fortzuführen.

Anlage eines temporären Schutzzaunes

Die vergränten Bereiche im Bereich von Arbeitsflächen werden im April, wenige Tage nach der ersten Mahd, mit einem temporären und nicht überkletterbaren Schutzzaun ab- / ausgezäunt, um ein Rück- / Einwandern aus dem nicht vergränten in den vergränten Bereich zu verhindern. Entlang von Zuwegungen sind aufgrund der niedrigen Fahrgeschwindigkeit der Fahrzeuge i. d. R. keine Zäune notwendig. Eine Darstellung der geplanten Zaunverläufe findet sich in Karte 4 des LBP (Unterlage 14.3), der genaue Zaunverlauf wird durch die UBB vor Ort festgelegt.

Der Zaun bleibt bis zur Beendigung der Baumaßnahme bestehen. Die Zäune werden i. d. R. eingegraben, bei ungünstigen Bodenverhältnissen, die ein Eingraben nicht erlauben, erfolgt die Abdeckung der Zaununterseite mit Erde oder anderen geeigneten Materialien (ggf. auch Niederhalter in geringen Abständen). Die Zäune sind mindestens 50 cm hoch und mit einem Überkletterungsschutz versehen oder mindestens 70 cm hoch ohne Schutz. Die Funktionskontrolle erfolgt alle 14 Tage (LUBW 2014).

Abfangen und Umsetzen im Vergrämnungsbereich verbliebener Eidechsen

Sollten trotz Vergrämnung noch einzelne Individuen angetroffen werden, sind diese unmittelbar nach der Einzäunung fachgerecht und möglichst vollständig abzufangen und in die angrenzenden, nicht beeinträchtigten Areale umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind auch etwaige bodennahe, oberirdische Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Steine, Bretter etc.) auf der Vergrämnungsfläche möglichst vollständig zu beseitigen und auf die angrenzenden Flächen (Umsetzungsflächen der Zauneidechse) zu bringen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme ist mit dem Entfernen der Versteckmöglichkeiten nicht davon auszugehen, dass das Prädationsrisiko steigt. Zudem kann von einer Verlagerung der Aktivitätsbereiche in geeignetere Habitate (die in ausreichendem Umfang angrenzend vorhanden sind)



ausgegangen werden, so dass die Wirksamkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit als gegeben angesehen wird.

Im Bereich von zu ertüchtigenden Zuwegungen, in welchen kein Schutzzaun angelegt wird, ist der direkte Eingriffsbereich am ersten Tag der Ertüchtigungsmaßnahme vor Beginn des Eingriffs durch einen Fachkundigen im Rahmen der UBB zu kontrollieren. Werden noch Tiere angetroffen, sind diese abzufangen und in angrenzende Lebensräume außerhalb des direkten Eingriffsbereichs zu setzen.

Das Fangen und Umsetzen muss von diesbezüglich erfahrenen und sachkundigen Personen durchgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die zuvor beschriebene Maßnahme gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG zulässig.

Eine Baufreigabe wird erteilt, nachdem in abgezaunten Flächen alle Tiere abgesammelt (drei Negativkontrollen bei optimalen Witterungsbedingungen und zur optimalen Tageszeit während der Aktivitätszeit der Zauneidechse im Rahmen des Abfangens und Umsetzens im Anschluss an das Zaunstellen) wurden.

Wirksamkeit: Durch die zeitliche Regelung werden Bodeneingriffe, die zur Verletzung oder Tötung von überwinternden Individuen führen könnten, ausgeschlossen. Beeinträchtigungen aktiver Tiere werden durch die Vergrämung und Beräumung aus dem Baufeld vor Aufnahme der Tätigkeiten vermieden.

6.1.11 VAR 10 Bauzeitenregelung für den Biber

Die Baustelleneinrichtung sowie die Umbeseilung werden im Umfeld des Biberbaus bei Mast 073 (LH-10-3023) außerhalb der Aktivitätszeit des Bibers durchgeführt. Arbeiten sind daher nur tagsüber und mit Abstand zur Morgen- und Abenddämmerung (Arbeiten möglich zwischen 6:00 und 16:00 Uhr, vgl. LANUV 2021) durchzuführen.

Von diesem Zeitraum kann im Rahmen der Umweltbaubegleitung lediglich abgewichen werden, wenn durch einen Fachkundigen nachgewiesen wurde, dass im Jahr der Arbeiten das Gewässer während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht nicht durch den Biber besiedelt ist.

Wirksamkeit: Durch die tageszeitliche Einschränkung der Arbeiten werden Störungen während der Aktivitätszeit des Bibers vermieden, sodass insgesamt keine erheblichen Störungen eintreten.

6.1.12 VAR 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung

Lichtraumprofil

Bäume, die bauzeitlich von der Herstellung des Lichtraumprofils betroffen sind, werden nur insoweit beschnitten, dass für Fledermäuse und Höhlenbrüter (hier vor allem Spechte) geeignete Strukturen erhalten werden. Die Rückschnittmaßnahmen werden dafür durch fachkundige Experten begleitet.



Folgende Bäume sind betroffen (Darstellung in den Maßnahmenkarten des LBP, Unterlage 14.3):

Tab. 21: Betroffene Strukturbäume mit Auflagen zur Herstellung des Lichtraumprofils

Leitung	Mast	Baum
LH-10-3023	bei Mast 018	B156 (Birke), B157 (Erle), B158 (Birke)
LH-10-3023	bei Mast 029	B090 (Eiche)
LH-10-3023	bei Mast 033	B019 (Eiche), B188 (Buche)
LH-10-3023	bei Mast 040	B020 (Weide)
LH-10-3023	bei Mast 048	B062 (Robinie)
LH-10-3023	bei Mast 052	B246 (Eiche)
LH-10-3023	bei Mast 057	B249 (Eiche), B248 (Eiche)
LH-10-3023	bei Mast 058	B107 (Eiche)
LH-10-3023	bei Mast 073	B206 (Eiche), B073 (Erle)
LH-10-3024	bei Mast 029	B035 (Obstbaum)
(LH-10-3025)	südlich Mast 006	B239 (Kastanie), B240 (Kastanie), B241 (Kastanie), B243 (Ahorn), B244 (Linde)

Wuchshöhenbeschränkung

Innerhalb der neu vom zeitversetzten Einrieb (Wuchshöhenbeschränkung) betroffenen Bereiche weist lediglich ein Baum ein Habitatpotenzial auf (vgl. Tab. 22). Dieses beschränkt sich ausschließlich auf Potenzial für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten in einer Höhe bis maximal 5 m. Zum Schutz werden die notwendigen zeitversetzten Rückschnittmaßnahmen auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt und zwischen Oktober und Februar durchgeführt. Es werden ausschließlich Äste entfernt, die ohne Habitateignung sind. Auf Holz unter 10 cm Durchmesser beschränkte Schnitte sind in der Regel unbedenklich (LANDESHAUPTSTADT DRESDEN 2012). Eine vollständige Entnahme des Baums ist zu vermeiden.

Tab. 22: Betroffene Strukturbäume mit Auflagen zur Wuchshöhenbeschränkung

Leitung	Mast	Baum	Betroffene Artengruppe
LH-10-3024 / LH-10-3025	Mast 070N (LH-10-3024) / Mast 001 (LH-10-3025)	B147 (Weide)	Fledermäuse

Die kartografische Darstellung ist der Anlage 4 zum LBP (Planfeststellungsunterlagen 14.3) zu entnehmen.



Wirksamkeit: Durch den Erhalt der potenziellen Nist-/Quartierstrukturen ist der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

6.1.13 VAR 12 Besatzkontrolle Brutvögel

Vor Baubeginn erfolgt eine Besatzkontrolle durch fachkundige Personen im Rahmen der UBB (V 0) der bekannten Reviere/Brutplätze störungsempfindlicher Brutvögel innerhalb der artspezifischen Störradien gemäß BERNOTAT et al. (2018). Um ein verwertbares Ergebnis der Besatzkontrolle an den Brutplätzen angrenzend an das Vorhaben zu erhalten, sind artspezifisch geeignete Termine während der Brutzeit nach fachlichen Standards wahrzunehmen (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Störungen an Horsten durch die Besatzkontrolle sind zu vermeiden. Bei unsicherer Datenlage kann dabei mehr als eine Kontrolle notwendig werden. Werden bei der Kontrolle der bekannten Horste / Brutstandorte neue Brutplätze störungsempfindlicher Arten festgestellt, sind diese zu dokumentieren und in das Maßnahmenkonzept durch die UBB zu integrieren. Die Besatzkontrolle bildet die Grundlage für die Ableitung bzw. Anpassung von Bauzeitenregelungen und ggf. weiterer Maßnahmen durch die UBB.

Wirksamkeit: Zur Ableitung bzw. Anpassung erforderlicher Maßnahmen durch die UBB besteht für die Besatzkontrolle eine hohe Wirksamkeit unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen.

6.1.14 VAR 13 Schutzmaßnahme Feldhamster

Vor Baubeginn sind im Umfeld von 500 m um den nachgewiesenen Feldhamsterbau nordöstlich Mast 004 (LH-10-3023) alle Eingriffsbereiche auf Äckern durch einen Fachkundigen auf aktive Feldhamsterbaue zu prüfen. Dies betrifft den Bereich von Mast 003 (nur Teilbereich) bis Mast 005 (LH-10-3023). Des Weiteren ist der Bereich der aus Süden geplanten Zuwegung zu Mast 050 (LH-10-3023), welcher außerhalb des Kartierraums des Feldhamsters lag, einschließlich des Umfelds von 500 m bis zur Kreisstraße als Barriere (zwischen Mast 049 und 051, LH-10-3023) auf Vorkommen zu untersuchen. Die Erfassung erfolgt während der Aktivitätszeit der Feldhamster entweder im Frühjahr zwischen Ende April und Anfang Mai oder im Spätsommer nach der Ernte und vor Bodenumbruch im August flächendeckend im Eingriffsbereich. Werden keine Baue gefunden, sind die direkten Eingriffsflächen derart zu gestalten, dass eine nachfolgende Besiedlung durch den Feldhamster auszuschließen ist, z. B. durch Herstellen einer Schwarzbrache. Bis zu den Bauarbeiten ist die Bodenoberfläche im geplanten Eingriffsbereich dauerhaft vegetationsfrei zu halten (z. B. durch Grubbern im Abstand von 2 bis 4 Wochen) (BREUER 2016).

Werden Feldhamsterbaue im Eingriffsbereich nachgewiesen, erfolgt anschließend (bei Frühjahrskontrolle bis spätestens Ende Mai vor Geburt der Jungen, bei Spätsommerkontrolle bis spätestens Mitte September vor Winterruhe) das Abfangen der Tiere am Bau. Um das anschließende Wiedereinwandern zu verhindern, erfolgt zudem zuvor die Abgrenzung der Arbeitsflächen und Zuwegung in Ackerbereichen mit Schutzzäunen. Dabei sollte die Höhe mind. 60 cm betragen und ein Untergrabschutz von etwa 50 cm eingebracht werden. Gemäß BREUER (2016, S. 197) erfolgt der Fang „mit Drahtwippfallen, die direkt an den Bau gestellt werden. Fallen sind zum Schutz vor Prädatoren, Licht und Nässe abzudecken. Für den Einsatz haben sich Mais, Karotten und Äpfel bewährt. Jeder Bau wird mindestens drei Tage lang befangen, wobei die Fallen mindestens dreimal täglich (morgens, mittags und abends) kontrolliert werden müssen. Um zu verhindern, dass Baue, an denen die Fangaktion abgeschlossen wurde, wieder besiedelt werden, müssen die Baue nach dem Abbau der Fallen oberirdisch verschlossen werden. Die betreffenden Stellen müssen aber weiterhin in regelmäßigen Abständen daraufhin kontrolliert werden, ob die Röhren von innen geöffnet wurden.



Wurden sie wieder geöffnet, sind die Fangaktionen und die anschließende Baukontrolle zu wiederholen“. Die Kontrollen erfolgen im Abstand von wenigen Tagen. Die gefangenen Tiere sind unverzüglich in den an den Eingriffsbereich angrenzenden und durch den Schutzzaun getrennten Bereich zu verbringen und in vorgebohrte Schräglöcher zu setzen, vor welche eine Mischung aus Getreide und Erbsen (mind. 1 kg) gegeben wird. Die Fang- und Umsiedlungsaktion endet mit einer Abschlusskontrolle, bei welcher weder neue noch wieder geöffnete Baue angetroffen werden dürfen, da ansonsten der Fang erneut beginnt. Nach erfolgreicher Abschlusskontrolle wird die nunmehr eingezäunte, hamsterfreie Fläche ebenfalls bis zum Baubeginn vegetationsfrei durch Umbruch gestaltet (vgl. ebd.). Die Eignung der Fläche, auf welche die Tiere verbracht werden, kann vorausgesetzt werden, da der Feldhamster in diesem Fall auf dieser Fläche bereits angetroffen wurde. Aufgrund der lediglich kleinräumigen bauzeitlichen Eingriffsflächen verbleiben um den Eingriffsbereich ausreichend große Flächen zur Umsetzung. Zudem können die Tiere durch das kleinräumige Umsetzen in ihrem vertrauten Lebensraum verbleiben. Die Umsetzung hat ausschließlich einen temporären Charakter und dient der Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten. Da kein dauerhafter Lebensraumverlust entsteht und die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme dem Feldhamster wieder zur Verfügung stehen, ist keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Zur Reduzierung der Wahrscheinlichkeit des Antreffens von Feldhamstern im Eingriffsbereich kann im Vorjahr eine Graseinsaat vorgenommen werden. In diesem Fall muss die Graseinsaat vor Beginn der Kontrollen und ggf. Umsetzung von Individuen abgeschlossen sein und ist durch regelmäßige Mahd kurzzuhalten. Die vorher beschriebene Kontrolle auf Feldhamsterbaue ist unabhängig von der Fruchtfolge durchzuführen.

Wirksamkeit: Die Maßnahme ist zur Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Feldhamstern wirksam, da alle Tiere aus dem Eingriffsbereich verbracht werden und eine Wiedereinwanderung während der Bauzeit durch einen Schutzzaun vermieden wird.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die geplanten Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität aufgeführt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme = Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelarten zu mindern oder zu vermeiden. Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahme) werden umgesetzt, damit der Erhaltungszustand gewahrt bleibt und die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

6.2.1 ACEF 1 Herrichtung von Nisthilfen für Mastbrüter

Als Ersatz für die Nist- / Horststandorte von Baumfalke, Turmfalke, Wanderfalke und Kolkkrabe erfolgt eine Anbringung von Nisthilfen im Umfeld der Nachweispunkte und im Regelfall außerhalb der Stördistanz der Arten. Geeignet sind beispielsweise Kunsthorste (Baumfalke, Kolkkrabe), Nistkästen aus Holzbeton (Turmfalke, Wanderfalke) oder für den Kolkkraben auch Gitterroste. Die Nisthilfen werden mit entsprechendem Nistmaterial ausgelegt. Sofern die Nisthilfen an Freileitungsmasten selbst angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 20 m einzuhalten.

Die Nisthilfen sind spätestens im Winter vor Beginn der Baumaßnahme fertiggestellt bzw. installiert. Die Auswahl des konkreten Standortes erfolgt durch einen die Maßnahme begleitenden Fachmann. Aufgrund der Art des Vorhabens (Umbeseilung) ist eine Installation auf der Bestandsleitung



zum oben angegebenen Zeitpunkt nicht möglich. Dagegen wäre in räumlicher Nähe zu den bisherigen Brutplätzen z. B. eine Installation von Nisthilfen auf den Masten von parallel verlaufenden Freileitungen, auf Betonmasten oder an Bäumen denkbar.

Der Ersatz der anzubringenden Nisthilfen erfolgt im Verhältnis 1:2. Damit werden insgesamt 64 Nisthilfen im Umfeld der folgenden bestehenden Maststandorten angebracht. Es entfallen 38 Nisthilfen auf den Turmfalke, 20 Nisthilfen auf den Kolkrabe, 4 Nisthilfen auf den Baumfalke und 2 auf den Wanderfalke. Die Art der Nisthilfe ist in Abhängigkeit des Trägermaterials (Baum, Mast, Gebäude) zu wählen.

Folgende Horste sind betroffen:

Tab. 23: Liste der durch Horstentfernung betroffenen Arten einschließlich vorgesehener Nisthilfen

Leitung	Mast	Betroffene Art	Anzahl Nisthilfen
LH-10-3023	Mast 012	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 022	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 024	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 028	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 033	Baumfalke	2
LH-10-3023	Mast 040	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 052	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 064	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 070	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 074	Baumfalke	2
LH-10-3023	Mast 075	Turmfalke	2
LH-10-3023	Mast 076	Kolkrabe	2
LH-10-3023	Mast 082	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 001	Kolkrabe	2
LH-10-3024	Mast 005	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 014	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 017	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 022	Kolkrabe	2
LH-10-3024	Mast 029	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 030	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 033	Kolkrabe	2



Leitung	Mast	Betroffene Art	Anzahl Nisthilfen
LH-10-3024	Mast 034	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 039	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 041	Wanderfalke	2
LH-10-3024	Mast 042	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 047	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 049	Kolkrabe	2
LH-10-3024	Mast 053	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 056	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 064	Turmfalke	2
LH-10-3024	Mast 069	Kolkrabe oder Rabenkrähe	2
LH-10-3025	Mast 006	Kolkrabe	2

Wirksamkeit: Die Ansprüche der Arten sind gut bekannt. Die Maßnahme ist sofort wirksam und weist eine hohe Eignung auf. Durch die großen Aktionsräume aller betroffenen Arten ist die Wirksamkeit der Maßnahme auch gegeben, wenn sich die Ersatzstandorte i. d. R. unter Berücksichtigung von Stördistanzen zum geplanten Vorhaben und der räumlichen Gegebenheiten (Vorhandensein von bisher unbelegten Masten oder Gehölzen) in weiterer Entfernung zum entfallenden Brutstandort befinden. Eine Distanz von bis zu 1.000 m wird als unkritisch eingeschätzt.

6.2.2 Afcs 2 Anlage von Heckenstrukturen

Ein Großteil der Hecke östlich Mast 044 (LH-10-3023), bei welcher ein Revier des Bluthänflings festgestellt wurde, wird baubedingt entfernt. Des Weiteren entfällt baubedingt eine weitere Heckenstruktur um diesen Mast. Zur Stützung des Erhaltungszustands der Populationen auf lokaler und übergeordneter Ebene erfolgt daher bei Mast 044 (LH-10-3023) nach Abschluss des Vorhabens die Wiederherstellung der Hecken im Bereich der baubedingt entfallenen Hecken auf ca. 925 m².

Es ist geplant, die Hecken ortsgleich, naturnah und mit einheimischen Gehölzen 3-reihig mit standorttypischen Gehölzen regionaler Herkunft anzupflanzen. Ausgehend vom Artenspektrum der entfallenden Hecken können dies bspw. Feldahorn (*Acer campestre*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hundsrose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*) oder Haselnuss (*Corylus avellana*) sein. Dabei ist die Anpflanzung von Überhältern vorgesehen.

Wirksamkeit: Die Habitatansprüche der Art sind bekannt und es werden die vorher besiedelten Strukturen wieder hergestellt, daher wird von einer hohen Eignung der Maßnahme ausgegangen.



7 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da für fünf europäische Vogelarten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kann gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden. Dafür ist der Nachweis zu erbringen, dass „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ dies erfordern, keine zumutbaren Alternativen bestehen und sichergestellt ist, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

7.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG ermöglicht die Erteilung einer Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art. Die Merkmale wurden dem Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL entnommen und stimmen inhaltlich mit den in § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG enthaltenen Voraussetzungen für die Erteilung der dort geregelten habitatschutzrechtlichen Ausnahmen überein. An sie sind keine strengeren Anforderungen zu stellen als an die gleichlautende Abweichungszulassungsvoraussetzung im FFH-Gebietschutzrecht. Insofern gelten die anerkannten Grundsätze für die Durchführung von Infrastrukturmaßnahmen. Bei der geplanten Netzverstärkungsmaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das der Energiesicherheit dient (vgl. Kapitel 1.3.1 des Erläuterungsberichts, Unterlage 1). Aus diesem Grund ist die Leitung auch im Bundesbedarfsplan entsprechend aufgeführt. Durch das Vorhaben wird primär das Wohl der Allgemeinheit gefördert, so dass von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ausgegangen werden muss. Dies bestätigt auch die Begründung des Gesetzesentwurfs zur Änderung des BNatSchG 2017: Danach könne die Ausnahmeregelung auch für Vorhaben privater Träger in Anspruch genommen werden, wenn zugleich hinreichend gewichtige öffentliche Belange, wie etwa im vorliegenden Fall der Ausbau erneuerbarer Energien, vorliegen (so BT-Drs. 18/11939, 17).

7.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Gegenstand der Prüfung von zumutbaren Alternativen zum Erreichen des Projektziels sind auf der Ebene der Planfeststellung sowohl räumliche und zeitliche als auch technische Alternativen. Die Ausnahme von den Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist für das Vorhaben 10 Abschnitt B räumlich, zeitlich und technisch alternativlos.

Da es sich um eine Netzverstärkungsmaßnahme nach dem NOVA-Prinzip handelt, bei der im Bestand gearbeitet wird, sind Maststandorte und Trassenachse vorgegeben. Eine Verschwenkung der Trasse, inklusive Abbruch des betroffenen Maststandortes, hätte sowohl räumlich als auch zeitlich erheblich größere Eingriffe zur Folge. Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch eine Trassenverschwenkung mehr Arten und Individuen Beeinträchtigungen erfahren würden als bei den vorgesehenen Tätigkeiten für die Umbeseilung.

Eine zeitliche Verschiebung der Umbeseilungsmaßnahmen in die Zeiträume, in denen kein Brutgeschehen herrscht, ist nicht möglich. Bei einer Netzverstärkungsmaßnahme im laufenden Betrieb können Abschaltungen der Leitung zur Durchführung der Arbeiten nur in den Sommermonaten erfolgen. Im übrigen Jahresverlauf ist aufgrund des höheren Strombedarfs keine Abschaltung der Leitung möglich, ohne die Versorgungssicherheit und Netzstabilität zu gefährden. Auf die Erteilung von Abschaltungen hat das Projektteam zudem keine Einwirkung. Dies wird von der Netzführung der TenneT TSO GmbH im Einvernehmen mit den anderen Übertragungsnetzbetreibern unter Betrachtung nationaler und europäischer Einflussfaktoren evaluiert.



Auch technisch ist keine Alternative zur Umbeseilung bekannt, die das Ziel der Leistungserhöhung in gleicher Art und Weise erreichen würde. Die Durchführung der Umbeseilung wurde bereits unter allen Gesichtspunkten optimiert, sodass eine minimale zeitliche Präsenz zu Arbeitszwecken während der Brutzeit verbleibt.

Im Ergebnis besteht zum geplanten Vorgehen keine zumutbare Alternative, die nicht das ursprüngliche Projektziel der Netzverstärkung gefährdet, den Vorhabenträger unverhältnismäßig belastet und/oder die Gemeinwohlbelange Versorgungssicherheit sowie Netzstabilität beeinträchtigt.

7.3 Verschlechterungsverbot

Im Falle der artenschutzrechtlichen Ausnahme darf sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht verschlechtern bzw. darf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert werden, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist.

Falls eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands nicht ausgeschlossen werden kann, sind gezielte Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) notwendig.

Eine artspezifische Prüfung der möglichen vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt im jeweiligen Formblatt der Art (vgl. Kapitel 5.2.1). Für alle betroffenen Arten kann dargelegt werden, dass sich der günstige Erhaltungszustand nicht verschlechtert bzw. eine Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht eingeschränkt wird.

7.4 Zusammenfassung der Ausnahmeprüfung

In der Ausführung wird deutlich, dass die Belange zur Energiesicherheit gegenüber dem Tötungs- bzw. Zerstörungsverbot des Artenschutzes überwiegen. Es konnte dargelegt werden, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben vorliegen. Zumutbare Alternativen in räumlicher, zeitlicher oder technischer Form sind nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten (Bluthänfling, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe) bei Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 kann unter Berücksichtigung der Art und Dauer des Eingriffs sowie der Verbreitung, Bestandsentwicklung und Zustand der Populationen mit einer Maßnahme zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (Bluthänfling) bzw. ohne weitere kompensatorische Maßnahmen (alle weiteren Arten) ausgeschlossen werden.

Somit sind die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.

8 Zusammenfassung

Die Tennet TSO GmbH plant die Leistungserhöhung der 380-kV-Leitung Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Walle im Abschnitt Regelzonengrenze – Walle. Die Trasse in diesem Abschnitt ist insgesamt ca. 65 km lang und befindet sich in Niedersachsen. Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Umbeseilung des Abschnitts sowie die Änderung der Leitungseinführung ins Umspannwerk Helmstedt/Ost.

Zur Erfassung der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSch-RL erfolgten zahlreiche faunistische Untersuchungen (vgl. Kap. 4.3).



Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird für diese Vorhaben analysiert, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung ist unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt.

Folgende artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der durch das Vorhaben betroffenen europarechtlich geschützten Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelt (vgl. Kap. 6):

- V 0 Umweltbaubegleitung
- V_{AR} 1 Baufeldfreimachung / Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit
- V_{AR} 2 Bauzeitenregelung Amphibien
- V_{AR} 3 Amphibienschutzzaun
- V_{AR} 4 Bauzeitlicher Biotopschutz
- V_{AR} 5 Bauzeitenregelung Brutvögel
- V_{AR} 6 Entfernung von Dauernestern, Horsten und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten
- V_{AR} 7 Vergrämung von Offenlandarten
- V_{AR} 8 Schutzmaßnahmen für Schmetterlinge
- V_{AR} 9 Schutzmaßnahme Reptilien
- V_{AR} 10 Bauzeitenregelung für den Biber
- V_{AR} 11 Auflagen für die Herstellung des Lichtraumprofils und Gehölzeingriffe im Rahmen der Wuchshöhenbeschränkung
- V_{AR} 12 Besatzkontrolle Brutvögel
- V_{AR} 13 Schutzmaßnahme Feldhamster

Es wurde eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) konzipiert, durch die artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden können (vgl. Kap. 6.2):

- A_{CEF} 1 Anbringen von Nisthilfen für Mastbrüter

Außerdem ist eine Maßnahme zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) geplant (vgl. Kap. 6.2):

- A_{FCS} 2 Anlage von Heckenstrukturen

Betroffenheiten der in Niedersachsen vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten aus der Gruppe der Fische, Käfer, Libellen und Weichtiere können auf Grund des Fehlens von Nachweisen und geeigneten Lebensräumen im Wirkraum des Vorhabens grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auch für die hier betrachteten Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge sowie die meisten Europäischen Vogelarten können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen, artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Für die Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Rotmilan können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine mögliche Entnahme von Gelegen oder Jungtieren aus dem Nest/Horst bzw. für die Rohrweihe durch störungsbedingte Tötung und störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht sicher ausgeschlossen werden. Für den Bluthänfling trifft dies durch die Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte zu. Demzufolge wurden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem.



§ 45 Abs. 7 BNatSchG für diese Arten überprüft. Die Ausnahmevoraussetzungen liegen mit Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für den Bluthänfling sowie ohne Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands für Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Rohrweihe vor.

Damit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass das Vorhaben aus Sicht des besonderen Artenschutzes zulässig ist.



9 Literatur- und Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze und Richtlinien

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115).

BBPIG – Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfspengesetz)

vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist.

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EG Nr. L 20 S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 zur Änderung mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115).

9.2 Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014):

Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzfachbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FE 02.0332/2011/LRB) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse. – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. – Positionspapier: www.buero-brinkmann.de.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & FIEDLER, W. (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Bände 1 bis 3. AULA-Verlag Wiebelsheim.

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 Seiten.



BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

BERNSHAUSEN, F., ISSELBÄCHER, T., LAUX, D. & STEINCHEN, K. (2018):

Nutzung von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen mit Hochtemperaturleiter-Technologie durch Vögel. Hinweise zur artenschutzrechtlichen Relevanz. Naturschutz und Landschaftsplanung 50 (6), S. 200-208.

BERNSHAUSEN, F., KREUZIGER, J., UTHER, D. & WAHL, M. (2007):

Hochspannungsfreileitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. – Natur und Landschaftsplanung 39 (1): 512-379.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2021):

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Online unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>. Zuletzt abgerufen im Oktober 2021.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2016):

Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info). <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>. Zuletzt abgerufen im Januar 2022.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019):

Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie. FFH-Berichtsdaten. Verbreitungskarten. Online unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>. Zuletzt abgerufen im Oktober 2021.

BfS (BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ) (2019):

Bericht zum Workshop: Umwelteffekte elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf Flora und Fauna. München. (https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/ergebnisse/emf-umwelt/emf-umwelt_node.html). Zuletzt abgerufen im Dezember 2021.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002):

Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. Alle mitteleuropäischen Arten. Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen. BLV Verlagsgesellschaft München mBH, München

BLANKE, I. (2004):

Die Zauneidechse: Zwischen Licht und Schatten. Laurenti, Bielefeld. 160 S.

BNETZA (BUNDESNETZAGENTUR) (2019A):

Bedarfsermittlung 2019-2030 - Bestätigung Netzentwicklungsplan Strom, Bonn. https://data.netzausbau.de/2030-2019/NEP/NEP2019-2030_Bestaetigung.pdf. Zuletzt besucht 15.02.2022.



BNETZA (BUNDESNETZAGENTUR) (2019B):

Bedarfsermittlung 2019-2030. Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung. Stand April 2019. Online unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2030_V19/UB/Entwurf/Untersuchungsrahmen_Festlegung.pdf?__blob=publication-File. Zuletzt abgerufen im Februar 2021.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999):

Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz): 110 S.

BRAUN, J. (2020):

Flussregenpfeifer – *Charadrius dubius*. In: Fischer, S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand März 2020.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1. Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUER, W. (2016):

Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: (Hrsg.). INN 4/2016: 173-204.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012):

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. - Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.). <https://publikationen.sachsen.de/bdb/>.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Naturführer, Stuttgart, 399 S.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2014):

Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 394 S.

ELBING, K., GÜNTHER, R. & RAHMEL, U. (1996):

Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Laurenti, 1758). – in: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 535 - 557.

FRANK, D. & SCHNITTER, P. (2016):

Pflanzen und Tiere in Sachsen-Anhalt. Ein Kompendium der Biodiversität. – Natur + Text, Rangsorf, 1. 132 S.



HAENSEL, J. & THOMAS, H.-P. (2006):

Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis., *Nyctalus* N.F. 11 (4): 344-358.

HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988):

Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsensymposiums in Metelen. *Mertensiella* Bd. 1

HECKENROTH, H. (1993):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung vom 1.1.1991. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): INN 6/93.

HORÁČEK, I. & ĐULIĆ, B. (2004):

Plecotus auritus – Braunes Langohr. - In: KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Bd. 4/III. - AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden: 953-999.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2013):

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. *Ber. Vogelschutz* 49/50: 23–83.

JANSSEN, G., HORMANN, M. & ROHDE, C. (2004):

Der Schwarzstorch *Ciconia nigra*. – Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 468, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben. 1. Auflage, 414 S.

KLEWEN, R. (1988):

Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg / Oberhausen. - In: Glandt, D.; Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). *Mertensiella*, 1: 178 – 194.

KRETZSCHMAR, F., BRAUN, M. & BRINKMANN, R. (2005):

Zur Situation des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in Baden-Württemberg. – *Nyctalus* 10: 305-310.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: (Hrsg.). INN 4/2015: 181-260.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., PFÜTZKE, S. & ZANG, H. (2014):

Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48: 1-552



KRÜGER, T., LUDWIG, J., SCHEIFFARTH, G. & BRANDT, T. (2020):

Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 4. Fassung, Stand 2020. INN 2/2020: 49-72.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN (2012):

Artenschutzbelange bei Baumpflege und Baumfällungen

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2021):

FIS Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online abrufbar unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgerufen im Dezember 2021.

LAU (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2020A):

Rote Listen Sachsen-Anhalt. Halle.

LAU (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2020B):

Vogelmonitoring in Sachsen-Anhalt 2018. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 3/2020

LAU (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2020c):

Arten und Lebensraumtypen. Online abrufbar unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/arten-und-lebensraumtypen-mit-artenschutzliste-2018/#c257822>. Zuletzt abgerufen im Dezember 2021

Tierartenmonitoring Natura 2000 in Sachsen-Anhalt. Online abrufbar unter <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de>. Zuletzt abgerufen im Dezember 2021.

LAUFER, H., FRITZ, K., & SOWIG, B. [HRSG.] (2007):

Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart.

LAUFER, H. (2014):

Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, S. 93 - 142.

LBM (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) (2021):

Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenberger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LJN (LANDESJÄGERSCHAFT NIEDERSACHSEN) (2021):

Wolfsnachweise und Wolfsterritorien. Online unter: <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsnachweise/> und <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/wolfsterritorien>. Zuletzt abgerufen 10.09.2021.



LLUR (LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2013):

Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene.

LOBENSTEIN, U. (2004):

Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 1.8.2004. INN 24 (3) (3/04): 165-196.

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2014):

Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77. S. 93-147.

LUNG M-V (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN) (2021):

Steckbriefe der Arten Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie. https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm. Zuletzt abgerufen im Dezember 2021.

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER R. & LANG, J. (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten; Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern“. Münster, Landwirtschaftsverlag. 374 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2002):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 374 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):

Fledermäuse in Bayern. Ulmer E. Stuttgart, 411 S.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013):

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).



MLUL & LFU BRANDENBURG (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG & LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2018):

Managementplan für das Vogelschutzgebiet: „Unteres Elbtal“, Landesinterne Melde-Nr. 7001, EU-Nr. DE 3036-401. – Potsdam

MLUL (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018):

Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten. Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG (Niststättenerlass) (Stand: 02.10.2018).

MUTZ, T. & DONT, S. (1996):

Untersuchung zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Z. Feldherpetologie, 3: 123- 132.

NICOLAI, B. (2018):

Rotmilan – *Milvus milvus*. In: Fischer, S., B. Nicolai & D. Tolkmitt (Hrsg.): Die Vogelwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Online-Publikation, Stand Juni 2018.

NIEDERSÄCHSISCHE ORNITHOLOGISCHE VEREINIGUNG E. V. (2020):

Vogelwelt in Niedersachsen 2020. Kurzberichte.

NLStBV (NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR) (2011):

Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. Stand März 2011. 88 S.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2010):

Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. Heft 2/2010.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011A):

Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. Stand September 2011. 33 S.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011B):

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Online unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>. Stand 2011. Zuletzt abgerufen im Oktober 2021.



NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2013):

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvogel-Lebensräume. Stand: 2010 mit Ergänzung 2013. Online unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/weitere_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/brut_und_gastvoegel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html sowie unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/brutvogel/datenbewertung-und--herausgabe-brutvoegel-172094.html. Abruf am 06.07.2021

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2014):

Verbreitungskarten der Fledermäuse in Niedersachsen, Stand 25.04.2014. Zur Verfügung gestellt durch BatMap (Fledermaus Informationssystem) des NABU Niedersachsen. Online unter: <https://www.batmap.de/web/start/karten>. Zuletzt abgerufen November 2021.

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2015A):

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2015B):

Liste der FFH-Lebensraumtypen Niedersachsen. Stand August 2015. Online unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/79869/FFH-Lebensraumtypen_mit vereinfachten_Bezeichnungungen_Februar_2007_geringfuegig_ueberarbeitet_August_2015_.pdf. Zuletzt abgerufen am 03.02.2022

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2016):

In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Stand Juni 2016. Online unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/102912/Liste_der_FFH-Arten_der_Anhaenge_II_und_IV_in_Niedersachsen_Stand_Juni_2016_.pdf. Zuletzt abgerufen am 10.09.2021

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2018):

Für Gastvögel bedeutsame Lebensräume. Stand: 2018. Online unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/natur_landschaft/weitere_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/brut_und_gastvoegel_wertvolle_bereiche/wertvolle-bereiche-9098.html sowie unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/gastvogel/datenbewertung-und--herausgabe-gastvoegel-172096.html https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarte/vogelarten_erfassungsprogramm/datenbewertung_und_herausgabe/brutvogel/datenbewertung-und--herausgabe-brutvoegel-172094.html. Abruf am 06.07.2021



NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2021A):

Für den Naturschutz wertvolle Bereiche, online unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/natur_amp_landschaft/weitere_fur_den_naturschutz_wertvolle_bereiche/. Download am 06.07.2021

NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2021B):

Darstellung unveröffentlichter Nahrungshabitate des Schwarzstorchs und Kranichvorkommen der landesweiten Erfassung 2015. PDF-Karte der Staatlichen Vogelschutzwarte mit Stand 08/2021, übersandt am 16.09.2021.

NP HARZ (NATIONALPARK HARZ) (2021):

Luchsprojekt Harz. Luchs-Monitoring. Monitoringergebnisse. Online unter: <https://www.luchsprojekt-harz.de/luchsprojekt/de/Luchsmonitoring/Monitoringergebnisse2/>. Zuletzt abgerufen am 10.09.2021.

ÖKOPLAN (2022):

Faunistische und vegetationskundliche Untersuchungen für die geplante Leistungserhöhung 380 kV-Leitung, Wolmirstedt – Helmstedt/Ost – Wahle, Abschnitt Regelzonengrenze – Wahle im Auftrag von FROELICH & SPORBECK für Tennet TSO GmbH.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 693 S.

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013):

Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. INN 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.

RANA (BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ) (2018):

Artenschutzliste Sachsen-Anhalt. Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

RENNWALD, E. (2005):

Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). In: Doeringhaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J., Schröder, E., Bearb.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202-209.

RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer,



N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243–283.

RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (2003):

Fledermäuse. Fliegende Koblode der Nacht. Kosmos. Stuttgart, 192 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020B):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & SUDFELDT, C. (2020):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 113-136.

SCHNEEWEISS, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & BAIER, R. (2014):

Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. Naturschutz und Landschaftsplanung in Brandenburg 23 (1). S. 4-24.

SCHNITTER, P. (BEARB.) (2020):

Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Heft 1 (2020): 920 S.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998):

Die Fledermäuse Europas: Kennen-Bestimmen-Schützen. Franckh Kosmos. Stuttgart, 265 S.

SIEMERS, B. & NILL, D. (2000):

Fledermäuse – das Praxisbuch. – BLV-Verlagsges., München, 127 S.

SILNY, J. (1997):

Die Fauna in elektromagnetischen Feldern des Alltags. –Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 29-40.



SKIBA, R. (2003):

Europäische Fledermäuse.- Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.; 2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, W. FREDERKING, K. GEDEON, B. GERLACH, C. GRÜNEBERG, J. KARTHÄUSER, T. LANGGEMACH, B. SCHUSTER, S. TRAUTMANN & WAHL, J. (2013):

Vögel in Deutschland – 2013. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

TAAKE, K.-H. (1984):

Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *brandti*) in Westfalen. *Nyctalus*. (N.F.) 2 (1): S. 16-32.

WEID, R. (2002):

Untersuchungen zum Wanderverhalten des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Deutschland.- In: Meschede, A.; Heller, K.G.; Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz.- Münster. Landwirtschaftsverlag, Schriftenr. Landschaftspfl. Natursch., 71: 233 – 257.



Anhang 1: Methodik zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln

Die Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) von Freileitungsvorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der „Arbeitshilfe arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (BERNOTAT et al. 2018) sowie der Methodik „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung“ (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021).

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) sind als grundsätzlich prüfrelevant Brut- und Gastvogelarten mit einer sehr hohen, hohen und mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI) einzustufen. Hinsichtlich der Gastvogelarten ist diesbezüglich anzumerken, dass diese i. d. R. primär im Rahmen von Rastgebieten relevant sind, da es sich um regelmäßig genutzte und räumlich erfassbare bzw. abgrenzbare Bereiche handeln muss. Sporadische, unregelmäßige bzw. zufällige Rastvorkommen können planerisch nicht zielführend berücksichtigt werden. Eine Prüfrelevanz besteht nicht (BERNOTAT et al. 2018).

Arten mit einem sehr hohen vMGI (vMGI-Klasse A gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) umfassen u. a. Großtrappe, Nachtreiher, Auerhuhn, Birkhuhn (Brutvogel, im folgenden BV), Zwerggans (Gastvogel, im folgenden GV) sowie viele stark gefährdete Limikolenarten.

Arten mit einem hohen vMGI (vMGI-Klasse B gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) sind u. a. Kranich, Weißstorch, Schwarzstorch, Löffler, Purpureiher, Silberreiher, Rohrdommel, Zwergdommel, Alpenschneehuhn, Singschwan (BV), viele Limikolen-, Rallen-, Enten-, Möwen- sowie Seeschwalbenarten sowie Gänse und Schwäne als Gastvögel.

Zu den Arten mit mittlerem Kollisionsrisiko und einem mittleren vMGI (vMGI-Klasse C gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021) zählen z. B. verschiedene Rallen- und Möwenarten. Hinzu kommen aber auch jene Arten, die zwar ein mittleres bis hohes vorhabentypspezifisches Risiko, aber eine allgemein eher niedrige Mortalitätsgefährdung aufweisen (z. B. Blässhuhn, Stockente, Höckerschwan, Ringeltaube oder Star) sowie jene, die zwar eine hohe allgemeine Mortalitätsgefährdung, aber ein geringes vorhabentypspezifisches Risiko durch Freileitungsanflug aufweisen (z. B. Uhu oder Kolkrahe). Eine artenschutzrechtliche Relevanz ergibt sich wohl nur bei einem mindestens erhöhten oder hohen konstellationsspezifischen Risiko, z. B. bei Betroffenheit von Brutkolonien (z. B. Möwen, Seeschwalben, Graureiher), Limikolen- bzw. Wasservogelbrutgebieten. Bezüglich der Rastvogelvorkommen können hierzu Wasservogelrastgebiete (z. B. von Enten, Tauchern, Sägern, Rallen, Gänsen oder Möwen), Limikolenrastgebiete sowie Kranichrastgebiete zählen.

Singvogelarten, aber auch Tauben, Drosseln, Feldlerche etc. sind Arten mit einem geringen bis sehr geringen vMGI (vMGI-Klassen D und E gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021). Die in diese Klassen eingeordneten Arten weisen zwar regelmäßig Anflugopfer auf, jedoch ist im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Prüfungen aufgrund einer sehr niedrigen allgemeinen Mortalitätsgefährdung in der Regel nicht von einer Planungs- bzw. Verbotsrelevanz auszugehen.

Bei den Arten der vMGI-Klassen A – C besteht schon bei einem geringen (vMGI-Klasse A), mittleren (vMGI-Klasse B) sowie im Einzelfall hohem (vMGI-Klasse C) konstellationsspezifischen Risiko (KSR) eine Planungs- und artenschutzrechtliche Verbotsrelevanz (vgl. BERNOTAT & Dierschke 2021, Tab. 10-5 und 10-6).



Für Arten der vMGI-Klassen D und E wird i. d. R. davon ausgegangen, dass sich das Mortalitätsrisiko bei einem Ersatzneubauvorhaben nicht signifikant erhöht (vgl. BERNOTAT & Dierschke 2021, Tab. 10-5 und 10-6).

Die Ermittlung des KSR erfolgt unter Berücksichtigung folgender Parameter:

1. konkrete vorhabenbedingte Konfliktintensität
2. betroffene Individuenzahlen bzw. ihre Nutzungsfrequenz im Gefahrenbereich
3. Entfernung des Vorhabens sowie
4. vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und ihre Wirksamkeit

Die vorhabenbezogene Konfliktintensität wird abschnittsweise für die Freileitung ermittelt, alle anderen Kriterien separat für jede Art. Die Einstufung des KSR erfolgt anhand der verschiedenen konkreten Parameter-Konstellationen in den Formblättern zur Prüfung der Verbotstatbestände (Kapitel 5.2).

1. Vorhabenbezogene Konfliktintensität

Die Konfliktintensität von Freileitungsvorhaben wird u. a. dadurch bestimmt, welches Mastdesign, also welche Mast-Leitungskonfiguration, gewählt wird und ob es sich um eine Anpassung der Bestandsleitung oder einen Neubau handelt. Darüber hinaus werden etwaige Vorbelastungen bzw. Bündelungsoptionen bzw. kumulativ wirkende Vorhaben berücksichtigt.

Das Kollisionsrisiko steigt, je mehr Seilebenen übereinander liegen und je breiter die Traverse ist. Auch die Höhe des Masts und seine Lage zu Brutplätzen oder Vogelansammlungen spielen eine Rolle. Positiv wirkt sich die Bündelung von Einzelseilen aus, so erhöht sich ihre Sichtbarkeit. Das Anflugrisiko vermindert sich auch, wenn Freileitungen möglichst niedrig und ggf. versteckt entlang vorhandener Strukturen verlaufen (z. B. Waldränder, Baumreihen oder Hangkanten und Höhenzüge), durch die die Vögel zum Überfliegen gelenkt werden (BERNOTAT et al. 2018).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Umbeseilungsvorhaben. Technische Angaben sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Im gesamten **Freileitungsabschnitt Wale – Hattorf (Mast 001 bis Mast 088, LH-10-3023)** sowie von **Mast 001 bis Mast 068 im Freileitungsabschnitt Hattorf – Helmstedt/Ost (LH-10-3024)** stellt sich das Vorhaben als Nutzung der Bestandsleitung mit geringfügigen Anpassungen - hier Umbeseilung ohne Mastneubau und ohne zusätzliche Seile – dar. Ein Vorhaben dieser Ausprägung wird im Hinblick auf die Konfliktintensität als **nicht relevant** eingestuft und findet dementsprechend keine Berücksichtigung bei der Beurteilung des KSR.

Zwischen **Mast 069 bis UW Helmstedt/Ost im Freileitungsabschnitt Hattorf – Helmstedt/Ost (LH-10-3024) (Maste 069 und 070)** bzw. vom **UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 im Freileitungsabschnitt Helmstedt/Ost – Wolmirstedt (LH-10-3025) (Maste 001 – 004)** handelt es sich um einen Ersatzneubau. Der Verlauf der Bestandstrasse wird in den o. g. Abschnitten zur Änderung der Leitungseinführung in das UW verlassen und ca. 100 m verschoben (nördlich des UWs nach Osten, südlich des UWs nach Westen). Masthöhen und Leiterseilebenen bleiben unverändert, so dass sich eine **geringe Konfliktintensität** ergibt.



Zusammenfassend sind lediglich die letztgenannten Bereiche mit einer geringen Konfliktintensität im Rahmen der Ermittlung des KSR zu berücksichtigen.

Der Rückbau der Bestandsleitung kann als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme minimierend auf die vorhabendingte Konfliktintensität wirken. Dafür muss der Rückbau im gemeinsamen Aktionsraum der durch den Neubau betroffenen Tiere erfolgen und so die Risiken für dieselben Tiere entschärfen (vgl. BERNOTAT et al. 2018, Kap. 9.2.1 und 10.6). Als Prüfmaßstab gelten die weiteren Aktionsräume.

Parallele Bündelungen mit anderen Freileitungen (Vorbelastung und Kumulation) können konfliktmindernd, aber auch risikoerhöhend bezüglich der Kollisionsgefährdung wirken. Maßgeblich dafür ist die Beurteilung der Empfindlichkeit und Wertigkeit des betroffenen Bereichs. Grundsätzlich ist für eine Minderungswirkung eine Synchronisation der Maststandorte und der Beseilung zwischen den einzelnen Leitungen notwendig, aber auch eine dichte parallele Führung (Bündelung des Raumwiderstände in der Luft, Erhöhung der Sichtbarkeit).

Im vorliegenden Fall werden weder der Rückbau der Bestandsleitung noch die Bündelung berücksichtigt, da diese lediglich für die im unmittelbaren Umfeld des UW, der durch die Einmündungen zahlreicher Freileitung gekennzeichnet ist, anzuwenden wären. Der Bereich der Änderung der Leitungseinführung zwischen **Mast 069 bis UW Helmstedt/Ost (LH-10-3024)** bzw. **UW Helmstedt/Ost bis Mast 004 (LH-10-3025)**, der sich nördlich bzw. südlich an das UW anschließt, hat eine Gesamtlänge von nur ca. 1 km. Vor diesem Hintergrund ist eine Betrachtung entbehrlich.

2. Betroffene Individuenzahlen

Da die konkret mit der Freileitung interagierende Anzahl von Individuen nicht bestimmt werden kann, wird die potenziell betroffene Individuenzahl als Anzahl der vorkommenden Individuen in Ansatz gebracht (bezogen auf das zu prüfende Einzelbrutvorkommen bzw. die zu prüfende Ansammlung im Raum). Generell wird als Prämisse zugrunde gelegt, dass bei steigenden Individuenzahlen kollisionsgefährdeter Arten sich auch die Kollisionsgefährdung mit Freileitungen erhöht. Neben einzelnen Brutplätzen sind vor allem Ansammlungen (Brutgebiete, Rastgebiete, Brutkolonien, Schlafplatzansammlungen, Dichtezentren, regelmäßig genutzte Flugkorridore) relevant.

Die Bedeutung möglicher Ansammlungen (große oder kleine Ansammlungen) wird über die Ergebnisse der vorhabenbezogenen Kartierungen und – wenn vorhanden – in Kombination mit den Daten über lokale Bestände und deren Kategorisierungen wie „nationale“, „landesweite“, „regionale“ oder „lokale“ in Niedersachsen abgeleitet (Für Brut- und Gastvögel wertvolle Bereiche, NLWKN 2013, 2018; KRÜGER et al. 2020).

Bei einzelnen Brutplätzen sind vor allem Arten mit mindestens hoher vorhabentypischer Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse B) relevant.

Die Einschätzungen von Aktivitäten, Dichten, Nutzungsintensitäten bzw. -frequenzen etc. werden artspezifisch vorgenommen. Grundlage bilden die vorhabenbezogenen Kartierungen.

3. Entfernung des Vorhabens

Die Beurteilung des konstellationsspezifischen Risikos kann nur unter Berücksichtigung der räumlichen Lage des Vorhabens zum Aktionsraum einer Art erfolgen.



Je weiter das Vorhaben vom Artvorkommen bzw. Aktionsraum einer Art entfernt ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision, da dann von einer entsprechend geringeren Nutzung bzw. Frequentierung des vorhabenbedingten Risikobereichs ausgegangen wird. Dementsprechend wird die Entfernung als „inmitten bzw. unmittelbar angrenzend“, „zentraler Aktionsraum“ und „weiterer Aktionsraum“ eingestuft (BERNOTAT et al 2018, 2021). Das gilt sowohl für einen einzelnen Brutplatz als auch für Ansammlungen von Brut- und Rastvögeln. Die Einstufung erfolgt gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE 2021, Anhang 10-4 und 10-5.

Für die Bewertung wird die Lage des bekannten Brut- / Rastplatzes bzw. der Ansammlung, in Einzelfällen die Lage des potenziell geeigneten Habitats, zur Abschätzung der Entfernung zum Vorhaben herangezogen.

Bei Rastgebieten ohne erkennbaren räumlichen Zusammenhang mit Rastgewässern wird grundsätzlich der weitere Aktionsraum in Ansatz gebracht. Diese Rastgebiete liegen typischerweise in Agrarlandschaften und sind abhängig von den angebauten Feldfrüchten. Die Flächennutzung ist sporadisch und wechselt jährlich. Es fehlt ein Aktivitätsmittelpunkt.

Gemäß BERNOTAT et al. (2018) und BERNOTAT & DIERSCHKE (2021) sind bei der Beurteilung des Aktionsraums grundsätzlich immer auch artspezifische Habitatpräferenzen und die konkrete räumliche Habitatnutzung einzubeziehen. Ein Raum, der durch die Art nachweislich nicht frequentiert wird (weder als Teilhabitat nutzbar ist noch regelmäßig durchflogen wird, um z. B. zu benachbarten Teilhabitaten zu gelangen), kann i. d. R. auch keine erhöhten Kollisionsrisiken aufweisen. Dementsprechend kann der Parameter „Abstand des Vorhabens“ artspezifisch modifiziert werden. Dies erfolgt im vorliegenden Fall anhand der Verteilung der potenziell geeigneten Habitate beidseitig der Leitungstrasse.

Hinsichtlich der konkreten Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens zu den Vorkommen wird auf die Prüfung der Verbotstatbestände in den Formblättern verwiesen.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Verschiedene Maßnahmen sind geeignet, das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko zu senken. Sie setzen unmittelbar am Vorhaben an.

Für das hier betrachtete Vorhaben werden keine Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um das konstellationsspezifische Risiko zu senken.

